

KW

391.

39



~~IV~~ ~~1117~~

Eene nieuwe vertaling, door  
Glaser, zag het licht te Wenen  
in 1851. Vgl. Hist. Z. f. Aest.  
R.W. 24. 284.

391  
H 39

Des

Herren Marquis von Beccaria  
unsterbliches Werk

VON

Verbrechen und Strafen.



*In rebus quibuscumque difficilioribus non expectandum,  
ut quis simul et ferat et metat; sed praeparatione opus est,  
ut per gradus maturescant. B A C O Scrim. Fidel. XLV.*

Auf das Neue  
selbst aus dem Italiänischen übersezt  
mit

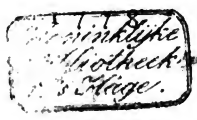
durchgängigen Anmerkungen

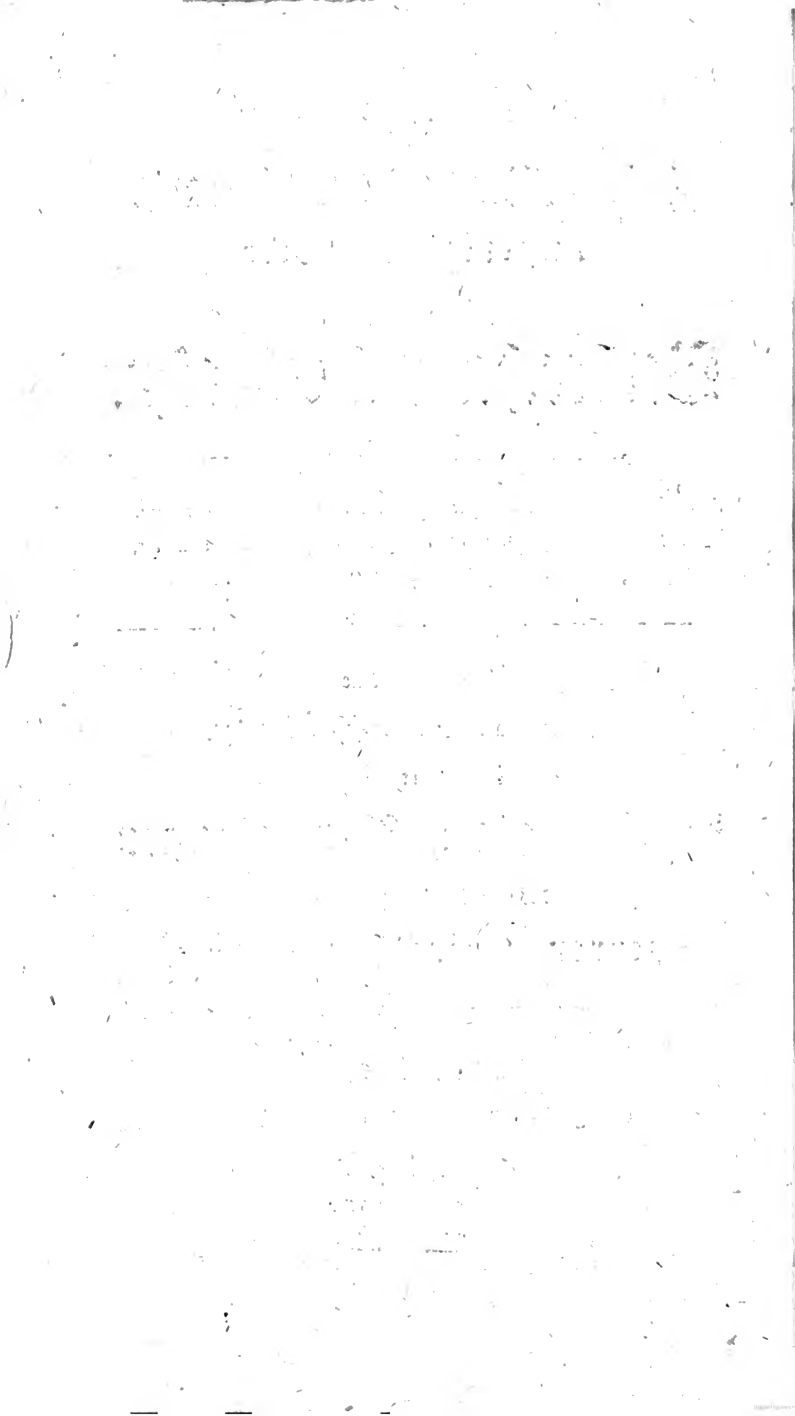
des Ordinarius zu Leipzig

Herren Hofrath Hommels.

Breslau,

bey Johann Friedrich Korn; dem ältern.







## Hömmelische Vorrede.

---

**D**er dreysigste April des 1765sten Jahres war der mir unvergessliche Tag, an welchen ich der höchsten Gnade theilhaftig wurde, in huldreicher Gegenwart des damals minderjährigen und nun gloriwürdigst regierenden Chursfürstens zu Sachsen Durchlauchtigkeit, eine öffentliche Streitschrift zu vertheidigen. Höchst desselben Frau Mutter und des Herren Administrator Favers königliche Hoheiten begleiteten den jungen Helden in Hörsal, und man hätte sagen können, daß Apollo, Mars und Minerva damals Aëstræns Tempel bestrahlet. Der ganze Hof war gegenwärtig. Leute mit Ordensbändern, Rätthe, Prälaten, Obristen, Stallbediente, und viele Fremde, weil es just in die Ostermesse fiel, saßen

damals auf den Bänken mitten unter den Studenten. Ich mußte kurz zu Werke gehen; denn nur einige Wochen vorher wurde mir höchsten Ortes vorgeschrieben, daß ich einen Gegenstand zur Abhandlung wehlen sollte, der einem künftigen Landesherrn dienlich seyn könnte. Also wurden Carpzov, Berger, Stryk und Menke vom Tische geworfen, bloß die Vernunft zu Rathe gezogen, und meine Disputation überschrieben: Principis cura Leges. Ich habe darinnen folgende Grundsätze behauptet:

Härte schadet; übertriebene Gesetze werden lächerlich, und am wenigsten gehalten. Todesstrafen helfen nichts.

Wir haben kein charakteristisches Kennzeichen von einem göttlichen algemeinen positiv Gesetze. Alle Kennzeichen, welche man zeithero davon gegeben, trügen. Es giebt dergleichen nicht.

Ein Gesetzgeber muß der menschlichen Schwachheit eingedenk seyn, und die Natur der Sterblichen kennen. Willst du einen Menschen verdammen, so erinnere dich selbst, daß du Mensch bist.

Ich wünschte, daß die Strafen, welche bloß aus einer üblen, durch die Päbste gemachten, Anwendung der mosaischen Gesetze entstanden, abgeschaffet werden möchten, weil Christus uns vom Gesetze befreyet, und das mosaische Recht uns ganz und gar nichts angehet. Christus ist des Gesetzes Ende, Röm. X, 4. Also sol man das jüdische und christliche nicht durcheinander kneten.

Wo die Natur selbst strafet, so daß der Verbrecher ohne alle Geseze schon satzame Ursache hat, die Sünde zu unterlassen, sol der Gesezgeber gar nicht strafen.

Die Schande, so einer Geschwächeten auf dem Fuße nachfolget, die Züchtigung der Eltern, die Unbequemlichkeit der Schwangerschaft, die Furcht des höllischen Feuers, sind weit ärger, als alle obrigkeitliche Strafen nur immer seyn mögen. Da nun jene vergeblich, was wollen diese helfen?

Man muß Sünde, Verbrechen und verächtliche Handlungen nicht unter einander werfen. Ein Loch im Strumpfe zu haben, ist weder Sünde noch Verbrechen, sondern Schande; seine Schwester zu heyrathen, ist bey den Christen Sünde, aber kein bürgerliches Unrecht. Denn Verbrechen oder Unrecht heist nur dasjenige, wodurch ich jemanden beleidige. Bloss dieses ist der Gegenstand bürgerlicher Strafgesetze. Es kan etwas schändlich, es kan etwas sündlich und doch bürgerlich kein Verbrechen seyn. Mensch, Bürger und Christ sind drey unterschiedene Begriffe.

Freyheit, das heist, aufgehobener Zwang in Kleinigkeiten, ist der Züker, wodurch man denen Bürgern die Unterwürfigkeit versüset. Also hinweg alle Einschränkung solcher Handlungen, wodurch niemanden geschadet wird, und deren Verbot gleichwohl der Schatzkammer kein Geld einbringeret. Lobet mir keinen gesezgebenden Mütenfänger, welcher die Unterthanen in Schulknaben verwandeln wil. Freyheit und Gelindigkeit der Geseze ist in Monarchien so gut, als in Republiken möglich; sie macht, daß die Leute gerne im Lande wohnen, und loket Fremde herbey.

Die Römer, ein Volk mit politischer Klugheit die bezwungene Welt durch weise Geseze zu regieren, über alle Völker erhaben, hüteten sich wohl, ihre Religion in ihre



peinliche Gesetze zu mengen, sondern sagten kurz und gut: Wer sich an Göttern und deren Gebothe versündigt, das werden die Götter rächen.

Die abscheulichsten Verbrechen sind, wodurch die allgemeine Sicherheit am heftigsten gestöret wird, als vorzeitlicher Mord, Feueranlegen, Wegelagerung, Presserey, Vergiftung, Strafenraub. Mittlere Verbrechen sind, die weniger beleidigen, als Diebstahl, Todschlag aus Jähheit des Horns, Ehebruch, doch nur alsdenn, wenn der beleidigte Ehegatte ihn rüget; auf eben die Art, als wie der Hausdiebstahl nicht eher von Richter untersucht werden darf, als bis der bestohlene Vater es verlanget. Endlich ganz geringe, als Beschimpfungen, Plünderung der Gräber und dergleichen.

Es giebt chimärische Missethaten, die man belohnen und die Verbrecher mit Kränzen zieren sollte. Unter sehr vielen nur ein Beyspiel zu geben, so höret man bey Hungersnoth wohlhabende Bürger, welche in wohlfeilen Zeiten dasjenige gethan, was Jehova in Egypten seinem Freunde Joseph eingegeben, gar öfters von Kanzeln verfluchen. Wenn es keine solche Josephs gäbe, so müßten, bey Miswache, die Armen zu Tausenden verhungern. Es giebt erdichtete Verbrechen, die mit Feuer bestrafet werden.

Täglich sieht man Beyspiele und das päpstliche Rechte wimlet davon, daß Worte Sachen aus dem Felde schlagen, und die Wahrheit einem leeren Schalle weichen muß.

Die heilige Inquisition, die Behmischen Gerichte, der Heyen Proceß, die so genannten Gottes Urtheil und viele andere blutige Gesetze sind aus dem Mißbrauche der Religion entstanden.

Diese

Diese höchst feyerliche Disputation habe ich hernach meiner Rhapsodie in einzeln Stücken, damit das Lesen nicht ermüden möge, einverleibet und, um meiner Meinung ein Gewicht zu geben, je zuweilen eine Stelle des Beccaria (den ich hernach erst gelesen hatte, zu der Zeit aber, als ich die Disputation hielt, noch nicht gelesen haben konnte) nach der Hamburgischen Uebersetzung beygefüget.

Als ich damals von Katheder herunter stiege, schüttelte man die Köpfe. Es widerlegte zwar nur gedachte ärgerliche Sätze niemand, warum? Weil jederman meynte, sie widerlegten sich selbst, doch hörte ich, daß einer dem andern ins Ohr sagte: Wenn die Folter, wenn die Lebensstrafen abgeschaffet werden solten, so sey des Nachts niemand sicher über die Strase zu gehen, aus Furcht erschlagen zu werden. Der Herr Regierungs und Consistorial Rath Hankel schiene der einzige, welcher an der Menschlichkeit Gefallen trage, da er diese Abhandlung noch in eben diesen 1765sten Jahre ins Deutsche übersezete, stükweise den

Frankenhausischen Intelligenz Blatte einverleibete, hernach aber zusammen mit einigen Anmerkungen zu Frankenhausen in Octav drucken liese.

Der geringe Beyfall, den die Rechtsgelehrten diesen damals ungewöhnlichen Lehren belegten, machte mich kleinmüthig, bis kurze Zeit darauf dieses Mistrauen gegen mich in Zufriedenheit sich verwandelte, als ich in gegenwärtiger Schrift des Herren Marquis von Beccaria sehr vieles von demjenigen, was ich in finsterner Sprache Latiens entworfen hatte, durch der Redekunst Sakeln erleuchtet und in Worte umgeschaffen sahe, die nur Engel reden können.

Wenn dessen Buch zuerst an das Licht getreten, bin ich auf das genaueste anzuzeigen nicht im Stande; nur so viel kan ich sagen, daß in der deutschen zu Hamburg 1766. herausgekommenen Uebersetzung, welche mir zuerst in die Hände kam, der Dolmetscher in der Vorrede sich beklaget, daß, weil die italiänische Urschrift noch nicht nach Deutschland gekommen sey, er sich genöthiget

thiget gesehen, dieses Werk nicht aus solcher, sondern aus der vor kurzen herausgekommenen französischen Uebersetzung ins Deutsche zu wenden. Fast also zu der nehmlichen Zeit habe ich auf der untersten, so wie der Marquis auf der obristen Staffel der Ehre nicht ganz verschiedentlich gedacht, und Sätze, die der Lehre dieses italienischen Weisen völlig gleichen, vorzutragen den Muth gefasset.

Ich weiß nicht, ob vielleicht aus dieser Ursache der Herr Verleger in Breslau, der ältere Herr Korn, da er mir eine ganz neue Uebersetzung unmittelbar aus dem Italienischen zu besorgen den Auftrag that, und über dieses schätzbare Kleinod der Sanftmuth und Gelindigkeit, das Italien so viel Ehre macht, einige Anmerkungen nebst einer Vorrede verlangte, mir einen Funken philosophischer Kentnis zugetrauet haben mag? Ich muß ihn aber seines Irthums belehren, indem ich zwar ein tiefer Verehrer der Weltweisheit, nicht aber selbst Philosoph bin. Rechtsgelehrte, d. i. Ausleger und Anwender giebt es viele. Aber

Christian Thomasius ist nicht mehr. Doch solten wohl unter der so großen Menge nichts als lauter Ausleger und Anwender sich finden? Der Herr Verleger hätte, ehe er sich an mich gewendet, sie fleißiger durchsuchen, nachzählen, herumforschen und weiter reisen sollen, um diesen Phönix anzutreffen. In tiefen Norden, wo Katharine herrschet, hätte er anfragen sollen. Folgende Worte, die Allerhöchst Dieselbe in der Instruction zu Fertigung eines neuen Gesetzbuches ertheilet, sind bey mir unvergänglich ins Herz gegraben:

Nicht alle moralische Unarten, nicht alle Sünden sind bürgerliche Verbrechen, noch ein Gegenstand peinlicher Gesetze.

Die zwanzig jährige Regierung der Kayserin Elisabeth Petrowna, die niemals am Leben gestraft, giebt denen Vätern der Völker ein Beyspiel der Nachahmung, das viel herrlicher ist, als alle glänzende Eroberungen.

Die Schreibart der Gesetze muß nicht verflochten und dunkel seyn. Reiche Worte und arme Gedanken verrathen einen Asiatischen Stolz. Die Schreibart des von Zaren Alexei Michailowiz, höchstsel. Andenkens, gegebenen Gesetzbuches, ist deutlich, einfach und kurz. Wenn aus selbigen Stellen angeführet werden, hört man solche mit Vergnügen an.

Gesetze,

Geseze, die in Ansehung der Geldbuse für gewisse Verbrechen eine namentliche Summe bestimmen, müssen wenigstens alle 50 Jahre auf das neue nachgesehen werden \*).

Bey dem Verbrechen der beleidigten, sowohl göttlichen als menschlichen, Majestät verkehret und verwirft derjenige alles unter einander; der aus Worten und Gesprächen ein alzu großes Verbrechen macht. Es ist ein wichtiger Unterschied zwischen Unbedachtsamkeit und Bosheit. Der wirkliche große Geist verachtet die ihm angethane Schmahreden, und nur der strafet, der sich getroffen findet. Es saget jemand zum Xerxes: er verstehe den Krieg nicht, Es sagt eben dieses ein anderer zum großen Alexander; Xerxes wird strafen, Alexander wird lachen. Wie können wohl Fürsten bloße Reden als wirkliche Thaten bestrafen, da ein bedenkliches Stillschweigen zuweilen mehr ausdrückt, als alle Gespräche? Ein bloßer Verweis würde sich besser schicken.

Wenn die Bücher Censur zu scharf, so vernichtet man die Gaben des menschlichen Verstandes, und benimmt die Lust zum Schreiben. Die Verfolgung reizet die Gemüther, aber Glaubensfreyheit erweicht die verhärteten Herzen und beugei die Halsstarrigen.

Wie können wohl Prinzen an solchen Schmeichlern Gefallen tragen, die ihnen täglich vorlügen, daß die Völker ihrentwegen erschaffen sind? Wir aber halten dafür und schätzen es uns zum Ruhme, zu sagen und frey zu bekennen,

\*) Besser vielleicht, Getrayde zum Maastabe anzunehmen oder, weil auch hier es nicht zu allen Zeiten einerley Scheffel giebt, so wie die Ärtesten Römer, nach Schafen und Ochsen nicht in Natur, sondern nach der mittlern Zahl zwischen den höchsten und niedrigsten Marktpreise, wie er in einem Durchschnitte von 20 Jahren auf dem nächsten Viehmarke gestanden, die Summe zu bestimmen.

kennen, daß Wir unsers Volkes wegen erschaffen sind. Got verhüte, daß ein Volk auf Erden gerechter, folglich blühender seyn möge, als das Unfrige.

Doch ich kehre zu meinen Beccaria zurück, von dessen deutscher Uebersetzung, welche zu Hamburg herausgekommen und gut gerathen, ich schon oben Erwähnung gethan. Ein Jahr darauf, nemlich 1767. erschiene zu Ulm eine andere, selbst aus dem Italiänischen. Ob dieser Uebersetzer das Welsche verstanden? weiß ich nicht, weil ich selbst dieser Sprache gänzlich unerfahren, aber wohl so viel erhellet zuversichtlich, daß er der deutschen Zunge nicht mächtig gewesen. Kaum ist man im Stande, eine Seite ohne Widerwillen zu lesen. Einige dieser Uebersetzung beygefügte, überaus christliche und wohlgemeynte Anmerkungen, in welchen Consilia Tubingensia, Lauterbach und Daniel Classen fleißig angeführet, verunstalten des Beccaria göttliches Werk. Viel zu schwach, diesen Weltweisen nur zu fassen, wil der Anmerker ihn erklären, oder wohl gar, Got sey bey uns! widerlegen. So unschmackhaft diese Ulmerische Anmerkungen sind,

sind, so sehr erhebt sich dagegen ein vor-  
trefflicher Commentar in französischer Spra-  
che, welcher nach Angabe des Titelblattes zu  
Philadelphia bey Johann Roberten, Buch-  
druckern des General Congresses 1775, wenn  
es jemand glauben wil, gedruckt seyn sol.  
Ich werde das Brauchbare davon dann  
und wann bey meinen Noten unter der Be-  
merkung Franz. Comment. mit einrücken.  
Sie sind voller Geist und Einsicht.

Auch werde ich wegen Mißverständes  
und irriger Anwendung des Mosaischen  
Rechts, mitten unter meinen Anmerkun-  
gen, je zuweilen aus des Ritter Michaelis  
Schriften etwas beybringen. Der Ort, wo  
er lehret, erlaubet ihm, nicht allein frey zu  
denken, sondern auch was er denkt, frey  
zu schreiben. Diese vorzügliche Zierde der  
Göttingischen hohen Schule wird in Ausle-  
gung der heiligen Schrift, nach Verlaufe  
einer kurzen Zeit, unter den Theologen  
eben dasjenige seyn, was Cujacius unter  
den Juristen.

Was die von Beccaria erwählte Ord-  
nung anbetrifft, so getraue ich mir nicht sel-  
bige



bige zu loben, ob er wohl daran bey jeglicher Ausgabe gekünstlet und öfters das hintere vorgesezet. Seine Gedanken sind einzelne Blumen, die noch in Korbe liegen, ohne daß sie zierlich in einen Kranz geflochten. Uebrigens wil ich hoffen, daß die gegenwärtige dritte, unmittelbar aus dem Italiänischen erfolgte Verdolmetschung sich gut lesen lassen werde. Ich habe den Uebersetzer, Herren Philip Jacob Gladen, sehr gebethen, nur dahin zu trachten, daß er den Sin und Geist des Beccaria treffen und keinen demüthig gehorsamsten Diener der Redensarten und Worte abgeben möge. Die langen und zierlich in einander geflochtenen italiänischen Perioden solle er lieber zergliedern und, mit einem Worte, frey übersetzen. Ich muß dieses erinnern, damit, wenn er etwa diesfalls Tadel ausgesetzt würde, die Schuld nicht auf ihn, sondern auf mich zurücksallen möge.

Solte wohl in übrigen jemand von aller billigen Denckungsart sich so weit entfernen, daß er nicht begreifen sollte, wie sowohl Beccaria als ich, bloß den Adel des menschlichen

lichen

lichen Geschlechtes, welches bishero denen grausamsten Vorurtheilen aufgeschopfert worden, durch Menschlichkeit zu beschützen gesucht, keinesweges aber die Geseze besonderer Länder anzugreifen, die Meynung gehabt haben. Sein Buch und meine Anmerkungen beschäftigen sich mit der gesetzgebenden Klugheit, nicht aber mit der Auslegung und Anwendung bereits gegebener Rechte. Jene ist ein Werk der alltäglichen Jurisprudenz, dieses die Beschäftigung der Politik und Weltweisheit, der Weltweisheit sage ich, für welche derer Rechtsgelehrten gemeiner Haufe sich mit Kreuzen segnet, und die Klügeleyen der Vernunft als ein neues Thor anstaunet. Wenn irgendwo ein selbst denkendes Geschöpfe mit Bescheidenheit, daß ein gegebenes Geseze dem gemeinen Wesen nicht zuträglich sey, erinnert; jedoch seine Meynung, wie er thun muß, der Majestät unterwirft und unterdessen selbst gegen die gegebenen Geseze nicht handelt, sondern sie beobachtet und fürchtet, so sol man einen solchen Freywilligen, der mit leisen Schritten, nicht ohne Gefahr,

Gefahr, gleichsam auf den Zehen herben kommt, keinesweges abweisen; sondern wenigstens dessen guten Willen belohnen, gesetzt auch, daß seine Vorschläge nicht annehmlich schienen. Des Philosophen mühseliges Bestreben bearbeitet ein Feld, welches die Eigenthümer Braache liegen lassen; er biethet ihnen noch überdieses, unentgeltlich, die Früchte zu beliebigen Gebrauche dar. Das thut er, und du willst ihn strafen? Ich habe mich öfters sehr verwundert, daß das bürgerliche Recht, so bloße Geldsachen betrifft, vortreflich bearbeitet und fast zu seiner Vollkommenheit gebracht sey. Nur Kirchen=Policey= und Criminal Ordnungen der meisten Provinzen Deutschlands enthalten Finsternisse, und sind ein unbebauetes Feld, ein Lehde und wahre Wüsteney:

*Pro molli viola, pro purpureo narcisso*

*Carduus, et spinis surgit paliurus acutis.*

Außer was Christian Thomasius, Montequieu und unser Marquis gethan, ist alles öde. Es suchet ja aber sonst dieses philosophische Jahrhundert alles bis auf den Gipfel zu treiben; Romanen, Predigten, Naturlehre,

lehre, Malerey und Arzneykunst prangen mit den herrlichsten Verbesserungen. Nur du Asträa bist verlassen! Vergeblich suchet ein Deutscher Flavius den Urthels Styl zu bessern. Es bleibet alles bey voriger Barbarey. Die von Dorfe auf Landtage berufene Edelleute und Stände, wenn sie einen Proceß gehabt, der ihnen schweres Geld gekostet, glauben, das ganze Wohl des Staates beruhe auf einer Tax- und Proceß Ordnung. Allein eine schlechte Gerichts Ordnung fällt zwar schwer in Beutel, aber sie beraubet doch niemanden seiner Freyheit, seiner Ehre, Gesundheit und seines Lebens.

Wolte Got, daß alle Geseze so gut bearbeitet wären, wie die Cammeral Wissenschaften! Hier haben die Rätthe geglaubet, verlohne es sich der Mühe, ihren Wiz anzustrengen, alles übrige möge immerhin in seinem Chaos verwildern.

Prinzen, wenn ihr das Leben eines gemeinen Mannes und eines Windhundes nicht für eines achtet, so komt es euch zu, schändliche Geseze, die wir noch haben, vom alten Sauerteige und Vorurtheilen zu reini-

gen, folglich auch diejenigen zu schützen, die zum Denken Anlaß geben. Man nenne den Marquis keinen Projectmacher. Das Bedenklichste, das Allerabscheulichste, worüber Rechtgläubige sich schüttelten und die Augenbraunen thürmeten, ist glücklich ins Werk gesetzt; nemlich die Folter ist zerничtet; die hochheilige Kirchenbuse nunmehr selbst von Geistlichen für ungereimt erklärt; und die Landesverweisung des Landes glücklich verwiesen. Alle seine übrige Sätze sind eben so unumstößlich. Nur muß man es wagen, weise zu seyn; nur muß man von denen Begriffen, die der Herr Schulmeister tief in unsere annoch leere Seele gepräget, als: daß Got durch Hängen und Köpfen sich versöhnen lasse und daran einen Gefallen trage, daß Kezerey bestrafet werden müsse, daß unordentliche Vermischung des Fleisches ein weit größeres Verbrechen sey, als Strafenraub und Gift; daß Got zürne, wenn er donnere, u. s. w. in etwas sich entfernen. Aus solchen schulmeisterlichen Lehren entstehen abentheuerliche Begriffe vom Christenthume und  
 Reli:

Religion. Einen einfältigen und schlecht denkenden Juden, der zu stehlen, auch nach Gelegenheit, zu morden und zu betrügen keinen Anstand nimm, kannst du sicher am Sabbathe einen mit Ducaten erfüllten Huth hinlegen. Geld an diesen Tage anzugreifen, ist ihn mehr, als an einem andern seine Mutter zu verrathen. Das nennet er Religion; das heist bey ihm dem heiligen Gesetze seiner Väter Abraham, Isaac und Jacob nachleben. Wahre Verbrechen, nennet er, vergebe Got demjenigen, welcher in seiner verbotenen Ehe lebe, Fasten und Gebethe in den vorgeschriebenen Stunden beobachtet, sich von der Speise des Erstiketen, des Blutes und unreinen Viehes enthielte, gar leicht, denn er sey ein barmherziger Vater. Auch unter den Christen habe ich in Criminalacten durchtriebene Bösewichter und Mörder angetroffen, welche gleichwohl am Frentage, unter Verheisung des ansehnlichsten Gewinnes, kein Fleisch gegessen haben würden. Wenn die anbefohlene Beobachtung der heiligen Tage zu sehr in das Jüdische fällt, wenn man die

Leute durch weltliche Strafen zum heiligen Abendmahl zwingen wil, wenn man das Innerliche und Wesentliche, welches den Christen machet, wie es beständig geschiehet, verwechselt mit dem Aeußerlichen, woran der Pöbel klebet, so entstehet daher das für die wahre Kirche und den Staat so höchst gefährliche Uebel, daß der gemeine Haufe meinet, es bestehe die Religion aus Feyerlichkeiten, in Kirchengehen, in bloßen Singen und Bethen. Als ein einfältiger Dorfprediger sich gegen den Erzbischof von Fenelon rühmte, er habe in seinem Dorfe das Tanzen am Sontage gänzlich abgeschaffet, so antwortete ihm dieser würdigste Prälat, lieber Mitbruder: Mißgunst ist es, und nicht Gottesfurcht, so euren Eifer beflügelt. Lasset uns nur nicht selbst den Vorreihen machen, die Bauern mögen in Gottes Namen tanzen. Warum erlaubet ihr ihnen nicht, wenigstens einige Stunden lang, ihr Elend zu vergessen? Sechs Tage betrügt der Jude, aber den siebenten nicht. Das thut er, und nennet dieses Gottesfurcht. Auferziehung, Großmütter, Ammen

Ammen und Schulmeister sind die Perpendikel unsers Lebens, und man siehet häufig, daß die Kinderstube annoch im Alter uns hinterher läuft. Man lasse nur wenigstens die Stunden, in welchen man dieses Buch liest, der Urtheilungskraft über das Gedächtnis die Oberhand, und setze deutlich begriffene Wahrheiten an die Stelle derer, die man bloß auswendig gelernt. Der Allerhöchste hat an Grausamkeiten keinen Wohlgefallen, wie einige Zorntheologen vermeynet haben. Er vergiebt dem bußfertigen Sünder, wenn er auch nicht geköpft wird, und thut dieser keine Buße, so wird das vom Richter vergossene Blut die Sünde nicht abwaschen. Gottes Gerichte und menschliche Gerichte sind heterogene Dinge, und so schwerlich, wie Wasser und Del, mit einander zu vermischen, weil ihre Bestandtheile und ihre Quellen verschiedentlich. Die Quelle, woraus menschliche Strafgesetze fließen, ist einzig und allein die Größe des Unheils, welches ein Verbrechen dem Nächsten oder der ganzen Republik verursacht. Wer dieses nicht wohl unterscheidet, der

h 3 errich-



errichtet ein Lehrgebäude, ähnlich dem, welches Horaz verlachtet.

Gürmahr ein artig Bild! Es steht ein Menschenkopf  
Auf eines Pferdes Hals: den dicken Vogelkropf  
Bedeckt ein bunter Schmutz von farbigen Gefieder;  
Fernach erblicket man verschiedner Thiere Glieder.  
Von oben zeigt ein Weib ihr schönes Angesicht  
Von unten wirbt ein Fisch. Ihr Freunde lacht doch nicht!

Das Bedenklichste im ganzen Werke des Beccaria ist wohl vermuthlich dieses, daß er die Todesstrafe gänzlich abgerathen. Eine ganze Heerde von Schriftstellern hat ihn darüber angeschnattert. Hätte er aber nicht wenigstens den vorsezlichen Mord ausnehmen, und des Spruches gedenken sollen: wer Menschenblut vergeußt, des Blut wird wieder vergossen werden? Selbst habe ich noch immer einen starken Hang, wenigstens den Todschlag, (nehmlich den meuchelmörderischen und vorsezlichen, nicht den, welcher aus Jähheit des Zorns entstanden) mit dem Schwerte zu belegen. Nicht des ob angezogenen Spruches halber, den Moses nicht zuerst geprediget, sondern der, so wie die ganze jüdische Blutrache, ein viel älteres arabisches Recht ist: auch nicht deswegen,

wegen, als ob ich glaubte, es könnte ein Volk außer einem solchen Gesetze nicht in Sicherheit leben. O warum nicht! Bey den meisten alten Völkern, als Griechen und Römern, war weiter nichts, als Landesverweisung, bey denen Deutschen aber, als sie schon Christen waren, und bey den Pohlen, nur eine Geldstrafe auf den Todschlag gesetzt; sondern deswegen, weil derjenige, der sich berechtigt hält seinem Feinde das Leben zu nehmen, auch von diesem ein Gleiches erdulden muß, weil letzterer das nehmliche Befugniß hat zu sagen: Nun dann, so bist du auch mein Feind! Er ist aber tod, folglich muß die Obrigkeit es rächen, und ihm sagen: Du bist unser aller Feind, denn niemand ist für dir sicher. Michaelis in der Vorrede des 6ten Th. Mosaischen Rechts sagt folgendes: Auf Mord muß, wie es scheint, ordentlich wieder der Tod stehen. Dies gar nicht um des Gesetzes 1 B. Mos. IX, 6. willen, denn das gehet uns gar nicht an, sondern 2c. Auch schon längstens vor demselben hat der hällische Gottesgelehrte Baumgarten, bey welchem ich in

Halle an Tisch gegangen und dessen Asche mir heilig ist, daß dieses ein bloßes jüdisches Gesetz sey, so die Christen in mindesten nicht verbinde, ganz augenscheinlich gelehrt und erwiesen; wannenhero die Meynung derjenigen Rechtsgelehrten, welche dem Landesherrn bey Todschlägen das Begnadigungsrecht zu versagen sich erfrechen, keine Kenntnis, sondern Finsternis verräth. Es hat freylich, ich empfinde es, das Wort Blut was schauderhaftes an sich, weshalb Dichter und Redner es lieben, weil so gleich der Schall die Einbildungskraft erhizet. Dergleichen Worte giebt es viele, die niemand ohne Verdacht einer Gotlosigkeit zu zergliedern und, daß sie nichts vorstellen, zu zeigen sich unterfangen darf, so daß öfters eine klingende Schelle über Wahrheit und Sachen triumphiret, weil solche Wörter, wie gedacht, die Phantasie in Brand stecken, und absonderlich diejenigen schwachen Seelen am meisten zitternd machen, die am wenigsten sothane Worte verstehen, als Zeter, Zetergeschrey, Donner, Thräne, Seraph, Zähre, Heilig, Seladon u. s. w.

Alles

Alles herzbrechende, mächtige Worte, die Häuser niederreißen und alles übertäuben. Unter diese baumstarke Wörter, die ohne weitere Ueberlegung alles zu Boden schlagen, gehört auch das Wort Blut oder noch schrethafter — Menschenblut, besonders aber Blutschuld, welches letztere bey den Christen gar keine Bedeutung hat. Wenn schaudert unterdessen nicht die Seele, wenn er die Juden rufen hört: Sein Blut komme über uns und über unsere Kinder! Bey den Juden und Arabern hatte das allerdings eine vernünftige Bedeutung, indem diese jüdische Redensart vom Bluträcher hergenommen ist, da des Entleibten nächster Anverwander, wenn er nicht von aller Welt verachtet und für einen feigherzigen Schurken gehalten seyn wolte, so wie auch außerdem eine Verbindlichkeit auf sich hatte, an den Todschläger sich zu rächen, welche Obliegenheit man Blutschuld nannte, so gar daß die Obrigkeit verbunden war, den Rächer zu unterstützen und, wenn sie den Mörder gefangen hielte, ihn auszuliefern, damit dieser Bluträcher ihn selbst töden und

seine Rache an ihm austoben lassen könnte. Wenn ein Anverwander den Tod selbst rächen wolte, wie er zu thun schuldig war, so bekümmerte sich die Obrigkeit um nichts, und stellte keine Untersuchung an, sondern nur alsdenn, wenn kein Anverwander da war, mußte sie dessen Stelle vertreten, als in welchen leztern Falle sie selbst die Blutschuld auf sich hatte, und den Mörder bestrafen mußte, unter der Verwarnung: daß widrigenfalls die Stadt und das Land, welches den Mörder hegete, verhehlete und schüzte, verflucht seyn solle. Es komit auch die Sache im Korane vor, wo aber Mahomed diese Blutrache, weil sie ganze Familien von Großvater bis zum Urenkel gegen einander wechselsweise empörte, folglich zu unaufhörlichen Kriegen unter den Horden Anlaß gabe und der Prophet solchemnach erkante, daß das Geseze, welches dem Morde steuren sollte, selbst zum Morden Anlaß gebe, gar sehr einzuschränken und fast in ein Nichts zu verwandeln, bemühet gewesen. Die Araber, und mit solchen die Juden, hatten also den Anverwandten, wenn er kein Bluträcher wurde.

wurde. Doch dauerte diese Blutrache nicht länger, als bis auf den Tod des Hohenpriesters, 4 B. Mos. XXXV, 32. wo alle Blutschuld aufhörete und gänzlich erlosche, welches alles bey uns Christen keine Anwendung findet, und auf den Tod unserer Herrn General Superintendenten schwerlich passen würde. Sol aber der Tod des Priesters bey denen Christen nichts gelten, da er doch bey den Juden so kräftig war, o! so würde ja Christus, anstat uns vom Joche des Gesetzes zu befreien, noch ein härteres, als selbst den Juden, uns auferleget haben. Ich zweifle nicht, daß diese Blutrache bey denen herumziehenden Patriarchen, die keine Obrigkeiten hatten, also bey andern Völkern und zu andern Zeiten ein heilsames Gesetz gewesen, aber bey den Christen sind die Redensarten: Blutschuld auf sich haben; Blutschulden auf ein Land bringen, bloß rednerische Blumen aus der Kanzelsprache, die allerdings sehr überraschen, und ein Schaudern erregen, übrigens aber so wenig wahren Sin in sich fassen, als Zeter und Zetergeschrey, welches ohne alle Bedeutung,

tung, gleichwohl aber doch ein gar gewaltiges Wort ist. Knecht und Freyer sind, deucht mich, vor Gottes Augen eins und, da niemand den rothen Lebensstrom, der in den Adern eines Sklaven fleust, den Namen des Menschenblutes absprechen wird, so hätte das Geboth: wer Menschenblut vergeußt, wenn es ein allgemeines Geseze wäre, auch den Herren treffen müssen, der seinen Knecht oder Magd erschlagen. Allein dieses bliebe unbestraft, mit dem im 2 B. Mos. XXI, 20. 21. angehängten Entscheidungs Grunde: denn sie sind sein Geld. Auch konte kein Sklav einen Bluträcher haben. Ferner, wäre das Geseze: wer Menschenblut vergeußt unwandelbar, so würde Got nicht sechs Freystädte verordnet haben, in welchen zwar nicht der meuchlerische und vorsezliche Mörder, jedoch derjenige, so in Zähheit des Zornes jemanden erschlagen hatte, für dem Rächer gesichert war.

Irrt ich, oder ist es wirklich an dem? daß, nachdem man Gelegenheit gefunden, das römische Wort *Incestus*, welches Unkeuschheit bedeutet, in das Wort *Blutschande*

schande umzukleiden, der Abscheu dargegen nicht der Sache, sondern blos des Wortes Blut halber, bey denen Deutschen höher gestiegen sey? Die Strafe der Blutschande, der ich hier von ungefähr nur Meldung thue, muß eine Kirchenstrafe bleiben, wenigstens halte nicht für zuträglich, daß ein weltlicher Herr auf Mord und Blutschande einerley Strafe setze.

Da Mord ein beleidigendes Verbrechen, Blutschande aber blos Sünde ist, wodurch niemand beleidiget wird, und überhaupt dem Fürsten keinesweges die himlische, sondern blos die irdische Wohlfarth seiner Unterthanen anvertrauet, so siehet wohl ein jeder den Unterschied. Fleisliche Vergehungen entstehen aus Schwachheit, Verbrechen aus Bosheit. Als des Königs in Preussen Majestät die Kirchenbuse zuerst abschaffete und ferner in Jahre 1765. verordnete: daß, damit geschwächete Weibspersonen um so viel weniger Bedenken finden möchten, ihre Umstände jemanden zu entdecken, zu Abwendung eines grössern Uebels, von nun an alle Hurenstrafen,



fen, von welcher Gattung und Art sie seyn mögen, abgeschaffet seyn und dergleichen Weibsteute, ihres begangenen Fehltritts halber, zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb oder einige Schande gemacht werden solle, so sagten die Geistlichen in frommen Ländern und Reichs Städten: Got werde Feuer und Schwefel von Himmel regnen lassen. Gleiche Seufzer erschalleten, als dieser durchschauende Monarch bey Heyrathen in überley verbotenen Graden, der Dispensations Gelder großmüthig entsagte, und auf die Bevölkerung Rücksicht nahm. Es hat aber meines Wissens noch niemand von diesen Schwefel Dampfe etwas verspüret und, ist ja auf Berlin etwas von Himmel gefallen, so ist es Segen.

Naturlehre, Grammatik, Arzneykunst und Mathematik sind zufälliger Weise darinnen glücklich, daß man in diesen Wissenschaften etwas neues sagen darf, ohne in Pfuhl der Hölle geworfen zu werden. In der Gottesgelahrheit und Philosophie, auch bey

bey der Rechtslehre, in so weit sie mit jenen verbunden, gehet es anders: Alles neue ist verdächtig. Allein der selbst denkende Jurist und Staatskundige muß durchaus durch moralische Plaudererey und betäubende Wörter sich nicht irre machen lassen, die Größe des Verbrechens in etwas anders als einzig und allein in den Schaden zu suchen, welcher daraus der Gesellschaft erwächst. Es sey die begangene That oder das ausgestosene Wort immerhin ein grammatikalisches, logikalisches, moralisches oder theologisches Verbrechen, das gehet uns nichts an, die wir uns bloß mit bürgerlichen Unheile beschäftigen. Unsere Regel ist diese: Je trauriger der Erfolg, den eine That dem gemeinen Wesen verursacht, desto strafwürdiger ist sie. Hat sie aber keinen nachtheiligen Erfolg in gemeinen Wesen, so ist sie gleichgültig, allerwenigstens kein Gegenstand der bürgerlichen Strafgesetze.

Dieses zum vorausgesetzt, so wollen wir mit der Waagschale der Vernunft, welche bey allen Völkern gilt und die der Christ nicht verwerfen darf, weil sie allein  
unsern

unsern allerheiligsten Glauben von falschen Religionen unterscheidet, nur jezt in kurzen Injurien, Diebstähle und Mordthaten gegen einander aufwiegen. Durch Schmähungen schmäleret man des andern Ehre, welches ein bloß eingebildetes Guth ist, so daß die Verletzung erträglich, weil ein einzeln schimpfender Kerl mir meine ganze Ehre zu rauben nicht im Stande, welches nur geschiehet, wenn das ganze Volk schimpfet. Diebstahl benimt einen Theil der Güther, und kan den Bestohlenen in unverdiente Armuth bringen, welches zwar ein wirklicher Verlust, doch kan er ersetzt werden. Mord aber entziehet ein unersetzliches Guth und bringet den Tod, als das Schreklichste unter den Schreklichen. Dieses sind, deucht mich, drey sehr kentliche Stufen. Daß ohne Willen und bösslichen Vorsatz jemanden zu schaden sich kein Verbrechen denken lasse, sondern dieses allein das Wesen des eigentlichen so genannten Verbrechens ausmache, ist der Vernunft so gemäß und fällt dergestalt in die Augen, daß ein Rechtslehrer bey Erklärung der Anfangs

fangs Gründe ſich kaum die Mühe giebt, ſeinen Schülern ſolches zu erklären, weil die Sache keiner Erklärung bedarf; und iſt daher gar nicht zu begreifen, wie aus fremden Wiſſenſchaften, beſonders aus der Hoheit des päbſtlichen Rechts, welches das jüdiſche und chriſtliche gar vielmals unter einander knetet, der Seele tief eingeprägte und durch langen Gebrauch geheiligte Lehren, dieſen Satz ſo unfentlich machen können, daß Beccaria, mit Beyſal der groſen Welt, dieſes ganze Buch deswegen ſchreiben müſſen, worinnen er beweift, daß, wo niemand beleidiget wird, daß, wo kein Schade erfolgt, die That kein Verbrechen genennet werden könne. Es hat zwar hin und wieder der Unverſtand ein anderes eingeführet, und muß der ſchüchterne Philoſoph frenlich zum öſtern verſtummen, ſo bald ein Heer Menſchen wüthend auf ihn loſſchreyet: der Gebrauch wil es aber, der Gebrauch, ein wüthender Deſpote! Darum ſol der Fürſt den Philoſophen, damit er nicht überſchreyen werde, ſchützen und nicht ſelbſt auf ihn mit loſſchreyen.

Es ist eben so handgreiflich, daß man bey einem geschehenen Unglücke Bosheit und Fahrlässigkeit zu unterscheiden habe. Wenn jemand durch Unachtsamkeit und bloße Nachlässigkeit dem andern schadet, so zweifelt niemand in der Welt, daß er nicht den Beleidigten den Schaden ersetzen müsse, so bald der Beschädigte darauf bürgerlich klaget, und gehöret diese Sache für den Stadtrichter. Aber in wie weit nach völliger Genugthuung und hinlänglichen Ersatz des Schadens (so daß man nicht sagen könne, daß die Züchtigung des Leibes an die Stelle des Geldes trete) die Fahrlässigkeit ein Gegenstand und Geschäfte für den Blutrichter sey, darüber wünschte ich, daß der Verfasser, nach seinen philosophischen Scharfsinne, sich herausgelassen hätte. Insonderheit bedaure ich, daß er derer

### Policey Strafen

gar keine Erwähnung gethan. Der größte Theil unserer Policey Ordnungen ist aus Predigten entstanden, und würde ein Philosoph, wie der Marquis von Beccaria, eben den

den Dank der Menschlichkeit verdienen, wenn er einen Fingerzeig thun wolte, wie eine neue, von Vorurtheilen gereinigte, Pollicey Ordnung zu fertigen? so wie er uns in gegenwärtiger Schrift zu einer verbesserten Criminalordnung den Weg gebahnet. Die Einrichtung der Pollicey zu Paris könnte zu einiger Vorschrift dienen, die keine Mützen fängt, sondern ins Grose gehet, und mit Andansezung des Zwangs in Kleinigkeiten, den Hauptzwek ergreifet. Gleichwie das peinliche Recht Verbrechen strafft, so ahndet die Pollicey Ordnung Unanständigkeiten und Fahrlässigkeit, nicht Sünden, nicht Verbrechen. Denn so bald die Pollicey Sünden strafen wil, so fällt sie der Kirchenordnung ins Handwerk. Es geht jemand mit einem brennenden Lichte in Stall; er hat etwas vor das Fenster gesezet, dessen Herabsal den Fußgänger beschädigen könnte; er läßt Mittwoch und Sonnabends nicht vor seinem Hause kehren, sol er deswegen bestrafet werden? Freylich. Nur muß diese Untersuchung nicht vor dem Blutrichter, sondern vor dem Pollicey Amte

6 2

ange-

angestellet werden, und niemals (der daraus entstandene Schade sey auch noch so groß) auf Inquisition, weniger auf eine Leibes oder Lebens Strafe, am allerwenigsten auf Beraubung der Ehre, erkant werden. Denn es ist kein wahres Verbrechen vorhanden. Daß dergleichen Policenstrafen keine wahren Strafen sind, haben die Römer, welche an gesetzgebender Klugheit und der Kunst zu herrschen es allen Völkern des Erdkreises, die je gewesen sind und noch seyn werden, zuvor gethan haben, vernünftig eingesehen, wenn sie dergleichen Vergehen Quasi delicta benennet; woraus folget, es müsse die darauf stehende Ahndung auch nur gleichsam eine Strafe, so wie die Vergebung nur ein gedichtetes Verbrechen genant werden. Aber das wahre peinliche Recht hat mit Erdichtungen nichts zu schaffen. Auch, wenn die Proceß Ordnung das Ausenbleiben der Parthenen oder sonst Etwas mit fünf Thalern verpönet, können nur blödsinnige dieses für ein Verbrechen halten, und ist hier keine wahre Strafe, sondern nur Etwas einer Strafe ähnliches vorhanden. Armuth  
 der

der Sprache macht, daß man für die eigentlichen auf Bosheit und Beleidigungen gesetzten Strafen kein besonderes Wort hat, sondern ein jedes Uebel, das in Gesetzen (es mögen Proceß- oder Policen- oder auch Kirchen Ordnungen seyn) bestimmt, allgemein Strafe zu nennen pflegt; woraus Trugschlüsse erfolgen, die kaum der Scharffsin des Weltweisen zu entwikeln im Stande ist. Ich glaube so gar, daß der Wucher nur ein Policen Verbrechen, nicht aber ein wirkliches, genant zu werden verdiene. Denn wenn sich jemand gutwillig verkürzen läffet, so ist es keine Verkürzung. Er wil; also geschieht ihm kein Unrecht. Ein Wucherer scheint mir zwar ein unbilliger Man, und gewissermaßen ist sein Handwerk verächtlich; aber ist er Verbrecher? Herr Möser in seinen patriotischen Phantasien hat erwiesen, daß der Verkauf der Frucht auf dem Halme, welcher für einen wucherlichen Contract gehalten wurde, eher zu begünstigen, als einzuschränken sey. Obst auf den Bäumen an Obsthändler zu verkaufen ist ja heutiges Tages sehr gewöhnlich. Als



die gotseeligen Väter in denen Kirchenversammlungen den heiligen Einsal hatten, daß nicht allein übermäßige, sondern ganz und gar alle Zinsen wider Gottes Wort wären, so kamen Kirchengeseze zu Stande, welche überhaupt von einem ausgeliehenen Hauptstamme, auch die allermindesten und billigsten Zinsen zu nehmen, für eine Todssünde erkläreten. Man braucht kein Weltweiser, kein Staatskundiger zu seyn, um zu begreifen, daß nicht, nach aufgehobenen Zinsen, so gleich alle Räder des Commerzes stille stehen, und der Kreislauf des Geblütes, ich meyne des Geldes, stoken müsse, so daß der Staat in eine völlige Auszehrung und Schwindsucht verfallen muß. Die reichen Mönche, welche nach Verkündigung dieses Kirchengesezes nicht wusten, wie sie ihr Geld unterbringen solten, waren die ersten, welche eine weit hässlichere Sache, nemlich die Censur irredimibiles, dagegen einführten, viel abscheulicher als der ärgste Wucher, weil man bey selbigen auch von Zinsen, Zinsen fordern konte. Eben so ist das hohe Spielen, wenn es ohne Betrug geschiehet, keine Ver-

Verletzung des gesellschaftlichen Vertrages, sondern dessen Verboth bloß eine Policen Veranstaltung, deren Grund oder Ungrund zu untersuchen viel zu weitläufig wäre. Lotterien sind ja auch Glückspiele, und könnte mancher Bauer zehen Jahre lang spielen, ehe er so viel verlöhre, als er hier für ein einziges Loos bezahlt. Bey dem letztern darf der Gerichtshalter nichts sagen, aber desto kräftiger donnert er bey dem erstern. Gundling spricht: darf ich mein Geld zum Fenster hinauswerfen, so darf ich es auch verspielen. Es bleibet im Lande, und ist dem Ganzen einerley, ob der Sieger oder Besiegte das aufgesetzte Geld besize. Die Wegwerfung meines Geldes ist aber nicht mit unter die Verbrechen gezehlet, da vielmehr mir der Staat das Eigenthum, das ist die freye und ungestörte Verwaltung meiner Güther und meines Vermögens, zusichert.

Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß nicht nach gemeiner Einrichtung; sondern auf philosophische Weise, d. i. der Natur gemäß, die Strafen in drey Ordnungen vertheilet werden können: 1) in wahre Stra-

fen, die auf wahre Verbrechen gesetzt, 2) in Policcy Strafen, auf Quasi delicta gesetzt, als da sind Wucher, hohe Spiele, fleischliche Verbrechen, Verschwendung des Vermögens und andere unanständige, nicht aber ungerechte Dinge, endlich 3) geistliche Strafen wegen der Sünde, welches wiederum keine eigentlichen Strafen, sondern bloß Censuræ sind, und kan die höchste weiter nichts, als der Ban oder Ausschließung aus der Kirche seyn, jedoch ohne den allermindesten Verlust der Ehre oder Güther, als welches eine bürgerliche Strafe ist.

Wer nun nicht in dieser geistlichen Gesellschaft begriffen, also nicht in der Kirche ist (als etwa ein Schutz Jude) den kan man auch natürlicher Weise mit Kirchenstrafen nicht belegen. Das wäre lächerlich. Ueberhaupt, da die Kirche gar nicht zur Republik gehört, sondern ein eigenes Reich ausmacht und nicht alle Einwohner der herrschenden Religion beygethan, so hätte ich diese dritte Ordnung der Strafen eigentlich gar nicht erwehnen sollen, oder ich müste auch der Soldaten Strafen gedenken. Aber nein; nicht

nicht jeder Bürger ist Soldat. Eben darum hat Moses die drey ersten Gebothe des geistlichen Rechtes auf eine besondere Tafel geschrieben, weil sie mit dem bürgerlichen Rechte der andern Tafel nicht die mindeste Gemeinschaft haben: Doch die Wichtigkeit der Sache erfordert, daß ich mich noch etwas länger bey diesen

### Kirchenstrafen

aufhalte. Da jede Gesellschaft, jede Zunft, jede Innung das Recht hat, diejenigen Mitglieder, so Unordnungen stiften, dem gemeinschaftlichen Zwecke entgegen handeln und ihre Pflichten nicht erfüllen, aus ihrer Vereinigung auszuschließen, warum sollte dieses Recht nicht auch die Kirche haben? da sie nichts anders, als eine Gesellschaft ist. Also sind sowohl die geringen Kirchenstrafen als auch die höchste, der Ban, überaus billig und gerecht. Ob ich nun wohl den Kirchenban vertheidige, so muß doch, welches wohl zu merken, dessen Wirkung blos in Beraubung der geistlichen Gemeinschaft und anderer geistlichen Vorrechte bestehen.

Aber daß der Landesfürst oder die Republik dem Oberpriester nachhinket und den Gebanneten seiner Freyheit, seines guten Namens, des Eigenthums seiner Lehne und weltlichen Güther, oder wohl gar seines Lebens berauben wil, ist der Vernunft entgegen und dem Fürsten nachtheilig. Er wird auf solche Art des Hohenpriesters Diener und Generalgewaltiger. So bald der Priester spricht: Der Fabrikant Zinsendorf hat, in dieser oder jener Lehre, nicht die Begriffe, die ich habe, so sol, nach frommer Meynung und Begehren der Kirche, der Fürst so gleich antworten: O! so wil ich diesen bösen Menschen nicht zum Zeugnisse lassen, er sol über seine Güther nicht schalten und walten dürfen; sein letzter Wille sol nichts gelten; er sol seiner Ehre verlustig seyn; ich wil ihn zum Lande hinausstreiben. So sol denn der Fürst, auf Befehl der Kirche, Leute bestrafen, welche niemanden beleidiget, also nie ein Verbrechen begangen haben! Noch viel weiter haben Justinian, sowohl einige seiner Vorgänger und Nachfolger, sich vergangen, daß sie so gar den heiligen

ligen Kirchenversammlungen erlaubet, Ehrlosigkeit und andere weltliche, blos der Majestät vorbehaltene, Strafen denen Irgläubigen aufzubürden. Es ist Zwang und Gewissenspeinigung, wenn der Fürst die Juden, damit sie sein befehret werden mögen, in christliche Kirchen nöthiget, oder auch zu seinen übrigen Unterthanen spricht: Ich wil euch, weil der Erzbischof es wil, mit Striken zum Abendmahle und in die Predigt führen, ihr solt gezüchtiget werden, wenn ihr nicht zu der gesetzten Stunde be-  
thet. Ein weltlicher Herr, der sich dergestalt vom Hohenpriester gänglen läst, und sich so weit vergift, daß er weltliche Strafen wegen geistlicher Vergehungen verordnet, ist wenig auf seiner Huth, und vergiebt sich des Rechts, das Got ihm anvertrauet. Weit fürsichtiger schreibt Ek von Reptau in Sachsenspiegel: Bann schadet der Seelen, und nimt doch niemanden Guth oder Leib, es folge denn des Königes Acht darauf. Der Pabst mag uns kein Recht setzen, wodurch er unser Landrecht oder Lehnrecht kränke. Er erwehnet der  
Acht.

Acht. Nehmlich der Pabst bannet, der Kayser ächtet. Es ist dahero zwischen der weltlichen Acht des Kayfers, so wahre Verbrechen zum voraussetzet, und dem Kirchenbanne, der Ehrlosigkeit halber und sonst, ein Unterschied wie Himmel und Erde. Wie? Sol derjenige ehrlos werden, den die Kirche wegen gewisser Gebräuche ausschlieset? Wäre es nicht abgeschmackt zu glauben, daß die Untertanen und Vasallen desjenigen Fürsten, den der Pabst für einen Kezer erkläret, des Endes der Treue quit und los wären? abgeschmackt zu glauben, daß sein Zeugnis in Gerichten nichts gelten solle? abgeschmackt ihn mit der mindesten bürgerlichen Strafe zu belegen, oder auch nur zu bedrohen? Wolte man ihn aus dem Lande jagen, o! so finden sich Fürsten, geizig auf die Vermehrung derer Untertanen (die wahre Größe eines Landes) die ihn mit Freuden aufnehmen. Wer reich werden wil, muß auch einen Pfennig zu Rathe halten, weil deren zwölf einen Groschen machen, und so hält ein weiser Fürst, der sein vielleicht ohnehin schon geschwäch-

geschwächtes, Land nicht noch mehr schwächen wil, einen auswandernden Hausvater mit Familie für einen großen Verlust. Wenn ich dieses alles nicht dächte, wie ich es denke, wenn ich es nicht lehrte, nicht schriebe, so wäre ich kein evangelischer Christ und nicht eingedenk des neunten Schmalkaldischen Artikels: Die Prediger sollen geistliche Strafen nicht mengen in die weltliche Strafe; Nicht eingedenk der augspurgischen Confession, worinnen es heist: Die Gewalt der Kirche hindert die Pölicen und das weltliche Regiment nichts überal, welches schüzet nicht die Seele, sondern Leib und Guth wider äußerliche Gewalt. Darum sol man die zwey Regiment nicht in einander mengen und werfen. Die geistliche Gewalt sol Gesetze nicht zerrütten, noch der weltlichen Gewalt Gesetze stellen. Kurz! es ist und bleibet ewig falsch, daß, weil wir Lutheraner bey den Katholiken Kezer und in Banne sind, wir deswegen keine ehrliche Leute seyn sollen. Aber dieses gilt nicht allein hier, sondern es gilt auch umgekehrt bey



bey uns Protestanten, daß, wenn wir jemanden von uns ausschließen und in Ansehung unserer Lehre für irrig halten, dieser deswegen in der politischen Sphäre der bürgerlichen Welt nicht ehrlos oder sonst auf einige, auch nur die allergeringste, Art straffällig werden dürfe. Was die Kirche als eine eigene Gesellschaft thut, muß keine Wirkung in bürgerliche Gesetze haben, sonst verwechselt man Irthum mit Laster, und die Begriffe sowohl von Sünde als Verbrechen werden finster, verwirrt und unbestimmt. Es ist aber unter beyden ein gewaltiger Unterschied, der sich auch unter andern darinnen äußert, daß wahre Verbrechen bey Scythien und Garamanten, bey Römern und Griechen, bey Christen und Türken gleichdurch bestrafet werden, dahingegen die Religions Verbrechen oder Sünden nach der Geographie sich ändern und öfters in einen Lande etwas so gar gelobet wird, was man in einen andern mit Todes Pein belegt. Aber, sprichst du, wenn der weltliche Arm den geistlichen Arm nicht unterstützen sol, so hat ja die Kirche keinen Zwang.

Zwang. Antwort: sie kan auch keinen haben und sol keinen haben, als nur den, welchen ihr Got verliehen, nehmlich die Beraubung der heiligen Sacramente und zuletzt den Ban. Alles was darüber, ist von Uebel.

Da der Verfasser nicht den Willen gehabt eine peinliche Rechtsgelahrtheit für die Christen, keine für die Tartarn, keine für die Chineser zu schreiben, sondern derselbe so wie ich, der ich dessen Spuren folge, freymüthige Gedanken von einem peinlichen Rechte nach der Vernunft entwerfen wollen, so wäre der Tadel kindisch, wenn jemand uns als ein Versehen anrechnen wolte, daß wir die Religions Verbrechen gänzlich abgesondert. Wer deswegen uns Vorwürfe machet, durchsiehet nicht den Zusammenhang der Dinge, sondern alles ist bey ihm Mengsal, Allerley, und seine Wissenschaft ein Quodlibet. Seine Gotseligkeit mag vielleicht hoch gestiegen seyn, aber seine Einsicht und Kentnis ist in dem Wetterglase der gesetzgebenden Klugheit bis auf den Eispunct herunter gefallen. Sehet also die Nothwendig-

wendigkeit, gewisse Grenzsteine zu setzen, wie weit die bürgerliche, wie weit die peinliche, wie weit die geistliche Gerichtsbarkeit und Policiey sich erstrecke? So erfordert es die gute Ordnung; so wil es die Regel; so verlangt es der Zusammenhang des Lehrgebäudes; so gebeut es die Natur der Sache und die Vernunft. So bald man vormals nur das Wort Strafe hörte, so gleich schryen unsere Väter: O! das gehört zum peinlichen Rechte. Die Linien liefen so verworren durch ein ander, daß eine Abtheilung und Grenzbeziehung höchst nöthig gewesen.

Uebrigens hoffe ich, daß meine Bemühung, überall Gelindigkeit zu verbreiten, kein böses Herz verrathen werde. In Rom waren die schärfsten Sittenrichter, so wie zu Jerusalem die Pharisäer, nicht allemal die tugendhaftesten, vielmehr mußte ihre äußerliche Strenge gar öfters ihre geheimen Laster decken.

Gerichtshalter! die ihr, wenn eure Rüche entblöset, herumerschleicht, um zu erforschen,

forschen, ob nicht jemand über die Zeit gespiellet? ob nicht junge Leute in Gesellschaft gesponnen? oder ob nicht am dritten Feyer-  
tage jemand sein Geschir gefliket, seine Sense geschärfet? ob nicht jemand ein Ungebührnis seines guten Freundes verschwiegen und es zur Bestrafung nicht angezeigt habe? ver-  
gebet mir die Sünde, welche wider euch in diesem Buche begangen worden. Wo nicht, so werde ich Beispiele erzehlen, wo Bauern durch dergleichen, oder doch nicht viel schlim-  
mere Ursachen, Got zu Ehren, so tief in Unkosten und Strafe gerathen, daß sie die landschaftlichen Steuern nicht mehr ent-  
richten können, und nach Pensylvanien (Dessen jezige in so kurzer Zeit erlangte Größe satfam zeigt, daß Gelindigkeit der Geseze und Freyheit in gleichgültigen Dingen der kräftigste Magnet sey, Völker anzuziehen) entweichen müssen.

*Odimus accipitrem, qui semper vivit in armis,*

*Et pavidum solitos in pecus ire lupos.*

*Sit piger ad poenas iudex, ad praemia velox,*

*Et doleat, quoties cogitur esse ferox.*

*Becc.*

*d*

*Haltet*

Haltet euch ja nicht etwa deswegen für Weise, weil ihr auf Universitäten eine Inquisition nach Carpzovischer Methode regelmäßig zu führen gelernt und fleißig euren Lehrern nachgeschrieben; sondern glaubet, daß einige eurer Professoren wohl noch Ursache gehabt haben möchten, den Beccaria zu hören, diesen Weisen, diesen Sokrates unserer Zeit, dem die künftige Welt Bildsäulen setzen und aus Pflicht der Dankbarkeit Altäre bauen wird. Unterdessen brauchet er allerdings einige und zwar deutliche Anmerkungen, weil Gelehrte von der allgemeinen Art ihn zwar gelesen, jedoch so, daß man schwören sollte, sie hätten ihn nicht gelesen.

Herr Korn zu Breslau hat, da er von mir Erläuterungen zu diesem Buche verlangt, zwei ganz verschiedene Seelen mit einander vereinigt, da er mich zum Ausleger ausersehen, mich, der ich Bosheit und Unschuld, sowohl als den Gerichts Geist faßsam kennen lernen, nachdem ich seit zwanzig und etlichen Jahren mein Leben ununter-

ununterbrochen mitten in Acten verhauchet, und unglückliche Schicksale der Menschen, als Urthelsprecher, häufig entschieden. Vielleicht also können, durch Vermischung der Temperamente, meine Anmerkungen dieses Buch vollkommen machen, da Beccaria bloß Philosoph und wenig Jurist, ich aber bloßer Jurist und wenig Philosoph bin. Dessen hohes Genie und meine lange Erfahrung werden sich begatten; just was dem einen fehlet, das besizet der andere.

Leipzig, den 15. Jenner

1778.





# I n h a l t.



Ursprung der Strafgesetze.	§.
Von Befugnisse zu strafen.	§. II.
Folgerungen.	§. III.
Von Auslegung der Gesetze.	§. IV.
Von der in Gesetzen herrschenden Dunkelheit.	§. V.
Von dem Verhältnisse zwischen den Strafen und Verbrechen.	§. VI.
Irrthümer in Maasse der Strafen. (Von Hochverrathe.)	§. VII.
Eintheilung der Verbrechen.	§. VIII.
Von der Ehre.	§. IX.
	§. X.

# Inhalt.

LIII

	§. X.	
Von Zweykampfe.		
	§. XI.	
Von der öffentlichen Ruhe.		
	§. XII.	
Von Endzwecken der Strafen.		
	§. XIII.	
Von Zeugen.		
	§. XIV.	
Von Anzeigungen und heimlichen Processen.		
	§. XV.	
Von heimlicher Anklage.		
	§. XVI.	
Von der Marter.		
	§. XVII.	
Von Fiscus.		
	§. XVIII.	
Von Eyden.		
	§. XIX.	
Von der Geschwindigkeit der Strafen.		
	§. XX.	
Von Gewaltthätigkeiten.		
	§. XXI.	



- §. XXI.  
Von den Strafen des Uebels.
- §. XXII.  
Von Diebstahle.
- §. XXIII.  
Von der Strafe der Ehrlosigkeit.
- §. XXIV.  
Von Müßiggange und Landesverweisung.
- §. XXV.  
Von Einziehung der Güter.
- §. XXVI.  
Von Familiengeiste.
- §. XXVII.  
Von der Gelindigkeit der Strafen.
- §. XXVIII.  
Von der Todesstrafe.
- §. XXIX.  
Von Verhafte.
- §. XXX.  
Von der Verjährung.
- §. XXXI.  
Von Verbrechen, die schwer zu beweisen, als Ehebruch,  
Kindermord &c.
- §. XXXII.

XXXII.

Vom Selbstmorde.

§. XXXIII.

Von der Strafe des Schleichhandels.

§. XXXIV.

Strafe der Bankeruttierer.

§. XXXV.

Von Freystäten und Auslieferung der Missethäter.

§. XXXVI.

Von dem Gebrauche, einen Preis auf den Kopf zu setzen.

§. XXXVII.

Von angefangenen Verbrechen und Mitschuldigen.

§. XXXVIII.

Von verfanglichen Fragen.

§. XXXIX.

Von einer besondern Art von Verbrechen.

§. XL.

Falsche Begriffe, so die Menschen von gewissen eingebildeten  
Vortheilen haben.

§. XLI.

Wie man den Verbrechen vorbeugen sol.

§. XLII.

Von den Wissenschaften und Religion.

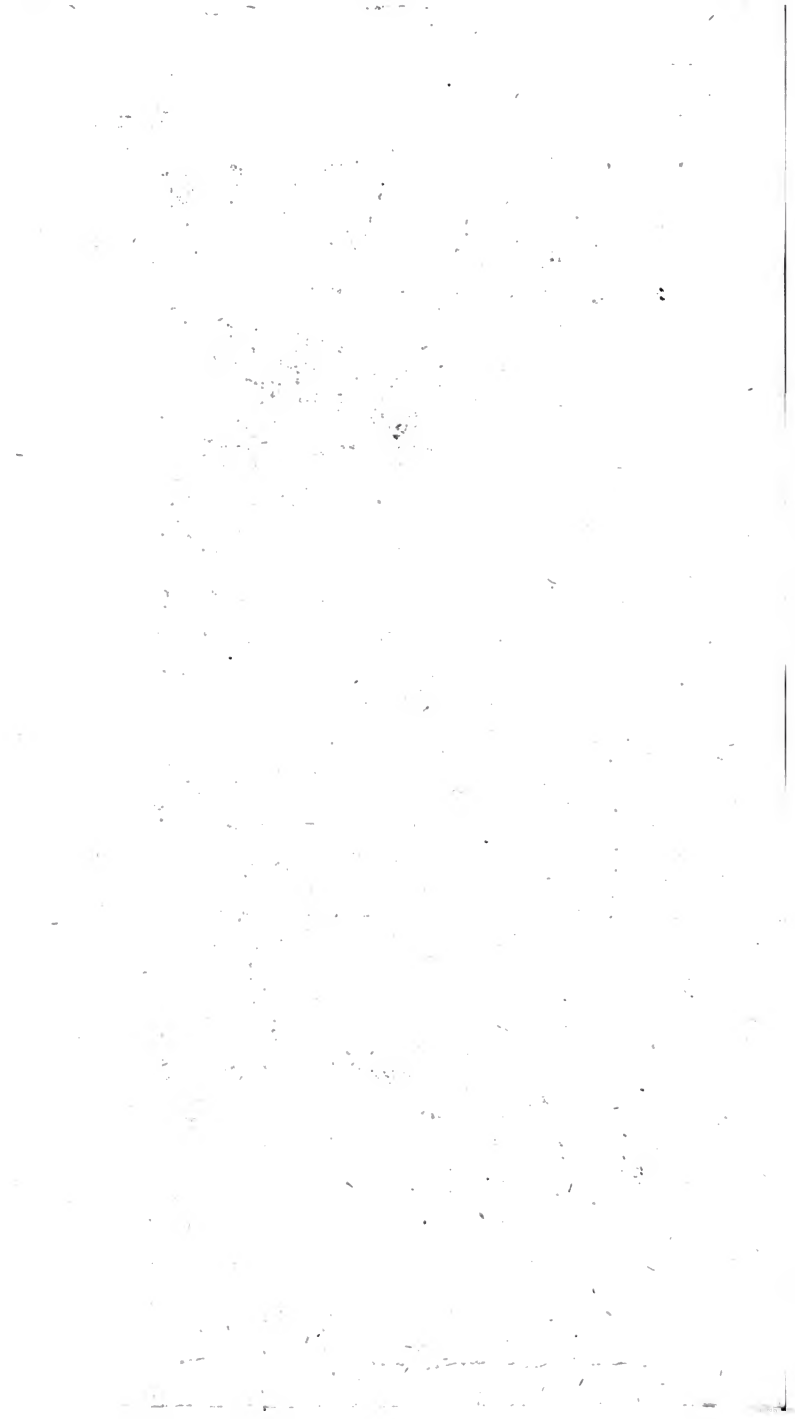
§. XLIII.

	§. XLIII.
Von obrigkeitlichen Personen.	
	§. XLIV.
Von Belohnungen.	
	§. XLV.
Von der Erziehung.	
	§. XLVI.
Von Begnadigungen.	
	§. XLVII.
Beschlus.	





W. H. W. J.





Von  
Verbrechen und Strafen.

---

Einleitung.

**W**enſchen überlaſſen gemeiniglich ihre wichtigſten Dinge guten ehrlichen Leuten von alltäglicher Klugheit, oder wohl gar dem Gurbefinden ſolcher Perſonen, deren Eigennuz es erfordert, Männern von Einſicht, und den weiſeſten Erfindungen Hinderniſſe in Weg zu legen. Vernünſtige Geſetze verbreiten natürlicher Weiſe allgemeines Wohl, und widerſtehen dem Beſtreben derjenigen, die einem geringen Theile des Staats alle nur mögliche Macht, hingegen dem andern alle Noth und alles Elend zuzuwenden ſuchen. Es wird daher vieles verdunkelt und unterdrückt, was das glückliche Leben und die Freyheit eigentlich ausmacht. Nur als-

*Becc.*

U

denn,

dem, wenn es die äußerste Nothwendigkeit erheischt, wenn die Beschwerden auf das Höchste gestiegen, und die Gedrückten müde sind länger zu leiden, verfallen die Menschen erst darauf, denen Nebeln bössartiger Geseze abzuhelpfen. Dann erst verwünschen sie die Irthümer, dann erst suchen sie Arzney gegen die entkräftende Krankheit, dann erst öfnen sie die Augen der allerdeutlichsten Wahrheit, die eben deswegen, weil sie alzu einfach und natürlich, vor dem unachtsamen Bidsinne gemeiner Einsicht vorbehrauschet, und denen blos nachberthenden Seelen entwischet, weil sie eine Sache zu zergliedern, und in ihrer nakenden Schönheit zu betrachten, unfähig, da sie blos von Hören sagen, nicht aber von Selbstdenken Gebrauch zu machen wissen.

Schlagen wir die Geschichte nach, so werden wir finden, daß die Geseze, welche doch eigentlich Verträge und Einwilligungen freyer Menschen sind und wenigstens seyn solten, zum öftern nichts, als Werkzeuge der Leidenschaften einiger Wenigen <sup>a)</sup>, oder aber wohl gar Mißgeburten einer zeitigen

a) Leidenschaften. Diese Leidenschaften erstrecken sich so gar bis auf den Meid, welcher die Kleiderordnungen erschaffen, damit Vornehmere sich von denen Niedern aus-

zeitigen bloß zufälligen und vorübergehenden Nothwendigkeit gewesen. Vergeblich suchet man in solchen

auszeichnen möchten. Wenn der Bauer sich in Seide hüllet, so beleidigt er, wie mich dünket, die öffentliche Ruhe dadurch in geringsten nicht. Er schadet niemanden, als vielleicht sich selbst. Edle Ritter! mißgönnet ihm das nicht! er wird deswegen doch kein Edelmann. Pracht sol man nicht einschränken, denn sie ernähret Arme und belebet den Handel. Geseze, welche ohne Ursache die natürliche Freyheit hemmen und unschuldige Begebenheiten, durch welche Niemanden das Seinige entzogen wird, Mißthaten gleich stellen, sind schädlich und von keiner Dauer. Der Fürst büset ein, und die Accise leidet. Es sind also dergleichen Verbothe weder gerecht noch ökonomisch. Die erträglichste Abgabe unter allen ist wohl unstreitig diejenige, die man gerne und willig zollet. Es hat das Ansehen, als wäre es keine. Nun aber giebt für auswärtigen Puz die Hofe und der Stuzer ihre Accise mit Freuden hin. O wären doch alle Abgaben von dieser Art! Und das neidische Geseze wil gleichwohl dem Landesherren solche entziehen. Wie sehr ist der Minister zu loben, der die Schwachheit der Unterthanen zum Besten der Schatzkammer sich zu Nutzen machet. Zergliedert die Policey- und Kleiderordnungen, wie ihr wollet, so werdet ihr finden, daß der Grund dieser Geseze in der Mißgunst verborgen liege, welche verursacht, daß die Gesezgeber ihren eignen Nutzen verkant haben. Eine neue auf vernünftige Grundjaze erbaute Policeyordnung würde so schätzbar seyn, als eine neue Criminalordnung. Der Hr. von Sonnenfels philosophiret zwar, aber zu wenig. Wie viel gesetzliche Verordnungen haben nicht die Reichen bey Bewilligungen und sonst,



den einen stillen Beobachter der menschlichen Natur, der die Kunst versteht, die Menge menschlicher Handlungen in einem einzigen Mittelpuncte zu sammeln, und also zu betrachten: Daß die größte in bürgerlicher Verfassung mögliche Vollkommenheit diejenige sey, woran die größte Zahl der Bürger Antheil nimt. Glücklich sind die Völker, welche ohne zu warten, bis der Nachbar es ihnen vorgemacht, aus eigenen Nachsinnen durch vernünftige Geseze zu ihrer Wohlfarth eilen, und nicht so lange Anstand nehmen, bis die Erfahrung des höchsten Elendes, sie zum Uebergange guter Geseze in eine langsame Bewegung sezet. Seyd dankbar jenen Weisen, (er verdienet es), der es müthig wagte, aus dem Winkel seiner stillen und einsamen Kammer den lange Zeit unfruchtbaren Saamen nützlicher Wahrheiten unter den gemeinen Haufen auszustreuen.

Dem angezündeten Lichte philosophischer Wahrheiten, die durch Erfindung der Drukerey bekannter

gegen die Niedern erpreßet! Man wil, daß der Bauer, der doch dem ganzen Staate das Leben giebet, ohne Leben seyn, und daß selbst zu der Zeit, wenn der Vornehme derer Armen Schweiß mit Trompeten zum Fenster hinaus bläset, und sich im Weine badet, der gebeugte Landman mit gesenktem Haupte in seiner Hütte Wermuth kochen sol.

ter worden, ist man die Kenntniß der wahren Verhältnisse schuldig, welche zwischen dem Beherrscher und seinen Unterthanen obwaltet, und die Völker mit einander verbindet. Nationen belebt durch Eifer es einander zuvor zu thun, entbranten nunmehr in einem vernünftigen Krieg, ohne Blutvergießen, der den Menschen ganz würdig war. Dieses sind die Früchte, welche man unsern erleuchteten Jahrhunderte zu verdanken hat.

Allein fast niemand hat die Abscheulichkeit grausamer Strafen, und das Unregelmäßige in peinlichen Verfahren zu untersuchen und zu bekämpfen sich die Mühe genommen, da es doch das Wohl und Weh der Unterthanen, also den wichtigsten Theil der gesetzgebenden Klugheit ausmachtet. Nur wenige haben es gewagt, bis zu den allgemeinen Grundsätzen hinaufzusteigen, und die übereinander aufgethürmten Irthümer voriger Zeiten zu stürzen. Kaum noch haben die neuerkanten Wahrheiten in etwas den übelgerichteten Lauf eines hergebrachten Mißbrauches der peinlichen Gewalt gehemmet, welcher bisanher bloß Vorurtheil des Alterthums mit einer kaltblütigen Grausamkeit <sup>b)</sup> bestätigt hatte.

Wie

b) Noch bis diese Stunde sind die frommen Verordnungen, welche Hexen verbrennen, nicht förmlich abgeschafft,

Wie aber? Sollten nicht wenigstens nunmehr die Seufzer der Unterdrückten, welche einer schändlichen Unwissenheit und einer fühllosen Gleichgültigkeit der Reichen und Mächtigen gesetzmäßig aufgeopfert

sondern die Urtheilssprecher schämen sich nur, nach dergleichen Gesetzen, welche wirklich noch stehen, zu erkennen. Noch jetzt erblickt man die Kezerey, die wir andern vorwerfen, und die von Katholiken uns vorgeworfen wird, roth angestrichen unter denen Verbrechen. Und wenn ich noch einige Bogen dergleichen Beyspiele anführen wolte, wie ich thun könnte, so würde ich doch nicht alles erschöpft haben, woraus sich erkennen ließe, wie bey der gemeinen Sorte alltäglicher Criminalisten noch so große Unwissenheit herrsche, daß selbige nicht einmal das große A, ich meyne, den Grund und Endzweck aller Strafgesetze zu nennen wissen, welcher darinnen bestehet, daß nie eine bürgerliche Strafe gerecht zu nennen, außer nur diejenige, welche die Stöhrer der öffentlichen und privat Sicherheit in Schranken hält. Daher kommt es, daß gedachte peinliche Rechtslehrer, denen dieser Grundsatz, dieser erste und ursprüngliche Vertrag der Völker noch fremde ist, frisch darauf in Lüsten herumhauen, ohne daß sie wissen, wornach sie hauen sollen: Gedächtniß und das Herkommen, nicht Vernunftschlüsse, sind ihre hohe Gelehrsamkeit. Niemand unter ihnen hat das Vermögen zu zweifeln, sie betheben nach, und schreiben gelehrten Unsinn, mit goldnen Buchstaben von Großvater bis zum Enkel. Hingerichtet durch den Dolch der Gerechtigkeit, haben Sokrates, das Madgen von Orleans, Johann Huss, Calas, und tausend andere die Gesetze zu verwünschen wohl Ursache gehabt.

geopfert worden; sollten nicht die barbarischen Quaalen, welche bey unerwiesenen, oder, welches noch ärger, bey eingebildeten und chimärischen Verbrechen, mit verschwenderischer Strenge, leider! vervielfältiget worden; sollte nicht der schreckende Anblick eines gräßlichen Kerkers, welcher noch dasjenige, worinnen die meiste Quaal der Gefangenen besteht, und der Angeklagten grösster Henker ist, nämlich die folternde Ungewisheit von Ausgange des Processes, vervielfältiget; sollten nicht, sage ich, diese schrecklichen Dinge die Beherrscher der Welt, die zwar zum Theil selbst noch durch jene altväterische Meynungen beherrscht werden, von ihren Schlummer erwecken, und zur Rettung beflügeln?

Der unsterbliche Präsident von Montesquieu ist sehr schnell über diesen Gegenstand hingehüpft. Unterdessen hat Liebe zur Wahrheit, die immer einerley ist, mich bewogen, den hellen Spuren dieses großen Mannes zu folgen. Nichts destoweniger werden Leute, die zu denken gewohnt (und für solche schreibe ich) meine Schritte von den seinigen wohl zu unterscheiden wissen. Wie glücklich würde ich seyn, wenn mein Unternehmen, so wie das seinige, den geheimen Dank der verborgenen und fried samen Schüler der Vernunft mir erwerben,

und ihnen einen gewissen Wiederhal und angenehmen Schauer einflößen könnte, wodurch fühlbare Seelen der Stimme desjenigen antworten, der den Adel und die Hoheit des menschlichen Geschlechts zu vertheidigen unternimt. Die von mir aufgeworfenen Fragen verdienen mit derjenigen geometrischen Richtigkeit aufgelöset zu werden, welche über die unfruchtbare Spitzfindigkeit sophistischer Schlüsse sowohl, als über die verführerische Beredsamkeit des Aberglaubens triumphiret. Könnte ich, indem ich die unüberwindliche Wahrheit vertheidige, der Tyranney oder Dummheit ein einziges Schlachtopfer entreißen, so würden die Seegenswünsche eines einzigen Unschuldigen, in der Entzückung seiner Freudenthränen, mich wegen Verachtung des ganzen menschlichen Geschlechtes entschädigen!





§. I.

Ursprung der Geseze.

**W**ey Anbegin des menschlichen Geschlechts waren Geseze die Bedingungen, welche die vormals unabhängigen und einsamen Menschen in eine Gesellschaft vereinigten. Des immerwährenden Balgens überdrüssig, und einer Freyheit müde, welche wegen Ungewisheit, ob sie selbige ewig behaupten möchten, bedenklich wurde, opferten sie einen Theil derselben klüglich auf, um den annoch sich vorbehaltenen Rest in Sicherheit und Ruhe zu genießen. Demnach bestehet die höchste Gewalt aus der Summe dieser zum Theil abgetretenen Freyheit, die ein jeglicher für seine mehr sichere Wohlfarth einem einzigen aufgetragen und hingegeben. Sie ist als ein heiliges Depositum den Händen eines Beherschers und seiner Verwaltung anvertrauet <sup>e)</sup>. Allein es war

e) Dieser Ursprung der Republiken ist zwar nur erdichtet. Denn ich glaube nicht, daß alle und jede Völker durch Verträge, sondern daß sie allermest durch die Macht des Ueberwinders vereiniget worden. Allein dem ohngeachtet ist diese Erdichtung von Ursprunge der Gesellschaft, gesetzt auch, daß sie nicht historisch wahr, dennoch von unvergleichlichen Nutzen. Die Meckünstler,

war nicht genug, ein so theures Heiligthum zu treuen Händen niedergeleget, und obgedachten Antheil von Freyheit dem Fürsten übertragen zu haben, sondern man mußte es auch gegen die Nachstellungen eines jeglichen Mitgenossen der Gesellschaft insbesondere schützen. Denn es gelüftet immer einem jeden, nicht allein seinen weggegebenen Theil, sondern, wenn es möglich wäre, auch derer andern Antheile hindwiederum der gemeinschaftlichen Masse zu entziehen, und seine natürliche Freyheit, durch Unterdrückung seiner Mitbürger, wieder zu erobern. Nachdrückliche und handgreifliche Mittel waren

wenn sie vorgeben, daß aus der fließenden Bewegung eines Puncts die Linie, aus dem Flusse einer Linie die Fläche, und aus der Fortbewegung der Fläche ein Würfel entstanden sey, wissen gar wohl, daß dieses ein bloßer Traum. Aber sie leiten daraus nützliche Wahrheiten ab. Es mag also immerhin ein Staat erwachsen seyn, wie er wil, so ist doch nöthig, daß, weil der eigentliche Ursprung der Städte unbekant, man sein Lehrgebäude auf diese durchgängig angenehme Erdichtung gründe. Alles läßt sich daraus ableiten und erweisen, und wissen Rechtsgelehrte von sich selbst, daß dergleichen Ficktionen, so gut als Wahrheit sind. Auch wird der Besiegte nicht eben ein Galeerenslave. Die Bedingungen des Friedens sind mancherley. Desters wird er bloß ein Freund und künftiger Bundesacrosse. Kurz, eine Erdichtung, auf die Hobbes und Puffendorf auf gleiche Art sich berufen, muß wohl richtig seyn. Man nenne mir nur einen einzigen, der nicht die ganze Lehre des natürlichen Rechts auf diesen, obichon nur erdichteten, Vertrag gebauet hätte.

## §. II. Von dem Befugnisse zu strafen. 11

waren solchemnach nöthig, jedem Menschen den herrschsüchtigen Geist zu benehmen, wenn die Gesellschaft nicht in ihr altes Chaos hinab, und zurücksinken sollte. Nun dann, diese nachdrückliche Hemmungsmittel sind die denen Uebertretern der Gesetze bestimmte Strafen. Diese Hemmungsmittel müssen handgreiflich seyn, weil die Erfahrung lehret, daß der Pöbel nicht nach festen Grundsätzen handelt oder regelmäßig denkt. Also müssen die gedachten Hemmungsmittel unmittelbar die Sinne auf das kräftigste rühren, und unaufhörlich vor Augen schweben, wenn sie den starken Eindrücken der stürmenden Leidenschaften das Gleichgewichte halten sollen. Weder Vernunftschlüsse, noch Beredsamkeit, noch die erhabensten Wahrheiten sind vermögend, die von einem alzu sehr blendenden Schimmer, alles zu thun was uns beliebig ist, heftig gerührten Sinne und aufbrausenden Leidenschaften, zu bezähmen.

### §. II.

## Von dem Befugnisse zu strafen.

Jegliche Strafe, welche nicht die dringendste Noth erfordert, ist nach dem Ausspruche des großen Montesquieu, tyrannisch <sup>a)</sup>. Dieser Satz kan

a) Daß alle Strafen, die dem Verbrecher nicht zur Besserung gereichen, grausam und ungerecht, hat schon Grotius (I. B. et P. lib. 2. c. 20. §. 4.) gelehret. Sie sind ungerecht, weil sie des Endzweckes verfehlen, der darinnen



## 12 §. II. Von dem Befugnisse zu strafen.

kan allgemeiner auch also ausgedrückt werden: Die Gewalt einer privat Person gegen eine andere ist ungerecht, wann sie nicht dringend nothwendig ist; nun gründet sich aber die dem Oberhaupte gegebene Gewalt auf die Nothwendigkeit, das anvertraute öffentliche Wohl wider die Eingriffe eines jeglichen zu vertheidigen. Je heiliger also die Freyheit ist, welche der Beherrscher seinen Unterthanen gewähren muß, desto gerechter sind die Strafen.

Daneben gründet sich auch das bürgerliche Recht oder Unrecht zum Theil auf die unauslöschliche Empfindung und innere Kenntniß der menschlichen Natur. Diese müssen wir zu Rathe ziehen \*).

Welchem

nen bestehet, daß man entweder dem Missethäter seine üble Gewohnheit abgewöhnen, oder das gemeine Wesen vor seinen künftigen Anfällen schützen, oder andere dadurch abschrecken wil. Widrigen Falls und ausserdem sind die Strafen nichts, als eitel Rache. Aber die Rache ist unter allen menschlichen Begierden die niederträchtigste, und wieder die erste Hauptregel des Christenthums. Nur amerikanische Wilde zerfleischen ihre Gefangene. Wer härtere Strafen auf die Verbrechen sezet, als die Noth erfordert, der mordet.

- e) Menschliche Natur. Diejenige Sittenlehre taugt nichts, welche von Menschen fodert, daß er vier Centner von der Erde heben, das heist: sich über die Menschheit empor heben solle. Er thut sich weh; ein Bruch oder Verrenkung der Glieder, und das Gelächter derer, so die Natur des Menschen kennen, sind die Belohnung dieses kindischen Unternehmens. Ganz Geißt zu seyn, ist kein Loos der Sterblichkeit, wohl aber Thorheit Leidenschaft-
- ten

Welchem Gesetze diese Eigenschaft fehlet, das wird sich

ten zu entsagen, die derjenige erschuf, der meine Seele und meinen Körper erschaffen hat. Denen meisten Sittenlehrern ist die menschliche Natur gänzlich verborgen. Sie erdichten sich ein Muster der Vollkommenheit einer übersteigenden menschlichen Natur, die nur da anzutreffen, wo man den vollkommenen Stoischen Weisen findet, und ein albernes Gesetze fodert, ich sol mich besser machen, als es der, welcher die Natur erschaffen hat, haben wolte. D. Luther spricht, da er wider den Mönchsstand eifert: Sich selbst die Gabe der Enthaltung zu geben, ist eben so viel, als sich ein ander Geschlecht zu geben. Gesetze, die nicht gehalten werden können, sind in denen Augen eines Weltweisen lächerlich, und zerstäuben in Kurzen. Natur und Vernunft glänzen bey Mähren und Weisen. Heilig und dreymal heilig sey uns allenthalben das Beyspiel der großen Natur, die auch der Gesetzgeber verehren muß. Ihre Stimme ist Gottes Stimme. Höchst erleucht sagt Justinian im 73 Capitel der 134sten Novelle: Der Gesetzgeber muß der menschlichen Schwachheit nachsehen, d. h. er muß die Natur der Sterblichkeit kennen, und nicht glauben, daß er Gesetze für Götter schreibe. Also darf ein Hirte der Völker Strafgesetze nicht übertreiben. Er muß kein Aristarch seyn. Alle Gesetze, die verlangen, daß man seine eigene oder seiner Familie Schande anzeigen solle, sind wider die Natur. Würde es wohl Kenntniß des Menschen verrathen, wenn jemand behauptete, daß ein Mann, der ein Mägdgen ihrer Schönheit halber zur Ehe nimt, und nicht hauptsächlich dabey die heilige Absicht hat, Kinder zu erzeugen, eine Todsünde begehe? Aber man lehrt dieses gleichwohl, und giebt Worten den Triumph über die allerdeutlichste Wahrheit.

## 14 §. II. Von dem Befugnisse zu strafen.

sich nicht lange behaupten: Denn der Widerstand des menschlichen Herzens gegen ein solch unnatürliches Gesez, wenn er gleich nur geringe ist, wird dennoch das Gesez endlich vernichten, wie wir in der Mechanik sehen, daß eine geringe Kraft, die sich aber unaufhörlich reibet, endlich die heftigste Bewegung zum Stillestande nöthiget.

Niemand hat je ein Opfer oder Geschenke seiner Freyheit umsonst gemacht. Es geschähe des eigenen Nutzen halber. Nur in Romanen finden solche Chimären einer Freygebigkeit ohne Vortheil stat. Wohl aber umgekehrt wünschte ein jeder von uns, daß die Verträge, welche andere binden, uns nicht binden möchten. Jeder Mensch macht sich zum Mittelpunkte der ganzen Schöpfung, und glaubet, alles übrige in der Welt habe eine Beziehung bloß auf ihn.

Wir haben zeithero gesehen, daß die Befriedigung gar verschiedener unter den Menschen täglich je mehr und mehr erwachsener Bedürfnisse die Vereinigung der ersten Wilden veranlasset. Als einige Gesellschaften errichtet waren, entstanden bald darauf neue, um den übrigen Widerstand zu thun, und der Krieg zwischen ganzen Völkern, trat an die Stelle des Krieges, den vorher der einzelne Man gegen den einzeln Man geführet hatte. Nothwendigkeit war es also, welche die Menschen zwange, einen Theil ihrer natürlichen Freyheit der ganzen Gesellschaft abzutreten; Woraus folget, daß jeder-  
man

## §. II. Von dem Befugnisse zu strafen. 15

man nur den kleinsten Theil, der möglich gewesen, zum gemeinschaftlichen Beytrage hergegeben, nemlich nur so viel, als unumgänglich war, die Mitgenossen zu vermögen, daß sie ihn auch ihres Theils für Gewalt der übrigen beschützen, und von ihrer Freyheit etwas abtreten möchten. Die Zusammenhäufung dieser möglichst geringen Portionen schuf das Recht, den Beleidiger der Geseze in Strafe zu nehmen. Alles, was über diesen Endzweck der allgemeinen Sicherheit gehet, und diese Absicht übersteiget, wird Mißbrauch und nicht Berechtigung. Es ist Gewalt, aber kein Recht. Man bemerke, daß das Wort Recht dem Worte Zwang nicht geradezu widerspreche. Denn auch das Recht, so die übrigen haben, ist in Ansehung dessen, dem etwas obliegt, Zwang. Unter dem Worte Recht verstehe ich nichts anders, als das Band der Nothwendigkeit, welches das Wohl einzelner Personen verkündiget, und ohne welches der Rückfal in den alten Stand der Wildnis unvernünftig wäre. Alle Strafen, welche nicht auf den Zweck dieser gefelligen Verbindung abzielen, sind also, so gleich an und für sich selbst, das ist, ihrem innern Wesen nach, ungerecht. Man hüte sich wohl, daß man unter der Gerechtigkeit sich kein ohnphysikalisches Ding, oder was Wirkliches vorstelle. Sie ist vielmehr eine Idee, welche blos in der Seele des Menschen ihren Siz hat, aber von unendlichen Einflusse in die Glückseligkeit aller und jeder. Noch weniger verstehe ich, da ich blos von  
politi-

## 16 §. II. Von dem Befugnisse zu strafen.

politischer oder bürgerlicher Gerechtigkeit handeln wil, jene theologische Gerechtigkeit Gottes, die von ganz anderer Art ist, und welche sich auf Belohnung und Strafe nicht in diesem, sondern dereinst in jenen Leben beziehet f).

## §. III. Felz

f) Walch in seinen philosophischen Lexicon saget: Die Gerechtigkeit Gottes müssen wir uns anders vorstellen, als die Gerechtigkeit der Menschen. Da diese letztere sich auf die menschliche Natur gründet, so gehet dieses bey Got nicht an. Der heil. Augustin *de Praedestin. c. 2.* erinnert eben dieses, wenn er spricht: *de iustitia Dei non disputandum est lege iustitiae humanae*, welchem Luther *de Servo arbitrio c. 165.* bestimmet: *Si talis esset Dei iustitia, quae humano capiti posset judicari, plane non esset divina*, vielmehr müssen wir hier mit dem Apostel ausrufen: Wie gar unbegreiflich sind Gottes Gerichte, und wie unerforschlich sind seine Wege! Der Ritter Michaelis in der Vorrede des 6ten Theils seines Mosaischen Rechts schreibt als Theologe hiervon folgendes: Man hat sich häufig eingebildet, Got strafte blos aus Haß gegen die Sünde, aus einem unverständlichen Wesenstrieb von Antipathie gegen Moralisches Uebel, den man Heiligkeit zu nennen beliebt. Die gesunde Vernunft lehret uns nichts davon, und die Bibel auch nicht. Gesezt aber, man wolle der Gottheit aus zurückzitternden, unbegreifenden und undenkenden Respect ein ganz anders Recht, als bey uns Menschen Recht heist, andichten, und ihm ganz andere Ursachen der Strafen leyhen, so ist doch u. s. w.

## §. III.

## Folgerungen.

Die erste Folgerung aus diesen zeithero vorge-  
tragenen Lehren ist diese, daß es den Gesetzen  
und der höchsten Gewalt, welche die ganze Gesel-  
schaft vorstellt, allein zukommt, denen Verbrechern  
das Uebel zu bestimmen, welches ihre Thaten zu  
gewarten haben, und Strafgesetze zu verordnen;  
Nie aber einer niederen Obrigkeit, als welche selbst  
nur ein Theil der Gesellschaft ist. Eine Strafe, wel-  
che das Ziel überschreitet, ist keine gerechte Strafe,  
sondern mehr, als Strafe. Hieraus folget, daß  
ein Richter unter keinerley Vorwande, auch nicht  
einmal unter den gar prächtigen Deckmantel der ge-  
meinen Wohlfarth, die in den Gesetzen festgesetzte  
Strafe erhöhen dürfe.

Die zwote Folge ist, daß, gleichwie ein jedes  
Mitglied an die Gesellschaft gebunden ist, also diese  
hinwiederum auf gleiche Art, mit jedem einzeln  
Glieder verbunden sey, und zwar mittelst obgedach-  
ten Vertrages, welcher nicht einseitig, sondern na-  
türlicher Weise beyde Contrahenden verpflichtet.  
Diese wechselseitige Obliegenheit \*), welche vom  
höchsten

\*) Obliegenheit oder Verbindlichkeit ist ein den  
Rechtsgelehrten und Moralisten sehr gewöhnlicher  
Ausdruck. Es scheint mir aber dieses Wort eher  
ein abgekürzter Vernunftschluß, als der Begriff  
eines einzigen Dinges zu seyn. Vergebens wird

höchsten Throne bis zur niedrigsten Hütte, und von dieser sich wiederum hinauf erstreckt, welche den Großen, ja selbst das Oberhaupt, nicht minder als den Niedrigsten fesselt, beruhet darauf: daß so wohl dem Ganzen, als jedem Theile gleichviel daran gelegen seyn muß, daß die dem Haupte und Gliedern gleich nützliche Verträge gehalten werden. Die Verletzung derselben bringt den natürlicheren Stand der unbegrenzten Freiheit zurück. Der Regent, welcher die Gesellschaft vorstellet, kan also, wie ich gesagt habe, nur allein sträfliche Gesetze verordnen, welche alle Glieder verbinden; aber es ist nicht gut, daß er selbst urtheile, ob ein oder der andere den Gesellschaftsvertrag überschritten habe oder nicht? weil alsdenn zwey Theile ohne Richter vorhanden wären, einer, der das Oberhaupt vorstellet, der die Verletzung des Vertrages behauptet, und zum andern der Angeschuldigte, welcher diese Verletzung leugnet. Besser ist es demnach, daß ein

man eine finliche Idee zu dem Wort Verbindlichkeit suchen. Man wird keine finden. Nur wenn man einen in ein einziges Wort zusammen gezogenen Schlusatz sich vorstellet, (und nicht eher) wird man bey Gebrauche dieses Ausdruckes sich selbst verstehen, oder von andern verstanden werden. Beccar. \*)

- g) Warum nicht? Verbindlichkeit ist, wenn man was thun muß. Müssen ist eben so viel, als gezwungen werden. Also ist Verbindlichkeit ein Zwang, etwas zu thun, oder etwas zu leiden.

in Dritter die Wahrheit der Sache beurtheile. Daraus folgt die Nothwendigkeit des Richters, dessen Entscheidung unumstößlich seyn, übrigens aber bloß allein in Ja und Nein bestehen muß<sup>b)</sup>.

Die dritte Folge ist, daß, wenn auch übertriebene und grausame Strafen nicht gerade dem gemeinen Besten und der Einrichtung des obgedachten geselligen Vertrages, das ist, der Gerechtigkeit wider wären, wie sie es doch sind, daß, wenn sie so gar ihren Endzweck, dem Verbrechen vorzueugen nicht entgegen stünden, wie ich unten zeigen werde, sie doch wenigstens mit einer gelindern Denkungsart, und der wohlthätigen Tugend, so die Wirkung eines wohl ausgebildeten Verstandes und guten Herzens ist, nicht bestehen können. Ein rechtschaffner Mann wird doch wohl lieber freyen und glüklichen Bürgern, als einer Heerde muthwilliger und elender Sklaven, deren unseeliges Loos die Peitsche ist, gebiethen wollen.

## §. IV.

) Hierwider findet man triftige Zweifel in meiner Abhandlung die Obl. 439. wo ich zeige, daß ein Richter mit gutem Gewissen abgeschmackte Gesetze zu umschiffen bemühet seyn kan, und die Heyn nicht verbrennen sol, wenn gleich das Gesetze, so es anbefielet, noch bis diese Stunde nicht abgeschaffet. Brönerwegen hat ein ganzes Buch von dergleichen Beyspielen zusammen getragen.



## §. IV.

## Von der Auslegung der Gesetze.

**D**ierte Folge. Die Auslegung der Strafgesetze kan auch den Richtern aus eben der Sache, weil sie keine Gesetzgeber sind, nicht zukommen <sup>1)</sup>. Die Gesetze sind den Obrigkeiten von unsern Vorfahren nicht bloß als ein Fideicommiß hinterlassen worden, damit sie, die Obrigkeiten, gleichsam als Erbnehmer, nichts anders dabey zu thun haben solten, als diesen letzten Willen zu volziehen, sondern die jetzt lebenden Menschen, welche die fortwährende Gesellschaft ausmachen, oder der Regent, so sie vorstellet, übergiebt sie ihnen. Die Gesetze selbst haben ihre verbindende Kraft nicht daher, weil sie vor Zeiten mit einem Eide bestätigt worden; ein Eid, welcher einer Seits ungültig seyn würde, weil er den Willen noch nicht daseyender Menschen gebunden; andern Theils aber ungerecht, weil er aus einer Gesellschaft freyer Menschen eine Kuppel elender Slaven, die allen eigenen Willen entsagen müsten, gemacht hätte. Der stillschweigende, oder ausdrückliche Eid der Treue, welchen die lebenden Mitglieder der Gesellschaft ihrem Beherrscher einmüthig abgelegt haben, giebt den Gesetzen ihre verbindende Kraft, und die daraus entstehende Gewalt, daß

1) Er hätte dieses nur von der Auslegung, so die Strafgesetze erweitern wil, nicht aber von der so sie einzuschränken suchet, sagen sollen. Siehe vorige Anmerkung.

#### §. IV. Von der Auslegung der Gesetze. 21

daß er die innerliche Gährung des Privatvortheils dämpfen solle. Wem kommt es demnach von Rechtswegen zu, die Gesetze auszulegen? Nur allein dem Fürsten, als welchem hierinnen der Wille aller Mitglieder anvertrauet ist; keinesweges aber dem Richter, welcher keine andere Pflicht auf sich hat, als zu untersuchen, ob dieser oder jener eine That begangen habe, die den Gesetzen zuwider sey oder nicht.

Bei Untersuchung eines jeglichen Verbrechens muß der Richter einen förmlichen Vernunftschluß machen, in dessen Vorderfaze das allgemeine Gesetz; in Hinterfaze die dem Gesetze gemäß, oder zuwiderlaufende Handlung; im Schlusse die Lösprechung, oder Anerkennung der Strafe bestehet. Macht der Richter in einer peinlichen Frage mehr, als einen Schluß, entweder freywillig oder aus Noth, weil er hierzu durch die Untauglichkeit einzelner Gesetze gezwungen ist, so wird der Ungewisheit Fenster und Thüre gedfnet.

Es ist ein eben so gefährlicher, als gemeiner Grundsatz, daß man gleichsam in die Seele und die Absichten des Gesetzes dringen, und den Sinn desselben zu Rathe ziehen müsse. Das heißt, den Damm, welcher dem Strom der Meinungen vorgebauet ist, durchstechen, und ihnen freyen Lauf lassen. Wenn Leuten von schwacher Einsicht das, was ich hier als eine erwiesene Wahrheit beauptete, widersinnig vorkommt, so befremdet es mich

nicht; denn ein kleines gegenwärtiges Unheil fällt ihnen weit mehr auf, als ein entferntes, von tauſendmal ſchädlicheren Folgen, die ein einziger angenommenen falſcher Grundſatz nach ſich ziehet. Unſere Kenntniſſe und unſere Begriffe hängen alle an einander. Je verwikelter ſie ſind, deſto zahlreicher ſind die Wege, welche zum Irthume führen. Jeder Menſch hat ſeinen eigenen Geſichtspunct. Ein und eben derſelbe Menſch ſieht einerley Gegenstände zu verſchiedenen Zeiten auf ganz verſchiedene Art. Alſo würde der Geiſt und die Abſicht eines Geſetzes der Erfolg einer guten oder ſchlechten Logik des Richters ſeyn. Deſſen geſunde oder verdorbene Säfte, ein aufwallender Sturm ſeiner Leidenschaften, die Schwäche und Dürftigkeit des Angeklagten, des Richters Verbindungen mit dem beleidigten Theile, und die übrigen gering ſcheinenden Urſachen, welche das veränderliche Gemüthe des Menſchen, wie Wellen herum treiben, würden auf dieſes wichtige Geſchäfte des Richters widrige Einflüſſe verbreiten. Daher kommt es, daß öfters das Schickſal eines Bürgers durch den bloſen Uebergang ſeines Proceſſes aus einem Gerichtshofe zu einem andern verändert wird. Daher kommt es, daß öfters Unſchuldige ein Schlachtopfer falſcher Begriffe, oder leyder! wohl gar aufbrauſender Leidenschaften werden, nach welchen öfters die Obrigkeit eine Reihe verworrener Schlüſſe für eine rechtmäßige Auslegung des Geſetzes hält. Daher kommt es, daß einerley Verbrechen, vor einerley Gerichte,

in verschiedenen Zeiten auf verschiedene Weise bestraft werden. Der schwankende Unbestand willkürlicher Auslegungen übertäubet alsdann die sich immer gleiche und reine Stimme des Gesetzes.

Man könnte hier einwenden, daß aus einer allzustrengen und buchstäblichen Beobachtung eines Strafgesetzes auch zuweilen großes Unheil entsethet <sup>k</sup>). Allein ich antworte, daß die Unordnungen, welche aus der freyen Auslegung entstehen, ungleich größer, und mit jenen Unheile nicht im geringsten zu vergleichen sind. Ist der Sinn des Gesetzes wegen einiger Worte ungewiß und zweydeutig, so sollte der Gesetzgeber dieser Dunkelheit durch eine schleunige Verbesserung abhelfen. Er sollte hierdurch der unglücklichen Freyheit, in Lüftern herumzukreuzen, Einhalt thun, und die Quelle verstopfen, woraus feil stehende und willkürliche Verdammungen entspringen. Wenn der Richter auf eine buchstäbliche Erklärung eingeschränkt, so ist demselben weiter nichts nachgelassen, als die Handlung zu untersuchen, ob sie mit dem Gesetze übereinstimmt, oder nicht? Ist der Leitfaden des gerechten oder ungerechten bloß eine Untersuchung von der Wirk-

k) Allerdings. Es sey ein Gesetz: Wer zwey Weiber auf einmal sich antrauen läßt, werde des Landes verwiesen. Dieze wird angeklagt, daß er zwey Weiber habe. Nein, sagt er, ich habe deren drey. Nach den Regeln des Beccaria wird er loszusprechen seyn, denn der Buchstabe des Gesetzes redet nur von zweyen.

## 24 §. IV. Von der Auslegung der Gesetze.

Wirklichkeit einer That, nemlich ob sie geschehen sey oder nicht? so wird der Bürger nie Sclav des Richters seyn. Es ist aber das Joch einer Menge von kleinern Tyrannen und Unterobrigkeiten desto unerträglicher, je unbeträchtlicher der Abstand des Unterdrückten von dem Unterdrücker ist. Ich halte die Bedrängung von kleinen Despoten weit unseeliger, als die Oberherrschaft eines Einzigen.

Wenn also die Gesetze keine andere als buchstäbliche Auslegung leiden, so genießen die Bürger der Sicherheit ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Güter, und finden sich dadurch im Stande, alle schlimme Folgen einer Handlung aufs genaueste zu berechnen, welches sehr vieles beyträgt, sie davon abzuhalten. Zwar ist es nicht zu leugnen, daß hierdurch die Gemüther der Bürger einen Hang zur hohen Denkungsart bekommen können, und nicht mehr so demüthige Verehrer der Obrigkeiten bleiben, besonders dererjenigen, die einer treuerzigen Unterwerfung den geheiligten Namen der Tugend beylegen: Allein sie werden demohngeachtet den Gesetzen gehorsam bleiben, und der höchsten Obrigkeit weniger widerspenstig seyn, als jene schleichende Geschöpfe, die ohne inneres Gefühl der Rechtschaffenheit weiter nichts, als nur die Peitsche fürchten. Es könnte also wohl sich zutragen, daß diese Grundsätze solchen Männern mißfallen, welche die Streiche der Tyrannen, die sie bekommen, wieder auf Niedere doppelt zurückfallen lassen. Ich habe

abe von diesen alles zu befürchten, wenn sie mich  
lesen und verstehen. Allein, ein Trost! Tyrannen  
lesen nicht.

§. V.

Von Dunkelheit der Gesetze.

Ist die Auslegung der Gesetze ein Uebel, so ist  
die Dunkelheit ein nicht größeres, weil sie die  
Auslegung nothwendig machet. Dieses Uebel ver-  
größert sich, wenn die Gesetze in einer unbekanten  
Sprache geschrieben sind. Was sind die Rechte  
alsdann anders, als Heimlichkeiten und Sibyllini-  
sche Bücher? So lange sie sich bey der Würde be-  
haupten, die man ihnen aus Unbedachtsamkeit bey-  
gelegt; so lange deren Erdfnung für eine Entwei-  
ligung angesehen wird; so lange sie nicht in der ge-  
meinen Landessprache abgefasset und wie ein Ka-  
techismus zu jedermans Wissenschaft und Gebrau-  
che da liegen; eben so lange bleibt der Bürger un-  
ter der Abhängigkeit gewisser Leute, welche die Ge-  
setze und ihre Auslegung handhaben, wannenhero  
er die Folgen seiner Handlungen nicht von sich selb-  
sten übersehen kan. Je größer im Gegentheil die  
Anzahl von Leuten ist, welche das Gesetzbuch in  
Händen führen und dessen geheiligte Aussprüche  
lesen dürfen, desto geringer wird die Anzahl der  
Verbrechen seyn, weil die Unwissenheit oder die  
Ungewisheit der Strafen ohne allen Zweifel auf  
menschliche Leidenschaften wirkt, und zu Misse-  
thaten anloket. Solte man daher nicht erstaunen,

## 26 §. V. Von Dunkelheit der Gesetze.

daß fast durchgängig die Gesetze in einer toden Sprache abgefasst sind <sup>1)</sup>?

Aus diesen Grundsätzen fließet die Folgerung, daß ohne geschriebene Gesetze eine Gesellschaft nie eine solche bestimmte Regierungsform annehmen kan, in welcher die Gesetze niemals dem Gedränge des Privatvortheils nachgeben dürfen, und nur durch den allgemeinen Willen aller Mitglieder verändert und gänzlich aufgehoben werden können. Vernunft und Erfahrung lehren, daß die Gewisheit und Wahrscheinlichkeit menschlicher Satzungen in eben der Maasse sich verlieren, je weiter sie sich von ihrer Quelle entfernen. Wie sollen nun die Gesetze der hinreisenden Gewalt der Zeit und den Leidenschaften widerstehen, wosern nicht ein dauerhaftes Denkmal des ursprünglichen Bündnisses einer errichteten Gesellschaft vorhanden ist?

Ich wil hier etwas von der Nützlichkeit der Presse einschalten. Sie ist es, welche das Publikum,

A) Dieser Seufzer ist vergeblich. Die heiligen zehn Gebote Gottes hat man in allen Landessprachen, man lernet sie so gar auswendig. Deutschland hat Kayser Carl des fünften peinliche Halsgerichtsordnung deutsch geschrieben und gedruckt. Wer liest sie? Wer hat sie? Man braucht sie auch nicht zu lesen, da jeder Mensch von Natur schon weiß, daß Unrecht unrecht sey. Wer eine Uebelthat zu begehen Willens ist, schlägt dieses Strafgesetze so wenig nach, als derjenige, so sündigen wil, die Bibel.

zum, und nicht einige Wenige zu Aufsehern und Beschüzern der heiligen Geseze macht; sie ist es, die das düstere Gewölke, sie ist es, die den Geist der Kabale und der Arglist zerstreuet, und den Geist der Finsterniß verscheuchet, der das Licht scheuet, und bey Anbruche des Tages verschwindet, den Geist, der die Wissenschaften lästert und verdammet, weil er sich mit seinen sämtlichen Trabanten dafür fürchtet. Die Drukeren ist es, welche die abscheulichen und gräßlichen Verbrechen vermindert und den jämmerlichen Zustand beendiget, der bey unsern Vorfahren die Schwachen zu Lastthieren, die Mächtigen aber zu Wütrichen machte. Wer die Begebenheiten zweyer oder dreyer Jahrhunderte und unsere Zeiten kennet, kan daraus ersehen, wie aus dem Schoose der Schwelgeren und Dumheit die sanftesten Tugenden, die Menschlichkeit, die Wohlthätigkeit, die Dultung menschlicher Irthümer, entstanden. In diesen entfernten Zeiten erblickt man schreckliche Wirkungen jener zur Ungebühr also benannten alten Einfalt und Redlichkeit: Da siehet man vielmehr, wie die Vernunft unter Verfolgung des Aberglaubens seufzete; wie Geiz und Herschsucht einer geringen Anzahl Menschen Thron und Schatzkammer der Könige mit Menschenblute färbten; da erblickt man geheime Verrätheren, und öffentliche Todschläge; einen Adel, der die Niedrigen allenthalben mit Füßen trate; Prediger, welche im Nahmen des barmherzigen Gottes ihre Hände mit Blute besprizten und die Religion entweyheten.

Bey-



Beispiele von dergleichen Abscheulichkeiten schänden unser erleuchtetes Jahrhundert nicht mehr, so verderbt man auch übrigens unsere Zeiten auszusprechen sich bemühet.

## §. VI.

### Von dem Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen.

**E**s erfordert nicht nur die zeitliche Glückseligkeit, daß wenig Verbrechen begangen werden, sondern auch, daß jegliche Art der Verbrechen nach dem Verhältnisse des Uebels, das der Gesellschaft daraus entsteht, desto seltener sey, je schlimmer und nachtheiliger die Folgen sind. Es müssen demnach die in den Gesetzen angezogene Bewegungsgründe, welche die Menschen von Missethaten abhalten sollen, desto stärker seyn, jemehr nach Verschiedenheit der Verbrechen eines dem gemeinen Besten nachtheiliger, als das andere ist, und jemehr mächtiger die Reizungen sind, welche die Menschen zu irgend einer Gattung von Missethaten verleiten. Lasset uns demnach ein bestimmtes Verhältniß zwischen den verschiedenen Gattungen der Verbrechen und den verschiedenen Strafen suchen.

Unmöglich ist es zwar bey dem allgemeineren Kampfe so mancherley wider einander laufender Leidenschaft, allen Unordnungen völlig vorzubeugen. Jemehr ein Staat bevölkert und reicher wird, und jemehr sich der Eigennuz einzelner Personen in  
das

als Spiel menget, in eben den Maasse wachsen die Unordnungen, so daß es nicht möglich ist, die Menschen mit geometrischer Gewisheit zum allgemeinen Besten zu lenken. Man muß in politischer Rechnung stat der mathematischen Pünctlichkeit sich mit Wahrscheinlichkeit und Näherungen behelfen. Ein die Geschichte geworfener Blick eröffnet uns, daß mit der Erweiterung eines jeden Staates in ebenen Verhältnisse, wie sich die Gesinnung und Denungsart der ganzen Nation verändert, sich auch Unordnungen verbreiten und der Hang zum Verbrechen allgemeiner wird. Hieraus entstehet die Nothwendigkeit je zuweilen schwerere Strafen auf die Verbrechen zu setzen, als sonst nöthig wäre.

Die Kraft, welche die Menschen ohne Unterlaß in Lüsten und Begierden hinreißet, ist der Schwere kraft ähnlich, welche alle Körper nach dem Mittelpuncte des Erdbodens unaufhörlich ziehet, und die sich durch nichts anders, als durch Hindernisse, die man ihr entgegen setzt, aufhalten lässet. Die ganze Folge menschlicher Handlungen ist eine Wirkung dieser moralischen Schwere kraft. Strafen sind die politischen Hindernisse und dienen darzu, den Hang des Eigennuzes und der Begierden zu entkräften, und der Schädlichkeit seiner Wirkungen vorzubeugen, ohne bey den Menschen die Ursache der Bewegung, das ist, die Sinne und Leidenschaften aufzuheben, welches eine vergebliche Sache seyn würde, weil sie von ihm unzertrenlich ist. Ich vergleiche

vergleiche den Gesetzgeber mit einem geschickten Baumeister, dessen Haupt Sorge dahin gehet, der niederdrückenden Kraft der Schwere andere erhaltende und unterstützende Kräfte entgegen zu stellen, um durch diese Vereinigung des Gewichtes und Gegengewichtes seinen Gebäude Festigkeit zu geben.

Wenn man die Verbindung der Menschen in Gesellschaften, und die daraus fließenden Vortheile, voraussetzt; wenn man die Verträge, welche das wider einander streitende Privatinteresse veranlaßt, annimmt; so kan man sich die in der Gesellschaft vorkommende Unordnungen, als eine Leiter vorstellen, auf deren obersten Stufe diejenigen Verbrechen stehen, welche auf die Zerrüttung und den Untergang der ganzen Gesellschaft unmittelbar abzielen; auf der untersten aber die gar geringe Beleidigung, die man einzeln Mitgliedern der Gesellschaft zufüget. Zwischen diesen beyden stehen alle dem gemeinen Besten auf mancherley Weise sonst zuwiderlaufende Handlungen, und steigen durch unmerkliche Stufen von der höchsten zur niedrigsten herab.

Liesen sich mathematische Berechnungen und die Meßkunst auf die unendlichen Abwechselungen menschlicher Thaten anwenden; so könnte man zu solcher eine übereinstimmende Progression der Strafen mit größerer Genauigkeit finden, so daß die geschärfte bis zur gelindesten gleichmäßig und stufenweis herabfiel. Weil dieses aber nicht möglich,

so läßt ein weiser Gesetzgeber sich damit begnügen, daß er nur die vornehmste Eintheilung bemerkt, und nicht Verbrechen vom untersten Range, mit Strafen der obristen Stufe belege <sup>m</sup>).

Eine jede zwischen den vorerwehnten Grenzen nicht begriffene Handlung ist kein Verbrechen zu nennen, noch als ein solches zu bestrafen. Nur  
diejeni-

<sup>m</sup>) Wenn Choridaon seine Daphnis liebet, so ist es kein Verbrechen, weil dadurch niemand beleidiget wird. Missethat oder Unrecht ist nur dasjenige, wodurch ich entweder meinen einzeln Nächsten oder gar dem gemeinen Wesen etwas unmittelbar entziehe. Ich sage unmittelbar. Denn wenn man das Wort mittelbar einwebet, so finden Moralisten, welche die ganze Welt nach ihrem System regieren wollen, und gleichwohl die drey Worte: Mensch, Bürger und Christ nicht zu unterscheiden wissen, ein offenes Feld, nach eigenen Belieben, was sie nur wollen, auch unschuldige, auch nützliche Handlungen in Verbrechen umzugießen und durch verstickene Dunkelheit überall so genante mittelbare Nachteile und Verletzungen der Republik heraus zu künsteln. Wo nicht unmittelbar, werden sie sagen, doch wenigstens mittelbar ist der Hang zur Mode, die Ehrbegierde, der Geiz, die Heyrath in dem vierten Grade, der Einkauf des Getreydes bey wohlfeiler Zeit, insonderheit die Kezerey, und Got weiß, was sonst für Dinge, unter die bürgerlichen Verbrechen zu zehlen. Man kennet schon die labyrinthischen Schlüsse tiefdenkender Schulweisen, welche durch 99 Folgerungen, darunter öfters der größte Theil falsch ist, endlich die hundertste hervorbringen, die erweisen sol, es wäre denen Bürgern doch wenigstens die Sache mittelbar schädlich.

diejenigen, denen aus besonderen Absichten oder Eigennuz daran gelegen ist, bezeichnen dergleichen Handlungen mit den Namen des Lasters. Lange Zeit hat man diese Grenzen nicht zu bestimmen gewußt; und ist aus dieser Ungewißheit unter den Völkern eine Art von Sittenlehre aufgekommen, mit welcher sich der Geist und das Wesen der Gesetze gar nicht verträgt. Doch was nenne ich Gesetz, das schätzigte Allerley verwirrer Einfälle, welche sich wechselsweise aufheben und einander widersprechen, wodurch der tugendvolle Weise gar oft der strengsten Strafe ausgesetzt wird, verwirrer Einfälle, sage ich, welche den Begriff von Tugend und Laster wankend und zweifelhaft machen, tolle und unnütze Anordnungen, welche uns unserer Güther nicht versichern und den ganzen Staatskörper in einen Todenschlummer versenken? Liest man die Gesetzbücher verschiedentlicher Völker mit nachdenkender Aufmerksamkeit, so bemerkt man gar leicht, wie Tugend und Laster, rechtschaffener Man und Missethäter, in verschiedenen Zeiten verschiedene Bedeutungen gehabt, nicht deswegen, daß die Umstände der Staaten und Reiche sich verändert, sondern weil diejenigen, so das Staatsruder führten, und das gemeine Beste verwalteten, von verschiedenen Irthümern beherrscht wurden. Hier siehet man, daß öfters blinde Leidenschaften, welche der Leitstern in einem Jahrhundert waren, die Grundlage zur Moral des nachfolgenden Zeitalters geworden; man siehet, daß  
mancher

mancher fanatische Bahn und die Enthusiasteren, welche in den Gemüthern der Menschen ein schwärmendes Heer von Begierden auflattern läßt, durch Umlauf der Zeiten gedämpft und gänzlich unterrißt worden. Durch die Zeit, sage ich, welche in physikalische und moralische Dinge gleichen Einfluß hat, sind die Menschen erleuchtet worden und die Mächtigen haben ihre Kräfte zum Wohl der Menschen anwenden gelernt. Auf solche Weise erhöhen und verdunkeln sich zuweilen die Begriffe von Ehre und Tugend, welche bey verschiedenen Völkern mancherley Gestalten erhalten, je nachdem die Zeiten oder die Grenzen des Reichs sich verändern. Denn Berge und Flüsse sind öfters nicht allein die Grenzen der Länder, sondern auch der Meynungen, welches ich die moralische Geographie zu nennen pflege. Man findet an einem Orte göttlich wahr, was drey Meilen weiter, ja bey Grenzorten, öfters nur eine viertel Stunde davon, die ausgemachteste Lügen ist.

Wenn man denjenigen, der einen Hirsch oder Fasan tödlet, einerley Strafe mit demjenigen erkennt, der einen Menschen umbringt, oder falsche Wechsel machet, so wird der gemeine Man zwischen beyden Verbrechen in kurzer Zeit keinen Unterschied weiter machen. Auf diese Art zernichtet man in menschlichen Herzen das Erkänntnis des Guten und Bösen, der Rechtchaffenheit und des Betrugs; dies Werk vieler Jahrhunderte, das durch viele Todesurtheil langsam und mit vieler Mühe

## 34 §. VII. Vom Maastabe der Größe

aufgeföhret worden, und so beschaffen ist, daß man es kaum für möglich halten sollte, daß es aufgeföhret werden könnte.

Bergnügen und Schmerzen sind bey empfindenden Wesen die Triebfeder aller Handlungen: Selbst die Religion verkennet diese mächtige Triebfeder nicht, weil der höchste Gesetzgeber auch die Strafen und Belohnungen in jenen Leben als Bewegungsgründe zum Thun und Lassen vorgebildet. Wenn nun zwey Verbrechen, die der Gesellschaft in verschiedenen Graden schädlich sind, auf gleiche Art bestrafet werden, so ist kein stärkeres Hinderniß mehr vorhanden, warum unsere Bürger die lasterhafteste Handlung nicht eben so wohl, als ein geringeres Ungebühriß zu begehen sich erkühnen solten, so bald sie bey dem größern Vortheil zu finden hoffen. Diese ungleiche Austheilung der Strafe, welche zu sündigen selbst Anlaß giebet, wird diesen sonderbaren, diesen eben so oft vorkommenden, als selten bemerkten Widerspruch erzeugen, daß die Gesetze Verbrechen bestrafen, welche sie selbst veranlasset.

### §. VII.

## Vom Maastabe der Größe der Verbrechen.

**A**us den vorhergehenden Betrachtungen läßt sich mit völliger Rechte behaupten, daß der wahre und einzige Maastab der Größe und Schwere eines Verbrechens lediglich nur der Schade sey, welcher  
welcher

welcher der Gesellschaft daraus entsteht <sup>n)</sup>. Einige Sittenlehrer haben geglaubt, die verschiedene Größe der Verbrechen hänge von dem böshafsten Willen und der Absicht desjenigen ab, der es begehet. Allein da dieser Wille oder Absicht von der Verfassung,

n) Man mache also nicht Handlungen zu bürgerlichen Verbrechen, die es nicht sind. Wenn ein Man seiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathet, wo ist da Beleidigung? Wird nun aber niemand verletzt, niemand um das Seinige gebracht, dem Nächsten nicht geschadet, wie kan wohl der weltliche Richter strafen? wie kan dieses der Gegenstand eines bürgerlichen Gesetzes seyn? Gott hat es nur verboten, ihr zum Tord, die weil sie lebet. Wenn der Frauen Schwester ihr in Ehebetten folget, Welch ein Glück für die verwayseten Kinder! Sie wird ihnen keine Stiefmutter seyn. Es sind gleichsam ihre eignen Kinder, sie ist ihre Tante. Weinet nicht, arme verlassene Wayfen! ihr habe eure Mutter nicht verloren, sie lebt noch in der Person ihrer Schwester. Angestamte Liebe, bereits errichtete Bekantschaft, wechselseitige Bedürfnisse, Band der Familie, alles rufet, alles ermahnet die Heyrath mit der Frauen Schwester zu befördern. Gesezt auch, daß die rechtgläubigen Theologen der alten Welt dawider zu eifern Recht haben solten, (wie sie es doch, aller Rechtsgelehrten Meinung nach, nicht haben) so wäre dieses doch auf alle Fälle kein Gegenstand der bürgerlichen Strafgesetze, welche blos die Störung der Sicherheit und Beleidigungen zu verhüten und Ruhe zu erhalten zur Absicht haben sollen. In diese Grenzen wird alles eingebränket. Verbiethet der evangelische Fürst diese Heyrath, so thut er es als Bischof und nicht als Landesherr.



fassung, worinnen sich die Seele des Sünders damals befunden, abstammet: diese Lage der Seele aber nicht bey allen Menschen einerley, ja zuweilen selbst bey einen und eben denselben Menschen eben so abwechselnd ist, als die verschiedenen Auftritte der Ideen, Leidenschaften und Umstände, welche auf einander folgen; so müste man ein besonderes Gesetzbuch für einen jeglichen Bürger machen. Zuweilen entsethet der größte Schaden für die Gesellschaft aus einer Handlung, welche aus der reinsten Quelle und der besten Absicht geflossen; hingegen erwächst ein andermal der beträchtlichste Vortheil aus einer That, welche den bösesten Willen zur Triebfeder gehabt <sup>o)</sup>.

Anderer Staatslehrer wollen die Verbrechen vielmehr nach der Würde des Beleidigten, als nach den traurigen Folgen, die dem gemeinen Wesen daher entstehen, abgemessen wissen. Wenn diese Meynung gegründet wäre, so würde eine Unehrebarkeit gegen das Wesen aller Wesen weit schrecklicher bestraft werden müssen, als die Ermordung eines Monarchen, weil diese Beleidigung den Unterschied

o) Den bloßen Willen, so böse er auch seyn mag, wenn er noch nicht in öffentliche Thathandlung ausgebrochen, bestrafet kein bürgerliches Gesetz. Denn man sehe, daß es unschicklich. Vielweniger also kan die Absicht den Maaßstab, den wir suchen, abgeben. Auch wird dazu ein Richter erfordert, der denen Deliquenten ins Herze schauen könnte, das gleichwohl keine Fenster hat.

terschied mit jenen, in Betracht der Erhabenheit der götlichen Natur, nicht im allermindesten ausgleichet <sup>p</sup>).

Noch andere sind endlich auch auf die Gedanken gerathen, daß bey Abmessung des Grades eines Verbrechens auch mit auf die Größe und Schwere der hiermit begangenen Sünde gegen Got müste gesehen werden <sup>q</sup>). Der Ungrund dieser Meynung wird

- p) Wenn zweene Kaufleute in eine Handlung treten und gleiches Geld erlegen, so muß Gewinnst und Verlust auch gleich getheilet werden. Nun hat aber bey Errichtung der menschlichen Gesellschaft sowohl der Reiche als Arme ein Gleiches eingelegt. Beyde liesen nämlich einen Theil der natürlichen Freyheit fahren; also muß auch der Geringe so gut als der Vornehme seiner Ehre, seiner Güther, und seines Lebens gleich gesichert seyn. Die kleinen Tyrannen der mittleren Ordnung, die Mandarins, der Abel, um dem Fürsten in etwas gleich zu werden, möchten freylich gerne Stand und Würde zum Maastab machen.
- q) Was ein theologisirender Weltweise, eben das ist auch ein theologisirender Gesetzgeber. Die Religion hat ihr eigenes Gebieth. Es kan etwas der Republik nützlich und in der Kirche sündlich seyn. Der seel. D. Luther sagt: Was in der Theologie wahr, sey öfters in der Philosophie falsch, von welchen Spruche ich anderswo meine Gedanken eröfnet. Dieses alles läßt sich auch hier anwenden. Wenn der Fürst in einem bürgerlichen Gesetze von der Seelengefahr redet, so wird dieses als ein falscher Ton dem zur Harmonie gewöhnten Ohre eben so hart auffallen,

wird demjenigen sogleich in die Augen leuchten, der die wahre Verhältnisse zwischen Mensch und Mensch auf einer, und zwischen Mensch und Got auf der andern

auffallen, als wenn ein evangelischer Landesherr seine katholischen Unterthanen durch Strafgesetze bekehren, oder der Sultan die in Constantinopel wohnenden Christen seinem Paradiese zuführen wolte. Thut er dieses, so versteht er sein Amt nicht, wozu ihn die Vorsicht bestimmet, und ist sein Veruf ihm unwissend. Als Völker sich einen König erwählten, so wolten sie an ihm zur Friedenszeit einen Richter, und im Kriege einen Anführer haben. Er sollte sie in der Welt glücklich, nicht in der Ewigkeit selig, machen. Letzteres ist das Amt der Priester. Wil ein Fürst den Priester vorstellen, so wird der Priester regieren. Kirche und Republik müssen abgetheilt bleiben, weil Einmischung in fremde Handel gar selten gellinget. Katharine in Rußland, die in ihren weitläufigen Reiche so viele Religionen zu beherrschen hat, wird durch Strafgesetze und Himmelswege gewiß niemanden seines alten Glaubens berauben. Wenigstens muß ein Fürst die himmlische Regierung nicht eher vornehmen, als bis er die Regierung auf Erden versteht. Ein anders ist recht glauben, ein anders recht leben. Wirft ein Perser etwas Unreines in das Feuer, so ist es Zoroastische Sünde. Aber der König hat nicht Ursache es zu bestrafen, denn er ist kein Fürst für das Himmelreich. Es werde also dieser Entheiliger des heiligen Feuers von der Zoroastischen Kirche ausgeschlossen. Er lasse sich von den Priestern reinigen; alles gut! nur treffe ihn keine bürgerliche Strafe, im Fall er kein Aufwiegler ist. Verbrechen ist nur dasjenige, wodurch ich dem Nächsten etwas entziehe. Also sind Sünde und Verbrechen zwey unterschiedene Dinge.

andern Seite unparthenisch erwägen wil. Das Verhältniß zwischen Mensch und Mensch ist einerley und sich immer gleich. Die einander sich stossenden Leidenschaften und der Eintrachtswidrige Eigennuz hat den Begrif vom gemeinen Besten hervorbracht, und hierauf gründet sich die menschliche Gerechtigkeit. Die Menschen stehen mit Got blos in einen Verhältnisse der Abhängigkeit, als von einen vollkommern Wesen und ihrem Schöpfer, der sich das Recht, Gesetzgeber und Richter zugleich zu seyn, vorbehalten, weil er allein ohne Unsichlichkeit es seyn kan. Hat Got ewige Strafen dem, der seiner Allmacht nicht Gehorsam leistet, verordnen wollen, welcher Wurm, welcher menschlicher Käfer wird der götlichen Gerechtigkeit unter die Arme zu greifen sich erkühnen, und sich anmassen, in seiner Rache dem unendlichen Wesen beizustehen, das sich selber genug ist. Got ist ein Wesen, welches keines Eindrucks von Schmerzen fähig ist, indem er allein unter allen Wesen in die Natur wirkt, ohne Gegenwirkungen ausgesetzt zu seyn. Also nicht die Größe des bürgerlichen Verbrechens, sondern nur die Schwere der Sünde hängt von der verborgenen Bosheit des Herzens ab, welches dem menschlichen Blike verschlossen, und ohne götliche Offenbarung keinem endlichen Geschöpfe erforschlich ist. Wie sol nun von der Sünde ein Maastab der Bestrafung eines Verbrechens genommen werden? Der Mensch würde oftmals strafen, wenn Got vergiebt, und vergeben, wenn er straft, also

40 §. VII. Vom Maaßstabe der Größe ic.

in beyden Fällen der nicht verstandenen göttlichen Tiefe der Weisheit entgegen handeln?).

§. VIII.

r) *Lactantius ad Pentadium c. 53.* Sed hoc facere se dicunt, ut deos suos defendant. Primum si dii sunt et habent aliquid potestatis et numinis, defensione hominis patrocinioque non indigent. Stultum igitur et vanum, deorum esse vindices velle. Qui patrocinium Dei, quem colit, suscipit, illum esse nihil, confitetur. So viel habe ich als Christ mich fest überzeugt, daß Got an Hängen und Köpfen keinen Gefallen habe. Wir Menschen bilden öfters Got nach uns. Der Stolze, Zornige, Hochmüthige und Rachgierige stelt sich das höchste Wesen zornig, und der Hypochondriste, dem die Fliege an der Wand irret, hypochondrisch vor. Wer sangwinisch ist, denkt sich Got mitleidig und wohlthätig. Der Phlegmatische denkt gar nichts. Auf den Erdboden ist etwa der sechste Theil der Menschen sangwinisch. Dieses Verhältniß wechselt nicht ab; denn ich habe anderswo berechnet, daß es heutiges Tages nicht einen einzigen Geizigen mehr gebe, als es zur Zeit des Königes Salomo gegeben. Der Vogel bauet sein Nest noch eben so, wie er es zur Zeit des Königes Salomo gebauet. Es fließet noch immer dasselbe Blut durch unsere Adern, und die menschliche Natur bleibt unveränderlich. Kan wohl ein Mohr seine Haut wandeln und ein Parde sie fleken? Melancholische auch zum Theil choleriche Gemüther sind vermittelst ihrer Säfte und des Geblüts Liebhaber von gekünstelten Zwange und einer unnatürlichen Moral. Die einmal gefastten Eindrücke behalten sie fest, daher gar öfters bey ihnen ein Wort zur Sache wird. Wenn dergleichen fest geheftete Idee bis zur Begeisterung ansteiget, so ist es unmöglich, den Schwärmer zu bekehren.

## §. VIII.

Von der Verschiedenheit und den Folgen  
der Verbrechen.

Der größere oder mindere Schade, welcher aus einem Verbrechen der Gesellschaft entsteht, ist angezeigter maassen dasjenige, wornach ich die Strafe abwiegen muß. Diese Wahrheit, die weder algebräischer Beweise noch eines künstlichen Sehrohrs bedarf; diese für einen nur mittelmäßigen Verstand, auch bey der geringsten Aufmerksamkeit, leicht zu begreifende Wahrheit, hat democh, durch einen wunderbaren Zusammenfluß der Umstände, das traurige Schicksal gehabt, nur von einer geringen Anzahl denkender Köpfe mit zuverlässiger Gewisheit erkant zu werden. Ueberhaupt haben asiatische Vorurtheile die natürlichen und einfachen Begriffe, welche den ersten Menschen die hervorkeimende Philosophie einflößete, mehrentheils durch unmerkliche Stöße, zuweilen aber auch durch gewaltsame Eindrücke, welche sie auf Blödsin und Leichtgläubigkeit gewaget, ziemlich maassen verdränget. Allein das in diesen Zeiten aufgegangene Licht führet uns (glücklich sind wir!) zu wahren Grundsätzen zurück, und klähret sie uns mit desto hellerem Glanze auf, jemehr wir durch Erfahrung und Beweise solche unterstützet finden, und jemehr selbst der Widerstand unsere Standhaftigkeit, und nichtswürdige Einwürfe unseren Eifer befestigen.

Ich solte jetzt, der Ordnung gemäs, die verschiedenen Gattungen der Verbrechen und ihre Strafen, einer nach der andern, darstellen. Allein die durch alzu sehr verschiedene Umstände der Zeit und des Ortes verursachte Manchfaltigkeit, würde mich in ein so weites Feld abführen, daß ich die Aufmerksamkeit der Leser ermüden würde. Ich begnüge mich vorjezt nur überhaupt durch allgemeine Grundsätze die, so irrige als gemeine, Meynung dererjenigen zu widerlegen, welche, aus Liebe zu einer übel verstandenen Freyheit, die Wildnis gerne wieder einführen, oder im Gegentheile die Menschen zu Mönchen machen und in eine strenge Ordensregel, welche jeglicher Stunde ihre Pflichten vorschreibet, einschränken möchten.

Es giebt Verbrechen, welche geraden Weges zum gänzlichen Untergange der Gesellschaft, und dessen, der sie vorstellet, abzielen. Andere bestehen in der Verletzung eines einzeln Mitgliedes der Gesellschaft, in Ansehung der Sicherheit seiner Person, seiner Güter, und seiner Ehre <sup>1)</sup>. Andere bestehen endlich auch in denjenigen Handlungen, welche die Geseze, in mancherley Rücksicht auf das gemeine Beste gebiethen oder verbiethen <sup>2)</sup>.

Von

- 1) Als vorzüglichlicher Mord, Belagerung, Feueranlegen, Vergiftung, Straßenraub, Nothzucht, Prellerey.
- 2) Unter den letztern aber muß man keinesweges Uebertretung der Religionsgebräuche verstehen, weil Bestrafung der Sünde auf die Canzel, nicht auf den Richtplatz, gehörig.

Von Hochverrathe.

Diejenigen Verbrechen, welche unmittelbar zum Untergang der ganzen Gesellschaft, und desjenigen, der sie vorstellet, abzielen, sind die größten, weil sie für das Volk am gefährlichsten, und werden Hochverrath genent. Aber Tyranny und Unwissen-

hörig. Mit denen Sünden, wenn sie nicht zugleich der Gesellschaft Schaden bringen, hat die Politik und bürgerliche Rechtsgelahrtheit nichts zu schaffen. Wir verfallen sonst in eine ganz andere Sphäre, und mengen alles durch einander. In der Schule, wenn jemand gesagt hat: Haec schisma, so schläget der Schulmeister zu und strafet mit Recht, denn es ist ein grammatikalisches Verbrechen, aber in bürgerlicher Gesellschaft kanst du diese Sünde ungestraft begehen, weil der Fürst kein Schulmeister ist. Einer meiner Freunde brauchte einen Pächter für sein Ritterguth. Es ward ihm einer empfohlen, der rechtschaffen, tugendhaft, ein vollkommner Hauswirth und artiger Man war. Aber der Pfarherr widerriethe diese Wahl. / Denn, sagte er, es hat dieser Pächter seiner Frauen Schwester zur Ehe. Wie gehöret das hieher? Ja, sagte der Priester: Religion sey doch ein Kleinod, so über alles gehe, und wer nicht den rechten Glauben habe, könne kein rechtschaffener Man seyn, und Got entziehe allen Segen. Der Verpächter liese sich aber nicht irren, sondern sagte: Jetzt sind wir in der Sphäre des Pachtens, und nicht in der Sphäre von Kirchengesetze. Ich wil lieber einen Schwachgläubtgen, der mir den Pacht bezahlt, als einen Starkgläubtgen, der kein Hauswirth. Was hier ein Privatman bey einem Pachtgeschäfte sagte, beliebe der Gesetzgeber in Großen anzuwenden.



Unwissenheit, welche die deutlichsten Begriffe mit einander vorsehlich verwirren, haben diesen Nahmen, und zugleich die höchste Strafe zuweilen geringen Vergehungen beygeleget, welche schlechterdings von ganz verschiedener Natur sind, und hier, wie in vielen andern, die Menschen zum Schlachtopfer eines Wortes eines bloßen Ausdrucks gemacht \*). Jegliches Verbrechen ist eine Verletzung der Gesellschaft; aber nicht jegliches Verbrechen ziehet den unmittelbaren Untergang derselben nach sich. Die moralischen Handlungen haben eben sowohl, als die physikalischen, einen gewissen Umfang der Wirksamkeit, welche auf verschiedene Art, wie alle Bewegungen in der Natur, sich auf Zeit und Raum beziehen. Nur eine sophistische Auslegung, welche gemeiniglich die Philosophie der Sklaverey ist,

\*) Das blinde Misverständniß des Wortes Majestät hat so gar die Verfälschung der Münze zu einen Hochverrathe machen wollen. Ich aber kenne einen Rechtsgelehrten, der da meinet, man könne einen falschen Münzer weiter nichts thun, als einen in dieser Kunst so geübten Menschen dahin, daß er Zeit Lebens in der Münze des Königes mit der Schelle am Beine oder an der Kette arbeiten müsse, zu verdammen. Franz Commentar. Hältst du Regel gegründet, daß für ein Verbrechen, so leicht zu erdenken ist, und nicht heimlich bleiben kan, eine geringe Strafe satzames Gegenwichte sey, so wären unsere Befehle bey der falschen Münze zu harte. Es ist diese Uebertretung selten und der Schade vertheilt sich unter viele.

ist, kan sich unterwinden, dasjenige zu verwirren, was Wahrheit durch unverrückte Grenzen von einander auf ewig getrennet hat.

Dieser Gattung von Verbrechen folgen diejenigen, welche die Sicherheit einzelner Personen verletzen. Da diese Sicherheit der einzige Zweck der Vereinigung in menschlicher Gesellschaft ist, so muß der Verletzung dieses geheiligten Rechtes, an welchen jeglicher Bürger einen rechtmäßigen Anspruch durch Begebung seiner natürlichen Freyheit, also höchst theuer, erworben, durch eine der schwersten Strafen gebüset worden.

Daß jeden Bürger alles, was im Gesetze nicht verbothen, zu thun frey stehen müsse, ohne andere Unbequemlichkeiten, als die, welche die Handlung selbst als Folgen mit sich führet, zu befürchten; dieses ist ein platter sich selbst beweisender Heilsatz, davon alle Menschen überzeugt sind, und sollte die hohe Obrigkeit, welcher die Verwaltung der Gesetze anvertrauet, denselben laut predigen; eine heilige Wahrheit, ein Recht, welches als eine höchst billige Wiedervergeltung des Opfers angesehen werden kan, das der Bürger von einem Stücke seiner Freyheit, nemlich von dem unumschränkten Rechte aller gegen alle, dahin gegeben hat. Dieser Lehrsatz schaffet Hoheit der Seele und flöset dem erleuchteten Geiste Tugend ein; aber eine Tugend, welche nicht in kriechender Demuth bestehet, welche nur dem wohl kleidet; der sein Daseyn als eine Gnade,

#### 46 §. VIII. Von der Verschiedenheit ic.

Gnade, oder besser zu sagen, als ein erbetteltes Geschenk ansehen muß. Die Verletzung der Sicherheit und Freyheit der Bürger, mithin alle Eingriffe in dieselbe sind demnach die größten Verbrechen, und zu dieser Gattung gehören nicht nur Todschlag und Raub, welche Leute von gemeiner Volke, sondern auch Gewalthätigkeit, die hohe und niedre Obrigkeiten verüben. Diese letztere sind desto gefährlicher, weil ihr schädlicher Einfluß in weiter Entfernung und mit mächtigern Nachtheile wirkt, da sie die Begriffe von Gerechtigkeit und Pflicht bey den Menschen niederreißen, und an deren Stelle das Recht des Stärksten setzen, welches sowohl für den, der es ausübt, als auch für den, der es dulden muß, in gleichen Maasse sowohl gefährlich als schädlich ist \* \*).

#### §. IX.

a\*) Da der Verfasser nichts von der Gotteslästerung sagt, so kan ich deren hier gedenken, weil in den gemeinen Schulbüchern die Blasphemie eine Beleidigung göttlicher Majestät genent wird. Diese Benennung ist zwar rednerisch genug, aber der Sache gar nicht angemessen. Denn niemand kan durch Thaten, geschweige denn durch Worte bewirken, daß die Welt und Gottes Reich zu Grunde gehe. Nur Giganten konte es einfallen mit Felsen den Jupiter zu bestürmen. Nothwendiges Erfoderniß: Sol eine Rede für eine Blasphemie gehalten werden, so muß auch der Schmähende denjenigen, welchen er lästert, für eine Gottheit halten. Wenn ein Christ in Constantinopel sagt: Mahometh sey ein Betrüger, so beleidigt er zwar das Volk, unter welchen er sich aufhält, indem er denselben  
auf

§. IX.

Von der Ehre. (Von Schmähungen.)

**E**s ist ein merkwürdiger Unterschied zwischen den bürgerlichen Gesezen, und dem so genantem Puncte der Ehre. Die Absicht jener ist das Leben und die Güther eines jeglichen Bürgers in Sicherheit zu erhalten und zu beschützen. Aber die Duell-

Mandate

auf solche Art Dumheit vorwirft, aber er beleidigt nicht Got. Eben dieses steht zu sagen, wenn umgekehrt der Türke oder ein Jude unter den Christen unartig von Christo spricht. Gesezt aber, der so genante Gotteslästerer hielte denjenigen für einen wirklichen Got, dem er ein oder die andere Eigenschaften abspricht, so muß man ferner untersuchen, ob er im Zorne und in der Meynung Got zu beschimpfen, es gesprochen habe. Als Leibniz lehrte, daß Got Urheber der Sünde sey, nanten es die Theologen Blasphemie. Allein er that es nicht zur Verkleinerung, sondern zur Verherlichung seines Gottes, weil er den Teufel von dem Throne stieße, worauf ihn noch jezo einige herrschende Manichäer gesezt haben. Die Küster und Schulmeister nennen auch die Socinianer, weil sie die Gottheit Christi leugnen; Beleidiger der götlichen Majestät. Sie verwechseln hier offenbar den Begriff der Kezerey mit der Blasphemie. Auch, wer in Spaase unartig spricht, verdienet zwar einen Verweis, ist aber kein Gotteslästerer, weil er nicht den Willen hat zu schimpfen, sondern zu spaasen. Es schneyet, die Böhmishe Käsemutter hat ihr Entelgen auf den Arme und spricht: Stehe, die liebe Maria schüttet ihr Federbette aus. Der Pfarr wil es zur Blasphemie machen, ohnerachtet er doch gar wohl weiß, daß die gute Käsemutter auferst orthodox sey.

## 48 §. IX. Von der Ehre. Von Schmähungen.

Mandate sollen eine Brustwehr wider die Anfälle des Wahnes seyn, denn allermeist ist die Ehre, Bahn. Ueber das Wort Ehre haben sich viele die Köpfe zerbrochen, ohne daß man einen festen und bestimmten Begriff herausgeklügelt. So elend ist das Loos der menschlichen Vernunft, daß ihr gar sehr entbehrliche Begriffe von himlischen Gegenständen und Laufe der Sterne weit bekanter sind, als die täglich uns umgebende Dinge, welche in Ansehung unserer Glückseligkeit gleichwohl für uns ungemein wichtig sind. Noch unglücklicher aber sind wir, daß die wichtigsten Begriffe der Moral und des alltäglichen Lebens, sich nach heute und morgen richten, nach den Umständen ändern und, weil sie von Unwissenden bestimmt, bey dem geringsten Winde sich wie ein Wetterhahn drehen. Allein dieses scheinbare Wunder wird verschwinden, wenn man erweget, daß auch nach der Optik gar zu nahe vor das Auge gebrachte Dinge sich verwirrt und dunkel darstellen, und daß folglich auch in moralischen Begriffen die Linien, wegen der vielen einzeln Ideen, woraus sie bestehen, sich leichtlich vermischen und unter einander laufen. Wer aber ohne Vorurtheil und ohne Leidenschaft in das Innere der menschlichen Dinge dringet, wird gar bald einsehen, daß die Glückseligkeit der Menschen keine vollgestopften Magazine moralischer Begriffe nöthig habe, noch so vieler Schlingen und Knoten bedürfe, welche die Sittenlehrer unaufhölich in einander flechten.

Der

## §. IX. Von der Ehre. Von Schmähungen. 49

Der Begriff der Ehre gehöret zu den zusammen gesetzten Ideen, welche eine Sammlung nicht von einfachen, sondern wiederum von zusammen gesetzten Begriffen sind. Nachdem nun der Begriff der Ehre sich dem Verstande nach Unterscheid seiner Bestandtheile von verschiedenen Seiten vorstellet, so fasset der Verstand bald einige von diesen verschiedenen Theilen, bald schlieset er einige davon aus, mit Beybehaltung einer kleinen Anzahl gemeinschaftlicher Begriffe, so wie viele algebraische Größen einen gemeinschaftlichen Theiler haben. Will man diesen gemeinschaftlichen Divisor zu den manchfaltigen Begriffen, welche sich die Menschen von der Ehre bilden, ausfindig machen, so darf man nur einen flüchtigen Blick auf den Ursprung des gesellschaftlichen Lebens werfen.

Die ersten Gesetze, die ersten Obrigkeiten haben ihr Daseyn der Nothwendigkeit zu verdanken, deren die ersten Menschen sich unterwarfen, um der körperlichen Gewalt des Stärkern zu entgehen. Dieses war die vornehmste Absicht bey Errichtung der Gesellschaft, und diesen Hauptzweck haben die Rechtsbücher aller Völker, ja selbst diejenigen Gesetze, die schlecht, schädlich und verderblich ausgesonnen sind. Alles ist auf diesen Zweck gerichtet, wo nicht in der That selbst, doch wenigstens zum Scheine. Allein die genauere Verbindung der Menschen, und die Ausbreitung ihrer Kenntnisse brachten bald eine unzählige Reihe von Handlungen und Bedürfnissen

*Becc.*

D

hervor,

hervor, welche unter den Gliedern der Gesellschaft wechselseitig wurden. Auf diese nicht vorausgesehenen, und die Kräfte eines einzeln Bürgers weit überlegenen Bedürfnisse hatten die Geseze keine Rücksicht genommen, folglich verfielen die Menschen darauf, sich eine scheinbare Größe zu geben, und sich Beyfal zu verschaffen, weil dieses das einzige Mittel war, von andern diejenigen Güter zu erlangen, welche die Geseze zu verschaffen nicht vermögend waren. Wir wollen diese scheinbare Größe, vorjzo den Wahn, die Einbildung, das Vorurtheil, das Aeuserliche, den Beyfal nennen. Der Wahn, oder die scheinbare Größe, ist nicht minder die Quaal des Weisen, als des Pöbels, und leget öfters dem bloßen Scheine den Werth der Tugend bey. Der Schein macht den Bösewicht zum Missionär, er versteckt sich, weil er bey diesen heuchlerischen Amte seinen Vorthail findet. Daher ist der Beyfal, den uns andere Menschen geben, nicht nur nützlich, sondern auch, weil dadurch ein Armer sich ein Ansehen geben kan, gewisser Maasen nothwendig, damit man in der Welt nicht ganz für ein Nichts, sondern auch bey Mangel der Güther, für ein Etwas angesehen werden möge. Auf dem Pfade des Beyfals eilet der Ehrgeizige seinen Absichten zu, der Eitle erbettelt die scheinbare Größe, um die Blöße seiner Verdienste damit zu decken; der Rechtschaffene aber fodert den allgemeinen Beyfal, als einen ihm zugehörigen Tribut. Die Ehre und der Beyfal ist demnach ein Gut, worauf die Men-

## §. IX. Von der Ehre. Von Schmähungen. 51

Menschen so erhizet sind, daß sie dessen Verlust mit ihrem Daseyn nicht vertauschen würden. Da sie erst nach errichteter Gesellschaft entstanden, so hat man sie nicht als einen Beytrag in die allgemeine Schatzkammer niederlegen können. Die Empfindung, welche die Beraubung der Ehre in uns regemachet, ist eine kurzdaurende Rückkehr in den natürlichen Zustand, und eine augenblickliche Vorstellung unsrer ehemaligen Unabhängigkeit von der Gewalt der Geseze, welche in gewissen Fällen einen Bürger nicht genugsam wider die Angriffe der Beschimpfung vertheidigen \*).

Hieraus folget, daß bey der größten politischen Freyheit, und wiederum bey der äußersten Unterthänigkeit die Begriffe der Ehre beynahе verschwinden, oder sich ganz mit den andern Begriffen vermengen. Dort vereiteln die Geseze das übermäßige Bestre-

- \*) Es ist freylich für denjenigen, welcher eine Ohrfeige oder Stoßschlag erhalten, eine böse Sache, daß dieser Schimpf sitzen bleibt, gesetzt daß auch der Richter jenem um hundert Thaler bestrafte. Wolte jemand rathen, daß der Beleidigte vor Gerichte seinen Gegner wiederum eine Ohrfeige oder Stoßschlag geben sollte, so würde wegen Ungleichheit des Standes, (der freylich nur ein Wahn, unterdessen aber doch kein Nichts ist) auch sonst mancherley annoch zu überlegen seyn. So viel ist gewis, daß der Richter mit aller seiner Gewalt, mit allen seinen Strafen uns die entrißene Ehre nicht wiedergeben, noch die empfangene Maulschelle abnehmen kan.



Bestreben der Menschen nach Hochachtung; hier aber hebt die despotische Gewalt alle bürgerliche Freyheit, alles Befugnis auf, so daß weiter nichts, als ein erbettelter und ungewisser Personatus, d. i. bloß der Nahme eines Bürgers, nicht aber der Bürger selbst zurück und übrig bleibt. Die Ehre ist demnach in solchen Staaten, wo die höchste Gewalt eingeschränkt ist, ein zum Wesen eines solchen Staats beytragender Grundsatz, und bringet eben die Wirkungen hervor, welche in den despotischen Reiche aus den Staatsveränderungen entstehen. Der beschimpfte Unterthan wird auf einen Augenblick in den Stand der Natur versetzt, und erinnert den Herrn an die vormahlige Gleichheit w).

## §. X.

## Vom Zweykampfe.

**A**us dem nothwendigen Bestreben der Menschen Schande von sich abzuwenden, ist der Zweykampf entstanden, weil die Geseze noch kein anderes Mittel zu völligen Ersaz an die Hand gegeben. Man glaubt, daß das Alterthum von Duelliren nichts gewußt, welches vermuthlich daher rühret, weil die Leute damals, wenn sie in Tempeln oder bey

w) Er sagt mit erzwungener Dunkelheit hiermit nichts anders, als daß, wenn der Richter mir meine entrissene Ehre nicht wiedergeben kan, ich mich wiederum im Stande der Natur befinde.

bey Schauspielen oder bey Freunden zusammen kamen, einen Degen anzustechen oder einen verzierten Prügel mit zu nehmen, nicht gewohnt waren; oder vielleicht kam es daher, weil das Kämpfen ein gemeines und gewöhnliches Schauspiel war, wo Knechte und schlechte Leute vor dem Volke öffentlich sich schlugen. Solten wohl freye Bürger sich so erniedriget haben, daß sie für Klopffechter hätten angesehen seyn wollen?

Dem sey, wie ihm wolle, so ist es doch vergebens, die Todesstrafe demjenigen zuzuerkennen, der eine Ausforderung zum Zweykampfe giebt, oder annimmt. Die Strenge des Duellmandats hat eine Gewohnheit, die sich auf eine Empfindung gründet, welche dem Menschen lieber als das Leben ist, nicht auszrotten können. Wenn der Bürger die Hochachtung anderer verlohren, so würde er Gefahr laufen, entweder der Finsterniß einer traurigen Einsamkeit ausgesetzt zu werden, die für gesellige Geschöpfe ein unerträglicher Zustand ist, oder er wird das Ziel bleiben, für Pfeile einer beständigen Schmach und schändender Verhöhnung, welche durch ihre wiederholten Anfälle alle Vorstellung der Lebensstrafe überwältiget \*).

Aber

- \*) Der Adelige, der den andern in Duel ermordet, mag immer pardoniret werden, so lange wir kein wirksameres Mittel haben die Ehre zu beschützen; nur nicht der Adelige, der Bauern ermordet. Michaelis Vorrede zum 6ten Theile des mosaischen Rechts.

Aber woher komt es, daß der Zwenkämpf unter gemeinen Leuten nicht eben so gebräuchlich, als unter den Großen ist? Nicht blos daher, weil der Pöbel waffenlos, sondern weil Leuten von geringern Stande die öffentliche Hochachtung nicht so unentbehrlich, als den Vornehmen ist, welche in ihrer eingebildeten Erhabenheit einander voller Schadenfreude und mit eifersichtigen Augen betrachten.

Es ist hier nicht unschicklich, dasjenige, was schon andere vor mir angemerkt, zu wiederholen, nemlich es sey das beste Mittel, dieser Art von Verbrechen dadurch vorzubeugen, daß man den angreifenden Theil, das ist, den Urheber des Zankes bestrafe, und hingegen den für unschuldig erklähre, welcher ohne sein Verschulden in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, seine Ehre zu vertheidigen, weil dieses die Geseze nicht bewerkstelligen können, also daß er gezwungen worden seinen Mitbürgern zu zeigen, daß er Menschen nicht fürchte, sondern die Geseze, letztere aber nur in dem Falle, wenn sie ihn einen wirklichen Schutz wahrhaftig zu gewähren im Stande sind 1).

## §. XI.

2) Ich pflichte vollkommen bey, seze aber hinzu, daß alles hier auf richterliches Gutachten ankommen müsse, welchen von beyden er als Urheber des Zankes betrachten wolle.

A. sagt zu B. in öffentlicher Gesellschaft:

ich habe heute bey deiner Schwester geschlafen.

B. Du redest dieses als ein Schurke,

A. versetzt hierauf eine Ohrfeige,

B. ergreift den Degen und stößt jenen zu Boden.

Jeder Philosoph wird hier den Todschläger gänzlich entbinden

## §. XI.

## Von der öffentlichen Ruhe.

Es ist eine andere Gattung von Verbrechen, welche den öffentlichen Frieden und Ruhestand der Bürger stöhret. Hieher gehöret der Unfug, Zänkerey und des muthwilligen Pöbels Schlägeren auf der Strafe. Ferner die schwärmerischen Reden, welche an das Volk gehalten werden, wodurch der neugierige und allen Leidenschaften folgsame Pöbel leichtlich aufzubringen ist. Je aufgehäufter die Rote der Zuhörenden; je dunkler und geheimnisvoller die scheinbare Begeisterung des entzückten Redners ist, desto gefährlichere Folgen können daraus entstehen, weil ein großer Schwarm niemals dem sanften Zuge einer aufgeklärten und stillen Vernunft folget.

Die

binden und loszehlen. Zuweilen aber ist es kaum zu ergründen, wem eigentlich die Schuld bezumessen sey. In meiner Rhapsodie Obl. 383. werden diejenigen widerlegt, welche behaupten, nicht derjenige, der zuerst geschimpfet, sondern der zuerst ausgeschlagen habe, müsse für den Urheber des Unglücks angesehen werden. Denn wer schimpfet, solte wissen, daß auch der kleinste Funke in Sunder geworfen Gluth und Brand erregen könne. Unsere Vorfahren sagten: auf einen Schimpf gehört sich eine Ohrfeige, und auf eine Ohrfeige gehört sich ein Dolch. Doch, diese Philosophie ist mir zu schlüpfrig, als daß ich ihr weiter nachdenken solte.

Die kräftigsten Mittel, solche Kotten zu verhüten, ist die Beleuchtung der Straßen auf öffentliche Kosten; die in verschiedenen Vierteln der Stadt ausgestellte Wache, die vernünftigen und der Einfalt der christlichen Sittenlehre gemäßen Kanzelreden, welche der stillen Einsamkeit der Tempel vorbehalten; die zur Aufrechthaltung des allgemeinen und privat Nutzens abzielende Vorstellungen, welche in der Versammlung des Volkes und zugleich in Gegenwart der Majestät zu halten wären. Das ist das vornehmste Augenmerk der Regierung, und wird Policcy genant. Verfähret man aber auch hier nach Willkühr und nicht nach rechtlichen Vorschriften, so hat der oberste Gebieter satsamen Anlaß, die Grenzsteine der bürgerlichen Freyheit zu verrücken, und sie nach und nach immer in engere Bezirke einzuziehen. Ein jedweder Bürger muß wissen, in welchen Falle er Recht oder Unrecht habe, wo er schuldig oder unschuldig sey? Diesen Grundsatz halte ich für angemessen und dergestalt unbewunden, daß er nicht der mindesten Ausnahme fähig. Wenn in einigen Staaten Sittenrichter, und überhaupt Obrigkeiten, die willkührliche Ausprüche thun dürfen, anzutreffen sind, so ist dieses eine Folge ihrer schwachen und unvollkommenen Verfassung, und nicht ein Beweis einer wohl eingerichteten Regierung, oder eines gut organisirten Körpers. Die verborgene Tyranny hat mehr Bürger, als die unverhülte Grausamkeit dererjenigen, die sich nicht Mühe gaben es zu verhelen, daß sie Tyrannen wären,

hinge-

hingerichtet. Offenbare Grausamkeiten erregen in den Gemüthern zwar Zorn und Widerwillen, keinesweges aber Muthlosigkeit und knechtische Gesinnung. Der wahre Tyranne fängt mit Beherrschung der Meynungen an, damit er den Muth dämpfe, von welchen er alles zu befürchten hat, und den man nicht anders schöpfen kan, als wenn man vom Lichte der Wahrheit erleuchtet, von Feuer der Freyheit getrieben oder von Unwissenheit der Gefahr belebet wird.

\* \* \*

Welches sind denn aber wohl die solchen Verbrechen angemessenen Strafen? Ist der Tod eine zur Sicherheit und guten Ordnung der Gesellschaft nützliche und nothwendige Strafe? Ist die Folter und andere Martern gerecht, und erreichen sie den Endzweck, welchen sich die Geseze vorsezen? Was ist die beste Art den Verbrechen vorzubeugen? Ist eine und eben dieselbe Strafe zu allen Zeiten nützlich? Was für Einfluß haben die Strafen auf die Sitten der Menschen? Diese Aufgaben verdienen allerdings, daß man sie mit solcher entscheidenden Zuverlässigkeit aufzulösen suche, daß kein Dunst von Trugschlüssen; kein Blendwerk der Beredsamkeit, keine jagende Ungewisheit des Zweifels weiter stat findet. Hätte ich auch kein ander Verdienst, als daß ich deutlicher, als jemals vor mir gesehen, Italien dasjenige vor Augen geleyet, was bereits andere Nationen zu schreiben gewaget, und auszuüben angefangen, so würde ich mich

schon vor glücklich halten: Gelänge es mir aber vollends, daß ich zur Behauptung der allgemeiner menschlichen Rechte etwas beitragen und irgend ein unglückliches Schlachtopfer der Tyranney oder Unwissenheit, (zwey gleich schreckliche Scheusaale) der Todesangst entreißen könnte, so würde mein Glück vollkommen seyn.

## §. XII.

## Endzweck der Strafen.

Aus der Betrachtung der bisher erwogenen Wahrheiten erhellet deutlich, daß weder die Pein und Quaal eines empfindenden Wesens, noch die unmögliche Austilgung eines bereits begangenen Verbrechens, (gleichsam als wolte man thörriger Weise durch die Strafe ein schon beschehenes Ding unbeschehen machen) ein wahrer Endzweck der Strafen seyn können. Solte man wohl glauben, daß ein politisches Haupt, welches die Leidenschaften der einzeln Glieder regieren sol, selbst von Leidenschaften hingerissen, wüthend handeln, und eine Kustkammer der tödlichen Werkzeuge seyn könne, womit rasende Schwärmerey, und die kleinen sonst ohnmächtigen Tyrannen der mitlern Ordnung ihre Grausamkeiten ausüben? Kan das Geheule und Brüllen eines Gequälten seine schon volbrachten Thaten aus der nie zurückkehrenden Zeit vertilgen und heraus reifen? Keinesweges. Also haben die Strafen keine andere Absicht, als nur den Bösewicht zu verhindern, daß er nicht weiter schade,  
und

und andere, eben dergleichen zu begehren, abgeschreckt werden mögen. Da nun also die Strafe kein Sühnopfer, so muß diejenige Art der Züchtigung erwählt und vorgezogen werden, welche mit Beobachtung eines richtigen Verhältnisses gegen die Größe des Greuels die kräftigsten und dauerhaftigsten Eindrücke auf die Gemüther machet, aber für die Empfindsamkeit des Unglücklichen am wenigsten folternd und schmerzhaft ist.

## §. XIII.

## Von Zeugen.

Ein genau bestimmter Grundsatz, nach welchem die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Stärke des Beweises, daß die That wirklich begangen sey, abgewogen werden sol, ist ein Hauptpunct, welchen die gesetzgebende Klugheit in Erwägung ziehen muß. Jeder nicht ganz unvernünftiger Mensch, das ist ein solcher, welcher gesunde Sinne, zusammenhängende Begriffe und menschliche Empfindungen hat, kan ein Zeuge seyn, er sey in übrigen Christ oder Heide \*). Zu dieser Glaubwürdigkeit darf

\*) Wunderbar ist es, was wir in cap. i. X. de haeret. lesen: Wer nicht den christlichen Glauben hat, sol auch keinen juristischen haben. Welch ein Wortspiel! Also sol ein Jude nicht wider den Christen zeugen, aber der Christ wohl wider den Juden. Vortreflich! Ist der Jude, ist der Türke kein Mensch? was für ein sinreiches Fragestück, wenn der Zeuge antworten sol: wenn er das letztemal zum  
heil



darf man kein ander Maas annehmen, als den Vortheil, welchen der Zeuge davon haben kan, wenn er die Wahrheit saget oder verschweiget. Aus diesem Grunde erhellet offenbar, wie nichtig und ungeltend das in albernen Gesezen verworfene Zeugniß der Weibspersonen; wie kindisch die Anwendung

heil. Abendmahl gewesen? Leider redet die Erfahrung, daß (man solte es nicht glauben) öfters diejenigen, welche zum Füßen der Heiligen sitzen, solche Menschen sind, welche gar zu gerne die unerleuchteten Weltkinder in das Unglück bringen. Es folgt gar nicht, dieser ist sehr orthodox, also ist er auch rechtschaffen. Unter allen Religionsverwandten hat es zu allen Zeiten Meineydige, so wie auch Rechtschaffene gegeben, und die Lehre, daß man einen Keger nicht glauben solle, ist aus einen, den vorigen Zeiten nicht zur Ehre gereichenden Verfolgungseifer entstanden. Nein, heut zu Tage wird man einen griechischen Kaufman, einen Türken vor dem Handelsgerichte in Handlungsfachen nicht von Zeugnisse abweisen. Aber wie hält es mit denen, so einigermaassen mit einen leichten Fleken behaftet sind? Ein rechtschaffenes Mädgen hat sich durch die Gewalt der Liebe überwältigen lassen, also ist sie nicht auszusagen im Stande, daß am Neujahrstage die Sonne geschienen? Der Sohn eines Henkers oder eines Ehebrechers ist vielleicht rechtschaffner, als der Sohn eines Rüstlers, und er sol nicht zeugen? Geschickte Schauspieler vergöttert man, aber in Gerichten spricht der Amtman, sie wären teuflisch. O du vernünftiges Geschöpfe, wie vielmals muß in deinen Anordnungen und Vorschriften die Vernunft die Flucht ergreifen, und wie unmenschlich ist öfters die Menschlichkeit?

dung des natürlichen Todes auf den bürgerlichen sey. Ein Verurtheilter, sagen sie ganz ernsthaft, ist bürgerlich tod, aber ein Toder kan nicht zeugen, weil er aller Handlungen unfähig. Solte man wohl denken, daß eine Metapher solche Dinge ausbrüten könne? Auch erhellet ferner, wie ungereimt das Hindernis sey, so den Zeugen durch die Beraubung des ehrlichen Namens, welche er als ein Verbrecher bey seiner Verurtheilung erlitten, zurück treibet, weil alle diese Gründe keine rechtmäßige Ausschließung vom Zeugnisse in den erwähnten Personen an die Hand geben, immaassen lediglich darauf zu sehen, ob es den Zeugen vortheilhafter sey, zu lügen oder die Wahrheit zu bekennen. Also nimt die Glaubwürdigkeit nach dem Verhältnisse des Hasses, der Freundschaft, oder der Verbindungen ab, welche zwischen ihn und dem Verbrecher oder Beleidigten obwalten. Es ist aber mehr als ein Zeuge bey einen schweren und entsezlichen Verbrecher nöthig. Wenn der eine bejahet und der andere verneinet, so ist keine Gewisheit vorhanden, und die Vermuthung, welche jeglicher vor sich hat, für unschuldig angesehen zu werden, behält die Oberhand. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen wird merklich unwichtiger, je größer ein Verbrechen ist †), und je unwahrscheinlicher die dabey vor-  
 kommen-

†) Wunderlich klingt es, wenn nach Ausspruche der Criminalisten die Glaubwürdigkeit eines Zeugen desto größer seyn sol, je abscheulicher das Verbrechen

kommenden Umstände sind, bey welcher Gelegenheit ich nur die Hererey und andere diesen ähnliche, d. i. erdichtete Verbrechen nennen wil, welche wider=

chen ist. Dieser eiserne Lehrsatz ist eine von dem schrecklichsten Blödsinne ausgebrochene Geburt: *In atrocissimis leviores conjecturae sufficiunt et licet iudici jura transgredi.* Die kriechende Schmeicheley gegen die Mächtigen bey dem Hochverrathe, zum Theil aber auch die Furcht, ist die reiche Quelle der in Gesezen vorkommenden Widersprüche, und aus dieser viel praktischer Unsinn geflossen. Die Privatgesetzgeber, das ist, die Rechtsgelehrten, deren Aussprüche entscheiden, sind aus eigennütigen und feilen Rechtsconsulenten, hochgebietende Herren über die Schicksale der Menschen worden. Diese haben aus einer an sich nicht zu misbilligenden Besorgniß, daß nicht etwa ein Unschuldiger verdammet werden möge, die Rechtsgelahrtheit mit überflüssigen Formalitäten und Ausnahmen belästiget, deren alzugenaue Beobachtung die Frechheit der Anarchie auf den Thron der Gerechtigkeit sezen würde; ein andermal aber sind sie dagegen bey schwer zu erweisenden Verbrechen zu sehr abgewichen und haben eben dieselben Feyerlichkeiten, die sie erst selbst in Schwang gebracht hatten, hindangesezet. Solchergestalt haben sie bald auf despotische Art keinen Widerspruch erduldet, bald aber mit weibischer Zaghaftigkeit, die Gerichte, welche wie Felsen stehen und verehrungswürdig seyn solten, gewissermaassen in ein Spiel verwandelt, welches ein blindes Ohngefähr nach seinem Eigendünkel drehet. *Beccar.*

widerrechtlich mit unverantwortlichen Strafen belegt werden \*).

Meine Lehre, daß die Glaubwürdigkeit der Zeugen desto geringer, je unnatürlicher und abscheulicher das Verbrechen und je unwahrscheinlicher die Umstände sind, läßt sich ganz auf die Zauberey und alle diejenigen Handlungen anwenden, welche ohne allen Nutzen grausam sind. Im erstern Falle ist viel glaubhafter, daß eine gewisse Anzahl Menschen von Aberglauben getäuscht, oder vom Hasse bewogen, sich irren oder verleumbden, als daß ein Mensch eine Macht ausüben könne, welche Got allen erschaffenen Wesen verweigert hat. Im zweyten Falle findet die Vermuthung stat, daß kein Mensch eher eine grausame That begehe, als wenn er von Vortheilen, vom Hasse, Furcht u. s. w. darzu gereizet wird. Es ist eigentlich in dem menschlichen Herzen keine einzige Begierde, welche überflüssig sey. Eine jede ist allemal eine Wirkung der sinnlichen Eindrücke, und gemachten Vorstellung eines zu hoffenden Gutheß.

Es fragt sich, ob die Glaubwürdigkeit eines Zeugen auch alsdenn einige Verminderung leide, wenn er ein Mitglied einer besondern Gesellschaft ist, deren

- a) Ehe man sich den Kopf zerbricht, mit welcher Strafe ein Verbrechen zu belegen sey, sollte man doch wohl vorher erst untersuchen, ob es ein Verbrechen? oder ob umgekehret, wohl nicht etwa gar die That der Gesellschaft nützlich sey, die man bestrafen wil.

deren Gebräuche und Absichten entweder nicht recht bekant, oder von den von uns angenommenen Grundsätzen unterschieden sind, weil ein solcher Mensch nicht allein seinen eigenen, sondern noch dazu fremden Leidenschaften ausgesetzt seyn kan.

Gar sehr wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen vermindert, wenn bloße Worte gerüget werden, weil der Ton, die Gebärden, alles was den verschiedenen Bedeutungen, welche die Menschen mit ihren Worten verbinden, vorhergeheth oder nachfolget, die Reden eines Menschen so veränderlich macht, und so manchfaltig gestaltet, daß es fast unmöglich ist, sie gänzlich so zu wiederholen, wie sie vorgebracht worden. Wirkliche Thathandlungen zeichnen sich durch eine Menge von Umständen und daraus entstehenden annoch vorhandenen Wirkungen aus; allein Worte lassen in dem untreuen und leicht zu täuschenden Gedächtnisse keine Spuren zurück<sup>b)</sup>. Es ist demnach ungemein leichter, aus Wor-

- b) Daher gelten auch die Zeugen wenig, welche von dem Angeklagten ein aufergerichtliches Bekenntniß seiner verübten That gehöret haben wollen, so wie auch bloßes Hören Sagen zwar einigen gar geringen aber nicht einmal zum Reinigungseynde, geschweige denn zur Peinlichkeit hinreichenden Verdacht abgiebet. Das Parlament zu Toulouse hat einen sonderbaren Gebrauch bey den Beweise durch Zeugen. Man läßt zwar sonst verdächtige Zeugen in etwas gelten, sie sind gleichsam halbe Zeugen, ohner-

Worten, als aus Thaten, Verleumdung zu drehen. Je größer die Anzahl kleiner Umstände ist, welche man zum Beweise einer gerügten That bringet, desto größer ist auf der andern Seite die Menge der Rechtfertigungs Mittel, welche sich der Angeklagte zu Nuze machen kan.

§. XIV.

Von den Anzeigen und dem ganzen peinlichen Prozesse.

Es giebt einen so allgemeinen als nützlichen Lehrsatz, wornach sich die Gewisheit einer Missethat berechnen läßt, nemlich je stärker die Anzeigen und Beweise sind, desto wahrscheinlicher ist die Anklage. Wenn vielerley Beweise so beschaffen, daß einer von den andern abhänget, das ist, wenn die Anzei-

ohnerachtet solche doch in der That weiter nichts als nur einigen Zweifel erregen können. Denn man weiß, daß es keine halbe Wahrheiten giebt. Aber in Toluse läßt man viertels und achtels Beweise zu. Man betrachtet daselbst ein Hören Sagen als ein Viertel; ein andres Hören Sagen noch etwa unbestimter, als das vorige, für ein Achtel, dergestalt daß acht solche Hören Sagen, die doch nichts anders sind, als ein Wiederhall eines unbestimmten Rufes und Wäscherey, endlich einen vollkommenen Beweis abgeben. Und das sind ungefähr die Gründe, nach welchen Johann Calas zum Tode verdammet wurde. Franzöf. Commentar.

Anzeigen nur bloß unter einander genommen bewiesen sollen, so ist die That so gar wahrscheinlich nicht, weil das, was den Hauptbeweis schwächt, ebenermaßen zur Entkräftung des davon abhängenden gereicht, sintemal die Gültigkeit des wahrscheinlichen Zusammenhangs von dem Gewichte eines einzigen angenommenen Satzes abhänget. Sind aber umgekehrt die Beweise von einander unabhängig, das ist, wenn jede einzelne Anzeige für sich allein einen Verdacht erregt, so daß die Anzeigen anders woher, als von sich selbst durch einander erwiesen werden, so wächst die Wahrscheinlichkeit um eben so viel, als mehrere dergleichen nicht von einander abhängende Beweise angezogen werden. Denn alsdann hat die Ungültigkeit etwa des einen Beweises auf die Gültigkeit des andern keinen entkräftenden Einfluß. Wenn ich hier von Wahrscheinlichkeit rede, so verstehe ich diejenige Gewisheit darunter, welche zur Bestrafung unumgänglich erfordert wird. Es könnte widersinnig scheinen, daß ich von Gewisheit rede, da, wo doch nur Wahrscheinlichkeit vorhanden ist; allein diese Bedenklichkeit verschwindet, wenn man erwäget, daß die moralische Gewisheit nur bloße Wahrscheinlichkeit ist, aber eine Wahrscheinlichkeit, welche Gewisheit genent zu werden verdienet, weil sie einem jeglichen Menschen von gesunden Verstande seinen Beyfall abnöthiget, indem sie allen mühsamen Nachsinnen zuvorkommt. Die Gewisheit, welche zur Ueberzeugung erfordert wird, ist also

## und dem ganzen peinlichen Proceſſe. 67

also diejenige, nach welcher auch sonst jeglicher Mensch in den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens zu urtheilen und zu verfahren pfeget.

Die Beweise können in zwei Arten eingetheilet werden, nemlich in vollkommene und unvollkommene. Vollkommene Beweise neme ich, die so einleuchtend sind, daß keine Möglichkeit übrig bleibt, sich einen Angeklagten als unschuldig vorzustellen. Unvollkommene sind diejenigen, welche diese Möglichkeit eben nicht gänzlich ausschließen. Ein einziger Beweis von der ersten Gattung ist zur Verdammung hinlänglich; von der zweiten Art hingegen müssen so viele zusammen kommen, daß sie die Stelle eines vollkommenen vertreten, und eben so gültig werden, das ist, wenn gleich jeder Beweis für sich die Möglichkeit zu denken gestattete, daß ein gewisser Mensch nicht schuldig sey, so wird es doch durch die Vereinigung vieler Beweise unmöglich zu denken, daß er unschuldig sey. Hiebey ist ferner anzumerken, daß eine Menge unvollkommener Beweise, die ein Angeschuldigter bey den Bewußtseyn seiner Unschuld zu seiner Rechtfertigung widerlegen sollte, wenn er es nicht gehörig gethan, wenn er die einzelne wider ihn streitende Anzeigen nicht entkräftet, vollkommene Beweise werden \*).

Indeffen

e) Richtig genug sind diese Regeln, aber nicht brauchbarer, als die logikalischen, welche die Jugend, in der Hoffnung sie zu vergessen, lernet. Die Schlüsse des menschlichen



Indessen läßt sich diese moralische Gewisheit weit leichter empfinden, als genau erörtern. Mich dünkt, daß auf eine nach bloßer Empfindung urtheilende Unwissenheit mehr, als auf den Dünkel der Gelehrsamkeit zu bauen sey. Wenn die Gesetze

deutlich

Verstandes gehen nach einander geschwinde fort, wie der Strahl des Blitzes. Wie weit würde ich kommen, wenn ich bey jeden untersuchen wolte, ob ich in Barbara oder Celarent geschlossen? Wer in Gerichten geseßen, weiß wohl, daß man bey dem Vortrage peinlicher Fälle keine algebraische Berechnungen anstellen kan, es komt, wie der Verfasser selbst gestehet, alles auf das Gefühl an. Daher habe ich eine kürzere Regel gegeben, nemlich: Wenn der Richter schwören kan, er glaube das Verbrechen sey begangen, dann und eher nicht sol er auf special Inquisition erkennen. Erlaubte aber sein Gewissen nicht diesen Glauben zu beschwören, und er müste Non Liqueat sagen, so kan außs höchste nur ein Reinigungs Eyd erkant werden, jedoch ohne vorgegangener Inquisition, die ein fürchterlicher Rahme und mehr ein schrekhaftes Wort, als Mittel zur Wahrheit ist. Hier komt alles auf Wahrscheinlichkeit, auf die Größe des Verbrechens aber nicht das geringste an. So gar bey Kindermorde, und angelegten Feuer, darf bey sehr geringen Anzeichen kein Eyd zuerkant werden. Er bekränket die Ehre, und es ist schont ein Schimpf, wenn man sagt, er hat sich losgeschworen. Leidet es nun wohl die Philosophie unserer Zeiten, wenn in Schöppenstühlen, so oft die Rede erschallet: das Verbrechen ist zu groß, wir können ohne Inquisition nicht durchkommen. Wenn das ist, so wird es blos auf den Verleumbder ankommen, ob er, um mich unglücklich zu machen, mich nicht lieber eines großen als kleinen Verbrechens beschuldigen wil.

deutlich und beſtimmt reden, ſo brauchen wir keine Rechtsgelehrten und hat der Richter weiter nichts zu thun, als die Gewiſheit der That, ob ſie geſchehen ſey oder nicht? auszuspüren. Hierzu braucht man nichts, als geſunde Vernunft, mit welcher man lange nicht die Gefahr läuft in Irthümer zu fallen, als mit der gelehrten Wiſſenſchaft eines Richters, der Kraft ſeines Amtes und Berufs ſich gewöhnt hat, überall Schuldige zu finden, wannenhero er auch überall dergleichen zu finden gewohnt iſt<sup>d)</sup>. Wie glücklich iſt ein Volk, wo die Kentnis des Guten und Böſen nicht Gefahrheit iſt.

Es iſt eine löbliche Gewohnheit ehemals geweſen, daß jederman von ſeines Gleichen gerichtet worden, denn wenn es auf die Freyheit und das Schickſal eines Menſchen ankommt, müſſen die Beſtimmungen ſchweigen, welche die Ungleichheit einflößet. Die Verachtung, womit der Mächtige auf einen

d) Die natürliche und angeborene Empfindſamkeit der Richter und deren Gemüthe wird zuletzt verhärtet. Der Kerl hat die Inquiſition, den Strang — Dieſes wird mit eben der Leichtſinnigkeit ausgeſprochen, als man zu einer Magd ſagt, ſie ſolle, wenn ſie ausgehe, eine Semmel mitbringen. Daher iſt es gekommen, daß Carpio allenthalben ſo grausam entſcheidet, und er iſt gleichwohl in Deutschland noch immer der Leitſtern. Ich ſelbſt habe bey Anhörung peinlicher Fälle, meiner mittel-digen Natur ohngeachtet, noch immer mit mir zu kämpfen, daß die Menſchlichkeit nicht ſchlafe.

einen Schwächern herab schauet, und der Unwille, welcher in dem Niedrigen bey Erblickung eines Obern rege wird, darf sich nicht in die Untersuchung mengen. Betrifft aber das Verbrechen die Verletzung eines dritten, so muß eine Hälfte der Richter von gleichen Stande mit den Beklagten genommen werden. Auf solche Weise wird alles in Gleichgewichte erhalten, und die Gegenstände stellen sich auch wider Willen den Anschauenden in einen unpartheyischen Gesichtspuncte dar, woraus denn die Gesetze und mit ihnen die Wahrheit freye Macht zu sprechen erlangen. Auch bringt es ferner die natürliche Billigkeit mit sich, daß es dem Beklagten frey stehen müsse, eine gewisse Anzahl Richter, die ihm verdächtig sind, zu verwerfen. Wenn dieses Recht dem Schuldigen gestattet wird, so bekommt es fast das Ansehen, als ob er sich selbst das Urtheil gesprochen hätte. Die Gerichte sowohl, als die Beweise eines Verbrechens sollen öffentlich \*) seyn, damit das Gutachten der Mehreren die Gewalt und Leidenschaften des Richters im Zaume halte, und jeglicher Bürger sagen könne:

Ich

e) Auch aus gleichen Grunde ist eine hinlängliche Besetzung der Gerichtsbank schlechterdings von Nöthen. Sowohl der Angeschuldigte, als das Volk müssen, zumal bey Leib- und Lebensstrafen versichert seyn, daß alles mit größter Ueberlegung vorgenommen worden. Gut wäre es, wenn Vernehmung, Zeugen Verhör u. s. w. bey offenen Thüren erfolgte.

Ich werde vom Geseze beschüzet und bin kein Sklave; eine Denckungsart, die Muth einflößet, und einen Beherscher, der tugendhafte Unterthanen wünschet, eben so lieb, als eine Kopfsteuer seyn muß. Auf andere weitläufigere Erklärungen dessen, was man zur Einrichtung von dergleichen Anstalten nothwendig zu beobachten hat, wil ich mich nicht einlassen; denn für diejenigen, welche verlangen, ich solle alles sagen, würde ich doch am Ende noch nichts gesaget haben.

§. XV.

Von der heimlichen Anklage.

Ein offenbarer, aber gleichwohl wegen gebrechlicher Staatsverfassung heilig gehaltener Mißbrauch ist die heimliche Anklage (\*). Sie macht die

\*) Die Vernunft, die petnliche Halsgerichtsordnung, das römische Recht giebt den Beschuldigten das Recht, nach seinen Ankläger zu forschen. Denn er ist, wenn jener losgesprochen wird, verbunden, der Unschuld Ehrenerklärung, Ersatz des Schadens und der Unkosten zu leisten. Also muß der Angeklagte wissen, mit wen er zu thun habe. Was ist eine Rüge ohne Namen anders, als ein Pasquill? Noch mehr! ein jeglicher Ankläger hat an und für sich schon den Verdacht wider sich, daß er des Angeklagten Feind sey (denn unsere Freunde verrathen wir nicht) also um so viel eher derjenige, der seinen Nahmen verborgen gehalten wissen wil. In Gerichten muß alles rechtschaffen, ohne Betrug, ohne Verstellung, öffentlich vorgehen. Ein betrügerischer Richterstuhl — wie sol ich diesen Aus-

die Menschheit treulos und steckt sie hinter falsche Gestalten. So bald ihr einen Mitbürger als einen geheimen Angeber in Verdacht haben könntet, so bald sehet ihr ihn als euren Feind an. Man gewöhnt sich seine Gedanken zu verlarven, und es komt endlich so weit, daß wir unsere eigene Gedanken nicht anders, als verstellt, erblicken. Unglückselig sind die Menschen in diesen traurigen Umständen. Sie irren auf gefährlichen Meereswellen; sie schleichen in Winkeln und Trümpfen herum, und sind bloß bemühet den geheimen Anklägern, als so viel Ugeheuern, die ihnen als Schreckbilder drohen, zu entfliehen. Die Ungewisheit der Zukunft verbittert ihnen die gegenwärtigen Augenblicke, denn da ihnen das dauerhafte Vergnügen der Ruhe und Sicherheit versaget, so verbreiten sich kaum einige wenige Erquickungen hin und wieder auf ihr freudenloses Leben. Sie schmecken kein anderes Vergnügen, als die wenigen Brocken des Lebens eifertig verschluckt

brut nennen? Was für ein Gedanke? Wir wollen Netze, Schlingen, Lokspeise und Vogeleim den Jägern überlassen. Ein ehrlicher Mann läßt sich sehen. Das ist die Art der Mörder und Straßenräuber, daß sie aus Gebüsch und dicken Hecken herauschießen und Fußgänger, die sich nichts Böses vermuthen, ertöden. Tritt hervor, verummeter Ankläger! damit ich dich sehe, damit ich den Richter von dir Laster, die zehnenmal ärger, als dessen du mich beschuldigst, erweisen könne. Wem ekelt nicht, wenn die Criminalacten mit den Worten anfangen: Nachdem verlauten wollen.

verschluft zu haben. Wie sollen aber solche Menschen unerschrockene Kriegerleute, wie sollen sie muthige Vertheidiger des Vaterlandes und des Thrones seyn? Wie wollen wir unter ihnen unverfälschte Obrigkeiten finden? ich verstehe solche, welche mit freymüthiger und patriotischer Weisheit den wahren Nutzen der Bürger zu entwiskeln und zu unterstützen wissen? Wie sollen die Völker zu den Füßen des Thrones Liebe und Seegenswünsche zollen? Wie sol Friede, Sicherheit und ewige Hofnung zu immer mehr wachsenden Glücke in die Paläste der Großen eingehen, und von da in die niedrigen Hütten der Armen zurück kommen? welches gleichwohl ein herrliches Mittel ist, die Lebensgeister zur Arbeit in Bewegung zu setzen, und dem Staatskörper ein zweytes Leben zu geben.

Wer kan sich wider die Pfeile der Verleumdung vertheidigen, wenn so gar die Geseze Heimlichkeiten decken? Elende Regierung, wo der Fürst seine Unterthanen gewöhnhet, seine Feinde zu werden! Verächtliche Obrigkeit, welche glaubt, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe nöthig sey, die Ruhe eines jeden einzeln Bürgers zu zerstöhren A)!

Welches

A) Zur Zeit, da die Römer in der Großmuth Ehre sucheten, zu der Zeit, da sie nur Stolge zu demüthigen, deren Verunglückten aber zu schonen, zu ihren Charakter erwählset hatten, sagten sie: Wo kein Ankläger, da ist auch kein Richter. Aber als unter denen Kaysern die Confiscationen üblich wurden, dürstete ihre Schatzkammer nach Bürgerblute. Damals war Reichthum Sünde. Man suchte auf

Welches sind wohl die Bewegungsgründe, wodurch

die Begüterten Verbrechen zu bringen und sie wurden hingerichtet. Warum? der eine, weil er einen schönen Palast besaß, dieser, weil er einen prächtigen Garten, jener, weil er tausend Knechte hatte. Man kaufte Ankläger und frischete sie an, durch Verheißung des vierten Theils der geraubten Güther. Sie bekamen den Namen Quadruplatores, und wurden verächtlich. So wie auch heutiges Tages, so gar unter gemeinen Leuten, der Ankläger bey gegelten peinlichen Halsgerichte weit verächtlicher ist, als der Verurtheilte. Es wil sich Niemand dazu brauchen lassen. Gewohnt mit edlen Muth die Unschuld zu vertheidigen, schämt sich Cicero, daß er, und zwar aus Noth, ein Ankläger werden mußte. In neuern Zeiten hat, ich weiß nicht was für ein Mißtrauen und Nachbegierde die heilige Inquisition erfunden, welche auch hernach in weltliche Gerichte sich eingeflochten, Gleichsam als wäre sie für die Welt eine Wohlthat. Jeder heimlicher Ankläger ist verdächtig. Insonderheit solten Seelenforger sich damit nicht abgeben, sie mögen es heimlich oder öffentlich unternehmen. Was sol man von einem Geistlichen denken, der zumal wenn etwa das Wort Blut mit in das Spiel komt die Absolution versaget, bis nicht derjenige, so das Verbrechen gebeichtet, höchst unnatürlicher Weise seine That der Obrigkeit entdeket und sich selbst angegeben habe? Ist dieser Zwang, wenn man einen Mißthäter so arg mit heiligen Drohungen zusetzet, nicht ebenso viel, als bräche man selbst das heilige Siegel der Beichte? Wenn ich einen Freunde, der ein Laye, etwas entdeke, um Trost bey ihm zu finden, und er wird so treulos, es zu meinen Verderben anzugeben, so ist er ein Abschaum des menschlichen Geschlechtes. Also braucht man nicht das päpstliche Recht, sondern

durch man solche heimliche Anklage zu rechtfertigen  
suchet?

dern bloß die Natur und das Gefühl der Rechtschaffenheit zu fragen, wenn man erweisen wil, daß die Offenbarung aus der Beichte schädlich. Wölfe sind es, und keine Hirten, die ihr böses Herz, ihre Schadenfreude durch Anklagen an den Tag legen, unter der nichtswürdigen Entschuldigung, weil man es ihnen nicht im Beichtstuhle, sondern auf der Studierstube entdeckt habe. Schändlicher und in den Augen eines Weltweisen abscheuliger Unterschied. Wenn ein Advocat die Geheimnisse, welche sein Client ihm auf der Studierstube entdeckt, dem Gegentheile verräth, was ist er? Wenn ein Arzt heimliche Krankheiten ausplaudert, was ist er? Wenn ein Seelenförger sein Pfarrkind, das sich in Angst der Verfolgung unter seine Flügel verbergen und Trost suchen wil, eben demjenigen Habichte verräth, der es verfolget, was ist er? Ich glaube nicht, daß einer das Paradore so hoch treiben und fordern werde, der Verbrecher solle sich selbst anzeigen. Zwar den Schaden zu ersetzen, ist der Betrüger, wenn er zu bessern Mitteln komt, allerdings den Betrogenen zustellen zu lassen in seinen Gewissen verbunden. Aber was die Strafe betrifft, sol er seinen Leib der Geißel, sol er seinen Hals dem Stricke darbieten? Wer das verlangt, empört sich wider die Natur und kennet den Menschen nicht. Das ist genug gesagt. Selbst also mich anzugeben bin ich nicht verbunden. Nun aber, da ich meinen Nächsten als mich selbst lieben sol, so werde ich, wenn ich mich zum Anklagen darbiethe, dem Christenthume entgegen handeln. Wie? wenn ich nun gesehen hätte, daß mein Nachbar einen Fasan getödet, und könnte es nicht erweisen, so würde mein zärtliches Gewissen mir die Strafe der Verleumdung zuziehen, und es geschähe mir Recht.



suchet? Etwa die öffentliche Ruhe und Aufrechthaltung der Regierungsform? Das wäre wahrhaftig eine sonderbare Staatsverfassung, wo die Regierung, welche bereits mit der größten Gewalt umschauzet ist, sich für jeden einzeln Bürger fürchtet. Die Sicherheit des Anklägers? Wie? sind die Gesetze nicht hinlänglich, ihn zu vertheidigen, und giebt es Unterthanen, welche dem Regenten an Gewalt überlegen sind? Die Nothwendigkeit, die Ehre des Angebers zu retten? Das heist so viel, die öffentliche Verleumdung wird gestraft, und die heimliche gebilliget und geschützt. Die Beschaffenheit des Verbrechens? Wenn gleichgültige, oder wohl gar zum gemeinen Besten gereichende Thaten, als Verbrechen angesehen werden sollen, so haben die Regierungen vollkommen Recht, alles zu überschatten und zu verhüllen. Die Klage und die darauf gefälten Urtheile können da nicht genugsam verheimlicht werden. Kann es aber wohl wahre Verbrechen, das ist, Verletzungen geben, die nicht zugleich so beschaffen seyn sollten, daß allen Bürgern daran gelegen wäre, daß sie vor die öffentliche Gerichte gezogen und zum Beyspiel öffentlich bestraft werden? Die Umstände sind bisweilen so beschaffen, daß eine Nation ihren völligen Untergang zuzueilen glauben würde, wenn man einen Unheile abhelfen wolte, welches die Mißbräuche der gebrechlichen Verfassung dem politischen Körper einmal einverleibt und zur andern Natur gemachet hat. Hätte ich aber in einen andern Winkel des Erdkrei-

## §. XV. Von der heimlichen Anklage. 77

Erdfreies für einen neu errichteten Staat Gesetze zu geben, so würden mir die Hände zittern, die Wehklagen meiner ganzen Nachkommenschaft würden in meinen Ohren schallen, wenn ich nur daran denken wolte, dergleichen Gewohnheit zu autorisiren.

Der Herr von Montesquieu hat bereits anmerkt, daß sich die öffentlichen Anklagen mehr für die Republiken, als für die Monarchien schicken, weil in der Republikanischen Verfassung das gemeine Wohl die Hauptleidenschaft der Bürger, in der monarchischen aber dieser Hang zum allgemeinen Besten in den Gemüthern der Bürger überaus matt und kraftlos ist, weil nach der Beschaffenheit dieser Verfassung dieses mehr den Herrn als die Unterthanen angehet. Daher ist eine sehr löbliche Einrichtung, gewisse Leute zu bestellen, welche die Uebertreter der Gesetze im Nahmen des ganzen Volkes anklagen. Allein, in jeglicher Staatsverfassung, sie sey republikanisch oder monarchisch, solte die jedem Verbrechen gedrohetete Strafe auf den heimlichen Angeber und den Verleumder zurückfallen g).

## §. XVI.

g) Der gemeine Mann, wenn er seinen Zorn nicht anders auslassen kan, trägt kein Bedenken, seines Feindes Haus in Brand zu stecken; solte er nicht viel leichter aus Haß und giftiger Bosheit verleumbden? Aber den gemeinen Mann muß der Gesetzgeber hauptsächlich kennen lernen! Denn er, und nicht der Vornehme, ist der Thon, welchen der peinliche

## §. XVI.

## Von der Marter.

Die Folter ist eine durch langen Gebrauch geheiligte Grausamkeit, womit man den Angeeschuldigten während angestellten Processus belegt, entweder in der Absicht von ihm ein Bekenntnis des Verbrechens zu erzwingen, oder die Widersprüche, darein er verfallen ist, aufzuklären, oder seine Mitschuldigen zu entdecken, oder sich von dem Hirngespinnste einer schwer zu begreifenden Unehrllichkeit zu reinigen, oder wohl gar Verbrechen, deren er sich schuldig gemacht haben könnte, wenn er gleich derentwegen nicht angeklaget worden, selbst gegen sich anzuzeigen.

Die grausame Ungerechtigkeit, welche hierinnen obwaltet, und das Unzulängliche der Bewegungsgründe, durch welche man diesen schändlichen Gebrauch rechtfertigen wil, läßt sich aus folgenden Betrachtungen erweisen.

Man kan einen Menschen nicht eher für einen Verbrecher ansehen, als bis ihn der Richter als einen solchen anerkannt, und die bürgerliche Gesellschaft kan keinen seiner Mitglieder eher den öffentlichen Schutz entziehen, als bis es ausgemacht und erwiesen,

liche Töbfer verarbeitet. Gerichtspersonen zu verpflichten, daß sie alle Kleinigkeiten (damit dem Gerichtshalter die Strafe nicht entwische) anzeigen sollen, ist meine Denckungsart nicht.

erwiesen, daß er wider die Verträge gehandelt, Kraft deren man ihm Schutz und Sicherheit muß angedeihen lassen. Worauf gründet sich demnach das Recht einen Bürger zu strafen, wenn man noch zweifelhaft ist, ob er schuldig oder unschuldig sey? Folgendes Dilemma ist nicht schwer zu begreifen: Ein Verbrechen ist entweder gewis oder ungewis. Ist es gewis, so verdienet es keine andere Strafe als die, welche die Geseze heischen, folglich ist die peinliche Frage unnöthig. Ist es aber ungewis, so darf man den Beklagten aus eben der Ursache nicht auf die Folterbank bringen, wesßhalber man keinen Unschuldigen quälen sol, für einen solchen aber wird derjenige gehalten, dessen Verbrechen nicht erwiesen.

Hierzu komt noch, daß die Marter ganz von einander getrennte und unähnliche Dinge mit einander vermenget, wenn man nehmlich verlanget, daß ein Beklagter zugleich sein eigener Ankläger sey, und daß der Schmerz ein Beweis der Wahrheit werde, gleich als wenn die Muskeln und Fibern eines Elenden der Thron der Wahrheit wären. Gesunde und starke Bösewichter finden in der Folter einen sicheren Hafen ihrer Rettung, so wie die schwächliche Unschuld dadurch ihrer Verurtheilung entgegen gehet. Herliche Wirkungen dieses so gepriesenen Mittels zur Ausspähung der verborgenen Wahrheit! Kanabalen mag es anständig seyn, von solchen Martern Gebrauch zu machen! Die sonst in mehr als einer Betrachtung gegen ihre Knechte  
unbarm-

unbarmherzige Römer spareteten doch nur die Folter für die Sklaven, als welche unseelige Schlachtopfer dieses hierinnen unmenschlichen Volkes seyn mußten.

Die politische Absicht bey Einführung der Strafen ist keine andere, als andere Menschen abzuschrecken. So müssen sie demnach öffentlich ausgeübet werden. Allein was kan man von den geheimen henkerischen Mitteln denken, welche in düstern Gewölben vollstretet und welche die Tyranny der Gewohnheit Unschuldigen sowohl als Schuldigen auferlegt? Ein erwiesenes Verbrechen darf freylich nicht unbestraft hingehen, aber unverantwortlich ist es, demjenigen, der ein Verbrechen begangen haben sol, ängstlich auszuspähen, und ihn nachmals im tiefen Abgrunde der Finsternis zu vergraben. Bereits vollbrachte Thaten, denen nicht mehr vorzubeugen ist, werden von der Gesellschaft aus keiner andern Absicht bestraft, als um den giftigen Einflus des Verbrechens auf die andern Mitbürger zu verhindern, und ihnen die gar zu leicht entstehende Hoffnung, in ähnlichen Fällen ungestraft zu sündigen, herzhast zu benehmen. Ist es wahr, wie man zuverlässig annehmen kan, daß die Anzahl der Menschen, die den Gesezen entweder aus Furcht oder aus Tugend gehorsamen, weit größer sey, als dererjenigen, welche das Gesez brechen und dem zuwider handeln, so solte man um so viel behutsamer und fürsichtiger mit der Folter zu Werke gehen; je wahrscheinlicher es ist, daß, wenn sonst die

Umstände

Umstände einander gleich sind, mehr unschuldig, als schuldig sey.

Ein offenbar lächerlicher Grund zur Vertheidigung der Folter ist, wenn man spricht, man müsse dadurch die Ehre des Beklagten retten und ihn von Unchre befreien. Ein Mensch, den die Geseze für unehelich erkläret, sol seine Unschuld, wie er sie gerichtlich ausgesagt, mit der Verrenkung seiner Gebeine bestätigen! Eine so barbarische Gewohnheit solte man wahrhaftig im achtzehenden Jahrhunderte nicht einmal traumen. Wie läst sich wohl denken, daß der Schmerz, der etwas körperliches ist, das Hirngespinnste der Ehre aufhebe; ich wil sagen, daß der Schmerz, der nur eine Empfindung ist, die Unehelichkeit, welche in einen bloß moralischen Gedanken bestehet, auslöschen könne? Ist die Folter etwa ein Schmelzriegel, und die Unehelichkeit ein Schlaken, den man von einem Körper, womit er vermischt ist, scheiden wil? Es ist schwer, den Ursprung dieses lächerlichen Gesezes zu entdecken, weil die bey einem ganzen Volke obwaltenden Vorurtheile zu Wahrheiten ausarten, und so gar in Ehren gehalten werden. Da die Religion zu allen Zeiten und in allen Ländern einen ausgebreiteten Einfluß in die Gemüther der Menschen hat, so ist vielleicht möglich, daß solche die Grundlage abgegeben habe, wenn man sagt, daß die Folter Fleken der Unehelichkeit tilge. Unser heiliger katholische Glaube hat ein Fegefeuer, und belehret uns, daß der menschlichen Schwachheit

gewisse Flecken ankleben, welche den ewigen Zorn des höchsten Wesens nicht verdienen, sondern in jenen Leben durch dieses unbegreifliche Feuer gereinigt werden. Die Unehrllichkeit ist auch ein solcher Fleck, und weil der Schmerz und das Feuer die geistlichen Flecken wegnehmen, warum sollten die Martern und Verzukungen der Folter nicht auch den bürgerlichen Flecken, das ist, die Unehrllichkeit tilgen? Das Bekenntnis des Angeschuldigten, welches in einigen Gerichten, als ein zur Verurtheilung wesentliches Stück angesehen wird, hat meines Erachtens einen eben so theologischen Ursprung, und scheint mir nach den Muster des geheimnißvollen Tribunals der Buse eingeführet zu seyn, wo das Bekenntnis der Sünde das Wesen des ganzen Sacraments ausmachet. So mißbraucheten die Menschen das Licht der Offenbarung, und machten davon in Zeiten der Finsternis höchst lächerliche und ungegründete Anwendung. Die Unehrllichkeit ist weder durch Geseze, noch durch die Vernunft bestimmt, sondern ein bloßes Geschöpf der Meynungen und des Wahns, und da die Folter an sich selbst schon demjenigen, der ihr Schlachtopfer wird, Schande zuwege bringet, so richtet man durch sie nichts anders aus, als daß man einen Menschen, den man ehrlich machen wil, eben dadurch noch unehrlicher macht.

Drittens wird die Folter einem Angeklagten zuerkant, um die Widersprüche, in welche er bey dem Verhör gefallen, aufzulösen und aus einander-

zu setzen; gleichsam als wenn die Furcht, die Feyerlichkeit des Gerichts, die Majestät der gebiethenden Obrigkeit, die beydes den Unschuldigen wie den Schuldigen beängstigende Unwissenheit vom Ausgange des Processes, nicht die verzagte und schüchterne Unschuld eben sowohl, als das Verbrechen, welches sich zu verbergen suchet, zu Widersprüchen verleiten müßten; gleichsam als wenn Widersprüche, die den Menschen bey der ruhigsten Gemüthsverfassung so sehr gewöhnlich sind, sich bey der Verwirrung und Unruhe der Seele, welche gänzlich in dem Gedanken, sich aus einer bevorstehenden Gefahr zu retten, vertieft ist, nicht vervielfältigen müßten.

Ein noch fortdauernde 3 Denkmal jener barbarischen Zeiten ist das schändliche Mittel, durch sogenannte Gerichte Gottes die Wahrheit zu erforschen, dergleichen die Feuer- und Wasserprobe, der ungewisse Ausgang des gerichtlichen Zweykampfes, waren (gleichsam als wenn die Glieder der ewigen Kette, die ihren Ursprung aus Got hat, sich thörichter menschlicher Einrichtung halber, alle Augenblicke verrücken und trennen könnte!) der einzige Unterschied, der sich zwischen dem Beweise mit der Folter an einer, und dem gerichtlichen Duelle an der andern Seite angeben läßt, ist, daß der Ausgang des letztern von dem Willen des Beklagten abhänget, die Marter aber von einem Zwange und äußerlicher Gewalt. Dieser Unterschied ist aber mehr scheinbar, als wirklich: Der Beschuldigte



hat mitten unter den Verzuckungen und der Ausspannung seiner Gliedmaafen auf der Folterbank eben so wenig Freyheit, die Wahrheit zu sagen, als er vormals vermögend war, ohne Betrügerey die Wirkungen des Feuers und Wassers zu hemmen. <sup>b)</sup>

Eindrücke, so äußerliche Dinge auf unsere Sinne machen, bewegen unseren Willen nach Verhältnis der Stärke oder Schwäche dieses Eindruckes, also demselben angemessen. Es kan demnach die Macht des Schmerzens zu einen solchen Grade anwachsen, daß

*b)* Es ist nichts gewisser, als daß die Gerichte Gottes (sonante man Feuer oder Wasser und andere dergleichen peinliche Proben) der Marter Ursprung sind. Eben so gut, als sich die Martern vertheidigen lassen, eben so gut und weit nachdrücklicher wil ich auch die Gerichte Gottes vertheidigen. Wenn jemand höchst verdächtig war, gleichwohl aber nur noch einige kleine Bedenklichkeiten zur völligen Ueberzeugung aus dem Wege zu räumen waren, als denn, und eher nicht, wurde der Zweykampf oder die Wandelung über die glühenden Pflugschaaren oder die Eintauchung des Armes in siedendes Wasser gerichtlich zuerkant. Der Richter war ungewis; Got sollte den Ausspruch thun. Späte genug erkante man die Unvernunft dieses schändlichen Mittels die Wahrheit zu ergründen. Sehet da, Carpzoß und Bartolus Söhne! eure höchste und beste Entschuldigung, weshalb ihr die Marter für etwas Artiges haltet. Man schafte die Feuer- und Wasserprobe ab, und erschnapte davon deren Aftergeburt, nemlich die Folter, so daß man, anstat einer abscheulichen Sache, eine noch weit abscheulichere eingeführet.

daß er die Seele des Gefolterten gänzlich übermeistert, und ihm keine andere Freyheit übrig läßt, als in den gegenwärtigen Augenblicke den kürzesten Weg zu wählen, um der Quaal ledig zu werden. Alsdann wird der Unschuldige ausrufen, er sey schuldig, weil er auf diesem Wege seinen Schmerzen zu entgehen suchet. So verschwindet demnach aller Unterschied zwischen Schuld und Unschuld durch eben dasjenige Mittel, wodurch man diese oder jene zu ergründen Vorhabens war.

Ich achte für überflüssig, eine alzu sehr einleuchtende Wahrheit durch Beispiele einer unzähligen Menge von Unschuldigen, welche sich unter den Quaalen für schuldig ausgegeben, zu erzählen. Jedes Volk, jedes Zeitalter hat Beispiele solcher traurigen Begebenheiten, welche die Vernunft und den Menschen demüthigen. Allein noch stimmen schwache Gemüther der alten Leyer bey, und ziehen keine Folgen weder aus den Begebenheiten, die ihnen und aller Welt bekant, noch aus den Grundsätzen, die sie gleichwohl als unumstößlich annehmen. Ein jeder, der seine Gedanken nur etwas weiter, als über die gemeinen Bedürfnisse seines Lebens erheben kan, fühlet zuweilen einen sanften Zug der Natur, welche ihm mit leiser und geheimner Stimme zurufet; aber die tyrannische Gewohnheit, die Erziehung als Beherrscherin der menschlichen Seele, versperrret ihnen den Weg, und scheucht sie schreckend zurück.

Der Ausgang der Folter ist demnach eine Sache, wobey es auf eine mechanische Berechnung der

Kräfte und auf die Leibesbeschaffenheit des auf die Leiter gespannten Menschen lediglich ankommt, dergestalt, daß sich die ganze Entscheidung eher durch einen Meßkünstler oder Arzt, als durch den Richter bewerkstelligen ließe. Man könnte diese Aufgabe ohngefähr folgendermaßen ausdrücken: Wenn die Stärke der Muskeln, und die Empfindlichkeit der Fibern eines Unschuldigen bekant, so ist der Grad des Schmerzens leichtlich zu finden, welcher ihn das Bekenntnis eines nicht begangenen Verbrechens abnothiget.

Die peinliche Frage sol zur Entdeckung der Wahrheit dienen. Allein ist es schon schwer, aus den Erröthen, aus den Gebärden und der Physionomie eines völlig ruhigen Menschen die Wahrheit zu finden, wie wird es nicht unendlich schwerer seyn, sie von einem Menschen herauszubringen, bey welchen die Zukung des Schmerzens alle die Kennzeichen verdrengen, wodurch meist die Menschen wider ihren Willen den Grund der Wahrheit auf ihren Gesichte verbreiten.

Diese bisher abgehandelten Wahrheiten sind den römischen Gesetzgebern nicht unbekant gewesen, weil man findet, daß sie die Folter einzig und allein den Sklaven, welche bloße Larven, und aller Persönlichkeit beraubet waren, zugebracht. Die Engländer, welche zu unsern Zeiten Wissenschaften, blühende Handlung, und vorzüglicher Reichthum zu Mustern der Macht, Tugend und Tapferkeit machen,

hen, haben die Folter aus ihren vortreflichen und lobenswürdigen Gesezen verbannet. In Schweden ist sie abgeschafft, und einer der weisesten Monarchen in Deutschland hat in vollen Glanze unbegreiflicher Siege hierinnen die Gründe der Verunft erkant, er, der (aller Seufzer der lieben Einfalt ungeachtet) die Philosophie auf den Thron erhoben und als ein wohlthätiger Gesezgeber seine Unterthanen in diesem Stücke, und in Ansehung ihrer Abhängigkeit von den Gesezen, unter einander gleich gemacht. Diese Gleichmäßigkeit ist das einzige Gut, welches die Menschen nach Beschaffenheit der izigen Zeiten verlangen können. Endlich haben auch die Kriegsgeseze die Folter für unnöthig erachtet, obgleich die Kriegsheere größtentheils aus leichtsinnigen Leuten bestehen. Das ist wahrhaftig eine Erscheinung, welche den blinden Verehrern hergebrachter Gewohnheiten seltsam vorkommen wird, nemlich daß Menschen, Mordens gewohnt und die aus Blutvergießen ein Handwerk machen, den Gesezgebern des friedfertigen Volkes Menschlichkeit lehren müssen.

Selbst die großmächtigen Ednner der Tortur haben die Unzulässigkeit dieses Scheusals genugsam empfunden. Sie erklären das während der Folter abgelegte Bekenntnis für nul und nichtig, wosern es nicht nach geendigter Marter und ausser dem Orte der Peinlichkeit nochmals bestätigt wird; ist nun der Angeklagte seiner Aussage nachher nicht mehr geständig, so wird er von neuen gemartert.

Einige Rechtsgelehrte gestatten diese schändliche petitionem principii nur dreyimal; andere Rechtslehrer überlassen alles dem Ermessen des Richters.

Von zween Menschen, die gleich unschuldig, oder gleich schuldig sind, wird der Starke und Muthige losgesprochen, der Schwache und Furchtsame aber, nachstehenden vortreflichen Schlusse zu Folge, verurtheilet. Er klingt also: Ich, als Richter, muß nothwendig einen Schuldigen unter euch Beyden finden: Du dort, den Kraft und Stärke bewafnet, hast die Schmerzen überwunden, und deswegen spreche ich dich los: Du aber, der du schwach und kraftlos bist, hast die Marter über dich siegen lassen, und deswegen verdamme ich dich. Ich sehe wohl ein, daß dein dir abgezwungenes Bekenntnis keine Gültigkeit hat; allein wenn du dein Bekenntnis nicht bestätigest, so werde ich dich von neuen martern lassen.

So wird denn der Unschuldige in einen schlechtern Zustand, als der Schuldige versetzt. Wenn man beyde auf die Folter bringet, so vereiniget sich alles zum Nachtheile des ersten; bekennet er ein nicht begangenes Verbrechen, wird er verurtheilet; wird er unschuldig erklärt, so hat er unverdient gelitten. Der wirkliche Verbrecher hingegen hat großen Vorthail; überstehet er muthig die Marter, so wird er losgesprochen und, zur Vergrößerung des Vorthails, hat er stat einer härtern, eine gelindere Strafe oder gar keine zu gewarten. Solchergestalt

Ungestalt kan es nicht fehlen, als daß der Unschuldige verliere, und der Strafbare gewinne.

Der Gesetzgeber, welcher die Marter verordnet, läßt sich gleichsam also verlauten: Menschen, widerstehet dem Schmerze, und ob euch schon die Natur eine unauslöschliche Liebe zu eurer Erhaltung anerschaffen, ob sie euch gleich ein unabänderliches Recht euch zu vertheidigen verliehen, so ermahne ich euch doch, eure Natur zu verändern, und gebiethe euch einen heldenmüthigen Haß gegen euch selbst zu tragen, indem ich hiermit gebiethe und befehle, daß ihr euch selbst anklaget und dasjenige saget, was bereits nach halb überstandenen Zerreißen eurer Muskeln und Verrenkung eurer Gebeine euch geraden Weges in den Rachen des Todes stürzet.

Wenn die Folter aus dem Grunde einen Angeschuldigten zuerkant wird, damit man entdecken möge, ob der Angeschuldigte nicht außer den Verbrechen, dessen er bereits überführet ist, etwa noch andere begangen habe, so verföhret der Richter hierinnen gleichsam nach folgenden Schlusse: Du bist schon eines Verbrechens schuldig, also ist es wohl möglich, daß du noch hundert begangen hast; da ich nun dieses so ziemlichermassen vermuthe, so wil ich, um meinen Zweifel los zu werden, meinen goldnen Probierstein der Wahrheit gegen dich gebrauchen; die Gesetze bringen dir die Folter mit, nicht allein deswegen, weil du schuldig bist, sondern

auch, weil du noch schuldiger seyn kannst, und weil ich dich gerne als einen vollkommenen Bösewicht zu haben wünsche, wie mein heiliges Amt es mit sich bringt.

Ein anderer angeblicher Grund der Folter ist ferner auch dieser, daß man die Mitschuldigen und Genossen eines Verbrechens entdecken könne <sup>1)</sup>. Wie wir

- 1) Gerichtshalter und Amtleute sind öfters so sehr geld- als blutgierig, daß sie es schon für ein Verbrechen halten, wenn einer des andern Verbrechen nicht anzeigt. Ich bin genöthiget, dieses für widernatürlich und abscheulich zu erklären. Der Grund dieses Ueberwizes kan auch vielleicht schon auf hohen Schulen geleyet worden seyn, wo einige Professoren annoch Menschenfresser. Weder Vernunft noch Natur befiehet des andern Verbrechen anzuzeigen, und sol man ja die Kinder nicht dazu anhalten, weil das nichts anders ist, als ihnen Untreue gegen Freunde einflößen, und ihr Herz zeitig vergiften. Wenn ich schon weiß, daß Heinze in der Hungersnoth Brod gestohlen, und Marthe einen Kindermord begangen, so würde ich doch glauben, daß ich den Haß vieler Redlichen verdienen würde, wenn ich, ohne Beruf, sie ins Unglück bringen oder wohl gar meinen Freund verrathen wolte, es sey denn bey solchen Verbrechen, womit der Thäter gleichsam ein Handwerk treibet, so daß, der Sicherheit halber, es besser ist, daß er eingesperrt werde. Man verlanget, daß Menschen sich unter einander selbst zerfleischen sollen. Wahrhaftig diese Zumuthung würden so gar Wölfe und Bäre verwerfen, weil kein Geschlecht das feintge frist, und selbst der Wolf, wenn er nicht hungrig ist, das Schaf in Ruhe läßt. Das geschriebene Recht redet die Sprache der Vernunft: Niemand, spricht

wir aber schon erwiesen haben, daß die Folter kein bequemes Mittel zur Entdeckung der Wahrheit ist, wie sol sie die Mitschuldigen vorfinden, da dieses auch eine von den gesuchten Wahrheiten ist? Wird der Mensch, der sich selbst anzuklagen gezwungen ist, nicht noch leichter andere anklagen? Ist es über dem auch billig, daß man einen Menschen um anderer Leute Verbrechen willen martere? Wird man die Mitschuldigen nicht durch Abhörnung der Zeugen und des Verbrechers selbst, durch Untersuchung der Beweise und des corporis delicti, kurz durch alle die Wege, welche man zur Ueberzeugung eingeschlagen, auffinden und entdecken können? Die Mitschuldigen entweichen gemeinlich unmittelbar nach der Verhaftung ihres Gesellschafters. Die Ungewisheit des sie bedrohenden Schicksals spricht ihnen augenblicklich das Urtheil ihrer freywilligen Verbannung, und befreyet die Bürger von der Gefahr, neue Verletzungen von ihnen zu erdulden, da indessen mit der Bestrafung des verhafteten Missethätters der Endzweck, andere Menschen durch das Beispiel abzuschrecken, erreicht wird.

## §. XVII.

spricht es, ist eine Missethat anzuzeigen verbunden. L. 48. §. 1. ff. de furt. tot. tit. C. ut nemo invitus agere vel accusare cog. C. C. C. art. 214. Spec. Sax. lib. 2. art. 60. Und wie? Du willst dieses so gar durch Peinigung erzwingen? Ein solches zu verlangen, heißt der ganzen Nation den Krieg ankündigen.



## §. XVII.

Von dem Fiscus <sup>1)</sup>.

Es ist eine Zeit gewesen, wo alle Strafen in Geldbusen bestanden. Die Verbrechen der Bürger waren gleichsam Einkünfte und ein Erbtheil der Fürsten. Die Kränkung der bürgerlichen Ruhe durch Anklagen gehörte mit zu den Ausschweifungen der Reichen, und diejenigen, welche die Sicherheit verschaffen sollten, sahen es zu ihren Vortheile gerne, wenn sie gestöret wurde. Die Strafe war damals ein Gegenstand eines Processus zwischen dem Fiscus, der die Strafen zuerkante, und dem Schuldigen, der sie erlegte; folglich vielmehr eine streitige Geldsache, als eine öffentliche Angelegenheit. Der Fiscus behauptete damals andere Rechte, als diejenigen, welche ihm die Bertheidigung der öffentlichen Ruhe gaben, und der Schuldige wurde mit andern Strafen belegt, als wozu er sonst, wegen Nothwendigkeit des Beyspiels, hätte belegt werden sollen. Der Richter

1) Man sieht es allen Gesetzen so gleich an Augen an, ob die Schatzkammer dabey Gewin oder Verlust erleide? Wenn dieses ist, so kommen lauter Abweichungen von dem gewöhnlichen Wege vor: übermäßige Strafen, abgeschchnittene Entschuldigungen. Wildprets Diebe schmißete man lebendig auf einen Hirsch, daß dieser durch Baum und Hecken streichend den Elenden jämmerlich, unter Hunger und Durst, in Stücken reifen möchte. Desterz kan man seinen Nachbar weit ungestrafter tausend Thaler entwenden, als dem Fiscus einen Haasen.

Richter war also vielmehr ein Sachwalter des Fiscus, als daß er die Wahrheit hätte untersuchen sollen. Aus Gefälligkeit gegen den Fürsten war er bloß bedacht ihm Gelder einzutreiben, als die Gesetze zu handhaben <sup>1)</sup>. Wenn sich nach diesem System jemand für schuldig erkante, so erklärte er sich

- 1) Als Ludwig dem vierzehnten ein Proceß vorgetragen wurde, den seine Kammer wider den Besizer eines Hauses führte, sagte er großmüthig: Der Besizer hat Recht. Die königl. Academie der Inschriften hielt für würdig, darauf eine Münze zu erdenken mit der Ueberschrift: FISCUS CAUSA CADENS. Verlohnste sich das wohl der Mühe? Haben wir nicht ein deutliches Gesetz L. 10. ff. de jur. fisc. wo der Rechtsgelehrte Modestinus sich also herausläßt: Non puto delinquere eum, qui in dubiis quaestionibus contra fiscum facile responderit. Als in auswärtigen Acten ein Advocat sich auf eben dieses Gesetz berufte, wurde er von der Kammer um 10 Thlr. bestraft. Hilf Himmel! Was für Zeiten? Hat nicht der Fürst bloß durch sein Ansehen, durch die Furcht und Gewalt Vortheile genug? Wenn ihr ein Gesetz findet, welches allen Regeln der Billigkeit entgegen strebet, so könnet ihr fast vermuthen, daß der Fiscus gerade zu, oder doch wenigstens durch einen Umweg, Vortheil darunter finde. Alle Rechtsgelehrte, wenn es auf die Gerechtsame des Fürstens ankomt, sind Schmeichler, Anhänger des Hofes und Speichelleker der Großen, wie Laysers in einer academischen Abhandlung durch tausend Beyspiele erhärtet. Sie wissen Farben anzustreichen, daß man schwören sollte, daß die Plünderungen, so der Fiscus unternimt, eine dem Volke erwiesene Wohlthat sey.

sich zu gleicher Zeit für einen Schuldner des Fiscus; und also erreichte man hierdurch die einzige Absicht, nemlich, daß der Beklagte sich zu dieser Schuld bekennen möchte, und zwar mit einen für den Fiscus vortheilhaften Bekentnisse. Dies ist noch heutiges Tages die Absicht, worauf die ganze peinliche Rechtsgelahrheit abzielet, und der Mittelpunkt, um welchen sich alle criminal Proceuren drehen, weil die Folgerungen und Wirkungen, so aus einen angenommenen Saze fliesen, oft noch sehr lange fortbauern, wenn gleich der Grundsaz längst verworfen ist und aufgehöret hat. Es wird der Schuldige, der sich weigert zu bekennen, wenn er gleich durch unwiderlegliche Beweise überzeugt ist, mit weit geringeren Strafen beleset, als er würde beleset worden seyn, wenn er bekant hätte. Eben deswegen, weil er das Verbrechen, dessen er überzeugt ist, leugnet, wird ihm auf der Folter ein Bekentnis von andern mit dem Hauptverbrechen in keinem Zusammenhange stehenden Vergehungen, abgendlhetiget. Wenn aber der Richter das Bekentnis des Verbrechens herausgebracht, so wird er Herr über den Körper des Schuldigen; aus diesem Körper ziehet er durch methodische Manieren, gleichsam als aus einem erworbenen Grund und Boden, alle nur mögliche Vorthelle. Ist nur das Corpus delicti vorhanden, so macht das Bekentnis des Beklagten einen überzeugenden Beweis aus. Schmerzen und Peinigungen müssen diesen Beweis bestätigen, und doch komt man zu gleicher Zeit darinnen

darinnen überein, daß ein außergerichtliches, geruhiges, und nicht durch den Zwang des peinlichen Verfahrens erpresstes Bekenntnis, zur Verurtheilung nicht hinlänglich sey.

Man schließt bey Anstellung des Processes diejenigen Untersuchungen und Beweise aus, wodurch die Sache selbst ins Licht gestellt, und der Angeeschuldigte entlassen werden könnte, die aber den Ansprüchen des Fiscus nachtheilig seyn würden. Nicht zur Linderung des Elendes, noch aus Mitleiden gegen die Schwäche der Menschlichkeit, verschonet man zuweilen die Beklagten mit der Folter; sondern zur Behauptung vormaliger Rechte, welche doch heut zu Tage, wegen veränderter Umstände, zu einem Undinge geworden. Der Richter wird ein Feind des Beklagten, das ist, eines Unglücklichen, welchen in einen gräßlichen Gefängnisse mancherley Martern und die fürchterlichsten Schreckbilder der Zukunft plagen. Er sucht nicht die Wahrheit der Sache selbst, sondern er suchet das Verbrechen in der Person des Beschuldigten; er leget ihm Neze und arglistige Falstrife, er schämt sich vor sich selbst, wenn es ihm nicht gelingt, den Gefangenen schuldig zu finden, und glaubet seiner Untrüglichkeit, welche sich immer die Menschen in allen Dingen bezulegen belieben, zu nahe zu treten. Die Anzeigen, welche zur gefänglichen Haft eines Bürgers hinlänglich sind, hängen von der Willkühr des Richters ab; wenn sich der Gefangene von seiner

seiner Anschuldigung rechtfertigen sol, legt man ihm die Acten nicht eher vor, bis er vorher für schuldig oder doch wenigstens fast für schuldig erklärt worden. Nun dieses heist, wie mich deucht, abscheulich verfahren, nicht aber vernünftige und menschliche Untersuchungen anstellen, und gleichwohl ist dieses Verfahren des peinlichen Gerichts, in dieser achtzehenden Jahrhunderte, wer solte das glauben? bey den sich klug nennenden Europäern ganz was vortrefliches!

Wie man aber anders der Natur und Vernunft nach verfahren solle, ist unbekant, obschon diese unparthenische Untersuchung und deren vernünftige Anstellung das Geboth des menschlichen Verstandes ist, welches so gar die Militärgesetze beobachten, und welches selbst der asiatische unbeschränkte Beherrscher über Tod und Leben, der Kalifen sumarisch stranguliret, in Vorgängen, welche Privatpersonen betreffen, ausübet. Nur die europäischen Gerichtshöfe verstatten diesen löblichen Gebrauche keinen Eingang. Seltsame in einander verflochtene Ungereimtheiten, welche unsere glücklichere Nachkommenschaft zu glauben Mühe haben wird, und deren Möglichkeit der Weltweise nur aus erkannter Schwäche der menschlichen Natur und der eisernen Gewalt verjährter Irthümer sich begreiflich, machen kan.

## §. XVIII.

## Von den Eynen.

Der Reinigungs Eyd widerspricht allen natürlischen Sinnen, die dem Menschen angebohren sind. Denn diese heilige Handlung sol einen Wahrheit liebenden Menschen just zu der Zeit machen, da ihm am aller meisten daran gelegen, ein Lügner zu werden; als wenn sich der Mensch im Ernste verpflichtet halten könnte, etwas zu seinen Untergange bezutragen; oder als wenn die Religion in ihrer Wirksamkeit nicht unterdrückt würde, wenn der Eigennuz die Seele übermeistert. Die Erfahrung lehret, daß man dieses heilige Geschenke des Himmels, mehr als alle andere Dinge, misbräuche. Was sol Bösewichter zur Ehrerbietung gegen dieselbe antretben, wenn Leute, die sich durch Einsicht und Weisheit auszeichnen, sie verunehren und verschmähen? Die Bewegungsgründe, welche zur endlichen Bestärkung der Wahrheit aus der Religion genommen werden, und welche die Furcht vor der Strafe oder wohl gar die Liebe zum Leben überwiegen solen, sind größtentheils viel zu unwirksam, weil sie zu wenig in die Sinne fallen und Gegenstände vorstellen, welche wegen alzu großer Entfernung, und wegen der zu hoffenden Vergebung der Sünden, gar leicht verschwinden. Die Angelegenheiten, welche das Heit der Seelen betreffen, sind von den Welthändeln weit unterschieden, und werden nach ganz verschiedenen Gesezen regieret. Warum sezt man die Menschen der schrecklichen Gefahr und Noth-

wendigkeit aus, sich entweder an Got zu versündigen oder sein Verderben zu befördern? Das Gesetz, welches in dergleichen Falle einen End verordnet, läßt dem Beklagten keine andere Wahl, als entweder ein böser Christ oder ein Märtyrer der Wahrheit zu seyn. Der End wird almählich zu einer bloßen Solennität, und man vernichtet dadurch die ganze Macht der Religion, welche doch noch bey den meisten Menschen der einzige Bewegungsgrund der Redlichkeit ist, und gegen die Anfälle von Natur böser, aber furchtsamer Gemüther vielleicht noch einige Bürgschaft leistet. Die gar zu seltenen Beyspiele, daß ein Bösewicht durch den End zum Bekentnisse der Wahrheit bewogen worden, machen uns von diesen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, einen gar schlechten Begrif, und ist also die Erfahrung von dessen Unzulänglichkeit ein satzamer Zeuge. Die Vernunft spricht, daß alle Gesetze, die dem natürlichen Gefühle der Menschlichkeit zuwider, nicht nur eitel, sondern auch schädlich und nachtheilig sind. Dergleichen Gesetze haben ein ähnliches Schicksal mit einem Damme, welcher den Lauf eines Strohmee gerade entgegen stehet. Denn er wird entweder unmittelbar von der Fluth so gleich überwältiget, oder doch wenigstens wegen einiger in seinem Innersten entstandenen Löcher durchwühlet und durchgraben <sup>m)</sup>).

## §. XIX.

<sup>m)</sup> Für der schweren Strafe des Meyneydes pflegen sowohl Richter, als Geistliche, zu ermahnen. Bey dieser Ermahnung

§. XIX.

Von der geschwinden Ausübung  
der Strafen.

**W**enn eine Strafe auf ein begangenes Verbrechen geschwind erfolgt, so ist sie um so viel gerechter und nützlicher. Gerechter, weil sie den Schuldigen die gräßlichen, obgleich fruchtlosen, Martern der Ungewisheit ersparet, welche durch die belebte Einbildung, und das Gefühl seiner Schwäche

nung versehen es öfters Beyde darinnen, daß sie nichts als Verfluchungen häufen, wie denn in vorigen Zeiten gar öfters die Geistlichen sich der tröstlichen Schlussformel bedienen: Nun wenn du nicht gestehen willst, so schwöre und fahre hin zum Teufel! Aber wie kan sich die Sanftmuth so entrüsten? Das komt daher, weil sie sich es zur Ehre hält, jemanden zum Bekentnisse gezwungen zu haben, und sich schämet, wenn die Ermahnungen nichts gefruchtet. Durch dergleichen Verwünschungen, die einen Christen nicht geziemen, weiß ich Fälle, daß, um die Quaal dieser Zuredungen nur los zu werden, einige Personen Thaten bekant haben, so sie nicht verbrochen. Sie wolten lieber eine kleine Strafe leiden, als daß die Zuhörer, die ihren lieben Pfarherren so donnern hörten, denken solten, man habe falsch geschworen. Ich gebe also diese Regel, daß sowohl Richter als Geistliche bey dergleichen Aermahnungen den Angeschuldigten zwar eines Theils seine Pflicht die zeitliche Strafe, so wie es ohne Verletzung des Gewissens geschehen könne, abzuwenden, andern Theils aber auch den Verlust des ewigen Wohls, wenn er falsch schwöre, zu Gemütze führen mögen.



Schwäche um vieles vergrößert werden, weil das lange Gefängnis selbst als eine Strafe anzusehen, und daher nur in so ferne stat findet, als es die Nothwendigkeit erfordert. Das Gefängnis ist nichts anders, als ein Mittel, einen beklagten Bürger so lange aufzubewahren, bis er für schuldig erkannt worden, und da dieser Verlust der Freiheit schon sehr kränkend ist, so muß sie nur eine kurz-mögliche Zeit dauern und leidlich seyn. Die möglichste Kürze des Gefängnisses ist diejenige, welche zur Einrichtung des Processes erfordert wird, und nachdem mehrere da sind, welche berechtigt sind, eher als andere Mitgefangene, ihr Urtheil zu empfangen. Die Härte des Gefängnisses darf sich auch nicht weiter, als auf die Nothwendigkeit erstrecken, die Flucht der Verhafteten zu verhindern, oder in Ansehung der Zeit die Beweise des Verbrechens oder der Unschuld herbey zu schaffen. Welcher grausamer Contrast, einen fühllosen Richter und einen beängstigten Beklagten zu sehen? Einen kaltblütigen Amtman in den Genuße seiner weichen Bequemlichkeit und in seinen Freudenleben auf einer, und die Zähren ja den ganzen trostlosen Zustand eines Eingekerkerten auf der andern Seite? Ueberhaupt muß die Schwere der Strafe den Folgen eines Verbrechens angemessen, aber so wenig, als möglich, für die Empfindung des Leidenden schmerzlich seyn: Denn nur diejenige Gesellschaft kan man rechtmäßig nennen, in welcher der unumschließliche Grundsatz sichtbar ist, daß sich die Menschen

in

in ihren Unterwerfungs Contracte nur so geringer Uebel, als möglich, haben unterziehen wollen.

Die hurtige Volziehung der Strafe ist deswegen nützlicher, weil, je kürzer der Zeitraum ist, welchen man zwischen der Missethat und ihrer Bestrafung verfließen läßt, die Verknüpfung dieser Begriffe Verbrechen und Strafe, in den menschlichen Gemüthern desto stärker und dauerhafter ist, so daß ersteres als die Ursache, und das andere als eine unausbleibliche Folge erkant wird. Es ist erweislich, daß die Verbindung der Begriffe das ganze Gebäude des menschlichen Verstandes zusammen füget, und daß ohne diese Vergleichung und Verbindung sowohl Vergnügen als Schmerz unwirkende und tode Empfindungen feyn würden. Je weiter sich die Menschen von den höchsten Grundsätzen entfernen, das heißt, je geringer und niedriger die Menschen sind, desto mehr werden sie in ihren Handlungen durch baldige und unmittelbar beyammen stehende Begriffe gerührt, und lassen die entferntern und verwikeltern aus den Augen. Entlegene und verflochtene Begriffe äußern ihre Wirksamkeit nur bey erhabenen Geistern, welche eine Fertigkeit erlanget, mit einem Adlerblick viel auf einmal zu durchschauen.

Daher ist es wohl gut, die Strafe so bald als möglich in Annäherung zu bringen, wenn man anders verlangt, daß die rohen und niedrigen Menschen Uebelthaten und die gewisse Strafe (bey ihrer

verführerischen Vorstellung, als blieben die Uebelthaten verschwiegen) beyfammen stehen sehen. Verzögerung der Strafe verursachet dagegen, daß diese beyden Gemälde immer mehr von einander getrennet werden. Das bestrafte Verbrechen macht zwar immer Eindruck, aber es macht ihn nicht sowohl als Strafe, sondern vielmehr als ein Schauspiel; weil die Vorstellung von der Abscheulichkeit des Verbrechens, welche zur geschärftsten Empfindung der Strafe vieles beyträgt, in den Gemüthern der Zuschauer bereits gar vieles von ihrer Lebhaftigkeit verloren hat <sup>m\*)</sup>).

Ein anderes Mittel, den nützlichen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und seiner Strafe, noch näher zu verknüpfen, ist, daß die Strafe der Natur des Verbrechens einigermaßen entspreche, und

<sup>m\*)</sup> Die Beschleunigung der Untersuchung darf man in Deutschland denen Gerichts Herschaften eben so sehr nicht einpredigen. Beföstigung des Angeschuldigten, Wach- und Sitzgebühren u. s. w. kosten Geld, und man hat eher Ursache sich über Eilfertigkeit, als Verzögerung, zu beklagen. Ich bin auch von den Gründen des Verfassers nicht satfam überzeugt, wenigstens sind sie theologisch nicht richtig. Die Höllenstrafen werden zwar am jüngsten Gerichte öffentlich; aber nicht baldigst nach begangenen Verbrechen vollzogen, zu einer Zeit, da die Reue zu spät ist, und niemand durch deren Vollstreckung mehr gebessert werden kan. Dieser Ursache halber, habe ich durch Stillschweigen mich seinen Folgerungen und Schlüssen nicht theilhaftig machen, sondern lieber von ihm abweichen wollen.

und so viel möglich, einen Bezug auf dasselbe habe. Durch diese Gleichförmigkeit wird der Contrast, welchen der Antrieb zum Verbrechen und das Gegengewichte der darauf geordneten Strafe gegen einander machen sollen, ungemein verschönert.

§. XX.

Von Gewaltthätigkeiten.

Einige Verbrechen greifen die Person an, andere die Güter. Die ersteren müssen ohnfehlbar mit Leibesstrafen belegt werden. Weder der Mächtige noch der Reiche darf mit der Sicherheit des Schwächern und Armen sein Spiel treiben; sonst würden die Reichthümer, welche unter dem Schutze der Geseze die Belohnung der Emsigkeit sind, die Menschen zu Wütrichen machen. So bald die Geseze zugeben, daß der Mensch auf irgend eine Art aufhöre eine Person zu seyn, und anfangs ein Eigenthum des Mächtigen zu werden, so bald verschwindet die Freyheit. Geschieht dieses, so wenden die Mächtigen alles an, die ihnen nachgelassenen Vorzüge zur Thätigkeit zu bringen, und die Schwächern völlig unter das Joch zu beugen. Dieses ist die geheime Kunst, welche die Menschen in Lastthiere verwandelt, und in der Hand des Starken eine Kette, womit er die Handlungen der Blöden und Schwachen fesselt.

Da habt ihr den Grund, warum in einigen Staaten, die den völligen Schein der Freyheit

haben, doch die größte Tyranny in Verborgenen herrschet, und sich in einen Winkel der Staatsverfassung schleicht, welcher der Vorsichtigkeit des Gesetzgebers anfangs entwischet und unvermerkt zu einer Riesengröße angewachsen ist. Der offenbaren Tyranny wissen die Menschen immer einen gnugsamen Damm vorzubauen; aber öfters sehen sie den unsichtbaren Wurm nicht, der selbigen durchlöchert und, ehe man es sich versiehet, der Ueberschwemmung einen Weg öfnet, den man nicht widerstehen kan, weil niemand anfangs die kleine Zerwägung bemerket.

## §. XXI.

## Von den Strafen der Adlichen.

Wie werden nun die Strafen derer von Adel beschaffen seyn? Die Vorrechte des Adels machen einen großen Theil der Gesetze aller Völker aus. Ich wil mich hier nicht auf die Untersuchung einlassen, wie weit der verderbliche Unterschied zwischen den Adel und Bürgerstande in einem freyen Staate nützlich, oder in einem Monarchischen notwendig ist? ob es wahr sey, daß der Adel gleichsam eine mitlere Macht vorstelle, welchen die zwei äußersten Puncte begränzen? ob er geschickt sey, sowohl den gemeinen Man in Zaume zu halten, als den Regenten Schranken zu setzen? ob er nicht vielmehr eine Gesellschaft, die ihr selbst eigner und anderer Sklave zugleich ist? ob der Adel nicht vielmehr verursache, daß der ganze Untrieb des Fleisches, der Hofnung,

Hofnung, des Glückes in einen sehr engen Bezirk eingeschlossen und gehemmet werde, worinnen er jenen kleinen fruchtbaren und Anmuths vollen Inseln gleichet, die zuweilen mitten unter den unermesslichen Sandwüsten Arabiens hervorstechen? ob nicht, wenn es ja wahr ist, daß die Ungleichheit unvermeidlich, oder wohl gar nützlich in der Gesellschaft ist, eben so natürlich seyn würde, wenn sie vielmehr unter einzeln Personen, als ganzen Geschlechtern wäre? ob es besser, wenn sie nicht bey einem Theile des Staats sich verweilte, sondern vielmehr beständig entstünde, und wieder vergienge? Mit diesen Fragen sey es wie es wolle, nur so viel behaupte ich zuversichtlich, daß eben die Strafen, womit der geringste Bürger beleyet wird, eben so gut dem höchsten Range zukommen. Jeglicher Unterschied, er bestehet in der Ehre, oder im Reichthume, wenn er rechtmäßig seyn sol, setzt eine vorgängige Gleichheit unter den Bürgern voraus, und gründet sich auf die Geseze, welche alle Unterthanen von sich in gleicher Abhängigkeit betrachten<sup>n)</sup>.

Man

- n) Wer bey Hofe oder in einer ansehnlichen Stadt Wohlzeiten lebet, ein Haus machet und gesellschaftlich ist, heist ein schätzbarer Man, der sich zu unterscheiden und zu leben weis. Ich lobe es. Wie aber auf dem Lande? Der arme Bauer, der nichts als geben sol, der Landman, welcher beynah die Luft bezahlen muß, die er einathmet und nichts als eine Maschine ist, aus der man Geld spinnet, wie wenn er gesellschaftlich lebet? Der Edelman und Gerichtshalter verfolgen ihn. Alle Freuden, alle Ergötzlichkeiten des

Man muß annehmen, daß die Menschen damals, als sie auf ihre natürliche Freyheit Verzicht thaten, gesagt haben: Wer am geschicktesten und emsigsten seyn wird, sol die größte Ehre genießen, und sein Ruhm sol in seinen Nachkommen hervorleuchten; aber wer glücklicher und geehrter als seine Mitbürger seyn wird, mag zwar seine Hoffnungen erweitern; allein er fürchte nicht minder als andere, diejenigen Verträge, und erfülle die Bedingungen, unter welchen wir ihn über andere erhoben. Dergleichen Schlüsse sind freylich auf keinen allgemeinen Reichstag des menschlichen Geschlechtes abgefaßt worden; allein sie haben nichts desto weniger ihr Daseyn in dem unabänderlichen Wesen der Dinge. Sie heben die Vortheile nicht auf, die man sich aus der Einführung des Adels zu ziehen verspricht, und beugen den Unbequemlichkeiten vor, die eine Folge davon seyn können. Sie machen die Geseze verehrungswürdig, indem sie alle Hoffnung zu einem ungestraften Frepel abschneiden.

Wolte

Lebens sind ihm untersaget; er ist die seufzende Creatur. Seine Kofenstube, was ist sie anders als eine Assemblée? Was ist der Unterschied? Der Papinian des Dorfes wird sagen, sind denn die Bauern Menschen? Ich antworte, sie sind so gar Mitglieder der allgemeinen Gesellschaft und deren größter Theil. Das kan der Erzbischof des Dorfes nicht verdauen. In der Schenke, seufzet er, und zwar am Sontage Music! Ja, meynet er, wenn es noch allensals der Edelman thäte.

Wolte mir hier jemand einwenden, daß, wenn man eben dieselbe Strafe dem Adelichen, wie dem gemeinen Manne, auferlegte, sie in Rücksicht auf den Unterschied der Erziehung und der Schande, welche dadurch einen vornehmen Geschlechte widerfährt, nicht einerley, sondern weit schwerer wäre; so antworte ich: Nicht die Empfindlichkeit eines Schuldigen, sondern der Grad des Schadens, welcher der Gesellschaft zunächst, ist der einzige und ächte Maastab der Strafen. Nun aber steigt der Grad des Schadens desto mehr, je vornehmer der Schuldige ist. Die vorgeschützte Ungleichheit der Strafe hat nur einen äußerlichen Schein. Die Schande einer unschuldigen Familie kan durch öffentliche Bezeugungen des Wohlwollens von den Regenten leicht weggenommen werden.

## §. XXII.

## Vom Diebstahle.

Die Diebstähle, welche ohne Gewaltthätigkeit begangen werden, solten mit Geldbuse belegt werden. Wer sich mit fremden Güthern hat bereichern wollen, verdient, daß er die seinigen verliere. Da aber dieses Verbrechen gemeiniglich aus Elend und Verzweiflung entstehet, und nur von den Unglücksseeligen begangen wird, denen die Mächtiger, es ist schrecklich zu sagen, nichts weiter als das nackte Daseyn übrig gelassen; da, sage ich, Geldstrafen die Diebstähle selbst vermehren würden, und  
man



man oftmals einer unschuldigen Familie das fernere Brod nehmen und es Bdschwichtern geben würde, so wird es besser und nützlicher seyn, den Dieb in eine Knechtschaft herab zu stosen, aber eine gerechte Knechtschaft, nehmlich diejenige, welche die bürgerliche Gesellschaft zur unumschränkten Beherrscherin über die Person und Arbeit eines solchen Diebes macht, damit er durch diese Abhängigkeit den ungerechten Despotismus, den er sich über fremde Güther angemaset, und die daher verursachte Verletzung des gesellschaftlichen Vertrages, verfühne und wieder gut mache.

Ist der Diebstahl mit Gewaltthätigkeit verknüpft, so müssen zur Strafe der Slaveren Leibesstrafen hinzukommen \*). Viele Schriftsteller haben schon gezeigt, daß offenbare Ungelegenheiten daraus entstehen, wenn man keinen Unterschied zwischen der Bestrafung heinlicher Diebstähle, und solcher, die mit Gewaltthätigkeit verübet werden, macht,

- o) Nein, auf den Diebstahl, der mit Gewalt verknüpft, muß Todesstrafe stehen, wenn auch noch niemand getödet worden wäre. Denn wer mit Gewehr zum Stehlen einget, hat die Absicht denjenigen, der sich ihm widersezt, zu verwunden und folglich zu töden. Von ihm hat also das gemeine Wesen das Meuserste zu besorgen. Hier muß die ganze Gegend aufgebothen werden, als wenn ein Wolf sich hätte bliken lassen. Es lauft nicht nur einer oder der andere, sondern die ganze Gesellschaft Gefahr, daß viele auf solche Art ermordet werden könnten. Der Räuber verliert mit Recht das Leben, daß er andern nehmen wolte.

## §. XXIII. Von der Strafe der Ehrlosigkeit. 109

macht, und auch erstere mit den Strange strafet, also eine geringe Geldsumme dem Leben des Menschen auf eine ungeräumte Art gleichschätzt. Dies sind Dinge von ganz ungleicher Natur, und es ist in der Staatskunst eben so, wie in der Mathematik, ausgemacht, daß zwischen ungleichartigen Größen ein Unterschied ist, der bis ins Unendliche fortgeheth. Alles dieses hat man lange vor mir gesagt; allein es ist nicht überflüssig, das was des öftern Sagens ungeachtet, immer fruchtlos und ungenutzt geblieben, zu wiederholtenmalen einzuschärfen. Die politischen Maschinen des Staats behalten länger als andere, die ihnen einmal mitgetheilte Bewegung, daher sie schwerer und langsamer von ihrem Lauf ab und zu einer neuen Bewegung zu bringen sind.

## §. XXIII.

### Von der Strafe der Ehrlosigkeit.

Die Ehre ist der gerechte Antheil der Achtung, welche ein jeder Bürger von seinen Mitbürgern zu fordern befugt ist. Die Verletzung dieser Ehre, und die einer Person hierinnen zugesügte Beleidigungen, müssen mit der Unehrllichkeit bestrafet werden. Die gesetzliche Entziehung dieser Ehre ist ein Zeichen des öffentlichen Mißfallens, welches einen Bürger der Achtung und des Vertrauens, welche die Gesellschaft für ihn hegte, beraubet und ihn von der Bruderschaft ausschlieset, welche aus der Geselligkeit entstehet. Doch hängt die  
die

die Unehrlichkeit nicht allemal von Gesetzen ab p). Wenn aber das Gesetz eine Strafe der Unehrlichkeit bestimmt,

p) Wahn ist öfters die Quelle der Ehrlosigkeit. In einem Lande wird etwas für rechtschaffen gehalten, was in dem andern schändlich. Eben so werden auch Meynungen vor der Zeit verändert. Eine unglückliche Nothwendigkeit aber ist, daß öfters physikalische Dinge, oder andere, die man nicht selbst verursacht, die Ehre vermindern: als wenn jemanden den andern, daß er einfältig sey, daß er krumme Beine, daß sein Vater sich erschossen habe, vorwirft. Wie weit die Einfalt der Handwerks Innungen in dieser Thorheit gegangen, ist traurig zu erwehnen. Die einzige aber wolte ich, daß ihnen geblieben wäre, daß Diebe, Betrüger und solche, die wahre Verbrechen, in den Verstände, wie wir dieses Wort zeithero gebraucht haben; verübet, aus ihren Innungen noch jezo ausgeschlossen bleiben müßten. Der Diebstahl ist eines der schändlichsten Verbrechen, weil er sehr gemein, heimlich und, welches das meiste, unschuldige Leute in Verdacht bringet. Er würde noch viel üblicher seyn, wenn nicht jedweder Mensch, auch selbst der gemeine Man, für dessen Schändlichkeit einen natürlichen Abscheu trüge. Strafen thun das lange nicht, was hier die Schande bewirkt; weil ein Dieb zu heißen schimpflicher, als alles übrige geachtet wird. Das Gesinde ist hier sehr vorsichtig, da auch die niedrigste Magd an dem Gelde, das sie bey den Auskehren findet, sich nicht vergreift, sondern es sorgfältig übergiebt, weil sie weiß, daß alles künftige Glück davon abhängt, und niemand eine Diebin hernach weiter in Dienste nimt. Es wäre sehr gut, wenn diese schon natürliche Schande durch gesetzliche Ehrlosigkeit noch mehr verstärket würde, und wolte ich wünschen, daß in dem Reichsschlusse wider Mißbräuche

des

### §. XXIII. Von der Strafe der Ehrlosigkeit. III

bestimmt, so muß es eben diejenige seyn, welche aus der allgemeinen oder der besondern Sittenlehre dieses oder jenen Volks, und aus dem besondern Zusammenhange der Rechte fließet, die von einem Volke angenommen sind, und wornach sich die Meinungen des Pöbels richten. Ist aber diese Uebereinstimmung der Gesetze, so die Ehrlosigkeit als eine Strafe verordnen, mit der allgemeinen Sittenlehre nicht vorhanden, sondern unterschieden; so verlieret das Gesetz entweder die öffentliche Hochachtung,

der Handwerker, wo es heißt: daß Meister, die wegen eines Verbrechens ihre Strafe ausgestanden oder Begnadigung erhalten, allenfalls nach erlangter Restitutions Famae wiederum in die Handwerke aufgenommen werden sollen, wenigstens der Diebstahl ausgenommen seyn möchte, weil es mir vorkommt, als möchte sonst das natürliche Gefühl der Schande stumpfer werden, das bey den Handwerksleuten um so viel mehr nöthig, weil man öfters Mäurer, Tischler und andere, allein auf seiner Stube zu lassen genöthiget ist. Wenn aber ein gewisser Gelehrter meynet, daß aus gleichen Grunde Hurkinder nicht aufgenommen werden solten, sondern es auch hier der Reichschluß bey den alten Unwesen hätte lassen sollen, so ist solches ein ungesunder Gedanke, den man eher von einem züchtigen Dorfschulmeister, als einen Manne von Verstande erwartend war. Die Handwerker selbst haben, weit klüger, Sünde und Verbrechen zu unterscheiden gewußt, indem selbst zur Zeit des alten Unwesens, niemand eines fleischlichen Verbrechens halber aus der Zunft gestossen worden; sondern wenn es bey einigen Handwerkern hoch kam, so mußte der Sünder zur Ergötzlichkeit etwa eine Tonne Bier Preis geben.

tung, oder die angenommenen Begriffe von Tugend und Laster verändern sich nach und nach in den Gemüthern alles Zurufens der Weltweisen ungeachtet, weil man der Macht des Beyspiels nicht widerstehen kan <sup>9)</sup>. Wenn man der Republik nicht schädliche Handlungen, welche die Vernunft gleichgültig nennet, für unehrlich erkläret, so entstehet daraus die Unordnung, daß solche Handlungen, die des gemeinen Nutzens halber für unehrlich gehalten werden solten, in kurzen dafür erkennet zu werden aufhören <sup>10)</sup>.

Mit der Ehrlosigkeit muß man weder zu häufig um sich werfen, noch damit viele Personen auf einmal bestrafen: Ersteres sol nicht geschehen, weil, da die Ehre und Schande eine bloße Meynung ist, die man

9) Wenn ich Quecksilber mit Bley schwängere, so entstehet daraus ein drittes Ding, das weder Quecksilber noch Bley ist. Eines verdirbt das andere und wird zur schmierigen Salbe, aus der ich weder Kugeln giesen, noch Wettergläser machen kan. Alle Zwitter sind Abweichungen der Natur und demnach Mißgeburthen. Folglich solte die allgemeine Sittenlehre von der besondern dieser oder jener Nation nicht getrennet oder aus beyden ein unseeliges Mengsal geworden seyn.

10) Wenn jemand ohne vorgängige Erlegung der Dispensations Gelder diejenige liebet, mit welcher er Geschwister Kind ist, so wird ihn eben das Zuchtthaus zuerkant, wie dem Diebe, wie demjenigen, der falsche Wechsel geschmiedet und dadurch Leute am Bettelstab gebracht, wie demjenigen, der seinen Vater vergiften wollen, aber es nicht vollbracht. Ist das nützlich?

§. XXIII. Von der Strafe der Ehrlosigkeit. 113

man von einem Menschen heget, nicht etwa der zu häufige Gebrauch die Meynung selbst schwächet; letzteres auch nicht, weil, wenn alle oder doch ein großer Haufe unehrlich wird, sich die Ehrlosigkeit zuletzt so gar in Ehre verwandelt.

Man hüte sich wohl, die Schwärmeren mit körperlichen und schmerzhaften Strafen zu belegen; denn da sich diese Thorheit auf Stolz gründet, so würde sie recht mit Fleiß nach solchen Schmerzen trachten und ihn für Ruhm ansehen, folglich selbst in Martern Nahrung finden. Für Schwärmeren schickt sich nichts bessers, als ihr mit Verachtung zu begegnen und sie lächerlich zu machen; solchergestalt wird ihr Stolz durch den Stolz der Zuschauer gedemüthiget. Die Vernunft und die Wahrheit selbst muß alle Mühe zu ihrer Vertheidigung anwenden, wenn sie die Menge und Mehrheit wider sich hat, und auch der thörichte Irthum Gelegenheit findet, sich der Spötteien gegen sie zu bedienen. Wenn auf diese Weise ein kluger Gesetzgeber Waffen wiederum Waffen von gleicher Art entgegen sezet, und Meynungen mit Meynungen bekriegeret, so wird die Bewunderung, womit der Pöbel die Enthusiasten anstaunet, verschwinden. Auser dem ist es sehr schwer, dieser Thoren Bahn zu bemerken, weil er allemal mit einigen Wahrheiten vermischet ist, und sich dahinter verhüllet <sup>1)</sup>.

Nur

1) Bey der Enthusiasteren und misverstandenen Religion, hält keine Strafe, keine Folter das  
Becc. H Gegens

Nur durch dieses Mittel kan man verhindern, daß das unabänderliche Wesen der Dinge nicht mit Meynungen vermenget, die Natur in ihnen nicht gehemmet, und deren leichte Vorschriften nicht vereitelt und umgestosen werden. Die Nachahmung der Natur ist nicht allein bey Künsten und Wissenschaften, welche auf Geschmak beruhen, der Weg zu Meisterstücken und zur Vollkommenheit, sondern auch die Staatskunst und gesetzgebende Klugheit, nehmlich die wahre und dauerhafte, ist ihren Regeln unterworfen. Denn was in der Natur und Wesen der Dinge gegründet, bleibet unveränderlich; das widernatürliche aber dauert nur so lange, als gewisse Umstände es nothwendig machen.

## §. XXIV.

## - Vom Müßiggange und Landesverweisung.

**W**er die öffentliche Ruhe stöhret, wer den Gesetzen nicht gehorsamet, welches die Bedingungen sind, vermöge welcher sich die Menschen wechselseitig dulden und schützen, der ist werth aus der Gesellschaft ausgestosen, das ist, verbannet zu werden. Aus diesem Grunde duldet eine weise Staatsverfassung im Schoose der Arbeit und Emsigkeit gesunde und starke Bettler und andere Tageliebe

Gegengewichte. Die Anhänger eines solchen Phantasten machen ihn zum Märtyrer, und aus seinem Blute pflegen neue Märtyrer zu wachsen. Michaelis Vorrede zum 6ten Theile des Mosaischen Rechts.

diebe nicht, deren Müßiggang unverständige Sittenlehrer mit demjenigen Müßiggange vermengen, der sich mit dem Genusse seiner durch Fleiß erworbenen Reichthümer beschäftigt; ein Müßiggang, der desto nothwendiger und nützlicher, je ausgebreiteter die Gesellschaft wird. Ich nenne auch denjenigen Müßiggang unerlaubt, welcher zum gemeinen Besten weder mit Arbeit, noch mit unerworbenen Reichthume etwas beyträgt, welcher nur immer unter dem Scheine des Armuths und der schmutzigen Kleidung erwirbt, aber nie verlieret; welchen der Pöbel mit dummer Verwunderung verehret und der Weise mit zornigen Mitleiden betrachtet, weil er diesem Müßiggange Wesen aufopfern siehet, die der Anspornung zu edlen Thaten beraubt, und der völligen Gewalt unächter Leidenschaften und der Macht irriger Meinungen überliefert werden<sup>1)</sup>.

Wer die Früchte der Tugenden seiner reichen Vorfahren genieset; wer gegen seine unschuldige Vergnügungen der arbeitenden Armuth Brod und Daseyn verkauft; der Armuth, welche, anstat einer ungewissen und blutigen Krieg mit dem mächtigen Reichthume zu führen, die friedsame und ehrliche Waffen des Fleißes anwendet; ein solcher Müßiggang ist kein verbothener Müßiggang. Nicht kurz-sichtigen Sittenlehrern, sondern erleuchteten Gesetzgebern gebühret es, den strafbaren Müßiggang von jenem zu unterscheiden.

Dies-

1) Dieser ganze §. geht den Protestanten nichts an.



## 116 §. XXV. Von Einziehung der Güter.

Diejenigen, welche sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht, und große Wahrscheinlichkeit, obgleich keine völlige Gewisheit, daß sie gesündigt, wider sich haben, scheinen die Verbannung zu verdienen. Sol diese Strafe erfolgen, so muß kein bloß willkürliches Verfahren, sondern eine, so viel möglich, genau bestimmte Verordnung vorhanden seyn, zu Folge deren die Verbannung demjenigen zuerkant wird, welcher die Gesellschaft dahin gebracht hat, sich entweder beständig für ihn zu fürchten, oder ihn hinwiederum zu beleidigen. Hierbei muß man aber einem Angeschuldigten das geheiligte Recht nicht verweigern, daß er seine Unschuld jederzeit erweisen und an Tag legen dürfe. Gegen einen Eingebornen des Landes sind stärkere Beweise zur Verurtheilung nöthig, als gegen einen Fremden; so ist auch schärfer gegen einen, der zum erstenmale, und einen andern, der zu verschiedenenmalen bereits beschuldigt worden, zu verfahren.

### §. XXV.

#### Von Einziehung der Güter.

Über sol denn derjenige seine Güter verlieren, welcher verbannet, und aus der Gesellschaft, wovon er ein Mitglied war, ausgeschlossen worden? Diese Frage kan unter verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet werden. Der Verlust der Güter ist ärger, als die Verbannung. Wenn dannhero die Strafen den Verbrechen angemessen seyn sollen,

sollen, so muß es verschiedene Fälle geben, da entweder der völlige Verlust aller Güter, oder eines Theils derselben erfolget, und drittens, wo diese Beraubung gar nicht stat findet. Der Schuldige kan nur alsdenn alle seine Güter verlieren, wenn nach dem Gesetze alle Bande zwischen ihn und der Gesellschaft durch seine Mishandlung gänzlich zerrissen worden; alsdenn stirbt der Bürger, und der Mensch bleibt übrig, woraus in Rücksicht auf den Staat eben die Wirkung entstehet, wie die, welche der natürliche Tod mit sich bringet. Es hat daher das Ansehen, daß die genommene Güter vielmehr den rechtmäßigen Erbnehmern, als dem Fürsten anheim fallen sollten, weil der Tod und dergleichen Verbannung für einerley zu achten; allein ich getraue mir nicht, um dieser Spizfindigkeit willen die Einziehung der Güter für Unrecht zu sprechen. Einige haben behaupten wollen, man könne sie als ein Mittel betrachten, wodurch alle etwa zu besorgende Rache und gewalthätige Eingriffe der Bestraften vorgebeuget und ihnen ein Zaum angeleget werde; allein man hat bey dieser Meynung nicht überleget, daß die Strafen, wenn sie auch schon etwas Gutes wirken, nicht bloß deswegen gerecht zu nennen, indem sie, um gerecht zu seyn, auch zugleich nothwendig seyn müssen, und eine Unge- rechtigkeit, wenn sie auch den größten Nutzen brächte, doch von einem Gesetzgeber nicht geduldet werden darf. Sezet nur solche Lehren, so werdet ihr der Tyranny den Thron befestigen, die in beständiger

Wachsamkeit alles Vortheilhafte ergreift: der Tyranny, sage ich, die unter dem schmeichelnden Scheine eines kurz dauernden Gutes, dauerhafte Grundsätze des Verderbens einführet, und die Bürger zwinget, hernach ihr Leben in Thränen hinzubringen, um einige Grose glücklich zu machen. So ist diese Einziehung der Güter Ursache, warum man die Ankläger besoldete und Verleumbder in Ehren hielte. Wo diese Confiscation in Uebung, muß der Schwache immer denken, es sey auf seinen Kopf ein Preis gesetzt; sie verursacht, daß der Unschuldige die Strafe eines Bösewichts leidet, und in die traurige Nothwendigkeit geräth, aus Verzweiflung und Dürftigkeit Verbrechen zu begehen. Welch trauriges Schicksal, eine Familie geschändet und zum äußersten Elende verdammet zu sehen; bloß deswegen, weil ihr Haupt ein Verbrechen begangen, an dessen Verhütung sie, die von den Gesezen selbst verordnete Unterwürfigkeit verhindern mußte, wenn sie auch hinlängliche Mittel und Macht darzu gehabt hätte.

## §. XXVI.

## Von Familiengeiste \*).

Diese unseeligen und doch autorisirten Ungerechtigkeiten sind von den erleuchtetsten Männern gut geheissen, und in ganz freyen Staaten in Ausübung

\*) Dieser §. hätte füglich wegbleiben können, und kan der Leser solchen auf meine Gefahr gänzlich überschlagen. Durch  
Beit

übung gebracht worden, weil man die Gesellschaft vielmehr als eine Vereinigung von Familien, als eine Verknüpfung einzelner Personen ansehen. Man nehme an, eine Nation bestehe aus hundert tausend Menschen, oder zwanzig tausend Familien, und jegliche derselben aus fünf Personen, das Haupt mit eingerechnet. Geschieht die Vereinigung in Familien, so sind zwanzig tausend Bürger und achtzig tausend Sklaven da. Geschieht sie nach einzelnen Personen, so hat man hundert tausend Bürger und keinen einzigen Sklaven. Im ersten Falle wird eine Republik vorhanden seyn, die aus zwanzig tausend kleinen Monarchien besteht, wovon dem Haupte der Familie die Regentschaft gebühret; im zweyten Falle wird der republikanische Geist nicht nur auf den öffentlichen Plätzen und in den Versammlungen der Nation, sondern auch in den privat Mäuren, als dem Wohnplatze des größten Theils der Glückseligkeit oder des Elendes der Menschen, aus freyer Brust athmen. Da die Geseze und Sitten allezeit eine Wirkung der eingewurzelten Gesinnungen der Mitglieder politischer Gesellschaft sind, so schleicht sich bey der Vereinigung in Familien ein monarchischer Geist nach und nach in die Republiken selbst, dessen Aeußerungen

Weitschweifigkeiten, die man bey einen so scharf denkenden Kopfe nicht gewohnt, werden Dinge vorgetragen, die mir noch dazu falsch scheinen. Man muß allerdings philosophiren, sagten die Alten, aber nicht zu viel!

ringen nichts anders widerstehet, als das einander entgegen gesetzte Interesse eines jeglichen Familienhauptes, nicht aber die lebhaft und allgemein verbreitete Empfindung der Freiheit und Gleichheit. Der Familiengeist vertieft sich in Kleinigkeiten und in genaue Zergliederung, aber der allgemein regierende patriotische Geist ergreift allgemeine Grundsätze, blicket auf die Begebenheiten selbst, und weiß gemeinnützige Regeln daraus zu ziehen, die der größten Menge zuträglich sind. Bey einer in Familien vertheilten Gesellschaft bleiben die Kinder unter der Gewalt des Oberhauptes, so lange er lebet, und müssen erst von seinem Tode eine Existenz erhalten, welche allein von der Vorschrift der Geseze abhänget. Da sie in der Blüte der Jahre, wo ihre Lebhaftigkeit noch nicht von der Furcht der Erfahrung, die man Mäßigung nennet, gehemmet wird, sind sie zum Nachgeben und Zittern gewöhnt worden. Wie sollen sie nun in einen fortgeschrittenen und trägen Alter, wo die Abnahme der Kräfte die Menschen von müthigen Unternehmungen abschrecket, und wo sie die Hofnung aufgeben, die Früchte ihrer Bemühungen einzusamlen, die Hindernisse zu überwinden vermögen, welche das Laster unaufhörlich der Glückseligkeit und Tugend entgegen sezet?

In Republiken, wo einem jedweden das Bürgerrecht zustehet, ist die Familie keine Vereinigung, die sich auf eine gezwungene Unterwerfung gründet, sondern eine Verknüpfung der Glieder durch einen Ver-

Vergleich; haben die Kinder das Alter erreicht, wo sie die Bedürfnisse der Natur, das ist, die Schwäche, die nöthige Erziehung und nothwendigen Schutz überstiegen; so werden sie zwar von aller Abhängigkeit frey, und werden freywillige Mitglieder der Gesellschaft, bleiben aber dem Oberhaupte der Familie unterworfen, um die hieraus zu erwartenden Vortheile zu genießen, eben so, wie sich der freye Mensch zu dieser Anhängigkeit an die große Gesellschaft füget.

In Republiken, die von Familien zusammen gesetzt sind, stehen die Jünglinge, das ist, der größte und nützlichste Theil der Nation, unter väterlicher Gewalt: In Republiken aber, die aus einzeln Menschen bestehen, finden keine durch Geseze verordnete Bänden stat, ausgenommen diejenigen, welche die geheiligten und unverletzlichen Empfindungen der Natur geschaffen; diejenigen Empfindungen, welche die Eltern mit den Kindern zusammen fügen, und sie antreiben, sich gegenseitige Hülfe in ihren Bedürfnissen zu leisten, und sich aus Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten zur Unterwürfigkeit zu bequemen; eine Gesinnung, welche von der Bosheit des menschlichen Herzens noch lange nicht so entfaltet, als sie durch eine übel verstandene Unterwerfung, welche die Geseze heischen, verdorben worden.

Die Widerwärtigkeit der Familiengeseze mit den Grundgesezen der politischen Staaten, ist eine reiche Quelle, woraus viele andere Widersprüche,

zwischen der öffentlichen und privat Moral entspringen, und veranlassen einen beständigen Streit in dem Gemüthe eines jeglichen Menschen. Die privat Moral sät Unterwerfung und Furcht ein; die öffentliche Muth und Freyheit: Jene lehret, die Wohlthätigkeit auf eine kleine Anzahl von Personen einzuschränken, ohne daß dem Menschen die freye Wahl gelassen sey, wem er seine Wohlthaten wil angedenken lassen; diese hingegen erstreckt sich auf alle Classen der Menschen, und gestattet eine gleiche Theilnehmung; jene gebietet, beständig einen Gözen zu opfern, welcher sich das Familienwohl nennet; ein Wohl, das öfters keinen einzigen von den Gliedern der Familie zum Besten gedehet; diese lehret, seiner eigenen Wohlfarth nachzueilen, so weit es ohne Verletzung der Geseze geschehen kan, oder sie ermuntert den Bürger, ein Schlachtopfer seines Vaterlandes einer Belohnung wegen zu werden, womit er seine Handlung in fanatischen Geiste voraus bekrönet sieht. Diese Contraste sind schuld, daß die Menschen Bedenken tragen, der Tugend anzuhängen, weil sie dieselbe in einer solchen verwirrenden Dusterheit, und in einer so großen Entfernung erblicken, wo sowohl die physischen als moralischen Gegenstände, wie ein blasser und fast unmerklicher Schatten erscheinen. Wie oft muß nicht der Mensch erstaunen, wenn er bey Erwägung seiner vergangenen Handlungen merket, daß er in seinen Thaten unredlich gewesen!

Je ausgebreiteter die Gesellschaft wird, ein desto kleinerer Theil des Ganzen wird ein jegliches Mitglied, und in eben dem Maasse vermindert sich der patriotische Eifer für das gemeine Wohl, wosferne die Geseze nicht darauf bedacht sind, dieses Gefühl stärker und geschärfter zu machen. Die politischen Gesellschaften haben, wie die menschlichen Körper, ihre beschriebene Gränzen, wachsen sie über diese hinaus, so entstehet aus diesen hinaus ragenden Wachsthume eine völlige Zerrüttung in ihrer ganzen Oekonomie. Die Größe eines Staates muß, wie es scheinet, in einem umgekehrten Verhältnisse mit dem Grade der Empfindung und der Activität der einzeln Personen, welche den Staat ausmachen, stehen; denn, wenn diese Empfindung, diese Activität nach gleichen Maasse der Bevölkerung zunimt; so würden die Geseze, welche zur Vorbeugung der Verbrechen dienen, selbst in dem Guten, das sie hervorgebracht, größere Hindernisse finden, weil dergleichen Menschen schwer zu leiten und in Zaum zu halten seyn würden. Eine alzu weitläufige Republik kan den Despotismus nicht ausweichen, wosferne sie nicht Untertheilungen annimt, und gleichsam in eine gewisse Anzahl conföderirter Republiken zerstücket wird. Aber wie fängt man es an, um es dahin zu bringen? Hierzu würde ein despotischer Dictator erfordert, welcher eben so viel Muth als Sylla, und eben so viel Genie zu bauen hätte, als dieser Römer hatte, niederzurufen. Wäre dergleichen Mensch ehrbegierig, so würden  
alle



Alle Jahrhunderte die Ehrenkrone auf sein Haupt setzen; wäre er ein Philosoph, so würden ihm die Seegenwünsche seiner Mitbürger vor dem Verluste seines Ansehens entschädigen; nur dürfte er gegen die Undankbaren, die ihre Freyheit mißbrauchten, nicht gleichgültig seyn.

Je mehr die Empfindungen, die uns mit dem politischen Körper vereinigen, stumpf werden, je geschärfter werden diejenigen, die uns an die Gegenstände knüpfen, welche uns zunächst stehen. Unter einer despotischen Regierung sind die Freundschaftsbanden fester und dauerhafter und die immer sehr mittelmäßigen Familientugenden sind die gemeinsten; ja fast die einzigen. Hieraus kan man abnehmen, wie klein und eingeschränkt die Einsichten der meisten Gesetzgeber gewesen.

## §. XXVII.

## Von der Gelindigkeit der Strafen.

**M**eine Einbildungskraft hat mich hingerissen und zu weit aus der Laufbahne des zu erweisenden Satzes hinaus gebracht, zu welcher und deren Erleuterung ich mit verdoppelten Schritten zurück eilen muß. Nicht die Grausamkeit der Strafen, sondern ihre Unfehlbarkeit, und folglich die Wachsamkeit und unerbitliche Standhaftigkeit des Richters, welche nur alsdenn eine nützliche Tugend seyn kan, wenn eine sanfte Gesetzgebung die Wegweiserin ist. Diese ist der stärkste Zaum, der den Verbrechen

brechen angeleget werden kan v). Die Gewisheit einer, obgleich gemäßigten Strafe, macht allemal mehr

v) Es verräth Mangel an Einsicht, wenn man durch nichts, als Erhöhung der Strafe, das Uebel zu dämpfen sucht. Ein Dieb weiß, daß er gehängt wird, aber er trauet seinem Verstande, daß er sich nicht werde ertappen lassen, und ohne diesen Umstand hängt man niemanden. Demjenigen, der einen Dieb wil hängen sehen, rathe ich wohl meynend, die Taschen zu zuknöpfen und die Uhr im Hause zu lassen. Denn es wird unter dem Galgen gestohlen, welches nicht möglich wäre, wenn die Härte und sichtbare Strafe etwas abzuhalten im Stande wäre. Wahrhaftig, wenn in Erhöhung der Strafe die Kunst der Regierung bestünde, so könnte jedem Dorfschulzen das Ruder anvertrauet werden. Ich wil, was ich hierbey denke, recht offenherzig durch folgendes Beyspiel erläutern. Einer, der nicht reiten kan und doch reiten wil, bekommt ein stetiges Pferd. Er schlägt es fast zu Tode. Aber je mehr er den Knüttel brauchet, jemehr gehet es hinterwärts. Der andere, welcher die Kunst verstehet, wie man die Pferde regieren sol und ihre Unarten kennet, stehet dabey. Du bist ein einfältiger Man, saget er zu den Reuter, und verbindet dem Pferde die Augen. Nun gehet es wie ein Lam ohne Prügel und Sporen. Eben so viel komt darauf an, daß ein Regent sein Fuhrwerk verstehe und den Ursprung des Uebels wisse. Denn eher wird er ihm nicht abhelfen. Was sol man wohl also von fürstlichen Rätthen oder Rechtsgelehrten denken, die, wenn das Gesez dem Verbrechen nicht steuret, weiter nichts zu sagen wissen, als: Schlaget heftiger! Nehmt den Knüttel! Immer derber! Dieses ist allenfalls die Philosophie eines Mannes, der Holz zu Markte führet.

mehr Eindruck, als die Furcht für einer geschärfteren, wenn sie die Hoffnung eines Schlupfwinkels vor sich hat, weil die Uebel, sie mögen noch so geringe seyn, die menschlichen Gemüther in Schrecken setzen, so bald sie gewis sind, und weil die Hoffnung, (dieses himmlische Geschenk, welches oft unsere ganze Glückseligkeit hiernieden ausmacht) uns die größern Uebel in einer Entfernung vorstellt. Je größer die Strafe ist, welcher der Uebelthäter entgegen gehet, desto mehr waget er seiner Bestrafung zu entfliehen. Ja die Grausamkeit der Strafe giebt so gar Anlas, mehrere und wichtigere Verbrechen zu begehen <sup>w)</sup>, weil man wegen eines einzigen oft eben so viel Strafe, als wegen vieler zu gewarten hat. In denen Ländern und in dem Zeitalter, wo die grausamsten Strafen gewöhnlich waren, sind immer die blutigsten und unmenschlichsten Thaten verübet worden, weil eben derselbe Geist der Wildheit, welcher dem Gesetzgeber bey Aufzeichnung der Gesetze die Hand führete, den Todschläger und Meuchelmörder gleichermaassen belebte. Von dem Throne stürzte der Geist der Grausamkeit

w) Um die Strafe der Schwängerung zu entgehen, vermischeten sich die Hirten mit dem Viehe. Ich sage die Strafe der Schwängerung. Denn diese wird, wenn ich so sagen sol, und nicht die Hurerey, bestrafet. Leichtfertige Dirnen, die durch Künste die Zeugung hindern, gehen im Kranze, die aber, so dem Landesherrn einen jungen Soldaten verschaffeten, mussten Kirchenbuse thun.

keit eiserne Geseze auf verruchte und abgehärtete Sklaven-Seelen, welche gehorchen mußten; diese wurden wiederum in der dunkeln Verborgenheit angespornet, die Tyrannen aufzuopfern, um andere von neuen an die Stelle der Erwürgten zu sezen.

In dem Maase, wie die Strafen grausamer werden, verhärten sich auch die Seelen, welche sich (gleich denen flüssigen Materien mit den Gegenständen die sie umgeben) mit der Grausamkeit der Geseze ins Gleichgewichte sezen, und die immer lebhaftere Gewalt der Leidenschaften bringt es dahin, daß in einer Zeit von hundert Jahren das Rad nicht mehreres Schrecken verursacht, als ehemals ein leidliches Gefängnis.

Es ist schon genug, um eine Strafe in ihrer Wirksamkeit zu erhalten, daß das aus der Strafe entstandene Uebel den Vortheil übertrefse, welcher das Verbrechen mit sich bringet, wenn man auch den Ueberschuß des Bösen über das Gute, die Gewisheit der Strafe und den Verlust der Vortheile, welche das Verbrechen würde verschafft haben, mit in Rechnung bringen wolte. Alles, was diese Grenzen überschreitet, ist überflüssig und eben deswegen tyrannisch \*).

Die

x) So helfen denn, wegen der ziemlichen Hofnung, daß man nicht entdeckt werden könne, die Todesstrafen wenig. Wenn ich in eine Lotterie lege, habe ich die elende Hofnung, daß, wenn ich zehnmal verloren, ich doch einmal etwas gewin-

Die Menschen richten sich in ihrem Leben nach den oftmals wiederholten Wirkungen des Uebels, welches sie kennen; nicht aber nach Wirkungen dessen, so ihnen unbekant ist. Man stelle sich zwey Völker vor, bey einen derer die gröste Strafe eine immerwährende Knechtschaft, und bey den andern das Rad sey. Ich behaupte, daß diese beyden Strafen bey dem einen Volke eben so großes Schrecken, wie bey den andern, erweken wird; und wenn sich hernach von Ungefähr eine besonders wichtige Ursache hervor thun sollte, um die schärfere Strafe des mit Grausamkeit regierten Volkes zu vergrößern, so müste man bis zu den höchsten Quaalen hinaufsteigen und das Rad mit langsameren und ausgefuchtern Martern bereichern! Eine Berrichtung, welche selbst bey versteinerten Henkern Empfindsamkeit erregen würde.

Aus der Grausamkeit der Strafen entstehen noch zwey andere unglückliche Folgen, welche dem Endzwecke der Strafen, welcher ist, den Verbrechen vorzubeugen, gerade entgegen stehen. Die erste ist, daß

gewinnen werde. Und doch wagen es viele. Sinegen der Dieb, und mit ihm jeder Verbrecher, legt in einen unendlich mehr vortheilhaften Glückstopf, wo er wegen Verborgenheit seiner That, zehnenmal gewinnet, ehe er einmal durch die Strafe verlieret. Also schrecken Strafen gar nicht? Vielleicht einige, nehmlich furchtsame Gemüther, die ohne dies nicht stehlen, und keine Monarchen von Throne stürzen. Diese geringe Anzahl gegen die Menge der Wagehälse, wie hoch ist sie zu rechnen?

daß das wesentliche Verhältnis zwischen dem Verbrechen und der Strafe nicht leicht bestimmt werden kan; denn obgleich eine sinreiche Grausamkeit eine ungeheure Manchfaltigkeit der Strafen für alle Gattungen von Verbrechen erdacht hat, so würde man doch jenseits dieses äußersten Punctes keine Strafen mehr finden, um noch größere Missethaten damit zu vergelten. Wäre man einmal zu diesen äußersten Grenzen aufgestiegen, so würde es unmöglich seyn, für schädlichere und grausamere Verbrechen eine erhöhtere und dem Maase des Verbrechens zukommende Strafe zu erfinden, welche erforderlich wäre diesem vorzubeugen. Die andere Folge ist, daß aus der Grausamkeit der Strafen eine Art der Ungestraftheit entstehet. Die Stärke der menschlichen Natur ist in Ansehung des Guten, wie des Bösen, in gewissen Schranken eingeschlossen. Ein Schauspiel, welches für die Menschlichkeit alzu auffallend und entsezlich ist, kan nicht anders, als für eine vorübergehende Wuth, aber nimmermehr für eine bestehende und dauerhafte Einrichtung (vergleichen die Geseze seyn sollen) angesehen werden. Kein die Schranken überschreitendes Geseze ist von langer Dauer 1).

Wer

- y) Weil die Geseze, so die Zauberey mit Feuer strafen, noch nicht aufgehoben, so müssen öfters die Urtheilssprecher sich künstlich drehen und wenden, daß sie durch Zuerkennung solcher Strafe nicht lächerlich werden. Also bey allen andern übertriebenen Strafen suchen Richter und Urtheilssprecher,

Wer sollte nicht bey solchen Mordgeschichten vor Schrecken schaudern, wenn er findet, daß Mäntner, die sich den Namen der Weisen und Sanftmüthigen bengelegt, die Erfinder und Volzieher der schrecklichsten Martern gewesen? Wessen Innerstes wird nicht auf das empfindlichste gerührt, wenn er Schaaren Unglückseliger erblicket, welche von einem Elende, das die Geseze selbst theils veranlaßet, theils geduldet, weil sie der Großen schonen und nur den gemeinen Haufen mißhandeln, sich in den ersten Stand der Natur zurück zu setzen aus Verzweiflung gezwungen werden, um sich denenjenigen Uebeln zu entziehen, die den großen Haufen der Kleinen schädlich und nur wenigen vortheilhaft sind? O ihr Unglückliche, die ihr um unmöglicher, bloß von Aberglauben und Unwissenheit erdachter Verbrechen willen, oder wohl gar bloß deswegen, weil ihr euren eigenen Grundsätzen getreu gewesen, angeklaget und zu teuflischen Quaalen verdammet worden! Wer sollte nicht erschrecken, daß ganz un-

ndthige

sprecher, wenn sie nicht von aller menschlichen Vernunft entfernt, so viel Winkel, Mittel und Auswege, um die Härte des Gesezes zu umschiffen, daß gar nicht zu verwundern, wenn alzu hart verpönte Verbrechen öfters weniger bestraft werden, als solche, wo die Strafe dem Verbrechen nach Weisheit angemessen. Denn das Mitleiden ersinnet auf manchfaltige Weise allerley erzwungene Distinctionen, macht Zeugen verwerflich, die nicht verwerflich wären, und suchet, mit einem Worte, den Ange-schuldigten zu helfen.

nöthige Martern von Leuten mit angesehen werden könnten, denen die Natur ebenfalls menschliche Empfindungen, und gleiche Leidenschaften gegeben? Aber es geschieht. Unter vielen Vorbereitungen wurden bey langsamen Quaalen Rechtschaffene, die nichts verbrochen und niemanden beleidiget hatten, zur Augenweide eines fanatischen Pöbels zerfleischt <sup>2)</sup>.

§. XXVIII.

Von der Todesstrafe.

**D**iese unnütze Verschwendung der Strafen, wodurch die Menschen gleichwohl niemals gebessert worden, noch das geringste gewonnen, hat mich veranlasset, die Untersuchung anzustellen, ob die Todesstrafe in einen wohl organisirten Staate in der That einen Nutzen habe, und ob sie auch gerecht sey? Worauf gründet sich denn das Recht, welches sich die Menschen anmaßen, ihres gleichen zu würgen? Gewis nicht auf das Recht, woraus die obriste Gewalt und die Geseze entspringen. Die Geseze

<sup>2)</sup> Es hat Richter gegeben, die mit Vergnügen Blut laufen sahen. Ein solcher war ehemals in Rom, der *Scopulus accusatorum* genennet wurde. Dergleichen war Jeffrey in England, auch war in Frankreich ein Präsidant, welchen man den Namen *Kopfweg* beylegte. Alle diese hatte die Natur nicht zu Obrigkeiten, sondern zu Henkern erschaffen. Franz. Commentar.



Gesetze sind der Betrag der kleinsten Antheile von Freyheit, so jeder einzelner Mensch den andern aufgeopfert. Sie stellen den allgemeinen Willen vor, und sind der Mittelpunkt der gesammelten besondern Willen aller einzeln Mitglieder. Ist aber wohl ein einziger Mensch zu denken, der andern Menschen das Recht einräumen werde, ihm das Leben zu nehmen? Kan denn in den geringsten Theile der Aufopferung der Freyheit, welche ein jeder, um ruhig zu leben, hingegeben, die allergrößte Aufopferung des größten Gutes, nemlich das Leben, mit begriffen seyn? Nein, das kan ich mir nicht vorstellen! Gesezt aber, es wäre dem also, wie verträgt sich denn dieser Grundsatz mit einem andern so gar fest geglaubten: Daß der Mensch kein Recht habe sich selbst zu töden, oder, daß es ein anderer thue, zu veranstalten, welches er doch haben muß, wenn er es andern, oder der ganzen Gesellschaft, abtreten sollte? Demnach ist die Lebensstrafe allenfalls Gewalt aber kein Recht, und kan auch, wie ich erwiesen habe, keines seyn; sondern sie ist ein Krieg, welchen das ganze Volk mit einem einzeln Bürger führet, dessen Vertilgung es für nützlich oder nothwendig hält. Wenn ich aber erweise, daß die Hinrichtung eines Bürgers weder nützlich noch nothwendig sey, so werde ich den Triumph zum Besten der Menschlichkeit davon tragen.

Nur zwei Ursachen können den Tod eines Bürgers rechtfertigen. Die erste ist, wenn er ungeachtet der Aufopferung seiner Freyheit, immer noch

noch so viel Zusammenhang mit Feinden oder auch andern Mitgliedern hat, und so viel Gewalt behält, daß auch die Sicherheit des Volkes dabey Gefahr laufe, besonders aber die Fortdauer seines Daseyns eine gefährliche Abänderung in der einmal festgesetzten Regierungsform veranlassen könnte. Nur alsdenn scheint der Tod eines Bürgers nothwendig, wenn damit die Wiedererlangung, oder der Verlust der Freyheit eines Volkes verknüpft ist; oder wenn zur Zeit der Anarchie Unordnungen die Stelle der Gesetze vertreten; allein unter der ruhigen Herrschaft der Gesetze, in einer Regimentsform, welche die vereinigten Wünsche des Volkes segnen; in einem Staate, der von außen wohl verwahret, und von innen durch Macht und Meinungen, welche noch mehr als Gewalt sind, beschützt wird; wo der oberste Beherrscher allein den Scepter führet; wo Reichthümer zwar Vergnügungen, aber kein Ansehen erkaufen können; da sehe ich keine Nothwendigkeit, das Daseyn eines Bürgers zu vernichten, ausgenommen wenn sein Tod das wahre und einzige Mittel wäre, andere von Verbrechen abzuhalten; und dieses ist der zweenyte Fal, wo man die Todesstrafe für gerecht und nothwendig halten kan.

Solte uns aber, was das letztere betrifft, so vieler Menschen Alter nicht satsam beweisen, daß die Todesstrafe entschlossenen Leuten nie hinderlich gewesen, der Gesellschaft zu schaden; solte das Beyspiel der Römer, und die zwanzigjährige Regierung

der Kaiserin Elisabeth nicht die gegentheilige Meinung widerlegen, welche den Vätern der Völker ein so glänzendes Beyspiel gegeben <sup>a)</sup>; ein Beyspiel, welches

- a) Ich weiß nicht, wie die Großen der Erden auf den Landstrafen, die sie selbst befahren, die Scheusale des Galgen, des Rades und der zerfleischten Gerippe ansehen können. Wahrlich ein schöner Puz eines Landes! Eine prächtige Sierde der Strafe, auf deren bessere Pracht und Verschönerung die Römer so ungeheure Summen verwendeten, sie mit Bildsäulen von Erz und Marmor zierten, mit Bäumen besetzten. Wir puzen unsere Strafen mit Galgen und Rade. Schreckliche Denkmäler vormaliger Barbarey der Wenden und der Gothen. Ich würde sie alle an einem Tage wegbrechen und dafür Linden und Eichen setzen lassen, unter welchen ein gelehrter Lityrus dereinsten singen könnte:

Magnus ab integro seclorum nascitur ordo.

Jam redit et Virgo, redeunt Saturnia regna.

Müßten ja die Missethäter von Vögeln gefressen werden, nun, so stelle man doch wenigstens diese Mahlzeiten etwas ins Dunkle. Aber die Blutrichter der vorigen Zeiten haben sie aus Helle gebracht, um mit der ihnen verliehenen Macht, einen die Menschheit entehrenden Prunk zu treiben. Gleichwohl aber, sprichst du, schrecken sie doch ab, und sind vortrefliche Popanze. Dieser Einfalt des kindischen Alters muß ich lachen. Der arme Man hat zu der Zeit, da er den Galgen vorbeý wandelt, noch nicht eben den Willen zu stehlen, und wenn er den Willen zu stehlen hat, so gehet er nicht just vor den Galgen vorbeý. Und wenn dem auch so wäre, so merke man doch, was ich so vielmals erlebet und aus Acten erweislich machen kan, daß so gar bey der Execution, wenn der Dieb gehängt wird, selbst unter dem Galgen gestohlen wird.

welches den Werth vieler mit Blute der Landes-  
kinder erkauften Siege weit übertrifft. Solten  
nicht wenigstens diese Beyspiele, denen sonst die  
Menschen das größte Gewicht und Ansehen bey-  
legen, weil den meisten die Sprache der Vernunft  
unkentlich und gar verdächtig ist, zu ihrer Ueber-  
zeugung, daß die Todesstrafen überflüssig, nicht  
hinlänglich seyn, so dürften sie nur die menschliche  
Natur darum befragen, und sie wird antworten,  
daß die Wahrheit, welche ich hier behaupte, auf  
festen Grunde ruhet.

Die Strafe macht nicht durch ihre Hefigkeit,  
sondern durch ihre Dauer, den stärksten Eindruck  
auf die menschlichen Gemüther, weil unsere Sinne  
leichter und anhaltender von wiederholten Eindrü-  
cken gerühret werden, als durch starke, aber schnell  
vorübergehende, Bewegungen. Die Herrschaft der  
Gewohnheit erstreckt sich überhaupt auf ein jedes  
sinnliches Wesen, und eben so wie der Mensch sich  
gewöhnet hat zum Reden, zum Gehen und zur Er-  
werbung seiner Bedürfnisse, eben so werden auch  
die moralischen Begriffe nicht anders, als durch oft  
wiederholte Empfindungen, in das Gemütthe einge-  
präget. Der stärkste Zaum, den man also dem  
Verbrechen anlegen kan, ist nicht das schreckende  
aber übergängige Schauspiel des Todes, sondern  
die lebenswierige Beraubung der Freyheit eines  
Menschen, welcher gleichsam in ein Lastthier ver-  
wandelt, durch seine ermüdende Arbeit die von ihm  
verlezte Gesellschaft entschädiget, und ein langwie-  
riges

riges Beispiel der Plage seinen Mitbürgern abgiebt. Die sehr oft durch solchen Anblick veranlassete, und eben deswegen sehr kräftig wirkende Rücksicht des Zuschauers in sich selbst, das ist, der immer vor den Augen der Seele schwebende Gedanke: Mir selbst wird dieses so lange und jämmerliche Elend widerfahren, wenn ich ähnliche Mißhandlungen begehe, ist weit eindringender, als die Vorstellung des Todes, welchen die Menschen in einer gar zu dunkeln Entfernung sehen.

Die Todesstrafe bewirkt doch mit allen ihren gewaltsamen Schrecken nicht, daß man das Andenken der Hingerichteten nicht gar bald vergesse. Allgemeine Regel: Hestige Eindrücke überraschen und rühren, sind aber von kurzer Dauer. Sie dienen demnach zu nichts anderem, als solche Staatsveränderungen hervorzubringen, welche auf kurze Zeit dem gemeinen Man zu einen weichlichen Persianer oder harten Lacädemier machen. Allein in einem ruhigen und bereits befestigten Staate müssen die Eindrücke mehr häufig, als stark seyn.

Die Todesstrafe ist für den größten Theil der Zuschauer weiter nichts, als ein blutiger Aufzug, ein Menschenopfer, ein Schauspiel für Müßige und für Etliche die Veranlassung eines mit Unwillen vermischten Mitleidens. Diese beyden Leidenschaften beschäftigen den Zuschauer weit mehr, als daß sie ihnen das heilsame Schrecken einjagen solten, welches die Geseze durch Lebensstrafen zu bewirken suchen.

fuchen. Man denkt nicht mehr daran, was der Missethäter gethan, sondern wie er jezo leidet.

Bei einer gemäßigten aber immerfort daurenden Strafe, sind der Abscheu und die Furcht die einzigen Regungen. Es scheint, daß die Härte der Strafe weiter nichts, als Mitleiden erzeuge, welches zu der Zeit alle andere Regungen in den Gemüthe der Zuschauer, (für welche doch die Todesstrafe mehr, als für den Verbrecher erfonnen,) überwieget. Es ist wie in einem Schauspiele. Der Nachgierige sieht die Schändlichkeit der Tyrannen mit einiger Rührung an, und der Geiz lachet selbst über den vorgestellten Geizhals. Aber was ist es? Der Geizige kehret zu seinen Geldkasten zurück, und der Grausame fährt fort Waisen und Witwen Thränen auszupressen.

Nur diejenige Strafe ist gerecht, welche einen solchen Grad der Schärfe hat, als hinlänglich ist, die Menschen von Verbrechen abzuhalten. Nun behaupte ich, daß es keinen Menschen giebt, welcher nach einiger Ueberlegung noch in Zweifel stehen könne, ob er seine gänzliche Freyheit auf immer verlieren, oder ein Verbrechen begehen wolle, welches ihm noch so große und beträchtliche Vortheile hoffen läßt. Folglich hat die Strafe, welche eine immerwährende Knechtschaft an die Stelle des Todes setzet, zureichende Schärfe, auch das frechste und entschlossenste Gemüthe von Missethaten abzuhalten. Ja ich behaupte, daß diese Absicht noch

sicherer damit erreicht wird. Sehr viele Menschen sehen den Tod mit stillen und ruhigen Blicke entgegen; einige aus schwärmerischer Begeisterung, andere aus Eitelkeit, welche den Menschen fast immer bis jenseit des Grabes begleitet; noch andere eilen zu ihrer Auflösung aus äußerster Verzweiflung, um ihren Elende und Quaalen ein Ende zu machen. Allein Begeisterung und Eitelkeit verlassen den Verbrecher, wenn er weiß, daß Ketten und Banden zeitlichs dauern. In einem eisernen Käfig eingezingelt vergeht es ihnen ihr unterjochtes Haupt empor zu heben, und die Verzweiflung endiget nicht das Leiden, sondern fängt erst recht an. Unsere Seele widerstehet den heftigen, aber bald vorübergehenden Schmerzen weit leichter, als den dauernden und immerwährenden Kimmernissen; weil in ersten Falle unsere Seele sich gleichsam auf einen Augenblick zusammen nimt, um den Schmerzen Troz zu bieten; im zweyten Falle aber ihre elastische Kraft nicht hinreichend ist, langen und wiederholten Schmerzen Widerstand zu leisten.

Bei der Todesstrafe setz jegliche Vollstreckung ein neu begangenes Verbrechen voraus; da hingegen die Strafe der fortdauernden Knechtschaft für ein einziges Verbrechen sehr viele und immer erscheinende Beispiele giebt. Wenn es zur Behauptung des Ansehens der Gesetze wichtig ist, den Menschen öftere Beispiele von der Gewalt der Gesetze vor Augen zu legen; so müssen die Todesstrafen

strafen immer sehr nahe auf einander folgen, denn sonst werden sie vergessen. Man muß daher häufige Verbrechen wünschen, wenn diese Strafe nützlich seyn sol; das ist eben so viel gefordert, als sie solle zugleich nützlich und auch zugleich unnützlich seyn.

Man wird mir einwenden, eine ewige Sklaverey sey eben so schmerzhaft, und folglich eben so grausam, als der Tod. Ich gebe dieses zu, und behaupte so gar, daß, wenn man alle unglückliche Wirkungen der Knechtschaft zusammen rechnet, sie vielleicht noch schlimmer als der Tod ist, deswegen, weil sich jene auf die ganze Lebenszeit des Menschen erstreckt; dieser aber seine Macht nur auf einen Augenblick äußert und verübet. Die Strafe der Sklaverey hat den Vortheil, daß sie dem, der sie siehet, weit schrecklicher vorkommt, als sie den Leidenden wirklich schmerzet; ersterer betrachtet die ganze Summe der unglücklichen Augenblicke, und letzterer kan wegen der Unseligkeit der gegenwärtigen Augenblicke an die zukünftigen nicht denken. Alle Uebel werden durch die Stärke der Einbildung vergrößert, und ein Leidender findet Linderungsmittel und Trostgründe, welche die Zuschauer weder einsehen noch glauben können, weil sie der stumpfen und abgehärteten Seele des Leidenden eben dieselbe Empfindlichkeit zutrauen, die sie selbst haben.

Die Kunst, sein eigenes Herz zu erforschen, ist freylich sehr schwer, und man lernet sie durch Lehren und gute Erziehung; allein wenn gleich Bese-  
wichter



richter von ihren Grundsätzen keine gelehrte Re-  
 chenschaft ablegen können, so denken sie im Grunde  
 doch eben so, wie der Moralist. Demnach wird  
 ein Räuber oder Mörder, dem kein ander Gegen-  
 gewicht zur Volziehung der Missethaten, als der  
 Galgen und das Rad, entgegen steht, ohngefähr  
 folgende Betrachtung bey sich anstellen und also  
 schließen: „Wie kan ich wohl die Geseze verehren,  
 „die mich in einen so weiten Abstand von einem  
 „Reichen setzen? Er schlägt mir eine geringe Bey-  
 „steuer ab, um welche ich ihn bitte, und verweist  
 „mich zur Arbeit, von welcher er selber nichts weiß.  
 „Wer hat diese Geseze gegeben? Mächtige und  
 „Reiche, die nie einen Fuß in die Hütte des Ar-  
 „men gesezet, niemals gesehen haben, wie er ein  
 „Stük verschimmeltes Brod unter seine hungrigen  
 „Kinder und ihre bedrängte Mutter austheilet.  
 „Lasset uns diese Banden zerreißen, welche den  
 „größten Theil der Menschen fesseln, fühllose Ty-  
 „rannen aber in den Schoos des Ueberflusses ver-  
 „setzen. Lasset uns diese Ungerechtigkeit in inner-  
 „sten Grunde ihres Aufenthaltes angreifen. Ich  
 „wil mich in den Stand meiner natürlichen Unab-  
 „hängigkeit zurücksetzen; dort wil ich frey und von  
 „den Früchten meiner Herzhaftigkeit, und meines  
 „Fleises leben, wenn es auch nur auf kurze Zeit  
 „seyn sollte. Der Tag des Schmerzens und der  
 „Reue wird vielleicht kommen, aber diese Zeit wird  
 „von kurzer Dauer seyn, und eine Freyheit und  
 „Bergnügung vieler Jahre werden mir doch die  
 „Kümmer-

„Kümmernisse und die Angst eines einzigen Tages  
 „überstehen helfen. Als König und Anführer eini-  
 „ger, die mir an Entschlossenheit gleichen, wil ich  
 „das blinde Glück zurechtweisen, und diese Tyran-  
 „nen sollen bey dem Anblicke desjenigen erblassen  
 „und zittern, welchen sie aus Uebermuthe und  
 „Stolze nicht einmal so gut als ihre Pferde und  
 „Hunde geachtet.“ An die Kette dieser Schlüsse  
 hängt der Böfewicht noch die Religion, welche  
 er mißbrauchet und die ihm, weil er den rechten  
 Glauben hat, die Hoffnung einer ewigen Glück-  
 seligkeit zusichert, wodurch das Schreckliche des  
 Todengerüstes vollends verschwindet.

Wer aber siehet, daß er eine lange Reihe von  
 Jahren, oder wohl gar seine ganze Lebenszeit als  
 Galeeren Sklave, oder auf dem Festungsbaue oder  
 sonst dergleichen Knechtschaft zubringen sol, und  
 zwar im Angesicht seiner Mitbürger, mit denen er  
 als ein freyer Mensch in Gesellschaft gelebet, nun  
 aber von eben den Gesezen, deren Schutz er ge-  
 nossen, zur Sklaverey verdammet würde; der stellet  
 einen Vergleich aller dieser Uebel mit dem unge-  
 wissen Ausgange seiner Verbrechen, und mit der  
 kurzen Dauer des Genusses der Früchte an, die er  
 aus seiner Mißthat ziehen könnte. Das immer-  
 währende Beyspiel derer, die wirkliche Opfer ihres  
 Leichtsinnes geworden, macht auf ihn einen viel  
 stärkern Eindruck, als der Anblick einer gar selten  
 vorkommenden Todesstrafe, welche mehr zu seiner Ver-  
 härtung, als zur Vermeidung des Bösen dienet.

Die

Die Todesstrafe ist ferner auch nicht nützlich, weil sie der Gesellschaft ein Beyspiel der Grausamkeit giebt. Wenn unvermeidliche Kriege Menschenblut zu vergießen gelehret haben, so sollten die Geseze, welche Sanftmuth und Menschlichkeit einzuführen trachten, die Beyspiele der Grausamkeit nicht noch mehr vervielfältigen; Beyspiele, welche desto betrübter sind, weil der gesetzmäßige Tod mit Zurüstungen und vielen Gepränge vollzogen wird.

Es scheint mir ungereimt, daß die Geseze, welche die Herolde des Willens eines ganzen Volkessind, den Menschenmord, als das größte Verbrechen bestrafen, selbst Menschenmord begehen, und so gar einen öffentlichen Todschlag anbefehlen, um die Bürger von Blutvergießen abzuhalten. Welches sind wohl wahre und nützliche Geseze? Diejenigen, welche solche Verträge und Bedingungen enthalten, welche alle Mitglieder der Gesellschaft zusammen, oder jeder für sich vorschlagen würde, und gehalten wissen möchte; diejenigen, wo das privat Interesse, dem man nur gar zu gerne Gehör giebt, entweder ganz schweiget, oder mit dem allgemeinen Interesse in Verbindung stehet. Welches sind wohl die natürlichsten Gedanken der Menschen über die Todesstrafen? Gar leicht lassen sich diese aus den Widerwillen und der Verachtung abnehmen, womit jeglicher Mensch den Henker ansiehet, der doch ein unschuldiger Volzhier des öffentlichen Willens, ein guter Bürger, der zum gemeinen Besten

Besten das Seinige beyträgt, welcher das nothwendige Werkzeug der innerlichen Sicherheit zur Zeit des Friedens ist, so wie der streitbare Soldat sie wider die äußere Gewalt vertheidiget. Woher entspringet wohl dieser Widerspruch, und warum kan der Mensch diese schaudervolle Empfindung, aller vernünftigen Vorstellungen ungeachtet, auf keine Weise ertragen? Weil die Menschen in den geheimen Falten ihres Herzens, das ist, in demjenigen Theile ihres Wesens, wo die ursprüngliche Gestalt der alten Natur sich noch mehr, als irgend anders wo, zu erhalten sucht, von je her geglaubt haben, daß ihr Leben in keines einzigen Menschen Gewalt stehe, ausgenommen, wenn die Nothwendigkeit, welche den ganzen Erdkreis mit ihren eisernen Scepter regieret, den Donner ihrer Befehle erschallen läßt.

Was müssen Menschen wohl denken, wenn sie Obrigkeiten, die noch dazu sich weise dünken, wenn sie die heiligen Priester der Gerechtigkeit mit gelassener Gleichgültigkeit einen Verbrecher mit langsamen und feyerlichen Zurüstungen zum Tode schleppen sehen? Wenn indessen, da der Unglückliche, in der Erwartung des letzten Streiches, die heftigsten Verzuckungen empfindet, der Richter mit kaltem Blute und vielleicht mit geheimen Wohlgefallen an seiner Gewalt, die Gerichtsstätte verläßt, und gleichsam, als wäre nichts geschehen, den Süßigkeiten und Ergöyungen des Lebens wieder zueilet.

Ah!

Ach! werden die Leute sagen, diese Gesetze sind nichts, als ein Dekmantel der Macht; nichts als ausstudirte Feyerlichkeiten einer abendtheuerlichen Gerechtigkeit; sie sind nichts als eine geheime Verabredung der Großen, um uns mit größerer Sicherheit als Opferthiere einem unersätlichen Götzen, Herrschsucht genant, auf ehrbare Art zu schlachten. Wir sehen ja, daß Menschen kaltblütig hingerichtet werden, obgleich der Mord als eine abscheuliche Missethat ausposaunet wird. Wohlan, lasset uns doch dieses Beyspiel zu Nuze machen: ein gewaltsamer Tod kam uns, den gemachten Beschreibungen nach, als ein erschrecklicher Auftritt vor; allein wir sehen, daß dieses die Sache von einem einzigen Augenblicke ist. Wie vielweniger wird dieser Augenblick demjenigen schrecklich seyn, dem er nicht unvermuthet komt, der ihm beherzt entgegen gehet, und daher die Schmerzen der Furcht sich ersparet.

So sind die schädlichen Trugschlüsse beschaffen, welche sich Menschen in verwirren Begriffen darstellen; Menschen, die zu Missethaten geneigt sind, und bey welchen der Mißbrauch der Religion mehr, als die Religion selbst vermag.

Wolte mir jemand das Beyspiel fast aller Zeiten und fast aller Völker, welche einige Verbrechen mit der Todesstrafe belegt haben, entgegen setzen; so antworte ich, daß die Wahrheit, welche durch keine Verjährung ihrer Rechte verlustig wird, dieses alles entkräfte und verscheuche. Die Geschichte  
der

der Menschen stellet uns ein grenzenloses Meer vor, welches starke Geschwadere von Irthümern durchkreuzen; kaum daß hin und wieder etliche wenige nur halb bekante Wahrheiten, in weiten Entfernungen von einander, herum schwimmen. Fast alle Völker haben den Göttern anfänglich Menschen geopfert; aber wer wird diese Sache daher entschuldigen? vielmehr daß nur einige wenige Völker, und vielleicht nur auf kurze Zeit, sich der Todesstrafe enthalten haben, dieses dienet zu Bestärkung meiner Lehre; denn alle große Wahrheiten haben ein für allemal das traurige Schicksal, daß sie im Vergleiche mit der langen und finstern Nacht, welche das menschliche Geschlecht umwölket, in Ansehung ihrer Dauer gleichsam nur ein übergehender Blitz sind. Noch ist jener glücklicher Zeitpunkt nicht erschienen, wo die Wahrheit, wie bisher der Irthum, das Eigenthum der Meisten geworden sey; nur die Wahrheiten, welche die unendliche Weisheit durch Offenbarung hat absondern wollen, sind von diesen allgemeinen Gesetzen ausgenommen.

Die Stimme der Vernunft, ich empfinde es, ist viel zu schwach, als daß sie sich über das lermende Getöse so vieler Menschen, welche Sklaven der Vorurtheile einer blinden Gewohnheit sind, erheben könnte. Allein die wenigen Weisen, welche in der Zerstreuung auf der Oberfläche der Erde leben, werden mich hören, und mir aus den Innersten ihres Herzens Beyfall zuwinken. Könnte diese

*Becc.*

*S*

*Wahrh.*

Wahrheit, welche durch so viel Hindernisse von dem Throne des Fürsten entfernt wird, bis dahin gelangen, so würden die stillen Wünsche aller Menschen sich zur Begleitung anhängen. Wisset, Monarchen, daß bey Annahme dieser Wahrheit, die blutige Herlichkeit der Eroberer in Nichts verfällt, und daß die billige Nachwelt euch den ersten Platz zwischen ihre Friedenspalmen eines Titus, Antoninus und Trajanus anweisen wird.

Glücklich wäre das menschliche Geschlecht, wenn es jetzt erst Gesetze überkäme; jetzt, da wohlthätige Fürsten Tugend, Wissenschaften und Künste lieben; da Fürsten, welche Väter ihrer Völker und gekrönte Bürger sind, auf den europäischen Thronen glänzen; Fürsten, welche die Vermehrung ihrer Macht in den Wachstume der Glückseligkeit ihrer Unterthanen suchen, indem sie der Herrschsucht der Unterrichter Grenzen setzen, welche desto mehr sich brüstet, je ungewisser und kleiner sie ist. Nicht gerne aber lassen diese Mittelgötter die Wünsche der Sterblichen bis dahin gelangen; Wünsche, welche sich Erhöhung versprechen können, so bald sie bis dahin aufsteigen dürfen. Geschieht es also, daß weise Regenten diese so mangelhafte Gesetze noch fort dulden, so ist dieses keiner andern Ursache zuzuschreiben, als weil der Abschaffung von so langer Zeit fest eingerosteter und hochgepriesener Irthümer unendliche Hindernisse im Wege stehen; wenigstens muß jeder Bürger von aufgeklärten Geiste

Geiste den inbrünstigen Wunsch äußern, daß um diesen Unheile abzuhelpfen, die Macht solcher Fürsten, die sich nicht blindlings leiten lassen, sondern selbst denken, immer größern Anwachs gewinnen und ihren Siegen alles weichen möge.

§. XXIX.

Von dem Verhafte.

Es ist ein eben so allgemeiner, als dem Zwecke des gesellschaftlichen Lebens, welches auf persönliche Sicherheit hauptsächlich gebauet, widriger Irrthum, wenn man einer Obrigkeit, (welche die Gesetze der Sicherheit volziehen sol) die Gewalt einräumet, einen Bürger gefänglich einzuziehen, demjenigen; welchen sie hasset, kleiner Ursachen willen so fort der Freyheit zu berauben, einen andern aber, dem sie wohl wil, frey herum gehen zu lassen, trotz den stärksten Anzeigen, daß er schuldig sey. Das Gefängnis ist ein Ungemach oder gar, wenn man wil, eine Strafe, welche darinnen von allen andern Strafen unterschieden, daß sie vor der gerichtlichen Erörterung des Verbrechens vorhergeheth. Allein dieser Unterschied benimmt ihr doch nicht das Wesentliche, so sie mit allen Arten von Strafen gemein hat, nemlich, daß die Fälle, wo ein Mensch für strafwürdig zu achten, von Gesetzen vorher bestimmt seyn müssen. Die Gesetze, sage ich, müssen die Anzeigen bestimmen, welche die gefängliche Einziehung des Angeschuldigten



nöthig machen <sup>b)</sup>. Das öffentliche Gerüchte, welches einen Bürger anklaget, seine Flucht, sein außergerichtlichcs Geständnis, die Aussage eines Mitbeschuldigten, Drohungen und eine bekante Feindschaft zwischen den Thäter und den Beleidigten, das corpus delicti, und andere dergleichen Anzeigen, sind allerdings hinlänglich, einen Bürger in Verhaft zu bringen. Allein diese Beweise müssen von den Gesezen, und nicht von des Richters Willführ, bestimmt werden, dessen Aussprüche meistens mit der politischen Freyheit streiten. Noch eher könnte man geringerer Anzeigen halber jemanden einziehen, wenn Noth und Hunger von den Gefängnisse entfernt, wenn die eisernen Thüren dem Mitleiden unverschlossen, und die steinernen Herzen der Gerichtsbedienten biegsamer und fühlbarer wären.

Ein Man, der eines Verbrechens angeschuldiget, hierüber gefänglich eingezogen, doch nachmals losgesprochen worden, sollte keinen Flek der Schande und Unehrllichkeit mit sich davon tragen. Wie oft sind unter den Römern Bürger schwerer Verbrechen wegen angeklagt gewesen, welche nach erwiesener Unschuld von dem Volke hochgeachtet und zu obrigkeitlichen Würden erhoben worden? Warum  
ist

b) Diese Bestimmung der Geseze würde sehr mangelhaft seyn, weil die Fälle so mancherley und vielfältig. Nicht die Größe des Verbrechens, sondern die Besorgnis der Flucht, macht die Haft nothwendig. Daher Angeseffene vor Landstreichern einen gegründeten Vorzug haben.

ist aber das Schicksal eines unrechtmäßig Gefangenen in unsern Tagen so verschieden? Darum, weil die peinliche Rechtsgelahrtheit auf einem Systeme beruhet, wo der Begriff von Gerechtigkeit durch die prahlerische Vorstellung von Macht und Gewalt, die der Richter gar zu gerne sehen läßt, übermachtet und verdrängt wird; weil man die bloß Angeklagten, nebst den völlig überwiesenen ohne Unterschied in einerley Kerker wirft; weil das Gefängnis mehr einer Strafe gleichet, als einem Mittel sich der Personen zu versichern <sup>1)</sup>; weil die äußerliche Macht, welche den Thron und die Nation vertheidiget, von der innern Gewalt, welche für die Geseze wachet, getrennet ist, da sie doch beyde mit einander vereiniget seyn solten. Wäre dieses, so würde der Glanz, womit der stolze Aufzug eines militärischen Haufens schimmert, den Vorwurf der Schande, daß man unter der Stadtknechte Hände gewesen, verschrecken, wie wir denn sehen, daß das militärische Gefängnis bey weiten nicht so sehr, als ein bürgerliches, entehret, weil in den Meynungen des Pöbels die Schande mehr der äußerlichen als innerli-

1) Wo der Ehebruch nur mit Geldstrafe oder Gefängnis be-  
 leget wird, so würde der Amtman wieder das Einmal  
 Eins verstoßen, wenn er die Beschuldigten in Haft nehmen  
 wolte. Sie laufen nicht davon. Und gesetzt sie thäten  
 es, so verwiesen sie sich auf solche Art selbst des Landes.  
 Eine härtere Strafe, als ihnen das Urtheil zugesprochen  
 haben würde.

innerlichen Beschaffenheit, also mehr der Art und Weise, als der Sache selbst, anklebet. Wahrhaftig! unsere Gebräuche und unsere Sitten ver-rathen noch manche Spuren der Barbaren, und die Wildheit der nordlichen Räuber, unsrer Urväter, dauern noch fort. Man sieht es wohl ein. Aber die durch Weltweisheit nur nach und nach sich verbreitende Erleuchtung eines Volkes pfleget öfters ein Jahrhundert vor der wirklichen Verbesserung seiner elenden Geseze vorherzugehen <sup>d)</sup>.

Einige haben behauptet, ein Verbrechen könne an jedem Orte, wo es verübet worden, bestraft werden; gleichsam als wenn Unterthan und Knecht gleichlautend, ja der erstere annoch geringer wäre; als

- a) Welcher Gesezgeber Gefängnis zu einer Strafe macht, und Uebelthäter des Landes verweist, ist kein guter Haushalter. Denn jeder Unterthan ist ein Schatz, und wer wird Schätze wegwerfen? Durch das Gefängnis werden Hände gefesselt, so arbeiten konten. Man rechne nach, wie viel der Gewin in Ganzen betrüge, wenn die Gefangenen arbeiteten, wozu sie aber nicht anzuhalten, weil dieses eine Strafe wäre, und auf solche Art das Gefängnis, (o abscheulicher Gedanke!) ein Zuchthaus werden würde. Auch bessert das Gefängnis niemanden, sondern die böse Gesellschaft verderbet ihn. . . Kaum ist der Dieb dem Kerker entronnen, so raubt er auß neue. Durch den Kerker wird dem gemeinen Wesen mitlerweile ein Arbeiter, des Gefangenen Kindern ihr Ernährer entzogen, und durch die Bewachung die unschuldige Gemeinde beschweret. Richter, seyð weise hierinnen!

als wenn jemand unter einer Herrschaft stehen, und an einen andern Orte wohnhaft seyn könnte, und er wegen seiner Handlungen zween gebietenden Herren, und zweyen oft einander widersprechenden Gesetzbüchern unterworfen seyn könnte. Wiederum halten einige dafür, eine grausame That, welche z. E. in Constantinopel begangen worden, könne in Paris bestraft werden, weil derjenige, welcher die Menschlichkeit beleidiget, die ganze Menschlichkeit zum Feinde habe, solchemnach eine allgemeine Verabscheuung verdiene. Gleichsam als wenn die Richter die innere Empfindung der Menschen, und nicht vielmehr die Verletzung der Verträge, welche die Menschen in jeglichen Staate besonders unter einander binden, rächen sollte. Der Ort, wo die Missethat verübt worden, ist der Ort der Bestrafung. Nur da, und nirgends anders, ist man genöthiget, den Beleidiger wieder zu beleidigen, damit er davon abstehe. Ein Bösewicht, der die Verträge einer Gesellschaft, wovon er kein Mitglied ist, gebrochen, muß wohl gefürchtet, und deswegen von der obersten Gewalt aus der Gesellschaft ausgeschlossen und verbannet, aber nicht von den Gesetzen förmlich bestraft werden. Die Obrigkeit muß Verträge schützen, nicht aber die innerliche Bosheit der Handlungen rächen wollen.

Man pflegt geringere Verbrechen entweder mit Gefängnis oder mit der Landesverweisung zu bestrafen, damit dergleichen Bösewichter Nationen,

welche nicht beleidiget worden <sup>e)</sup>, zur Last fallen. Nicht auf einmal, sondern stufenweise gelanget der Mensch zu jener Bosheit des Herzens, daß er Mord und Todschlag begeheth. Daher wird die vollzogene Strafe einer solchen Missethat von den übrigen Bürgern, als was Seltenes angesehen. Niemand glaubet, daß er dergleichen zu begehethen fähig. Weit mehr Eindruck macht die öffentliche Strafe für geringere Verbrechen, weil sie für möglich geachtet wird, und zwar einen solchen Eindruck, daß sie uns von geringeren Vergehungen abhält, und noch weit mehr von schweren Verbrechen abschrecket. Die Strafen müssen nicht allein unter sich selbst, sondern auch in Vergleichung des Verbrechens unter einander in richtigen Verhältnisse stehen.

Einige sprechen ein geringes Verbrechen von der Strafe frey, wenn es der beleidigte Theil verzeihet. So wohlthätig und der Menschlichkeit gemäß auch dieser Gedanke scheineth, so ist er doch nichts desto weniger dem gemeinen Besten zuwider. Kan denn wohl eine Privatperson die Nothwendigkeit des Beyspieles mit ihrer Erlassung eben so aufheben, wie sie sich von der Vergütung der zugefügten

- e) Siehest du das angrenzende Land für eine Schwindgrube an, wo du deinen Unflath ableiten könnest, so bedenke, daß dieser Nachbar, wenn sein Gebieth etwas größer und auch bey ihm Landesverweisung in Brauche, er dich mit zehnmal mehr dergleichen beschütten könnte.

fügten Verletzung lössagen kan? Das Recht zu strafen und Strafe zu erlassen komt nicht einzeln Mitgliedern, sondern der sämtlichen Gesellschaft oder dem obersten Gebieter zu. Ein einzelner Bürger kan wohl seinen geringen Antheil dieses allgemeinen Befugnisses entsagen, aber nicht den übrigen, nicht der Obrigkeit, sothanes Befugnis entziehen oder schmälern.

§. XXX.

Von dem gerichtlichen Verfahren und von der Verjährung.

**W**enn das Verbrechen erwiesen, und die Gewisheit desselben außer Zweifel, so muß dem Angeschuldigten nothwendig so viel Zeit, daß er alle nur mögliche Mittel sich zu rechtfertigen herbey schaffen könne, gelassen werden. Allein diese Frist muß so kurz seyn, daß sie der geschwinden Volziehung der Strafe, die wir angerathen haben, keinen so gar großen Abbruch thue.

Die Gesetze müssen sowohl zur Vertheidigung des Beklagten, als zur Untersuchung der Verweise die Zeit bestimmen. Darf der Richter dieses thun, so wird er selbst Gesetzgeber *f*). Bey schweren Misse-

*f*) Fürwahr! ein sonderbarer Einfall der Untersuchung eine gewisse Zeit zu bestimmen; als wenn nicht die Abhörung auswärtiger Zeugen, anzustellende Confrontationen der Mitschuldigen, Briefwechsel mit fremden Obrigkeiten, denen

Missethaten, welche lange in dem Gedächtnisse der Menschen schweben, wenn sie einmal erwiesen, sollte vielleicht eine Verjährung stat finden; aber bey geringeren, zumal noch unerwiesenen, Fehlritten ist es billig, daß der Bürger von der Ungewisheit seines Schicksals mit der Zeit befreuet werde. Der Grund dieses Unterschiedes ist dieser, weil die Dunkelheit, welche in letztern Falle die Verbrechen lange Zeit verhüllet, es verhindert, daß man es nicht als ein Beispiel der Ungestrahelt anführen kan, und der Schuldige binnen dieser Zeit sich vermuthlich gebessert.

Ich begnüge mich hier, nur allgemeine Grundsätze anzuzeigen. Denn wolte man genau bestimmte Grenzen angeben, so müste man auf diese oder jene Verfassung der Länder und Geseze eine besondere Rücksicht nehmen. Nur wil ich noch hinzufügen, daß man, um sich von dem Nutzen gemäßigter Geseze zu überzeugen, die Zeit der Verjährung und der Beweise, nach der Größe des Verbrechens, verlängern oder vermindern, also eine freywillige Ver-

bannung,

man nicht anbefehlen kan mit ersten Posttage zu antworten, und die man vielmehr bittet, nach vorgegangener genauer Untersuchung von diesen oder jenen Umstände Nachricht zu geben, nebst hundert andern nicht voraus zu sehenden Umständen, wider alles Vermuthen die Untersuchung öfters verzögern. Ueberhaupt sind in diesen §. viele Dinge alzu träumerisch, daß nicht ein praktischer Rechtsgelehrter deren Unmöglichkeit ohne alles Erinnern einsehen sollte.

Bannung, oder das Gefängnis selbst zu einem Theile der Strafe machen könnte, wodurch die Gesetze eine leicht zu befolgende Progression einer kleinen Anzahl von gelinden Strafen, für eine große Menge von Verbrechen an die Hand geben würden.

Allein diese zur Verjährung und zur Untersuchung angelegte Zeit muß nicht in ganz genauern Verhältnissen mit der Schwere der Verbrechen anwachsen, weil die Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens in eben den Maasse sich mindert und abnimmt, je grausamer und widernatürlicher die That selbst ist. Demnach muß die zur Untersuchung der Beweise bestimmte Zeit bisweilen verkürzt, die aber, welche die Verjährung erfordert, verlängert werden und wiederum bisweilen umgekehrt. Dies scheint anfänglich dem, was ich oben gesagt, widersprechend zu seyn, indem ja auf solche Weise gleiche Strafen für ungleiche Verbrechen stat. finden würden, wenn man die Zeit der Verjährung und der Gefangenschaft als eine Strafe mit in Rechnung bringen wil. Ich theile, um diesen Zweifel zu beantworten, die Verbrechen in zwei Classen. In der ersten stehen die schweren Verbrechen. Sie fangen vom Todschlage an und begreifen alle Missethaten, die diesen an Abscheulichkeit anmoch übertreffen. In der zweiten Classe stehen die geringern. Dieser Unterschied ist in der Natur gegründet. Die Sicherheit des eignen Lebens gehöret unter die unverletzlichen Rechte der Natur, welche Got so gar die Thiere gelehret. Die Sicherheit



heit seiner Güter ist ein Recht, welches allererst aus der bürgerlichen Gesellschaft entstanden. Die Bewegungsgründe, welche die Menschen antreiben, wider die Empfindung des Mitleidens zu handeln, welches man gleichwohl zur Begehung großer Missethaten ersticken muß, müssen weit stärker und heftiger seyn, als diejenigen, die uns antreiben können, zu Verbesserung unserer Umstände ein Recht zu verletzen, das den Menschen nicht ins Herz geschrieben, sondern bloß in gesellschaftlichen Verträge gegründet ist. Weil nun die Wahrscheinlichkeit bey diesen zwei Arten der Verbrechen so verschieden ist, so muß auch die gesetzliche Vorschrift bey beyden verschieden seyn. Bey schweren Verbrechen, weil sie seltener sind, muß wegen größerer Wahrscheinlichkeit der Unschuld, die Zeit der Verjährung verlängert, und die Zeit der Untersuchung abgekürzt werden; weil die Beschleunigung des Endurtheils, die schmeichelnde Hoffnung der Ungestraftheit vernichtet, und die Gefahr, diesen Gedanken der Ungestraftheit zu hegen, desto größer, je schwerer die Missethat. Ganz anders verhält sich die Sache bey geringern Vergehungen, weil bey selbigen die Wahrscheinlichkeit der Unschuld geringer ist, so muß man die Zeit der Untersuchung verlängern, und die Zeit der Verjährung abkürzen; weil kein sonderlicher Schaden zu befürchten, wenn gleich jemand ungestraft bleibt <sup>g</sup>).

Man

g) So sehr auch die Römer Gelindigkeit in Strafen liebten, so stellen sie doch in denen spätern Zeiten, wegen Vortheile  
der

Man bemerke, daß, wenn gleich ein Beklagter aus Mangel der Beweise losgelassen worden, weil man weder seine Schuld noch Unschuld darthun können, er demohngeachtet eben derselbigen Anschuldigung halber wieder zur Verhaft gebracht und zu neuer Untersuchung gezogen werden kan, wenn sich neue Anzeigen hervorthun, so lange nehmlich die völlige Verjährung, welche seinem Verbrechen in denen Rechten gegönnet, nicht abgelaufen ist. Wenigstens halte ich dies für eine Mittelstraße, wodurch die Sicherheit der Republik auf der einem, und die Freyheit einzelner Bürger auf der andern Seite erhalten werden sol. Denn es geschiehet nur gar zu leicht, daß die eine auf Kosten der andern begünstiget wird. Sicherheit der Gesellschaft für Bösewichten

der Confiscation (ein gar zu artiger Gewin!) die Frist der Verjährung auf zwanzig Jahre. Der Geiz war der Grund davon. Mich deucht, niedere Verbrechen könnten sämtlich in fünf Jahren, und die von höherer Art in zehn Jahren vollkommen verjähret seyn. Was für einen Nutzen hat das gemeine Wesen davon, das Andenken einer Missethat zu erneuern, deren sich kein Mensch mehr erinnert? In peinlichen Fällen ist der Grund der Verjährung die Wahrscheinlichkeit, daß binnen dieser Zeit der Sünder sich gebessert haben werde, weil er in dieser Art zeithero nicht weiter gesündigtet. Solten nicht fünf Jahre zu dieser Vermuthung hinreichend seyn? Es ist Gras darüber gewachsen. Man lasse es in seiner Dunkelheit verhüllet, und glaube mir außs Wort, daß Got an Hängen und Köpfen keinen Wohlgefallen trage.

wichten und Freyheit einzelner Personen, sind zwey Stücke, welche das heilige und unverletzliche Erbtheil eines jeden Bürgers ausmachen. Beyde können leicht Gefahr laufen, das eine, weil es von einem verlarvten Despotismus, das andere, weil es von einer entpörenden Gesetzlosigkeit des Pöbels gerne entrisßen zu werden pfleget.

## §. XXXI.

Von einigen Verbrechen, die schwer zu beweisen, als Ehebrüche, Kindermorde ic.

Daß die Vernunft fast nie die Gesetzgeberin der Völker gewesen, wird auch aus Folgenden erhellen, wenn die gemeine Leyer sagt, daß zum Beweise schwerer oder heimlicher Verbrechen, das ist, solcher, die an unwahrscheinlichsten sind, Muthmaßungen, das ist, eine schwache und zweydeutige Dämmerung, hinlänglich seyn sollen. Gleichsam als wenn den Gesetzen und dem Richter daran gelegen wäre, nicht die Wahrheit, sondern blos Gelegenheit der Strafe zu suchen; gleichsam als wenn es nicht um so viel schändlicher und abscheulicher wäre, einen Unschuldigen zu verdammen, je mehr wahrscheinlicher es ist, daß das zum vorausgesetzte und schon gleichsam für wahr angenommene Verbrechen, nicht begangen sey. Den größten Theile der Menschen fehlet es an Verstande, an Lebhaftigkeit, an Muth, welche zur Ausübung großer Laster und großer Tugenden erforderlich. Ich halte dafür,

dafür, daß große Tugenden unter einem Volke nie, als unter großen Lastern, angetroffen werden. Matthe Leidenschaften eines schläfrigen Volkes sind sehr dienlich, die zeitherige Verfassung zu erhalten, nicht aber zu verbessern. Hieraus kan man die wichtige Folgerung ziehen, daß große Verbrechen nicht allemal die Verschlimmerung eines Volkes beweisen.

Es giebt einige Verbrechen, welche in der Gesellschaft sehr häufig vorkommen, und doch sehr schwer zu beweisen sind. Die Schwierigkeit des Beweises vertritt und befestiget die Wahrscheinlichkeit der Unschuld, und da der Vortheil, den das gemeine Wesen davon hat, daß diese Verbrechen ungestraft vorübergehen, um so viel geringer ist, je mehr die Menge dieser Verbrechen zum Theil aus verschiedenen Meynungen, wornach sie ein jeder beurtheilet oder gar für unschuldig hält, entsteht. Also muß die Zeit der Untersuchung, und die Frist der Verjährung nach obiger Regel gleichermaassen abnehmen.

Und ob nun gleich der Ehebruch, die Knabenliebe und andere dergleichen des Fleisches unordentliche Vermischung Uebertretungen sind, die schwerlich zu erweisen, so werden sie doch nach der angenommenen Meynung in die Reihhe derjenigen Verbrechen gestellt, wo ein Wütterich Scheinbeweise, Muthmassungen, Halbbeweise, (gerade als wenn ein Mensch halbunschuldig, oder halbschuldig, das ist, halbstrafwürdig, und halb losprechenswerth

chenswerth seyn könnte) zuläßt, ja wohl gar die Folter nicht nur an der Person des Beklagten, sondern auch (o daß ich solchen Unsin erwehnen muß) an Zeugen, und so gar an den Hausgesinde ihre grausame Gewalt verüben darf. Denn so finden wir, daß es die Anleitung oder, recht zu sagen, die kaltblütige Dummheit einiger Rechtslehrer vorschreibe.

Der Ehebruch hat <sup>h)</sup>, wenn man ihn politisch betrachtet, zwei Ursachen, nemlich, die in diesen Punkte

- h) Der Ehebruch ist nur alsdenn zu bestrafen, wenn der beleidigte Theil klaget, eben so wie der Richter einen tichtigen Verweis und Ersaz aller Unkosten auf sich ladet, wenn er den Sohn, welcher seinen Vater bestohlen, ohne daß letzterer es angiebt, vernehmen wil, weil er in häusliche Dinge sich nicht einmengen sol, und die ganze Familie dadurch einen Schandfleck erhält, also der Unschuldige mehr als der Schuldige bestraft wird. Es ist in Ehebrüche das heimliche. Der beweibte Stephan, ein Häusler, seines Gutsherrrens bester Untertan, ein rechtschaffener, wohlthätiger, gefälliger Man, liebt seines Nachbars ledige Tochter. Das ganze Dorf weiß es, nur nicht das Eheweib. Denn wer solte wohl so gotlos, so unbedachtsam seyn, ihr solches zu entdecken? Glaubte der Verräther, daß sie es schon wüßte, so wäre er ein Bösewicht, wenn er eine schon bekränkte Frau durch Schraubereyen noch mehr bekränken wolte; glaubte er aber, sie wisse nichts, o! so müßte in der ganzen Hölle kein solcher grundböser Geist erfunden werden, der durch dergleichen unnöthige Erdführung eine in übrigen wohl stehende Ehe erschüttern und das bisher aus Unwissenheit glückliche Weib in tiefe Schwermuth eines

Puncte so gar verschiedentliche Gesetze der Menschen, und den sehr mächtigen Hang, welcher ein Geschlecht

eines bitren Leidens versenken und Saamen der Zwietracht aussäen wolte. Unterdessen ist die Sache dorstkundig, und der Pastor erzehlt es endlich dem Gerichtshalter mit Seufzen. Dieser stelt eine Untersuchung an und ist also dasjenige Geschöpfe, derjenige unseelige Man, der den zeit-herigen Frieden der Ehe zernichtet, und nicht allein die Untreue zu des Weibes Wissenschaft, sondern auch zur völligen Ueberzeugung bringet. Sie und des Nachbars Tochter, so vorher gute Freundinnen waren, raufen sich nunmehr bey den Haaren, und die Kinder sehen mit gerichtlicher Gewisheit an ihren eignen Vater ein, vorher mit dem Schleyer der Ungewisheit umhültes, schändliches Beyspiel. Stephan wird unter Betrüger und Spizbuben in Kerker geworfen, und Frau und Kindern der Erhalter entzogen. Unterdessen vergiebt die unschuldige Gattin ihrem Manne den Fehltritt. Die Proceßkosten aber haben das Haus verzehret. Zur Belohnung ihrer Grosmuth und Liebe, die sie an ihren Gatten erwiesen, ergreift sie mit ihm den Pilgrimsstab in fremde Lande, und geht mit ihm und ihren Kindern betlen. Wie leicht ist es nicht, daß, wenn er siehet, wie die Gesetze unter Schwachheit und Bosheit keinen Unterschied machen, daß er seine Ehre durch die Inquisition verlohren, daß er schon einmal wie ein Spizbube in Gerichten behandelt worden, er sich denselben beygefelle. Ehebruch wird nur alsdenn, wenn es der Gatte rüget, zum Verbrechen. Weisheit ist in Böhmers Worten, wenn er über den Carpzov *Pr. Cr. Q. 51.* also schreibet: *Ubi innocentis partis magis interest ne domesticum malum manifestetur, non peccat iudex, qui facti veritatem rigoroſe indagare negligit, et*

*Becc.*

¶

*delatio.*

Geschlecht an das andere anziehet; ein Hang, eine anziehende Newtonische Kraft, welche in vielen Stücken der allgemeinen Schwere gleichet, welche die ganze Natur in Bewegung hält. Denn sie vermindern sich beyde durch die Entfernung. Wir sehen, daß diese Neigung allen Bewegungen der Seele, so lange die Periode ihres Daseyns dauert, die Richtung gebe. Hingegen aber sind sie von einander darinnen unterschieden, daß die Schwerkraft sich mit den Hindernissen zuletzt ins Gleichgewichte sezet, da hingegen die Leidenschaft der Liebe durch Hindernisse grössere Stärke und Nachdruck erhält.

Hätte ich mit Völkern zu reden, denen das Licht der Religion annoch fehlte, so würde ich sagen, daß zwischen dieser Art von Verbrechen, und allen andern noch ein sehr merkwürdiger Unterschied sey. Fleischliche Verbrechen entstehen aus dem Mißbrauche eines immertwährenden Bedürfnisses, welches der ganzen Natur gemein ist; eines Bedürfnisses, das

eher,

delationes, maxime ubi obscuriores fuerint, potius dissimulat, ne concordantia matrimonia turbentur, ut jam LEYSER vidit *Spec. 575. Med. II.* Hätte der Ehemann, auf schändliche Weise, für Darlehung seiner Frau Geld gewonnen oder es sonst willigst geschehen lassen, so hört es, weil niemand beleidiget wird, auf, Verbrechen zu seyn, und bleibet wegen Ueberbleibsel der alten Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey, blos Sünde. Der Satz ist richtig und unumstößlich, daß bey dem Ehebruche der unschuldige Theil mehr, als der schuldige, leiden müsse.

eher, als die Gesellschaft gewesen, wozu es so gar den Grund geleyet hat; da hingegen andere Verbrechen zu der Zerstörung der Gesellschaften abzielen, und vielmehr von der Leidenschaft eines Augenblickes, als von natürlichen Bedürfnissen entspringen. Wer die Geschichte, die Natur und den Menschen kenne, ist gar leicht der Meynung, daß, ob zwar dieses Bedürfnis in einigen Ländern dringender, als in andern ist, jedoch aber sich dasselbe unter einerley Himmelsstriche in gleicher und beständiger Menge erhalte, wie es ursprünglich gewesen. Wäre dem also, so müssen die Geseze, welche, um gerade durch zu fahren, die Hauptsumme der Wirkungen dieser Leidenschaft verringern wollen, und die Thätigkeit solcher natürlichen Ausdehnungskraft und deren Atmosphäre in einen engern Raume drängen wollen, als unnüz, ja als schädlich angesehen werden. Dergleichen Geseze würden zu nichts anders helfen, als daß alles Verhältnis aufgehoben, und einen Volke nebst seinen eigenen Bedürfnissen, auch anderer Völker Bedürfnisse aufgebürdet würden. In dergleichen Fällen ist nur derjenige weise zu nennen, welcher, da er siehet, daß den Strom keine Dämme auffhalten würden, dessen Lauf durch Kunst in verschiedene Arme und dergestalt zu zertheilen weis, daß allenthalben sowohl der Dürre, als der Ueberschwemmung abgeholfen werde. Die eheliche Treue ist jederzeit größer, je zahlreicher und leichter die Ehen sind. Wo aber angeerbte Vorurtheile und Hunger den Ehestand behindern, wo der



Eltern Gewalt die Heyrathen nach Belieben stiftet oder trennet, da zerreißen Liebeshändel heimlich die Bande, so sehr auch die Sittenlehrer darwider predigen, nehmlich die altägigen Sittenlehrer, welche sich lächerlicher Weise damit beschäftigen, daß sie auf die Wirkungen schmälen, denen Ursachen aber, weil sie solche nicht kennen, verzeihen. Allein alle diese Betrachtungen sind denen unnütze, welche in der wahren Religion leben, aus welcher sie erhabnere Bewegungsgründe schöpfen können; um die mächtigen Wirkungen der Natur zu verbessern, zu dämpfen und gänzlich zu unterdrücken.

Der Ehebruch ist ein augenblicklicher und geheimnisvoller Uebergang; ein Verbrechen, so sehr mit denjenigen Vorhänge bedeket, den selbst die Geseze darüber gehängt, und mit so zweydeutigen Folgen begleitet, daß es dem Geseze leichter fällt, demselben vorzubeugen, als es zu unterdrücken <sup>1)</sup>. Allgemeine Regel: Bey allen Verbrechen, die ihrer Natur nach öfters und nothwendig bestraft bleiben müssen, ist die Strafe ein neuer Reiz zum Verbrechen. Unsere Einbildungskraft ist so wunderksam, daß sie von Hindernissen, wenn sie nur nicht unüber-

1) Eben so verhält es sich mit der Selbstbefleckung. Ob sie wohl eine sehr schädliche Unehrlbarkeit ist, die man auszurotten wünschen möchte, so ist doch auf selbige eine Strafe zu setzen, thöricht, weil sie zu selten erequirit werden kan, also nicht abschreckt. Michaelis Vorrede zum 6ten Theile des Mosaischen Rechts.

unübersteiglich, noch mehr entflammet und dergestalt getauschet wird, daß sie ihren Gegenstand in Riesenförmiger Schönheit erblicket. Die Seele hält sich in ihrer Vorstellung weit stärker an die angenehme Seite, wozu sie ihrer Natur nach geneigter ist, als an die unangenehme Seite, von welcher sie sich so viel als möglich entfernt.

Die Knabenliebe und andere unordentliche Vermischung des Fleisches, worauf die Geseze (wer sollte es denken) das Feuer gesezt, und um deretwillen der Richter mit Freuden zur Marter eilet, nimt ihren Ursprung aus den Leidenschaften der sflavischen und in enge Gesellschaft vereinigter Menschen \*). Nicht sowohl aus der ekelhaften Sättigung

\*) Sodomiterey ist Sünde, ausser dem auch Unflath, Schmutz, Unanständigkeit, die Schande bringet, aber kein Verbrechen, weil es niemanden das Seinige entziehet, und nicht aus betrügerischen böshaftern Herzen entspringet, noch die bürgerliche Gesellschaft zerrüttet. Aber unser geistliches Recht hält solche, ja so gar eine Heyrath in verbotenen Grade, oder sonst ein fleischliches Verbrechen, (ich kan die Ursache gar nicht begreifen,) weit abscheulicher als Betrügererey und Diebstahl, ja wohl gar als Feueranlegen und Gift. Kan man sich nicht anders helfen, so giebt man der Uebertretung eine verhasste Benennung, mengt nach Gelegenheit das Wörtgen Blut mit unter, und opfert die Sache den Nahmen auf. So nent man die Selbstbefleckung höchst ungeschickt und albern eine Onanitische Mißthat. Got tödete den Onan nicht deswegen, weil er seinen Saamen auf die Erde fallen liese. Unter diesen

gung an gewöhnlichen Ergötzlichkeiten, als vielmehr aus derjenigen fehlerhaften Erziehung, welche die Menschen, um sie andern nützlich zu machen, sich selbst unnütze macht. In solchen Häusern, wo man eine feurige Jugend zusammen sperrt, und ihr einen unübersteiglichen Damm wider den Umgang mit

dem

gessen Volke war unstreitig die Selbstbefleckung so gewöhnlich, daß Got der Herr Judenseelen zu hundert tausenden hätte von den Erdboden wegraffen müssen. Nein, das war Onans Verbrechen nicht, weshalb er sterben mußte, sondern sein Geiz, sein Bestreben nach seines verstorbenen Bruders Gute, dem er keine Nachkömmlinge erwecken wolte, wie er nach dem Gesetze thun mußte, also ein wahres Verbrechen. Aber dieses wird überschlagen, und man bleibt bey dem Schmutze stehen. Als ich vor mehr als zwanzig Jahren in die Rechtsstühle aufgenommen zu werden die Ehre hatte, zerbrachen sich die ältern Herren Collegen noch sehr die Köpfe, ob, wenn in Acten dieses Laster vorkam, man diesen sogenannten Onaniten nicht verbrennen wolte? Der Unflätige ist eine verächtliche Person, aber kein Verbrecher, kein Beleidiger seines Nächstens. Wenn ein lediger Christ bey einer ledigen Ungläubigen oder auch Jüdin schläfet, oder umgekehrt, so sol es mit Steupenschlägen geahndet werden. Wir wollen die Gründe der alten Criminalisten hören, an deren Gottesfurcht wohl nichts auszufetzen seyn dürfte: Es ist nicht fein, sagt Christus, daß man den Kindern das Brod nehme, und werfe es für die Hunde. Wen verstehet er hier unter den Hunden? Die Heiden. Also, welche Christin sich mit einem Heyden oder Türken vermischet, schläfet bey einem Hunde. Dieses ist Sodomiterey. Ergo.

dem andern Geschlechte vorbauet, dergestalt, daß die Natur, die sich eben entwickelt, ihre Kräfte auf eine unnütze Weise verschleudert und das Alter sich über den Hals ziehet.

Der Kindermord ist gleichfalls eine Wirkung der schrecklichsten Umstände, in welchen sich eine Person befindet, welche entweder der Verführung nachgegeben, oder mit Gewalt geschwächt worden. Da sie gezwungen ist, zwischen ihrer Schande und dem Tode eines Geschöpfes, das den Verlust des Lebens zu fühlen noch unfähig ist, Wahl zu treffen; wie sollte sie nicht den letztern wählen, um ihre eigene und ihres unglücklichen Kindes Schande zu verbergen? Das beste Mittel, diesem Verbrechen vorzubeugen, würde vielleicht darinnen bestehen, daß man die Schwachheit mit mächtigen Gesetzen, gegen eine gewisse Art der Tyranny mächtig schützte, die alle Laster vergrößert, welche man nicht mit dem Mantel der Tugend scheinbar verhüllen kan. Meine Absicht ist in geringsten nicht, hierdurch, den gerechten Abscheu zu vermindern, den dieses Verbrechen verdient, sondern ich verlange ihre Quellen anzuzeigen, und glaube berechtiget zu seyn, die allgemeine Folgerung heraus zu ziehen, welche diese ist, daß grausame Strafen nicht eher gerecht (oder welches einerley) nothwendig genennet werden können, als bis die Gesetze alle Mittel angewendet, welche nach der besondern Beschaffenheit einer Nation die tauglichsten, das Verbrechen

zu verhüten, und die Quellen des Uebels zu verstopfen ).

## §. XXXII,

N Findelhäuser sind freylich das beste Mittel, dem Kindermorde vorzubeugen, aber der Mangel am Gelde solche anzulegen, verwandelt diesen Rath in einen bloßen Wunsch. Wie aber, wenn man jeder Geschwächeten erlaubte, ihre Kinder ungestraft und ohne Vorwurf wohl verwahrt an Orte auszusetzen, wo die Leute hin und wieder gehen? Dann müßten die also ausgesetzten Kinder aus der Armen Casse, oder wo es diese nicht vermag, von der Obrigkeit ernähret werden. Sollten wohl auf ein Dorf jährlich mehr als zwey Findlinge kommen? Solte es zu hart seyn, wenn jede ledige Person, so bald sie manbar, alle viertel Jahre einen Groschen Findelgelber erlegte? Wie viel geht nicht dem Staate junger Anflug dadurch verlohren, daß fromme Obrigkeiten die fleischlichen Verbrechen auf Anstiften und Anfrischen der Ausleger eines fremden, längst abgeschafften, uns gar nichts angehenden Rechtes außer der Maassen hart bestrafen und verfolgen. Hier aber höre ich den gütigsten Landesvater rufen: Wie? sagt er, fast in der Sprache eines Beleidigten, wie? bey einem Vortheile, der hauptsächlich mir zum Besten gereicht, solte ich die Last der Aufserziehung meiner künftigen Soldaten denen Obrigkeiten und Armen Cassen aufbürden? Solte ich nicht wenigstens dabey etwas thun? Ich wil demjenigen, der das Kind erziehen wil, jährlich aus öffentlichen Einkünften etwas reichen lassen, so lange bis es sein Brod selbst zu verdienen im Stande; dieser Pfleger sol außer dem das Recht der väterlichen Gewalt erlangen, und des Kindes Mutter, wenn sie entdeket wird, oder sich selbst entdeket, beerben, u. s. w. Ein flatterndes Heer von vielen tausend Seelen, die ich meinen Leser hier in einem weiten Perspective

## §. XXXII.

## Vom Selbstmorde.

Der Selbstmord ist eine That, welche, wie mich dünket, nicht mit einer eigentlich so genannten Strafe zu belegen, weil sie nur auf einen kalten und leblosen Leichnam oder auf Unschuldige fallen kan <sup>m</sup>). Im ersten Falle macht sie keinen Eindruck auf

spective als errettet in der Ferne zeige, solten ihn ermuntern, diesen meinen rohen Gedanken, den ich hier nur flüchtig entworfen habe, weiter nachzudenken, und scheint mir diese Sache würdig, daß sie zu einer Preisschrift ausgestellt werde.

m) Der berühmte *du Verger de Hauranne*, Abt von St. Cyran, hat ein Büchelchen von Selbstmorde um das Jahr 1609. zu Paris drucken lassen, welches unter die seltensten Bücher gehöret, und in der Bibliothek des Königs von Frankreich befindlich seyn sol. Darinnen sagt dieser heilige Man: Wenn es Fälle giebt, wo man ungestraft seinen Nächsten töden kan, so muß es auch wohl Fälle geben, wo es erlaubt ist, sich selbst zu töden. Man sagt, es sey rühmlich, seinen Fürsten zu Liebe sich in den Tod zu geben, für Eltern, für das Vaterland zu sterben. Wie? also auch nicht um sein Selbst willen? Wir sind uns näher als Eltern und Vaterland. Aber man bestrafte es. Wen denn? Des Entlebten Sohn, weil er seinen Vater verloren hat, und die Wittve wegen schmerzlichen Verlustes ihres Mannes. Das macht der unüberlegte Eifer der Geistlichen, welche wohl gar von der

L 5

Kanzel

auf die Lebenden, weil sie wohl wissen, daß der Tode dabey eben so viel empfindet, als wenn man eine Bildsäule peitschen wolte. Im andern Falle ist sie ungerecht und tyrannisch, weil es schlechterdings zur politischen Freyheit und Sicherheit gehöret, daß die Strafen nur an der Person vollzogen werden, die gesündigt hat. Wir Menschen lieben das Leben ungemein, alles was uns umgiebt fesselt uns daran, und bestärkt uns in dieser Liebe. Das reizende Schattenbild des künftig noch zu genießenden Vergnügens, selbst das schöne Tageslicht, und die Hoffnung, dieser so süße Irthum, um derentwillen wir den mit wenig Tropfen Gutes vermischten Gallentrank des Uebels in starken Zügen trinken, loket uns zu zauberisch an sich, als daß man befürchten könnte, es werde die Ungestraftheit Anlaß geben, dieses Verbrechen gemein zu machen \*). Wer sich vor Schmerzen fürchtet, fürchtet sich allenfals auch vor dem Strafgesetze; aber der Selbstmörder fürchtet sich nicht für Schmerzen,

Kanzel sich nicht entblöden gotteslästerlich zu behaupten, Judas habe nicht so sehr gesündigt, daß er den Herren verrathen, als daß er sich erhänget habe. Dergleichen übertriebene Neden können die traurigsten Folgen haben. Französ. Commentar.

- \*) Je stärkere Gründe derjenige, dem man ein Gesetz giebt, schon vorhin hatte, desto geringer kan die Strafe seyn oder ganz wegfallen. Michaelis Vorrede zum 8ten Theile des Mosaischen Rechts.

zen, das sieht man, nach dem Tode aber hört alle Empfindung auf. Was sol also die verzweiflungsvolle Hand des Selbstmörders abhalten?

Derjenige, welcher sich ums Leben bringet, fügt der Gesellschaft einen weit geringern Schaden zu, als der, welcher das Land verläßt. Jener läßt sein ganzes Gut und Hab zurück; dieser aber nimt seine Güter mit sich. Ja, was noch mehr: Da die Stärke eines Staates auf die Anzahl seiner Bürger beruhet; so verursachet derjenige, der sich der Gesellschaft entziehet, um sich einem andern Volke beyzusellen, einen doppelt größern Schaden, als derjenige, welcher sterbend seine Mitbürger verläßt. Die ganze Frage läuft also dahin aus, ob es der Nation schädlich oder nützlich sey, einen jeglichen Mitgliede die Freyheit zu gestatten, das Land zu verlassen \*)?

Ein

- \*) Nachdem ich vorhero andere reden lassen, so wil ich nunmehr meine Gedanken selbst vortragen, wo ich dieser Sünde gar nicht das Wort reden wil, indem ich selbst, so wie alle andere Menschen, die den Gebrauch ihrer Sinne haben, dagegen einen natürlichen Abscheu trage. Die sich selbst zu tödten die Herzhaftigkeit besitzen, werden von Dichtern und Geschichtschreibern bewundert, weil sie groß zu seyn scheinen. Mir aber scheinen sie klein. Jeder Selbstmord ist Verzweiflung, diese aber nicht das Merkmal einer großen Seele, sondern eine Wirkung unbändiger Leidenschaften. Die Selbstmörder besitzen nicht gnugsame Größe der Seele, den Druck ihres Unglücks zu ertragen. Cato ersticht



Ein Gesetz, welches aus Mangel der Macht nicht mit Nachdrucke vollzogen werden kan, oder welches

erflicht sich, warum? daß ich so reden möge, um eine Erbs. Er war unleidlich, einen Beherscher über sich zu sehen, welches eine Ratte ist, die gar vielen in Kopfe herumläuft, kaum einer Erbs werth. Das Wort Freyheit, eine klingende Schelle, hatte seine Vernunft über-täubet. Man lobt einen Capitain, der, ehe er das Schiff dem Feinde übergiebt, Feuer in die Pulverkammer legt, und sich nebst allen in die Luft sprengt. Ist das kein Selbstmord? Die Trauerspiele sind mir unaussprechlich, wo der Held, um Bewunderung und Thränen des Mitleidens zu erweken, sich mit dem Dolche würgt, oder ein Weib, zu Bewahrung ihrer Keuschheit, den Giftbecher trinket. Blutige Römer mögen dieses ihren Jahrbüchern einverleiben, aber nicht der sanftmüthige, der dultende Christ. Nur wolte ich wünschen, daß die alltäglichen Moralisten sich nicht solcher Widerlegungen bedienten, deren Grund jedweden so gar finlich in die Augen fällt. Ich darf, sagen sie, mir nicht das Leben nehmen, denn ich habe mir es nicht gegeben. Wohlklingend! Aber Nägel und Haare habe ich mir auch nicht gegeben, also darf ich sie nicht abschneiden? Das vom Vater ererbte Haus habe ich mir auch nicht gegeben, also darf ich es nicht verkaufen. So gar den Fuß lasse ich ablösen, wenn er beschwerlich. Auch die Obrigkeit hat dem zum Tode verurtheilten Missethäter das Leben nicht gegeben, und doch nimt sie es. Ueber diese falsche Gedanken vergift man das Wahre. Mich wundert, daß besonders die Geistlichen, wenn ein solcher Fal geschieht, die Sache so gar sehr übertreiben, da doch Got in Mosaischen Gesetze, in welchen von Blute so viel und so seltne Fälle abgehandelt

wer=

welches gewisser unmdglicher Umstände halber alle Kraft verlieret, sollte der Gesetzgeber (denn es ge-  
reicht

werden, des Selbstmordes gar nicht gedenket, ob er schon unter den Juden gar gewöhnlich und eingerissen war. Also war er erlaubt. Denn ohne Strafgesetze, wie könnte man strafen? Es mag die That allensals Sünde seyn, nur kan ich, nach dem gegebenen deutlichen Merkmale eines politischen Verbrechens, es für ein solches nicht erkennen! Und wie ist die Untersuchung beschaffen? wer ist der Ankläger? wer sind die Zeugen? wo seine Schutzschrift? Etwas ein feindseligler Nachbar spricht, der Entleibte habe immer bedenkliche Reden geführt; der Pfarherr tritt auf und sagt, er habe alle zwey Jahre nur fünfmal den Tisch des Herren besuchet, da es sich doch aller sechs Wochen geziemet hätte; der Gerichtshalter erstattet einen abscheulichen Bericht, weil der Entleibte ihn bey der Regierung angegeben, daß er wegen unmäßiger Sporteln ihm sein Gut angeschlagen. Alles dieses geschieht, weil die Sache keinen Verzug leidet, in einen Augenblicke. Keine Zergliederung, keine Untersuchung, wie seine Säfte beschaffen gewesen, kein Arzt besichtiget sein Gehirn, keiner den Magen. Gleichwohl erschallet der Ausspruch: Auf den Schindanger! Abscheuliches Wort, wofür der Menschlichkeit schaudert. Der Ausspruch ist da, daß seine Familie, dieses Begräbnisses halber, geschändet seyn solle bis in das dritte und vierte Glied. Ich könnte hier: Die Leiden des jungen Werthers erwähnen, deren bundschätzigtes Schicksal die Geschichte der Gelahrtheit zum lustigen Vergnügen der Nachwelt aufbehalten wird. Alle Welt hat dieses Buch gelesen, aber sich noch niemand erschossen. Ueberhaupt sind leichte Gemüther zu diesen Entschlusse selten auferleget, sondern ich habe aus einer Menge Acten zu bemerken gehabt,  
daß

reicht ihm zu keiner Ehre) sich hüten öffentlich kund zu thun. Man gehorchet gern den Gesezen, wo man Verstand innen findet, aber der offenbaren Gewalt widerstehet man. Unnütze, also verachtete Geseze theilen hernach auch den heilsamsten den Gift der Verachtung mit. Man siehet selbige mehr als Hindernisse an, die man aus dem Wege schaffen müsse, als daß man sie für Beyträge zur allgemeinen Glückseligkeit halten sollte. Ja, was noch mehr, da unsere Empfindungen eingeschränkt sind, so werden die Menschen, wenn ein strenges Zepter gegen unnütze Geseze ihre Hochachtung erzwingen wil, desto weniger Ehrerbietung gegen die wirklich heilsamen haben.

Aus diesen kan ein weiser Vorsteher der öffentlichen Glückseligkeit einige nützliche Folgen ziehen, bey deren Erörterung ich mich nicht aufhalten wil, damit ich mich nicht alzu weit von meinen Endzwecke entferne, nemlich: daß man aus einem Staate kein Gefängniß machen müsse, welches ohne dies vergeblich. Denn wo nicht unzugängliche Klippen, oder ein unschiffbares Meer, das Land  
von

daß meist schwermüthige Seelen und gar fromme Gemüther, bey denen man meist das Gesangbuch aufgeschlagen und schöne Sprüche aus dem götlichen Worte auf den Tisch geschrieben angetroffen, weil sie furchtsam, die Raserey begehen. Leute, die alles in der Bibelsprache redeten und, welches die höchste Gnade der Erleuchtung, mit den Geistern Umgang hatten, sieht man dahin fallen.

von allen andern abgefondert, so ist es unmöglich, alle Punkte des Umkreises eines Landes zu verschließen, und wer wil die Hüter selbst hüten? Wenn 99 entwichen, so würde man etwa den Hunderten ertappen, und kan man leicht denken, was ein solches Gesez für Kraft haben müsse. Hat der Entwichene alles mit sich weggenommen, so kan er ja nicht mehr gestraft werden. Man kan ja die Entweichung nicht eher bestrafen, als bis sie bereits begangen und er außer unsern Händen ist, und wolte man es bestrafen, bevor es begangen wird, so hiese dieses die Absicht bestrafen. Einen Flüchtling an seinen hinterlassenen Vermögen zu bestrafen, ist sehr schwer, weil er dieser Strafe durch ein heimliches Verständniß mit andern, und durch Niederlegung in treue Hände, (welches ohne den ursprünglichen Verträgen Gewalt anzuthun nicht zu untersagen ist) leicht zu entgehen, besonders aber würde dergleichen Gesez das wechselseitige Gewerbe eines Volkes mit dem andern hemmen. Wolte man den Schuldigen nach seiner Rückkunft strafen, so wäre dieses eben so viel, als gestiesentlich die Zurükkehrung eines verlornen Bürgers unmöglich machen, und die Abwesenden mit Verschließung der Thore zu einen immerwährenden Ausenbleiben zu nöthigen. Das Verboth selbst, nicht außer Land zu gehen, macht die Ingebohrnen nur noch lüsterner, ihr Vaterland zu verlassen, und dienet Ausländern zur Warnung, sich nicht darinnen niederzulassen.

Was

Was sol man von einer Regierung denken, die außer der Furcht und Strafe kein anders Mittel hat, die Menschen im Schooße ihres Vaterlandes zu erhalten, an welches sie doch bereits ohnehin durch einen selbst eignen Hang von erster Kindheit an, durch die Natur, gleichsam gefesselt sind? Die sicherste Art, Bürger in Vaterlande zu erhalten, ist die Quelle der Nahrung und Freyheit zu verstärken, damit ein jeglicher seinen Theil dieses wohlthätigen Ausflusses genieße. Wie ein jeder Staat sich Mühe giebt, das Uebergewichte der Handlung auf seine Seite zu lenken, so ist es auch für das Wohl des Monarchen überaus wichtig, dafür zu sorgen, daß die bürgerliche Glückseligkeit in diesem ihrem Lande größer, als bey andern Völkern seyn möge. Diese blühenden Umstände bestehen nicht hauptsächlich in den Ergötzlichkeiten, so Pracht und äußerlicher Schimmer gewähren, obgleich der Aufwand ein nothwendiges Mittel ist, die Ungleichheit unter den Bürgern unfentlich zu machen, und welcher mit den Anwachse der Gesellschaft zunimt, ja ohne welchen alle Reichthümer in eine einzige Hand zusammen fallen würden. Wenn die Grenzen eines Landes in größerem Maase erweitert werden, als die sich mindernde Bevölkerung desselben zuläßt, so wird der Aufenthalt in einen solchen Lande denen Armen unangenehm, und der Reiche erhält über selbige immermehr die Oberherrschaft, wegen des Aufwandes, von welcher die Armen lediglich leben; auch reiset eine gleichgültige Faulheit ein, weil der  
Fleis

Fleis der Menschen desto geringer ist, je zerstreuter sie leben. Je geringer aber der Fleis, desto größer ist die Abhängigkeit der Armen von der Pracht der Großen. Die Vereinigung der Unterdrückten wider die Unterdrücker ist alsdenn schwerer, und für die letztern weniger fürchterlich. Kränkende Vorzüge, verschwenderische Ehrerbietung, kriechender Gehorsam, machen den Abstand des Mächtigen und Reichen von dem Schwachen alsdenn viel merklicher. Der Große kan solche Ehrerbietung von einer geringern Anzahl Menschen leichter, als von einem großen Haufen erhalten. Je mehr Menschen enge beisammen leben, desto unabhängiger und freyer leben sie. Also wenn die Bevölkerung mit den erweiterten Grenzen eines Staates zugleich anwächst, so wird die verschwenderische Pracht gleichsam eine Schutzmauer und ein Damm wider die unumschränkte Gewalt der Großen, weil sie den Fleis der Menschen ermuntert. Man bemerkt daher, daß in weitläufigen, schwachen und entvölkerten Staaten eine ausschweifende Pracht mehr, als ausschweifende Ergözllichkeit herrschet, es müsten denn solches andere Nebenumstände verhinderen. Allein in Staaten, die mehr volkreich, als weitläufig sind, vermindern ausschweifende Ergözllichkeiten der Mehrern beständig die ausschweifende Pracht einiger Wenigen, und wird eine bequeme Lebensart höher, als äußerlicher Vorzug, geschätzt. Die Verschwendung der Großen hat dieses Unbequeme bey sich, daß, ob sie zwar eine

*Becc.* M Anzahl

Anzahl Menschen ernähret, dennoch das Reizende davon nur wenige genießen, also der größte Haufe sein Elend fühlet. Ein Gefühl, welches nicht sowohl von der Wirklichkeit ihrer Uebel, als von der Vergleichung herrühret, die sie mit Glücklichen, als sie sind, anstellen. Mir gefällt also diejenige Glückseligkeit eines Landes weit besser, welche Sicherheit und Freyheit zur Hauptquelle hat; sie ist dauerhafter, und selbst die Ergötzlichkeiten der Pracht würden der Bevölkerung ungemein zu stat- ten kommen, und nicht, wie in jenen Falle, nutz- lose Unterwürfigkeit und Sklaverey hervorbringen. Gleichwie aus Liebe zur Freyheit, die edelmüthig- sten Thiere und die Bewohner der Luft in Einöden und einsamen Wäldern wohnen, gleichwie selbige die fruchtbaren und lachenden Fluren, wo der Mensch, ihr Feind, ihnen allenthalben Netze stellet, fliehen; eben so meiden die Menschen so gar das Vergnü- gen, das ihnen die Hand eines Tyrannen darbeut. Schaffet den Unterthanen Sicherheit und Freyheit durch Sanftmuth der Geseze, so braucht es keines Verbothes wider die Auswanderung.

Wenn demnach zeithero erwiesen worden ist, daß ein Gesez, welches die Unterthanen in ihren Lande eingekerkert hält, sowohl unnütze als unge- recht und für den Fürsten schimpflich sey; so muß man von einem Geseze, welches den Selbstmord bestrafet, ein gleiches Urtheil fällen. Ist die That eine Versündigung an Got, so wird dieser sie be- strafen, weil er der einzige ist, der auch nach dem Tode

Tode strafen kan; aber ein Verbrechen gegen die Mitbürger ist der Selbstmord nicht, und etwas grausames, daß die Strafe, anstat den Missethäter selbst zu treffen, ganz auf seine unschuldige Familie fällt. Wolte jemand hierwider einwenden, daß dergleichen Strafe gleichwohl einen Menschen, der sich zu töden entschlossen wäre, abhalten könne; so gebe ich zu überlegen, ob derjenige, welcher seinem kostbarsten Schaze, dem Leben, kaltblütig entsaget; dem sein Daseyn hienieden dergestalt zum Ueberdruße worden, daß er eine unseelige Ewigkeit und das höllische Feuer nicht achtet; ob, sage ich, einem solchen das entfernte Elend seiner Kinder oder Verwandten zu Herzen gehen werde? p)

§. XXXIII.

p) Ich wil hier einer Eintheilung erwehnen, die ich mir vom Selbstmorde gemachet, in mittelbaren und unmittelbaren. Nehmlich gemeine Leute nicht von der besten Gemüthsart, die sich aber für der Hölle fürchten, meist schwache Weibspersonen von einfältiger geringer Erziehung, wenn sie von heiliger Stäte oftmals gehöret, daß kein Selbstmörder selig werden könne, gleichwohl aber ihres Lebens überdrüßig sind, ermorden öfters anderer Leute unschuldige Kinder oder auch erwachsene Personen, und geben sich hernach in Gerichten selbst an, als hätten sie eine recht christliche That verübet, in brennender Begierde eine öfentliche Todesstrafe auszustehen, um desto sicherer im Himmel zu gelangen. Ein höchst verdammliches Beginnen! weit abscheulicher, als der unmittelbare Selbstmord, weil bey diesen keine Bosheit, hier aber die größte vorhanden ist, welche, weil niemand vor ihnen sicher,



## Von der Strafe des Schleichhandels.

Der Schleichhandel ist ein wahres, sowohl das  
 O Oberhaupt, als auch das Volk, beleidigendes  
 Verbrechen; allein die darauf gesetzte Strafe muß  
 nur

dem ganzen gemeinen Wesen schädlich, und die öffentliche  
 Sicherheit störet. Wannhero dieses weit mehr, als der  
 gemeine und unmittelbare Selbstmord, ein Gegenstand der  
 gesetzgebenden und schützenden weltlichen Regierung ist. Es  
 reiset dieses Gift sehr ein, und sehen wir tägliche Beyspiele.  
 Meuchelmörderischer Weise überfallen sie andere Personen  
 und besonders Kinder mit kalten Blute, in einem (ihrer  
 Meynung nach) gottseligen Vorsatze, weil sie nehmlich auf  
 solche Art gewiß seelig zu werden vermeynen, und sich  
 vorstellen, daß das von ihnen öfters unter den süßesten  
 Schmeicheleyen ermordete fremde Kind, da es noch keine  
 Sünde gethan, ebenermaassen die Seeligkeit erlange.  
 Dieses ist ein wahres Verbrechen, und nicht, wie der  
 unmittelbare, blos Sünde, weil vor solchen blutgierigen  
 und enthusiastischen Leuten keiner ihrer Nebenmenschen, ja  
 nicht einmal Prinzen, Lebens Sicherheit haben, welche  
 doch unter allen übrigen die obrifte und vornehmste ist,  
 die man von dem Schutze der gesetzgebenden Gewalt zu ver-  
 langen befugt ist, wobey ich aus denen Acten einigemal  
 auch dieses bemerkt, daß dergleichen Gedanken bey schwach-  
 en und einfältigen Gemüthern auch daher entstanden,  
 daß ihre Einbildungskraft äußerst reger worden, wenn sie  
 bey dem Gepränge einer Execution die rührende Vorberei-  
 tung durch Geistliche mit angesehen, so daß sie in Herzen  
 zu wünschen angefangen: sie möchten doch eben so seelig,  
 eben so wohl zubereitet, als dieser abgethaner Sünder, ster-  
 ben,

nur nicht verunehren, weil es in der allgemeinen Meynung der Menschen keine wahre Unehrllichkeit zuwege bringet. Ist man mit Verlust der Ehre gar zu freygebig, und sezet unehrlich machende Strafen auf Thaten, welche die Menschen für keine Verbre-

ben, als welche gewiß das Himmelreich ererbeten, da schon der Großvater ihnen erzählt, daß, wenn es auch am Tage einer solchen Execution noch so trübe wäre und beständig geregnet hätte, doch die Sonne, solte es auch nur einige Augenblicke seyn, einige Strahlen scheinen lassen. Die Sache träse ein, man solte nur Ach darauf geben. Es ist ein Dänisches Gesez vorhanden, welches denen, die auf solche Art den Tod wünschen, das Leben zur Strafe auferlegt, aber ein schmäliges Leben. Erhöbete Todesstrafen würden hier nichts helfen, weil schwärmerische Einfalt selbst durch die Schärfe der Strafe gereizet wird. Wie nun der gemeine oder unmittelbare Selbstmord die Sicherheit des Nebenmenschen nicht störet, hingegen bey dem mittelbaren doppelter Tod erfolget, und für solche Mörder, deren Phantasie durch verkehrte Frömmigkeit entzündet ist, und die folglich alles zu unternehmen im Stande, sich niemand hüten kan, so ist nicht jener unmittelbare, sondern dieser, ein wahrer Gegenstand der peinlichen Geseze. Nämlich der andern zugefügte Schade, Verletzung, böshafter Vorsaz, und Störung der öffentlichen Sicherheit, bestimmet die Größe eines Verbrechens: wo aber niemand beleidiget wird, kan die That die Sünde seyn, die aber zu bestrafen Got allein sich vorbehalten hat, und dürfte wohl, nach des Lactantius Meynung, der weltliche Arm zu hochmüthig denken, wenn er glauben wolte, er müsse den göselichen Arm unterstützen.

Verbrechen halten, so mindert man in den menschlichen Gemüthern die Empfindung der wahren Schande, womit andere Verbrechen wirklich begleitet sind. Wird, zum Beispiele, demjenigen, der einen Fasan tödnet, und dem, der einen Menschen ermordet, oder eine wichtige Handschrift betrügerisch verfälscht, einerley Todesstrafe zuerkant, so hebt man den Unterschied zwischen diesen verschiedenen Verbrechen auf, und vernichtet solcher Gestalt die moralischen Empfindungen, welches ein Werk ist, das viele Zeit und vieles Blut gekostet, ehe es errichtet worden; Empfindungen, sage ich, welche in den Gemüthern der Menschen so langsam und außerordentlich schwer Wurzel fassen, und zu deren Wachsthume die erhabensten Bewegungs Gründe und eine Menge Vorbereitungen von ernstesten Formalitäten erforderlich gewesen.

Der Schleichhandel entstehet insgemein aus dem Geseze selbst. Denn je erhöhter die Zölle und Abgaben sind, desto beträchtlicher ist der Vortheil, der aus dem Schleichhandel zu ziehen, und desto stärker wird folglich die Versuchung; welche wiederum sehr vergöttert wird; wenn der Umkreis der versperrten Grenzen weitläufig, und die mit schweren Abgaben belegten Waaren, wegen ihres kleinen Raums, leichtlich einzubringen sind. Der Verlust der Contrebande ist eine gerechte Strafe. Allein sie wird von desto größerer Wirkung seyn, je niedriger die Abgaben sind. Nur nach dem Maase des Vor-

Vorthells, welchen man sich von dem glücklichen Ausgange verspricht, sezet man sich der Gefahr aus, seine Waare zu verlieren.

Aber warum sol denn dieses Verbrechen den, der es begehet, nicht unehrlich machen, weil der Schleichhandel doch ein Diebstahl ist, der an den Fürsten, folglich an dem ganzen Volke begangen wird. Ich erwiedere hierauf, daß, wenn etwas vorgehet, das uns niemals schaden kan, wir dabey sehr gleichgültig sind, so daß die harten Strafen eher Mitleiden, als den Unwillen der übrigen Bürger, erweken. Von solcher Art ist der Schleichhandel. Die schädlichen Folgen, welche aus einer That in sehr weiter Entfernung etwa auf uns abfließen könnten, machen überaus schwache Eindrücke, und daher denken sie nicht auf den Schaden, welchen ihnen der Schleichhandel zuziehen kan, ja vielmals genießen sie vorjezo zum öftern die Vorthelle, die ihnen daraus zufließen. Sie sehen nur auf den Schaden, der aus dem Unterschleife dem Fürsten geschieht, und glauben daher nicht Ursache zu haben, auf einen Schleichhändler in eben den Maasse ungehalten zu seyn, als auf den, der einen Raub begehet, oder eines andern Handschrift verfälschet, oder sich solcher Verbrechen schuldig macht, die ihnen eben sowohl, als jeden andern, widerfahren können. Jedes empfindsames Geschöpfe bekümmert sich nur um das Uebel, das ihm selber treffen kan.

Solte man aber wohl dieses Verbrechen an denjenigen, der nichts zu verlieren hat, unbestraft

## 184 §. XXXIV. Strafe der Bankeruttierer.

hingehen lassen? Keinesweges. Es giebt gewisse Arten verbotener Waaren, davon die Beytreibung der Zölle für das Ganze so nachtheilig sind, daß sie allerdings nachdrückliche Strafe, auch wohl Gefängnis und kurze Knechtschaft verdienen; aber ein solch Gefängnis und eine solche Knechtschaft, die der Natur des Verbrechens angemessen. So muß, zum Beispiele, derjenige, so Tobak eingeschleppt, nicht mit einem Mörder oder Strafenräuber in einerley Gefängnis eingesperrt werden. Die natürlichste Strafe wäre, daß der Schleichhändler, so nichts in Gelde zahlen kan, zur Handarbeit bey der Accise oder Schatzkammer, die er hat hintergehen wollen, angehalten würde.

### §. XXXIV.

#### Strafe der Bankeruttierer.

**T**reue und Glaube in Verträgen, Sicherheit in Handel und Wandel zu erhalten, ist schlechterdings nothwendig, und eine Schuldigkeit der Geseze, denen Gläubigern zur Bezahlung ihrer ausenstehenden Schulden zu verhelfen. Jedoch ist der betrügerische vorsezliche Schuldner von den unglüklichen und redlichen zu unterscheiden. Jenem sollte man mit eben der Strafe belegen, die ein falscher Münzer zu gewarten hat. Denn ein Stük geprägtes Erz, welches das allgemein angenommene Vergütungs Mittel und gleichsam das Unterpfand einer getilgten Verschreibung ist, zu verfälschen,

schen, scheint kein größeres Verbrechen, als die Verfälschung der Verschreibungen selbst. Allein mit einem solchen, der erweislich machen kan, daß er durch seiner Schuldner Bosheit, oder erlittenen Verlust, oder durch seine eigene Unglücksfälle, welche die gemeine menschliche Klugheit weder vorher sehen noch vermeiden kan, um sein Vermögen gekommen, muß man nicht mit gleicher Strenge verfahren. Sol dieser nach Verluste aller seiner Güter der nackenden Freyheit, des einzigen und traurigen Gutes, beraubet werden? Sol er ein gleiches Schicksal mit dem Strafbaren erfahren, und in der Verzweiflung seiner unterdrückten Redlichkeit vielleicht die Unschuld bereuen, womit er nach den Gesetzen gelebt; und die er aus unvermeidlicher Noth verletzen mußte? Viele alzu strenge Gesetze sind durch die Gierigkeit der Reichen entstanden, und müssen sich solche Arme bezwungen gefallen lassen, weil sie sich von der verführerischen Hofnung teuschen lassen, daß alle erfreuliche Zufälle nur uns, andern aber nur die widertwärtigen treffen werden. Unterdessen haben die Menschen, welche sich nur alltäglichen Empfindungen überlassen, grausame Gesetze lieb, und wenn sie selbst bey deren Entwerfung Rath zu ertheilen haben, können solche nicht arg und hämisch genug geschmiedet werden, ob sie gleich gelinde vorziehen solten, weil sie sämtlich unter denselben stehen. Aber die Furcht von andern beleidiget zu werden ist größer, als die Begierde selbst zu beleidigen.

Wir wollen wiederum auf den unschuldigen Bankeruttierer zurückkehren. Er sol nicht eher frey seyn, als bis er vdlliche Zahlung geleistet; er sol nicht, ohne Einwilligung der sämtlichen Gläubiger, loskommen, um sein Glük anderweit zu suchen; man versage ihm das Vermögen, seine Geschicklichkeit und Talente darzu anzuwenden, um sich wieder in den Stand zu setzen, seine Gläubiger, nach dem Maase seiner wieder erlangten Kräfte, zu befriedigen: Allein niemals wird man durch taugliche Gründe ein solch Gesetze rechtfertigen können, welches ihn der Freyheit beraubet, ohne daß solches zum geringsten Vortheile seiner Gläubiger gereiche ?).

Man

g). Daß ein Schuldner, wenn er merket, daß er nicht mehr, als die Helfte, also 50 für 100 seinen Gläubigern bezahlen könne, sich angeben solle, ist mir immer bedenklich gewesen. Auch der redlichste, rechtschaffenste Man thut das nicht. Die Schande ist zu groß, er wird noch nicht gedrüket. Das schimmernde Gespenst der Hofnung, welches aus allen Gegenden des Himmels seine Strahlen auf Unglückliche herabschießen läßt, bildet ihm Glüksumstände vor, wie er sich helfen könne. Fast gehöret dieses unter die Verordnungen, die der menschlichen Natur widerstreiten, und also schlechterdings ins Unmögliche fallen. Aber unmögliche Dinge sol man nicht bestrafen. Man müste vorher die Hofnung aus der menschlichen Seele herauschneiden. Diese täuscht mit mancherley Farben, — solten es auch Lotterien seyn.

Spes facit, ut videat cum terras undique nullas  
Naufragus in mediis, brachia jactet, aquis.

Man erhöhe die Strafe so hoch man immer wil, so werden sie

Man wird mir einwenden, daß der Bankeruttierer durchs Gefängnis zur Entdeckung der Betrügerereyen seines angeblichen Falliments gebracht werden könne. Allein dieser Fal kan fast niemals stat finden, wenn man eine genaue Untersuchung des Verhaltens der Lebensart und der Angelegenheiten des Falliten vorher genau untersucht hat. Nach meiner Meynung ist es ein Hauptgrundsatz der gesetzgebenden Klugheit, daß die Wichtigkeit der politischen Uebel, welche aus der Nichtbestrafung entstehen, nach dem rechten Verhältnisse des Schadens berechnet werden, welcher aus dem Verbrechen für die Gesellschaft erwächst, und nach dem umgekehrten Verhältnisse der Schwierigkeit, welche man findet, es unwiderleglich zu beweisen.

Man könnte, wie es scheint, den Betrug von groben Versehen, das grobe Versehen von dem geringeren, und wiederum dieses von der gänzlichen Unschuld unterscheiden \*). Im ersten Falle könnte man

sie noch nicht an die Schande reichen, die ein Bankeruttierer auch ohne alle Gesetze an sich erlebet. Sie werden ihn zwar zuletzt flüchtig machen, aber nie dem Unglücke in Zeiten vorbeugen.

- \*) Wenn ein Kaufman ein gefährliches Geschäfte unternimt, das gleichwohl, wenn es mislingt, ihn nicht gänzlich wirft, so kan man seine Begierde, dabey viel zu gewinnen, nicht tadlen. Dahingegen wenn einer anderer Leute Geld nehmen, sich davon ein Schiff auf die See bauen wolte, und es gieng unter, dieses ein fast der Bosheit gleich zu achtendes



man dem Schuldigen den Verlust der Freyheit, oder nach dem das Versehen groß oder geringe, auch einige Strafe zuerkennen; im Falle der gänzlichen Unschuld aber dem Schuldner die freye Wahl der Mittel lassen, um sich wieder in die Verfassung zu setzen, seine Gläubiger zu befriedigen. Hätte endlich der Schuldner ein geringes Versehen begangen, so könnte den Gläubigern frey gestellt bleiben, ihm die Mittel, wie er sie befriedigen sollte, vorzuschreiben. Allein nicht der willkührlichen und allezeit gefährlichen Einsicht der Richter, sondern dem unparthenischen Gesetze muß es verstattet seyn, den Auspruch zwischen einen groben und geringen Verbrechen zu thun. Die Bestimmung der Grenzen ist im Felde der Rechtsgelahrtheit eben so nothwendig, wie in der Mathematik, um einen Maastab für die Abmessung des gemeinen Bestens, so wie zur Ausmessung der Größen, aufzufinden \*).

Wie

achtendes Versehen seyn würde. Sollte jedoch die Wahrscheinlichkeit, daß ein solches Unternehmen mit fremder Leute Geldern, aller menschlichen Vermuthung nach, nicht mißlingen könne, eintreten, so würde dieses den Grad des Versehens allerdings in etwas mindern. Nur muß ihm neben bey keine zu reise Haushaltung, keine Ueppigkeit in Gastereyen, Kleidungen, kein Uebermuth vorgeworfen werden können. Denn dieses schlägt hernach alles übrige nieder.

- \*) Das Wachsthum der Handlung und das Recht des Eigenthums der Güter ist nicht der Zweck der gesellschaftlichen Verträge, wohl aber ein Mittel, zu diesen  
diesem

Wie leicht könnte ein vorsichtiger Gesetzgeber einer großen Menge betrügerischer Bankerotte vorbeugen und Mittel ausfindig machen, den Unstern arbeitsamer und rechtschaffener bloß Verunglückten abzulehnen! Ein öffentliches, wohl abgefaßtes Verzeichniß aller Contracte, dessen Einsicht jedem Bürger freystünde; eine Bank, welche aus weislich vertheilten Beiträgen wohlstehender Kaufleute errichtet, und woraus die nöthigen Summen zur

Unter-

diesen Zwecke zu gelangen. Wolte man alle Glieder der Gesellschaft grausamen Gesetzen unterwerfen, um den Uebeln vorzubeugen, welche aus dem manchfaltig in einander geschlungenen Verbindungen, die der Zustand politischer Gesellschaften mit sich bringet, ihren Ursprung haben, so hiesse dies die Zwecke den Mitteln unterwerfen; ein ganz falscher Schluß in allen Wissenschaften, besonders aber in der Staatskunst. Nichts desto weniger ist dies der Fehler, in welchen ich in der vorigen Ausgabe meines gegenwärtigen Werkes gefallen bin, da ich gesagt, der unschuldige Bankeruttierer müsse, seiner Schulden wegen, in Verwahrung gebracht, und zum Nutzen seiner Gläubiger zu arbeiten angehalten werden. Ich schäme mich, so was Falsches vorgebracht zu haben. Man hat mich der Gotlosigkeit beschuldiget, und ich verdiente sie nicht. Man hat mich aufrührischer Gesinnungen angeschuldiget, und ich verdiente es nicht. Hier aber habe ich die Rechte der Menschlichkeit verletzt, und niemand hat mir deswegen Vorwürfe gemacht. Beccar.

Unterstützung des unschuldigen und untadelhaften Fleißes hergeschossen würden; dies wären die Einrichtungen, welche keine wahre Unbequemlichkeiten, wohl aber unzählige Vortheile erzeugen würden, Allein zum Unglücke sind leichte, natürliche, wahrhaftig große Absichten etwa eines Weisen in der Stille, welche nur auf den Wink des Gesetzgebers warten, um Reichthum, Vermögen, Stärke und Heil in den Schoos des Volkes zu schütten, verachtet. Man meidet Gesetze, welche ihren Verfassern unsterbliches Lob von Kind zu Kindeskindern bereiten würden, sie sind denen Großen unbekant, und werden am wenigsten gesucht. Ein gewisser Geist der Unruhe in Kleinigkeiten beschäftigt eine nur auf gegenwärtigen Augenblick kurzsichtige Klugheit der Rätthe, die auf nichts weiter denken, als wodurch die Schatzkammer unmittelbar bereichert werden möge. Mißtrauen, Abscheu, Mißgunst gegen alle Neuerungen, beherrschen den Schwarm, welcher den Fürsten umgiebet, den er aber gleichwohl aufgetragen, auf Mittel und Wege zu sinnen, das allgemeine Glück zu befördern und dauerhaft auszubreiten.

## §. XXXV.

Von Freystäten und Auslieferungen  
der Missethäter.

**N**un sind mir noch zwei Fragen zu erörtern übrig, erstlich, ob die Freystäte gerecht, und zum andern, ob Verträge der Völker, sich einander die  
aufge-

aufgefangenen Missethäter auszuliefern, nützlich? Innerhalb den Grenzen eines wohl eingerichteten Staates muß kein Ort seyn, welcher dem Gesetze nicht unterworfen wäre. Jeglicher Bürger muß der Gewalt der Gesetze eben so folgen, wie der Schatten den Körper begleitet. Freystat und Ungestraftheit ist eins, da der ganze Unterscheid bloß in mehrern und wenigern bestehet. Weil die Strafe mehr durch ihre Unvermeidlichkeit, als durch die Größe schrecket, so reizen die Freystäte mehr zum Verbrechen, als die Strafen davon entfernen. Die Vermehrung der Freystäte stiftet eben so viel kleine Monarchien; denn wo keine Gesetze das Regiment darinnen führen, da können neue Herrschaften entstehen, die den allgemeinen Gesetzen zuwider sind, woraus ferner Gesinnungen einschleichen, welche dem Geiste und der Denkungsart des ganzen politischen Körpers widerstreitet. Die Geschichte wird auch lehren, daß Freystäte jederzeit große Veränderungen in den Staaten veranlasset, und den Meinungen der Menschen eine ganz andere Wendung gegeben.

Ist es nun zum andern wohl nützlich, daß sich die Völker wechselseitig ihre Missethäter ausliefern? Diesen Gebrauch getraue ich mir nicht zu rechtfertigen, so lange die Gesetze den Bedürfnissen der Menschlichkeit nicht angemessen, die Strafe gelindert,

s) Dieses alles ist nicht für Protestanten geschrieben, deren Priesterhäuser und Kirchen zu keiner Freystäte dienen.

dert, so lange Recht und Billigkeit von Willkühr und Wahne abhänget, so lange die unterdrückte und öfters denen Großen verhasste Unschuld und die verschmähte Tugend nicht von Philosophen auf dem Throne in Sicherheit gestellet, so lange nicht die morgenländische Tyranny in den Wüsteneyen des Orients eingeschlossen bleibt, und Europa nur allein die Herrschaft der algemeinen Vernunft erkennet, welche die Wohlfahrt der Unterthanen mit der Wohlfahrt der Völker immer fester verbindet. Es wäre unterdessen vielleicht eines der kräftigsten Mittel, dem Verbrechen vorzubeugen, wenn jedermänniglich bekant wäre, daß keine handvol Erde anzutreffen sey, wo das wahre und wirkliche Verbrechen Verzehung hoffen kömte.

## §. XXXVI.

Von dem Gebrauche, einen Preis auf den Kopf zu setzen.

Ist es wohl der Gesellschaft vortheilhaft, einen Preis auf den Kopf eines bekanten Missethätters zu setzen, und jeglichen Bürger dadurch zum Scharfrichter zu machen, daß man ihm das Schwert der öffentlichen Rache in die Hände giebt? Der Verbrecher hat entweder die Grenzen eines Staates verlassen, oder er ist noch darinnen befindlich. Im ersten Falle reizt der Regent die Bürger, ein Verbrechen zu begehen, und stellet sie den Strafen bloß, welche die Strer fremder Gerichtsbarkeit

barkeit billig erfahren. Er beleidiget eine fremde Macht, maasset sich ein Recht über selbige an, und nöthiget sie durch sein Beyspiel, gleichmäßige Gewaltthätigkeit auszuüben. Im zweyten Falle verräth der Gebieter seine eigene Schwäche. Wer selbst hinlängliche Kräfte zu seiner Vertheidigung hat, braucht sie nicht erst von andern zu erbetteln. Ferner reißt man durch ein solches Verfahren alle Begriffe von Sitlichkeit und Tugend danieder, welche ohne dies in dem menschlichen Herzen durch den geringsten Hauch des kleinsten Windes zu verschrecken sind. Auf der einen Seite strafen die Geseze Meuchelmord und Verrätherey, und auf der andern Seite billigen sie selbige an sich selbst. Mit einer Hand knüpft der Gesezgeber die Bande der Verwandtschaft, des Blutes, der Treue, der Redlichkeit, der Freundschaft, und mit der andern belohnet er denjenigen, der sie zerrüttet <sup>1)</sup>. Immer  
sich

- 2) Nicht allein der Fürst, sondern auch der Richter, muß ein ehrlicher Man seyn. Sol man an der Obrigkeit loben, was man bey einem Privatman verabscheuet? Derjenige, der dem Diebe Gnade verspricht, wenn er bekennen werde, und es nicht hält, ist des Stranges würdiger, als der hernach gehänget wird. Alle Schlupfwinkel, Entschuldigungen, und Hinterlist sey von Richterstule verbannet. Aber auch der Fürst ist schuldig, das Wort der Obrigkeit in Erfüllung zu bringen, wenn selbige dem Sünder, daß er ungestraft bleiben solle, versprochen hat, und wil mir nicht gefallen, wenn es unter den Vorwande umgestoßen wird, der Richter habe dieses nicht versprechen können. Muß  
Becc. nicht

sich selbst widersprechend, loket er die argwöhnischen Gemüther der Menschen bald zum Vertrauen, bald streuet er in ihre Herzen schädlichen Saamen des Mißtrauens. Stat einem Verbrechen vorzubeugen, giebt er zu hunderten Gelegenheit. So sind

nicht jeder Höhere für das Versehen seiner Subalternen stehen? Er weiß und sol wenigstens wissen, was für einem Manne er die Gerichtsbarkeit aufgetragen. Eben so nachtheilig für das gemeine Beste ist, wenn der Richter in seinen Namen ein Grundstück subhastiret, und der Käufer nichtiger Kleinigkeiten halber das erstandene Gut wieder hergeben sol. Öffentliche Treue muß als ein Vorbild, nach welchen Unterthanen sich richten solten, über alles gehen, wannenhero das von einer Obrigkeit gegebene Wort als heilig betrachtet werden muß, weil, so bald der öffentliche Glaube wanket, dieses dem ganzen gemeinen Wesen zum äußersten Nachtheile gereichen und bey den Auswärtigen so gar der Landesherr leiden würde, wenn die von ihm bestellten Obrigkeiten in Sachen, die vor den Augen des ganzen Landes und unter öffentlichen Namen vor sich gehen, durch Hinterhalt und spitzfindige Griffe sich von der Wahrheit zu entfernen, oder begangene Fehler mit neuen Fehlern zu bedecken, suchen solten. Hierdurch wird das obrigkeitliche Ansehen geschwächt, die Heiligkeit des Thrones geschändet und die Contrahenten schüchtern gemacht, sich mit Höhern einzulassen, da man die Leute vielmehr anlocken und, daß sie sicher mit dem Richter, noch sicherer aber mit den Landesherren Verträge eingehen könnten, zu bereben suchen solte, weil ohnehin die Menschen gegen Mächtigere, auch ohne solche Bevortheilungen, schon an und für sich selbst mißtrauisch sind.

sind die Mittel beschaffen, welche schwache Völker zu ihrer Vertheidigung anwenden; ihre Geseze gleichen einer wurmstichigen Stütze von kurzer Dauer, die ein haufälliges und von allen Seiten sinkendes Gebäude, vor dem Einsturz so übel und böse bewahret. Je aufgeklärter hingegen und großmüthiger die Denkungsart eines Volkes zu werden anfängt, desto nothwendiger werden treuer Glaube, Aufrichtigkeit und wechselseitiges Vertrauen als Schönheiten tugendhafter Seelen, welche man der wahren Staatskunst ganz einzuverleiben und solcher in großen Maase einzugiesen äußerst bemühet seyn sollte. Kunstgriffe, Ränke, dunkle Umwege wird man leicht inne. Das allgemeine Interesse ist mit bessern Waffen versehen, als daß es sich auf solche entehrende Art Hülfe zu schaffen nöthig hat.

Selbst die Zeiten der Unwissenheit, in welchen die allgemeine Sittenlehre unter den Joche besonderer Meynungen, und so zu sagen, einer Privat-Sittenlehre seufzete, dienen aufgeklärtern Zeiten zur Erfahrung und zum Unterricht. Eine Sittenlehre, die Verrätheren belohnet und durch die Vorbereitung des wechselseitigen Verdachtes Funken eines geheimen Krieges des Bürgers gegen den Bürger austreuet, ist ein mächtiges Hindernis zu dieser so schönen, so nothwendigen Vereinigung, woraus die Menschen Glückseligkeit, die Völker Frieden und der Erdkreis einen dauerhaften Ruhestand und Befreyung von denen darauf herumwandelnden Uebeln schöpfen könnten.



## Von den angefangenen nicht aber vollendeten Verbrechen, und den Mitschuldigen.

**D**obgleich die Geseze den bloßen Willen nicht strafen können, so ist dieses doch nicht so zu nehmen, als wenn ein Verbrechen, welches schon in einige Thathandlung ausgebrochen, keine Strafe verdiene, ob sie gleich geringer seyn muß, als wenn die Missethat ganz vollbracht worden wäre. Es ist wohl nöthig, daß auch nur für ein angefangenes Verbrechen eine Strafe da sey. Eben so ist, wie wohl aus verschiedenen Grunde, zu verfahren, wenn mehrere Mitschuldige an einem Verbrechen Theil nehmen, die es aber nicht alle unmittelbar und zugleich haben vollbringen helfen. Wenn sich viele einer halsbrechenden Sache aussetzen, so sind sie immer bey dieser Vereinigung darauf bedacht, die Gefahr und das Uebel, je größer es ist, gleich unter sich zu vertheilen. Bestrafen nun die Geseze den Volzieher einer Missethat schärfer, als seine Mitgenossen, so wird es desto schwerer werden, jemanden zu finden, welcher die Vollbringung eines Verbrechens über sich nehmen wolle, weil er, in Rücksicht auf den Unterschied der Strafe, größere Gefahr läuft, als seine übrige Mitgenossen. Nur in einem einzigen Falle leidet diese Regel eine Ausnahme, nemlich wenn demjenigen, der das Verbrechen volziehet, ein gewisses voraus und eine besondere Belohnung von seiner Bande ausgesetzt wird.

wird. Alsdenn ist eine Ausgleichung der größern Gefahr vorhanden, und die Strafen finden in gleichen Maasse stat. Diese Betrachtungen werden vielleicht einigen phantastisch und weit hergeholt scheinen; allein man bedenke, wie wichtig es sey, daß die Geseze dafür sorgen, den Theilnehmern an einem Verbrechen, so wenig als möglich, Gelegenheit und Anlaß zu gestatten, um sich mit einander zu verstehen.

Es ist eingerissen, daß dem Mitschuldigen an einem Verbrechen die Erlassung der Strafe angeboten wird, wenn er seine Mitgenossen entdeket. Dergleichen Mittel zu Entdeckung der Bösewichter hat seine Unbequemlichkeiten sowohl, als seine Vortheile. Die Unbequemlichkeiten sind, daß die Verätherey, die doch den Frevlern selbst verhasst und abscheulich scheineth, von einer obrigkeitlichen Person, die an Gottes Stelle sizet, gleichsam autorisiret wird<sup>u)</sup>; ferner daß sie zu Verbrechen, die aus

u) Aus einem Stücke auswärtiger Acten erinnere ich mich, daß ein Angeschuldigter auf diesen Antrag ohngefähr folgendermaassen antwortete: Herr Amtman, Sie legen mir Lohspeise vor. Aber ich bin unschuldig und habe keine Genossen. Wenn ich aber schuldig wäre und Helfer gehabt hätte, so würde ich sie doch nicht entdecken. Denn wie könnte ich den Herrn Amtmanne trauen, da er mir schon so viele Sprengel gestellet und so viele verfängliche Fragen vorgeleget, an welche so gar die Unschuld hätte scheitern können?

aus einer niederträchtigen Zaghaftigkeit herrühren, Gelegenheit giebt, die doch einem Volke schädlicher sind, als Verbrechen, welche Herzhaftigkeit zum Grunde haben. Herzhaftigkeit ist nicht das Loos gemeiner Seelen, und es ist Schade, wenn sie keine wohlthätige Macht findet, welche sie zum Dienste des Vaterlandes lenke; dahingegen die Zaghaftigkeit viel gemeiner, und das Loos geringer Seelen ist. Ein Richter, der zu diesen Mittel schreitet, oder ein Gesez, welches dieses zu thun erlaubt, giebt seine Schwäche bloß, indem es so gar die Hülfe derer, die es verletzen, ansehen muß.

Die Vortheile hingegen sind, daß durch dieses Mittel wichtigen Verbrechen vorgebeuet wird, welche noch in ihrer Entwiklung liegen und deswegen die Gesellschaft in Furcht und Schrecken sezen. Meines Erachtens ist ein allgemeines Gesez, welches jeglichem Mitschuldigen, der irgend ein Verbrechen offenbaret, die Erlassung der Strafe verspricht, einem besondern Versprechen des Richters in einzeln Fällen vorzuziehen; weil ein solches Gesez Bösewichter verhindern würde, sich mit einander zu verbinden, da ein jeder besorgen müste, sich ganz allein der Gefahr bloß zu stellen, und weil die Uebelthäter nicht zur Kühnheit unter andern auch dadurch ermuntert würden, wenn sie sähen, daß es Fälle giebt, wo selbst die Gerichte ihres Beystandes benöthiget sind. Im übrigen müste dergleichen Gesez die Ungestraftheit mit dem Verbannen des Angebers

gebers verknüpfen. Allein vergebens bemühe ich mich, die Gewissensbisse zu unterdrücken, welche ich empfinde, daß ich die geheiligten Gesetze, die Denkmäler des öffentlichen Vertrauens, die Grundsäulen aller menschlichen Moral, zur Verrätheren und Falschheit veranlassen wil. Was müste endlich wohl das für ein annoch rohes Volk seyn; wo eine Obrigkeit die versprochene Ungestraftheit dem Betrücker nicht hielte, und ausstudirte, arglistige Verdrehungen zum nichtigen Vorwande brauchen wolte denjenigen, zum Troze und zur Beschimpfung der öffentlichen Treue, nichts destoweniger in Strafe zu nehmen, welcher der Schmeichelen eines betrügerischen Richters, oder den Verheisungen der Gesetze vergeblich Gehör gegeben hätte. Beispiele von solchen Tugenden sind nicht selten; daher denn freylich nicht zu verwundern, daß viele die politische Gesellschaft für nichts anders ansehen, als für eine zusammen gesetzte Maschine, deren Triebfedern die Geschicktesten und Mächtigsten aufspannen, um Hülflose und Schwache zu fangen. Ein schöner Anlaß, die ohnehin schon zahlreiche Menge dererjenigen zu vervielfältigen, welche fühllos gegen alles, was zärtliche und erhabene Seelen rühret, mit kaltsinniger Verschlagenheit weiter nichts, als bloß dasjenige suchen, was ihren Absichten und den gegenwärtigen Endzwecke vor der Hand dienlich ist.

## §. XXXVIII.

## Von verfänglichen Fragen.

**U**nser Geseze verbieten bey dem gerichtlichen Verhöre Fragen zu gebrauchen, so man Suggestiones nennet, das ist, diejenigen, welche, wie die Rechtslehrer reden, auf besondere Punkte gehen. Sie verlangen, daß die Frage, welche sich auf die Umstände eines Verbrechens beziehet, nur überhaupt auf die Sache gehe, und erlauben keinesweges solche Fragen, welche, weil sie einen unmittelbaren Bezug auf die Schuld oder auf die Unschuld haben, dem Verbrecher eine unmittelbare Antwort in Mund legen würden. Die Fragen müssen, wie die Criminalisten wollen, die That gleichsam nur von weiten anhauchen, und also nur seitwärts, nicht aber in gerader Richtung auf die Sache selbst gehen <sup>v)</sup>. Die

- v) Wie einem verschlagenen Richter nichts leichter ist, als einen einfältigen Zeugen, den er abhöret, ganz andere Dinge sagend zu machen, als der Zeuge wirklich denkt; so haben heintüfische und blutigierige Amtsleute sich öfters ein Verdienst daraus gemacht, blöde und einfältige Verbrecher durch verflochtene Fragen in Widersprüche, oder wohl gar zu einem Bekenntnisse von Umständen zu verleiten, die denen Angeschuldigten hernach den Hals gebrochen. Der Kerkermeister nimt den Angeschuldigten vor der Gerichtsthüre die Fesseln ab, zum Zeichen, daß er in Gerichte frey seyn solle, der Richter selbst aber, welcher ein Widerspruch! fesselt ihn durch arglistige und böshafte Fragen mit so feinen Stricken, daß kaum der Klügste solche zu bemerken, geschweige

Die Gründe dieser Regel sind, theils den Ange-  
 schuldigten keine Antwort auf die Zunge zu legen,  
 welche ihn wider die Anklage schütze <sup>w)</sup>, theils des-  
 wegen, weil es widernatürlich geschehen, daß ein  
 Beklagter sich selbst anklage. Allein, welchen von  
 beyden Gründen man auch vor Augen gehabt habe,  
 so widersprechen sich doch hier die Gesetze auf eine  
 sehr merkliche Weise, daß sie mit dem Verbote der  
 verfänglichen Fragen, gleichwohl die Folter ge-  
 boten

Schweige denn zu zerreißen, im Stande ist, und rühmet sich  
 noch dessen, damit die Welt sehen möge, wie betrügerisch er  
 gehandelt. Darum sol der Urtheils Verfasser Widersprüche  
 in Kleinigkeiten den Delinquenten nicht zu hoch anrechnen.  
 Rhapsod. Obl. 259. und 418. Besonders wegen der Mit-  
 verbrecher geziemet es den Richter nicht zu fragen: Hat  
 nicht, als du den Diebstahl verübetest, mitlerweile Dieze  
 Wache gestanden? Sondern er sol fragen, ob jemand und  
 wer mitlerweile Wache gestanden? Allein dem sey wie  
 ihm wolle, alle Suggestiones kan man so schlechterdings  
 nicht verwerfen, und sind sie zu dulden, nur müssen sie  
 Liebe zur Wahrheit, nicht aber einen Blutdurst zum Grunde  
 haben, und nicht so beschaffen seyn, daß ein Inquisit zum  
 Richter sagen kan: Du bist kein ehrlicher Man.

10) Dieses mag nicht allein, sondern sol so gar ein rechts-  
 schafner Richter thun, und befiehlt es Kayser Carl V.  
 peinliche Halsgerichtsordnung in folgenden Worten: Sol-  
 che Erinnerung ist darum Noth, daß mancher aus  
 Einfalt oder Schrecken nicht für zu schlagen weis,  
 ob er gleich unschuldig ist, wie er die Entschuldi-  
 gung ausführen solle.

boten oder gebilliget. Denn wo ist wohl eine Frage, welche, so wie der Schmerz, den Gepeinigten die Antwort in den Mund lege? Der Schmerz, sage ich, welcher den Starken ein hartnäckiges Stillschweigen einflößet, wodurch er einen größeren Uebel durch ein geringeres entgeht: dem Schwachen hingegen das Geständnis suggeriret, weil er dadurch von der gegenwärtigen Quaal befreyet, die in diesem Augenblicke einen stärkern Eindruck macht, als der von ihm noch weit entfernte Todesschmerz. Der andere Grund ist augenscheinlich nicht besser; denn ist eine Frage barbarisch, die den Beschuldigten zur Anklage seiner selbst verleitet, so werden die Verzukungen der Folter gerade diese Wirkung auf ihn machen. Allein die Menschen richten sich beständig mehr nach dem Unterschiede der Namen und Worte, als der Sachen.

Unter andern Mißbräuchen der Sprachkunst, welche keinen geringen Einfluß auf die menschlichen Begebenheiten hat, ist auch derjenige merkwürdig, welcher die Aussage eines bereits Verurtheilten null und nichtig macht, dergestalt, daß er nun weiter nichts zur Vertheidigung seiner selbst und zur Entschuldigung anderer vorbringen darf. Er ist bürgerlich tod, sagen im ernstern Tone die Aristotelischen Rechtsgelahrten, ein Toder aber keiner Handlung fähig. Um diesen unsinnigen Gedanken ein Ansehen zu geben, sind viele Opfer abgeschlachtet worden, und es haben graue Köpfe mit ernster Ueberlegung gestritten, ob wohl die Wahr-

Wahrheit den Gerichtsformeln nachgeben solle? Die neue Aussage eines Verurtheilten darf zwar den Lauf der Gerechtigkeit ohne dringende Noth nicht aufhalten, allein warum sol man ihm, in seinen äusersten Elende und zum Besten der Wahrheit, gar keine verstaten, damit er durch Beybringung neuer Umstände, welche der ganzen That eine andere Gestalt geben, entweder sich oder andere in einen neuen Verhöre rechtfertige? Die Feyerlichkeiten und Ceremonien sind bey der Verwaltung der Gerechtigkeit nothwendig, sowohl weil sie der Willkühr des Richters Grenzen setzen, als auch, weil sie dem Volke eine gute Meynung beybringen, daß dem Missethäter nicht zu viel geschehe, sondern alles ordentlich und regelmässig zugegangen sey, da sattsam bekant ist, wie das gemeine Volk von sinnlichen Dingen weit lebhafter gerühret werde, als von Wahrheiten, welche durch Nachdenken erkant werden müssen. Allein diese Feyerlichkeiten können niemals von dem Gesetze so Haarscharf bestimmt werden, daß ganz und gar nichts nachtheiliges für die Wahrheit dabey zu besorgen wäre; sondern nur deswegen, weil die Wahrheit entweder zu einfach oder alzu verflochten ist, hat sie die Ankleidung eines gewissen äuserlichen Puzes und öffentlichen Prunks von Nothten, um sich den unwissenden Vöbel begreiflich zu machen.

Zum Beschlusse wollen wir noch hinzufügen, daß derjenige, welcher auf die Fragen, welche ihm in Verhöre vorgeleget werden, in einen halsstarrigen



gen Stillschweigen verharret, mit einer Strafe, und zwar einer der schwersten, welche die Geseze bestimmen, beleet werden muß, damit das der Menge so nothwendige Beispiel nicht vereitelt werde. Diese besondere Strafe ist nicht nothwendig, wenn es aufer allen Zweifel ist, daß ein Angeschuldigter ein gewisses Verbrechen begangen habe, und also das Verhör nicht weiter nöthig ist; eben so wie das Bekenntnis eines Verbrechens unnütze wird, wenn die Anschuldigung schon durch andere Beweise die gehörige Bestätigung erhält. Dieser letzter Fall ist gewöhnlicher, weil die Erfahrung lehret, daß in den mehresten peinlichen Processen die Beklagten sich aufs Leugnen legen.

## §. XXXIX.

## Von einer besondern Art von Verbrechen.

Ohne Zweifel wird der Leser sich bereits verwundert haben, daß ich von einer Art so genanter Verbrechen noch nicht geredet habe, deren unternommene Ausrottung gar oft Europa mit Menschenblute überschwemmet und die traurigen Scheiterhaufen aufgethürmet hat, wo lebendige Geschöpfe den Flammen zur Nahrung, wie Weyrauch, aufgestreuet wurden und einen begeisterten Haufen zum angenehmen Schauspiel, zum süßen Geruche dienten; wo das gedämpfete Winseln der Elenden, so aus den Wirbeln von schwarzen Rauche hervor drang;

drang; wo das Knistern der anbrennenden Gebeine und der noch schlagenden Eingeweide, in Ohren der Verblendeten, wie eine sanfte Harmonie erschallete. Allein verständige Leser werden wohl einsehen, daß mir weder die Umstände des Orts, noch der Zeit, in welcher ich lebe, noch der Gegenstand selbst erlaube, mich auf die Untersuchung dieser sogenannten Verbrechen einzulassen. Man muß also nicht von mir erwarten, daß ich die nothwendige Gleichförmigkeit der Meinungen in einem Staate, wider das Beyspiel so vieler freydenkender Nationen erweisen solle. Ich würde mich zu weit entfernen, wenn ich zu erörtern wagte, wie die verschiedenen Glaubens Bekenntnisse, welche doch, die Wahrheit zu gestehen, öfters bloß in einem spitzfindigen, dunkeln und tiefgesuchten Unterschiede, der weit über die Fähigkeiten des menschlichen Verstandes erhaben ist, bestehet, gleichwohl die öffentliche Ruhe zufälliger Weise stören können, wosferne nicht eine einzige Meinung von der gebietenden Macht gebilliget, und die übrigen verworfen werden; man erwarte nicht, daß ich ausführen solle, wie unter diesen so manchfaltigen verflochtenen Meinungen wohl etwa einige befindlich seyn können, die durch ihre Gährung und wechselseitige Bekämpfung sich einander selbst aufklären, daß die wahrhaften oben aufschwimmen, die irrigen aber, wegen Blöße ihrer Unbeständigkeit, bloß mit unrechtmäßiger Macht und Ansehen bekleidet und zu ihrer Erhaltung bewafnet werden müssen. Ich würde

zu weitläufig werden, wenn ich erweisen wolte, daß, so verhaßt auch die Herrschaft über die Gewissen ist, (welche nichts, als äußerlich Heuchelen, innerlich aber Haß und Verachtung gebähret) daß, so sehr auch dieser Gewissenszwang dem Geiste der Sanftmuth und der brüderlichen Liebe, (welche uns nicht nur die Vernunft lehret, sondern auch die höchst zu verehrende und anbetungswürdige Macht gebeut) gerade zuwiderläuft, dennoch zu solchen, nach Ausspruche der Kirchenversammlungen, und vieler Stadthalter des Himmels, nothwendig und unvermeidlich sey. Alle diese paradoxen Sätze müste ich für deutlich erwiesen ansehen, und dem wahren Nutzen der Menschen für gemäs halten, wenn ich die Rechtmäsigkeit der Verfolgung gründlich darthun wolte. Allein ein jeder siehet, daß dies für mich zu weitläufig und meiner Absicht nicht gemäs seyn würde, welche keine andere ist, als nur von den Verbrechen zu handeln, die der Mensch oder Bürger begehret. Ich handle von Verletzung der gesellschaftlichen Verträge, nicht aber von Sünden, deren auch zeitliche Bestrafung nach ganz andern Grundsätzen, als diejenigen sind, welche die menschliche und eingeschränkte Vernunft an die Hand giebt, eingerichtet ist \*).

## §. XL.

- \*) Den Unglücklichen, dem das Loos zu Theile worden, wahnwizig zu seyn, wil man mit heiligen Flammen rösten und einen Blinden strafen, weil er das Gerade von Krummen nicht zu unterscheiden weiß. Christus am Kreuze, als er  
die

§. XL.

Falsche Begriffe, so die Menschen von gewissen eingebildeten Vortheilen haben.

Eine Hauptquelle vieler Irthümer und Ungerechtigkeiten, ja so gar unverantwortlicher Grausamkeiten, wovon die Geseze wimmeln, sind die falschen Begriffe, welche sich die Gesezgeber von gewissen eingebildeten Vortheilen machen. Derjenige hat falsche Begriffe von Nützlichen, der das besondere Uebel über das allgemeine sezet; der über die

die ungläubigen Juden seiner spotten sahe, bethete und sprach: Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie an mir thun. Ich wil Christi Nachfolger werden. Wenn ich einen Irrenden sehe, so wil ich für ihn bethen, denn er weiß nicht, was er thut. Wer diejenigen verfolgt, die anders denken, als er, zeigt eben dadurch, daß er kein Christ sey; weil er die ersten Grundsätze des Heilandes verlezet. Der goldne Talar, den die Zorntheologen ihren Leidenschaften umzuhängen wissen, daß es der Ehre Gottes halber geschehe, kan ihre Blöße nicht decken. Warum haben die Juden Christum gekreuziget? Ihrer Meynung nach, der Ehre Gottes halber; warum haben sie Stephanum gesteiniget? Aus Orthodorie; warum ist Huf verbrant worden? Got einen angenehmen Dienst und Ehre zu erweisen. Alles aus heiligen Eifer! Sie wollen dem Allerhöchsten beystehen. Die Milbe im Käse, welche von mir vielleicht ganz irrige Begriffe hat, die mich nicht kennet und niemals mit Augen gesehen, wil mir heissen meine Haushaltung führen!

die Empfindungen gebieten und zum Verstande sagen wil: Sey Sklav!

Derjenige hat einen falschen Begriff von Nützlichen, welcher tausend wirkliche Vortheile, einem eingebildeten oder wenig bedeutenden Uebel aufopfert <sup>1)</sup>; derjenige, welcher den Menschen gerne das Feuer nehmen möchte, weil es an Feuerbrünsten, und das Wasser, weil es an Ersaufen Schuld ist.

Auch derjenige, welcher dem Uebel nicht anders vorzubauen weis, als durch völliges Niederreißen, hat falsche Begriffe von Nützlichen.

In dieser Reihe stehen z. E. die Geseze, welche verbieten, Gewehr zu tragen, weil sie doch niemanden als diejenigen entwafnen, welche weder zum Verbrechen geneigt, noch genugsam darzu entschlossen sind; denn wie werden diejenigen, welche die hehligsten Geseze der Menschlichkeit und die theuersten Vorschriften des Gesezbuches verletzen, die unwichtigere

y) Wenn gleich die Aerzte seit hundert Jahren geschrien, daß jährlich eine große Menge unehelicher, schon ohnehin äußerst gebeugter Sechswöchnerin für Schrecken, Gram und Schande, durch böse Brüste und andere Zufälle dem Grabe zur Beute werden, wenn der Büttel am andern Tage ihrer Niederkunft mit öffentlichen Gepränge ihnen eine Haube auf das Bette leget, so rühmen doch ächte und fromm gesinnete Biedermänner, daß dieses eine sehr löbliche Gewohheit sey. Was ist, sagen diese gotseligen Herren, an dem Leben einer solchen Bettel gelegen?

wichtigere und willkürliche Gebote verehren, deren Uebertretung, weil sie alzu leicht, unbestraft bleiben sollte, und deren gar zu genaue Befolgung alle persönliche Freyheit benehmen würde; eine Freyheit, die dem Menschen lieb und selbst einem Gesetzgeber von erhabener Einsicht angenehm seyn muß<sup>2)</sup>. O traurige

- 2) Freyheit. Handlungen, deren Unterlassung der Schatzkammer oder Kämmererey keinen Vortheil stiften und, weil sie niemanden beleidigen, in bürgerlichen Rechtsverstande der Republik unschädlich sind, muß der Beherrscher, als gleichgültige betrachten, sie mögen auch Namen haben, was sie für einen wollen, und von einer Gattung seyn, von welcher sie wollen. Zwang in Kleinigkeiten, wenn solche gleich die unerfahrne Einfalt für Elephanten hält, Zwang in Kleinigkeiten, sage ich, mächet die Menschen, (welche ohnehin schon in wichtigen und unumgänglich nothwendigen Dingen auf hundertfache Art gefesselt und eingeschränket sind) verdrieslich. Sie murren und, wenn nicht Anseßheit oder Familie, oder andere Nothdurft sie abhält, so stiehn sie und werfen sich lieber einem Fürsten in die Arme, der als ein weiser Mentor durch einen Adlerblick das Ganze übersiehet, und mit Minervens Geiste seine beglückten Völker nachsehend zur Tugend leitet: als einem kurz-sichtigen, in Mükenfange beschäftigten Orbilius, welcher mit großen Tugenden, deren nur edle Gemüther fähig, unbekant, seine Bürger zu kleinen Pflichten peitschen und zur Frömmigkeit einsperren wil. Er weiß nicht, daß Tugend, die einer beständigen Wache bedarf, Laster sey; er weiß nicht, daß er in seinen Gesetzen der jezigen Welt und Nachkommenschaft sein eignes kleines Herz abmable. Besonders wollen die Politiker bemerket haben, daß die Großen des Staats
- Becc. D in

rige Verbote, welche Unschuldige schrecklichen Mis-  
handlungen aussetzen, die nur Verbrechern gebühren.

Der-

in kleinen Republicken, wenn ihre Erziehung alzu bürger-  
lich gewesen, gar zu gerne die kleinen, allermeist unschäd-  
lichen, jedoch auch dem Pöbel sichtbaren Rizen zu ver-  
stopfen pfliegen, und in dem künstlich eingerichteten politi-  
schen Gebäude Sparren für Hauptpfeiler hielten. Weil  
letztere meist ein wenig verstecket, und dieser Herren Einsicht  
bis dahin, daß sie, wenn gedachte Hauptbalken wurm-  
stichig oder faulend werden, bemerken könnten, sich nicht  
erstreckt, das Gebäude aber sinken wil, so rufen sie: Bes-  
sert nur die Sparren! Denn die sieht man. Hier  
findet man kleinstädtischen Zwang, und höret Lobreden auf  
Einrichtungen, deren man in großen Regierungen sich  
schämet. Zwang in Kleinigkeiten ist es, wenn man den  
entblößten Busen (über welchen zu Anfange dieses Jahr-  
hunderts die Geisslichen sich fast zu tode geprediget haben)  
bestrafet; wo man einen alzu weiten Reifen Kof durch des  
Henkers Hand zerhaken und die zerstückelte Stüke, denen  
Völkern zum Schrecken, gegen alle vier Welttheile aus-  
streuen läffet; wo man alzu zeitig in Wirthshäusern (den  
Raths Keller ausgenommen) Feyerabend gebiethet; wo  
derjenige, der in erlaubten Spielen die Marque über einen  
Pfennig, oder höchstens einen Zweyer, gelten lassen, fast  
am Leben gestrafet wird; wo eine Bandschleife, mehr oder  
weniger, auf der Haube die ganze Stadt in Bewegung  
bringet; wo man vernünftigen Schauspielern den Zutritt  
versaget (jedoch daß den Wurzelmännern und Zahnärzten  
einen Affen und Hanswurst zu führen, billig nachgelassen  
bleibe). Jederman weiß es, daß es Städgen giebt, wo  
es als ein Policy Verbrechen angesehen wird, wenn man,  
stat der Begrüßung, sich nicht der Worte bedienet: Ge-  
lobet

Dergleichen Geseze verschlimmern das Schicksal der überfallenen Beleidigten, und verbessern das Schicksal

lobet sey Jesus Christus! worauf der andere, stat der Dankagung, erwidern muß: In alle Ewigkeit Amen! Ein Fremder begegnete einer Frau in einem solchen Orte, und sagte zu ihr: Ich bin Dero gehorsamer Diener, worauf sie ihm policeymässig antwortete: In alle Ewigkeit Amen! Nein, Madam, versetzte er, das wäre ein wenig zu lange. Unter den bedenklichen und unstrafbaren Zwang, (damit ich aus sehr vielen Beyspielen, nur einiger gedenken möge) rechnen Leute, die auf Reisen die Welt kennen lernen, Leute, welche große Städte und Länder gesehen haben und sich Einsichten erworben, auch die Einschränkung der Pracht in Kleidungen nach Stand und Würden, die alzu strenge Bücher Censur und Confiscationen, die unnöthige Sperrungen der Thore, und die Visitationen in Privathäusern oder Hausfuchungen ohne Verdacht, welche letztere in Schweden die ehemals despotisch regierende Reichsräthe, nicht nur wegen Einschleppung verbotener Waaren, sondern auch aus Frömmigkeit, um üppiges und unkeusches Leben, hohes Spiel und Schwelgereyen zu verhüten, ihrer Meynung nach, sehr weislich eingeführet hatten, so, daß bey Tag und Nacht zu allen Stunden geringschägige Policcybediente gewalthätig in unbescholtener Leute Häuser eindringen und, wenn man nicht den Beutel in Zeiten bliften ließe, alles durchsuchen und durchwühleten. Der selbstdenkende König Gustav, welcher Weltweise gelesen und Weltweise zu Lehrern gehabt, rechnet solche unter den nichtswürdigen Zwang und hat allerneust, nehmlich am 16 Febr. 1778. sie nochmals in folgenden denkwürdigen Worten, worinnen tiefe Einsicht in die Legislatorische Klugheit hervorbliet, wohlthätig abgeschaffet, so daß niemand südrohin



sal der Beleidiger und Ueberfallenden, sie tragen nichts zur Minderung, sondern zur Vermehrung der

in seinem Hause und Zimmer beunruhiget wird, ausgenommen offenbare Missethäter. Verordnungen, Gesetze und Verbothe, welche sowohl wider der Menschen Neigungen, als wider ihre Denkungsart streiten, sind dem freyen gemeinen Wesen höchst schädlich. Denn indem sie an der einen Seite durch die Länge der Zeit unzulänglich werden, so machen sie auch einzig und allein, daß sich der Mensch gewöhnet, der Regierung ungehorsam zu seyn; oder sie zwingen auch den Regenten zu einer ungerechten und unnützen Strenge, welche wiederum in gewissen Fällen gegen eine rechtschaffene Freyheit streitet und die besondere Ruhe, die Sicherheit, die ein jeder in seinen Hause, als der sichersten Zuflucht, haben muß, sowohl die Treue, die das Hausgesinde seiner Herrschaft schuldig ist, und das einzelne Vermögen, welches ein jeder in einem friedlichen Staate innerlich in sich hegen kan und darf, zerstöret. Verschiedene Verfassungen haben die Hausvisitationen leider verstattet, welche, indem sie sehr öfters die Ruhe und Sicherheit des dem Gesetze gehorsamen Bürgers gestöret haben, eben so unzulänglich gegen den Verbrecher des Gesetzes gewesen sind. Die Dienstbothen sind geschüzet ja ermuntert worden, ihre eigene Herrschaft anzuklagen, welches sowohl mit der Länge der Zeit das Herz der Nation hätte verschlimmern, als auch eine weit grössere Ungelegenheit verursachen können, als diejenige, welcher man durch dergleichen Mittel hat vorbeugen wollen. Nachdem Wir also der Natur nicht gemäß gefunden haben, mit denen Hausvisitationen

der Mordthaten bey, weil waffenlose mit mehrerer Zuversicht überfallen werden, als die, welche mit Gewehre

tionen aus den Gründen, welche in unserer Verordnung von Jul. 1776. angeführet worden, fortfahren zu lassen 2c. Sehet da einen neuen Philosophen auf dem Throne, der, weil er aus preiswürdigen Absichten, eine neue Kleidertracht wünschet, zu solcher niemanden zwinget, sondern die Gemüther zu lenken weiß, daß sie von selbst seinen Wunsch gewis erfüllen werden. Erkennet, daß Klugheit mehr als Strafe bewirke, und begreife aus diesem Beyspiele, daß man nicht nur in Republiken, sondern auch in Monarchien, von Freyheit sprechen könne. Selbst ein König spricht davon. Kan man also wohl mich, der ich solche so eifrig vertheidige, eines Hochverraths beschuldigen? Man denke von mir, was man wil, man schimpfe, man tadle mich nach Belieben, ich weiche nicht von meinem Satze, sondern behaupte bis an das Ende meiner Tage, daß, weil die Unterthanen in allen Ländern durch Drangsale der Abgaben ohnehin sehr beängstiget, und verschiedene Nothwendigkeit mancherley Einschränkungen schon ausserdem erfodert, der Fürst, wo er nur weiß und kan, durch verstattete Freyheit denen Bürgern diese Bitterkeit versüßen, und ihnen nicht alle Tritte und Schritte, die sie thun und nicht thun sollen, vorschreiben müsse. Er liebe und verstatte Freyheit, damit man sein Herz aus seinen Gesetzen lesen könne; er lerne seinen Beruf kennen, die zeitliche Glückseligkeit der Unterthanen zu befördern, und steige in keine andere Sphäre. Er verwandele Seelen in keine Marionetten; er lasse seine Gesetze überall Menschlichkeit athmen, und Mißsucht von ihnen entfernet seyn; er glaube sicherlich, daß diejenigen auf unrechten Pfaden wandeln, welche die Kunst zu herrschen aus Hübnern, Christian

Gewehre versehen sind. Sehet da Geseze, die dem Verbrechen nicht zuvorkommen, sondern sich vor dem Verbrecher fürchten; die aus den überraschenden Eindrücke einiger einzeln besondern Vorfällen entstanden, und sogleich zur gemeinen Regel gemacht worden sind. Man muß nicht alzu behende bey einzelnen Vorfällen ein neues Geseze ausheften, sondern das Ganze übersehen, damit die Geseze keine Misgeburten, sondern Früchte einer reifen Ueberlegung seyn mögen, nicht dessen, so in einzeln Fällen, sondern was in Ganzen nützlich ist.

Ein falscher Begriff von Nützlichem ist ferner derjenige, welcher gerne einen Haufen empfindender Wesen die Gleichförmigkeit und Ordnung geben möchte, deren eine rohe und leblose Materie fähig.

Hütet euch ferner, daß ihr bey Gebung der Geseze große Bewegungs Gründe nicht außer Augen sezet, die stark und dauerhaft auf den gemeinen Haufen wirken, um entfernte Bewegungs Gründe zu gebrauchen, deren Eindruck matt und flüchtig ist,  
woferne

Weisens, Uhsens und Salanders Schriften, oder aus des Erasmus Büchelchen de civilitate morum erlernen wollen; er hüte sich, etwas zu verbiethen, wodurch dem Nächsten kein Schade erwächst, wodurch niemand beleidiget wird. Was kan er wohl für Bedenken haben, seinen Unterthanen eine Wohlthat zu erweisen, die ihm nicht das geringste kostet, sondern vielmehr einträglich ist, weil sie Fremden gefällt und die Leute gerne in seinen Lande wohnen? Freyheit löset, Zwang verjaget.

woferne nicht etwa eine starke Einbildungskraft, welche der Menschlichkeit doch eben nicht gar gewöhnlich ist, durch die Zauberey der Vergrößerung des Gegenstandes die Entfernung desselben ersetzt.

Endlich ist auch unter die falschen Begriffe von Nützlichen zu rechnen, wenn man mit Weglassung der Sache, den Namen beybehält und das gemeine Beste von der Wohlfarth der einzeln Personen gänzlich trennet. Der Unterschied zwischen dem Zustande der Gesellschaft und der Natur bestehet darinnen, daß der in den natürlichen Zustande lebende Mensch nie zu Handlungen schreitet, die andern zum Schaden gereichen, als bis er aus der Beschädigung anderer für sich Vortheile ziehet; allein der gesellschaftliche Mensch wird öfters durch fehlerhafte Geseze bewogen, andere zu verletzen, ohne sich damit selbstn Vortheile zu verschaffen. Der Despote stürzet Furcht und Niedrigkeit in die Seelen seiner Sklaven; da aber diese wiederum mit größerer Macht auf den unumschränkten Gebiether zurückwirken, so gereichen sie ihm gar bald zu seiner Beunruhigung und zu seinem eigenen Schaden. Je heimlicher, je häuslicher und einsamer die Furcht ist, desto weniger ist sie demjenigen, der sie zum Werkzeuge seiner Glückseligkeit zu gebrauchen weiß, gefährlich; je öffentlicher sie hingegen und jemehr sie unter eine große Anzahl von Menschen verbreitet ist, desto leichter kan es geschehen, daß ein Thor, ein Verzweifelder, oder ein Tolkühner

## 216 §. XLI. Wie man den Verbrechen

und Verschlagener sich finde, der sich anderer zu Ausführung seiner Absichten bedienet, und in ihren Gemüthern desto annehmlichere und verführerische Hofnungen erreget, da die Gefahr der Unternehmung unter eine größere Menge in gleichem Maasse vertheilet, und der Werth, den sie ihrem Leben beylegen, desto geringer wird, je größer die Mühseligkeit ist, in welcher sie leben. Dies ist die Ursache, warum eine Verletzung immer mehrere zuwege bringet, weil der Haß viel länger, als die Liebe dauert, da jener durch wiederholte Thaten mächtig gestärket, diese aber mittelst des öftern Genusses sich gleichsam selbst verzehret.

### §. XLI.

Wie man den Verbrechen zuvor-  
kommen sol.

Es ist besser den Verbrechen vorzubeugen, als schon verübte zu bestrafen. Dies ist der Hauptzweck der gesetzgebenden Klugheit, welche nichts anders ist, als die Kunst, die Menschen zu dem höchst möglichen Grade des Glücks, oder dem möglichsten geringen Grade des Unglücks, zu führen. Es sind aber die bis jetzt angewandten Mittel meistens falsch oder wohl gar dem Endzwecke selbst entgegen gesetzt gewesen. Es ist nicht möglich, den unruhigen Unternehmungs Geist der Menschen in eine geometrische Ordnung zu bringen, daß sich nicht hier und da einige Unregelmäßigkeit und

und Verwirrung einmischen sollte. Können die festgesetzten und einfachen Gesetze der Bewegung nicht verhindern, daß die Planeten am Himmel in ihrem Laufe sich nicht zuweilen verirren, so werden menschliche Gesetze noch viel weniger verhüten, daß nicht bey der anziehenden Kraft einer unendlichen und wider einander laufenden Menge von Vergnügen und Schmerzen, nicht einige Störungen und Unordnungen entstehen sollten. Gleichwohl ist dieses das jämmerliche Hirngespinnste, welches kurz-sichtige Leute, wenn sie einigermaassen mit Hand an das Ruder der Regierung legen, sich in Kopf zu setzen belieben. Eine Menge gleichgültige Handlungen verbieten, heist nicht den Verbrechen vorbeugen, welche daraus entstehen können <sup>a)</sup>, wohl aber heist dies Anlas zu neuen geben. Man verändert nach eigenen Gefallen und zum größten Nachtheile der Sittenlehre durch solche Gesetze die Begriffe von wahren Tugenden und wahren Lastern, welche doch sonst als ewig und unveränderlich ausgeprediget werden. Wie schlecht würde es um uns stehen, wenn uns alles, was zum Verbrechen Gelegenheit geben kan, verboten werden sollte? Man müste sich des Gebrauches der Sinnen berauben.

Es

- a) Das ist der Fehler unserer Policy Ordnungen, welche den Menschen zu Maschinen machen wollen, die zu gesetzter Zeit schlafen, betten, essen und trinken sollen, wie man es in Schulen mit den Kindern macht.

Es giebt gegen einen Bewegungs Grund, welcher die Menschen ein wahres Verbrechen zu begehen reizet, tausend, die sie zu gleichgültigen Handlungen antreiben, welchen thörichte Geseze den Namen eines Verbrechens beylegen. Die Wahrscheinlichkeit, daß Verbrechen werden verübet werden, beziehet sich auf die Anzahl der Bewegungs Gründe, welche die Menschen darzu reizen; wenn nun dieses ist, so wird durch unnöthige Erweiterung des Umfangs der Verbrechen, auch die Wahrscheinlichkeit vergrößert, daß mehrere werden begangen werden. Wahrhaftig ein großer Theil der Geseze sind nichts anders, als ein anschließendes Borrecht oder ein Tribut, den die meisten zum Behufe der Bequemlichkeit einiger Wenigen zu erlegen haben.

Wil man den Verbrechen zuvorkommen, so sey man darauf bedacht, daß die Geseze klar und einfach seyn mögen, und daß die ganze Macht der Nation zur Bertheidigung, und kein einziger Theil dieser Macht zur Durchldcherung der Geseze angewendet werde. Man sehe dahin, daß nicht die verschiedene Stände der Menschen, sondern die Menschen insgesamt, von den Gesezen begünstiget seyn mögen. Man lasse sich angelegen seyn, den Menschen Furcht vor den Gesezen einzulösen, aber vor den Gesezen allein. Diese Furcht ist heilsam; aber die Furcht eines Menschen vor dem andern ist eine ergiebige Quelle mancherley Unheils. Alle Sklaven sind wollüstiger, ausgelassener und grausamer,

samer, als freye Menschen. Diese huldigen den Wissenschaften, und überdenken das allgemeine Wohl, sie sehen grose Gegenstände und streben ihnen nach. Aber in Furcht und Sklaverey lebende Bürger suchen in schwärmender Betäubung des zügellosen Lebens eine Zerstreung, um sich den schrecklichen Zustand zu erleichtern, worinnen sie sich erblicken, und einigermaassen das Nichts zu vergessen, worein sie versetzt sind. An die Ungewisheit aller Begebenheiten gewöhnt, ist ihnen der Anschlag ihrer Verbrechen, gleich einem dunkeln Räthsel, unaufsöblich, wodurch die Leidenschaften, von welchen sie hingerissen werden, Nahrung und Macht gewinnen.

Fällt diese Ungewisheit der Geseze auf ein Volk, welches der Erdstrich, den es bewohnet, träge machet, so erhält und vermehret sie dessen Trägheit und Dummheit. Trift diese Ungewisheit eine wolüstige und schlaue Nation, so verbreitet sie, nach ihren thätigen Geiste, eine Menge kleiner Kabalen und listiger Anschläge, welche die Gemüther mißtrauisch machen. Verrätheren und Verstellung wird zur gemeinen Moral. Fällt die Ungewisheit der Geseze endlich auf ein muthiges und starkes Volk, so wird es nach einigen Hin- und herschwanfen bald von der Freyheit zur Sklaverey, bald von der Sklaverey zur Freyheit, alle Bande gänzlich zerreißen,



## Von den Wissenschaften und Religion.

**V**erbrecben werden verringert, wenn die Einsichten einer Nation sich erweitern und der Freyheit zur Seite gehen. Je ausgebreiteter die Kenntnisse sind, je geringer wird die Anzahl der Uebel, die aus Einfalt und Dumheit entstehen, und desto beträchtlicher werden im Gegentheile die daher erwachsenden Vortheile. Ein kühner Betrüger, dem es am vorzüglichen Scheine niemals gebricht, wird von einem unwissenden Volke angebethet, von einem aufgeklärten hingegen verachtet <sup>b)</sup>. Kenntnisse verschaffen den Menschen eine Fertigkeit der Seele einen Vergleich zwischen den Gegenständen anzustellen,

- b) Rational Thorheiten eines Volkes sind nie von Großen auf die gemeine Menge, sondern von den Bauern auf die Großen kommen. Wenn ein Aberglaube erst unter den Pöbel allgemein, dann wird erst der Vornehme mit fortgerissen. Gespenster und Hexen sind erst von Dorfe nach Hofe gezogen. Zoroaster und Mahomed, um ihre Lehre zu verbreiten, hiengen sich sogar an die Weiber, bey welchen Geschichten und Märghen desto fester geglaubt werden, je unwahrscheinlicher sie ausfallen. Da nun der gemeine Man seiner Natur nach, und wegen der ihm beywohnenden Furcht, ein abergläubisches Thier ist, so habe vielmals überleget, ob es nicht zur Tugend viel beytragen würde, wenn man sich dieser seiner Schwachheit bediente, und anstat daß man ihm erzehlet, wenn ein Haase quer über den Weg laufe, dieses Unglück bedeute, andere Sprüchelgen unter

stellen, sie lehren ihm, selbige aus verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten; sie stellen seinen Empfindungen anderer Menschen Empfindungen entgegen, und werden solche wechselseitig gegen einander gemildert; sie helfen ihm bey andern Menschen eben die Begierden, die er selbst hat, entdecken, und von ihrer Seite gleichen Widerstand voraussehen. Vor dem hellen Scheina der aufgeklärten Vernunft verschwindet die verläumderische Dummheit, das durch Einsicht entwafnete Vorurtheil des Ansehens zittert und zaget, nur die Gewalt der Gesetze bleibt unerschüttert.

Es findet sich keiner, der nicht den ofenbaren Nutzen der Verträge zur gemeinen Sicherheit erkennen und genehmigen sollte, weil er die geringe Portion der unnützen Freyheit, deren er sich beraubet, mit der Summe der Freyheit, welche die andern alle dagegen aufgeopfert, in Vergleichung ziehet und erwäget, daß der sämtlichen Mitglieder Freyheit, ohne den Beytritt der Gesetze, sich wider seine Sicherheit verschwören könnte. Wer ein empfindsames Herz hat, und einen Blick auf ein wohl abgefaßtes Gesetzbuch wirft, wird zu dem Throne, und dem, der darauf sizet, mit Segenswünschen hinaufblicken,

unter ihm austreuet, die ihn zur Rechtschaffenheit lenkten, als z. B. wer sich grausam gegen sein Vieh bezeigt, dem gehet es in der Welt nicht wohl; oder fremdes Guth hat eiserne Zähne, es frist nicht allein sich selbst, sondern neben bey auch das eigene und gerechte Guth, u. s. w.

blicken, weil er sieht, daß er nichts weiter verloren, als die unseelige Freyheit, seinen Nebenmenschen boshafter Weise zu schaden.

Es ist falsch, daß die Wissenschaften dem menschlichen Geschlechte jederzeit schädlich, und sind sie es jemals gewesen, so war es ein der Menschlichkeit anklebendes und unvermeidliches Uebel. Die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes auf Erden hat den Krieg verursacht; die noch unausgebildeten Künste und ersten Geseze, welche nur Verträge einer entstehenden und bald vorübergehenden Nothwendigkeit waren, fanden in dem Kriege ihren Untergang. Damals entstand die erste Philosophie, deren Grundsätze zwar nicht sehr zahlreich, aber in ihren Urstoffe richtig waren, weil die Menschen durch ihre Trägheit und Einfalt vor vielen Irthümern bewahret wurden. Als aber mit der Vermehrung der Menschen sich ihre Bedürfnisse vervielfältigten, waren stärkere und dauerhaftere Eindrücke nöthig, damit die Bürger abgeschreckt würden, nicht so wiederholte Rückfälle in ihre erste Wildnis zu versuchen; Rückfälle, die tagtäglich gefährlichere Folgen nach sich zogen.

Es waren also die ersten Irthümer in der Religion, welche die Erde mit erdichteten Gottheiten anfülten und eine unsichtbare Welt von Geistern erschufen <sup>e)</sup>, welche die sichtbaren beherrschten und regier-

e) Geistern. Damit waren die Chaldäischen Weisen sehr freigebig. Die Ursache war, weil sie keine Kenntnis der Natur

regierten, eine große Wohlthat (ich nehme dieses Wort in politischen Verstande) für das menschliche

Natur hatten. Je bekanter man ist mit der Körper Welt, desto mehr verschwindet die Geister Welt. Wie mögen aber wohl die Menschen zuerst und bevor das versiegelte Kleinod der heiligsten Offenbarung hierinnen denen Juden davon einige Kenntniß gegeben, bloß durch die Vernunft auf den Begriff eines Geistes gerathen seyn? Der Hauch und die Luft hat Gelegenheit gegeben, daß man sich solche unsichtbare Potenzen in größerer Menge erfunden, als nöthig war. Der Wind bewegte Fenster und Thüren, ja riß wohl gar Bäume aus der Erde, und man sah ihn doch nicht. Gleich war die Definition fertig: Die unsichtbare Ursache einer sichtbaren Wirkung heißt ein Hauch, ein Wind, ein Geist. Das ist eine leichte Philosophie. Man setze einen Geist in den Magnet, so weiß man, warum er Eisen ziehe. Die Planeten und alle himmlische Sphären wurden von Geistern gedrehet. Meer und Flüsse hatten ihre Geister, die Luft hatte ihre Geister und Wälder die ihrigen. Jeder Sterblicher bekam derer zweene zu seinen Führern, einen, der ihm gute, den andern, so ihm böse Gedanken in das Ohr lispelte. Diese Weisheit ist so bequem, so faßlich, daß sie auch Kinder verstehen können. Die Religion dieser Heyden bestand nicht in Liebe zur Tugend, nicht in Vertrauen auf Got; sondern in einer Furcht für unsichtbare Potenzen, in Bethen und Opfern. Die Sprachkunst hat mir den Ursprung der Geister, und daß der Wind oder die Luft zu solchen Gelegenheit gegeben, gelehrt. Denn in allen Sprachen ist das Wort Geist von Winde abgeleitet, wie der Lateiner spiritus, der Griechen πνευμα. Der Englische Etymologist Skinner leitet ebenermaassen das deutsche Wort Geist von Gust her, welches

liche Geschlechter. Man kan die kühnen Männer, welche die ersten Einwohner der Städte betrogen, und die lehrbegierige Unwissenheit zu dem Fulse der Altäre schleppeten, als Wohlthäter des Erdkreises betrachten. Sie stellten den Völkern Dinge vor, welche ihre Sinne überstiegen, und die sich immer mehr von ihnen entfernten, je näher sie ihnen zu kommen glaubten. Dinge, die niemand zu verachten wagte, weil er sie nicht kannte. Dinge, die selbst wegen ihrer Dunkelheit ihr Ansehen behaupteten. Auf diese Art vereinigte man die zerstreueten Leidenschaften vieler Menschen auf einen einzigen Mittelpunkt, welcher sich gänzlich ihrer Seelen bemächtigte <sup>d</sup>). So war das Schicksal der ersten Völker beschaf-

ches Wind bedeutet. Alles wurde nunmehr mit Geistern erfüllet. Die Chaldaer brachten die Sache dergestalt auß Reine, daß sie sogar Eintheilungen und Classen verfertigten, sowohl der guten als bösen Geister. Von ihnen hat sie Pythagoras und Plato überkommen. Doch was versündige ich mich, da selbst in diesen 18ten Jahrhunderte Schwedenburg, Schröpfer und Gasner die vertraueste Bekantschaft solcher Geister genossen.

- d) Daß alle Religionen, nur die jüdische ausgenommen, politische Erfindungen schlauer Staatsmänner gewesen, um den einfältigen Pöbel, der durch Aberglauben, nicht aber durch Vernunftschlüsse zu lenken ist, desto leichter zu regieren, scheint mir ein wenig zu viel gesagt. Ich weiß zwar wohl, daß hierunter freylich vielerley Betrügereyen gespielt worden, und daß Numa, Minos, Lykurgus, Zaleukus, Mneves, Zatraustis und Zamolxis vorgegeben

beschaffen, die aus Wilden entstunden. Dies war der Zeitpunkt, wo die großen Gesellschaften ihr Daseyn erhielten und das Band geknüpft wurde, welches so viel Glieder vereinigt. Ich wil hiermit nicht jenes von Got erwählte Volk verstanden wissen, bey welchem außerordentliche Wunderwerke und die deutlichsten Merkmale der götlichen Gnade die Stelle der menschlichen Staatskunst vertraten. Allein wie der Irthum, seiner Natur nach, sich in unendliche Aeste verbreitet, so haben die daher entstandenen falschen Wissenschaften aus den Menschen einen fanatischen Haufen von Blinden gemacht, welche in einem verschlossenen Labyrinth herumkruetzeten,

gegeben haben, als hätten sie ihre Gesetze von Göttern, ja daß selbst Könige das Priesterthum zugleich verwalten:

Rex Anius, rex idem hominum, Phoebique sacerdos.

Allein ich finde einen etwas nähern Grund selbst in der menschlichen Seele, welcher zur Religion Anlaß gegeben, nachdem ich in denen Reisebeschreibungen gelesen, daß viele Amerikanische Völkerschaften, auch Isländer, Grönländer, Kamtschatkaer und andere Bewohner neu entdeckter Inseln, die völlig wild und ohne Könige gelebet, zwar nicht von Got, d. i. von dem Geber des Guten und Schöpfer der Welt gewußt, aber sämtlich Teufel geglaubt, d. i. sehr garstige unsichtbare Gespenster, die tief in der See wohneten und zuweilen hervorkämen dem Menschen zu schaden, aber mit Geschenken versöhnet werden könnten. Also hat bey denen Heyden, wie die Historie bezeigt, die Furcht wenigstens Teufel erschaffen, ohne daß Könige an dieser Erfindung den mindesten Antheil gehabt.

*Becc.*

¶

kreuzeten, wo alles dermaassen wider einander lief, daß Meynungen gegen Meynungen stiesen und eine Lehre die andere verwundete. Diese für die Welt so traurige Scenen machten, daß einige philosophische Seelen den alten Stand der Wildheit zurückwünschten, weil sie sahen, daß solche Wissenschaften, oder richtiger zu reden, Meynungen, erstau- nend schädlich waren.

Die zwote Entwicklung der Kenntnisse fällt in den Uebergang vom Irthume zur Wahrheit und von der Finsternis zum Lichte; ein Uebergang, welcher viel abschreckendes und schweres bey sich hat. Wahrheiten, die einer geringen Anzahl schwacher Menschen wider den ungeheuren Haufen der Irthümer gefährlich, hingegen einer grossen Anzahl mächtiger Leute nützlich sind, mussten einen Riesen- kampf unternehmen. Die Gährung der in diesem Augenblicke erwachten Leidenschaften stellten unzäh- lige Schaaren von Uebeln wider die armen Sterb- lichen ins Feld. Wenn man die Geschichte, worin- nen die Hauptbegebenheiten der Welt, nach Ab- lauf gewisser Perioden, immer wieder erscheinen, mit Aufmerksamkeit liest; so wird man sehen, daß in diesem traurigen, aber nothwendigen Uebergange von der Finsternis zur Verklärung, und von der Tyranney zur Freyheit, oftmals ein ganzes Men- schengeschlecht dem künftigen Glücke derer, welche darauf folgen, aufgeopfert wird. Wenn aber die Gemüther besänftiget, und das Feuer, wodurch ein von der Bosheit unterdrücktes Volk gleichsam wie

wie das Gold geprüfet worden, von edlern und sanftern Gesinnungen erstifet, alsdann gelanget die Wahrheit zwar anfangs mit langsamen Schritten, die aber nachmals geschwinder werden, bis zu dem Throne der Monarchen, setzt sich ihm als eine Gesellschafterin zur Seite, und erwirbet sich in der Versammlung des Volkes und in der ganzen Gesellschaft Siz und Stimme. Wem kan da wohl noch einfallen zu behaupten, daß das den grosen Haufen erleuchtende Licht schädlicher, als die Finsternis, und die richtige Erkenntnis der einfachen und leicht zu begreifenden Wahrheit dem menschlichen Geschlechte nachtheilig sey? So viel muß ich freylich gestehen, daß natürliche Unwissenheit vielleicht nicht so schädlich ist, als eine mittelmäßige und verwirte Kenntnis, weil sich zu den Uebeln, welche aus der Unwissenheit entstehen, auch noch das Unheil des Eigendünkels, der Herrschsucht und derer rachgierigen Irthümer hinzugesellet ). Allein wenn die  
Vorsicht

- e) Noch weit schädlicher für das gemeine Wesen ist es, wenn man die Religion in äußerlichen Gepränge suchet. Das Christenthum bestehet bey den meisten Menschen in Kirchengehen, Singen und Bethen. Wer das thut, heist bey der Kirche und unter den Pöbel ein frommer christlicher Man, wenn er auch ein Wuchrer, Betrüger und Meyneidiger seyn sollte. So übertünchet man Gräber, ziehet aber keine Christen, deren Handlungen tugendhaft seyn müssen. Es geziemet mir nicht, einen Blick in die Ewigkeit zu wagen, sonst würde ich muthmaßen, daß ein tugendhafter



Vorsicht dem Fürsten einen Man von aufgeheiterten Einsichten gönnet, welcher die Geseze als ein Heiligthum betrachtet und selbige handhabet, so ist dieser das köstlichste Geschenke, welches der Regent sich selbst verschaffen und seinen Unterthanen wieder angedeyhen lassen kan. Da dieser Einsichts volle Weise die Wahrheit zu suchen gewohnt ist, ohne sich zu fürchten; da er über den größten Theil vermeynter Bedürfnisse, deren Vorspiegelung die Tugend so oft zu Falle gebracht, erhaben; da er das menschliche Geschlecht aus dem erhabensten Gesichtspuncte betrachtet, so siehet er seine Nation, als seine Familie, und seine Mitbürger, als seine Brüder an. Der blendende Abstand der Großen von dem Gemeinen komt ihm desto geringer vor, weil nicht etwa ein oder der andere Theil, sondern das Ganze auf einmal vor seinen Augen aufgedeket liegt. Der Philosoph hat Bedürfnisse und ein Interesse, die der Pöbel nicht kennet, nemlich, die Nothwendigkeit, den Grundsätzen, welche er in Verborgenen erkant, durch eigene Ausübung zu realisiren. Nicht eine nur knechtischen Seelen anständige Furcht vor der Strafe, sondern seine Gewohnheit, die Tugend um ihrer selbst willen zu lieben, beleben seine Thaten. Einige Männer von dieser

Gattung

Heyde, welcher von Christenthume keine Kenntniß erlangen, oder solches nicht begreifen mögen, dem Throne des Glanzes wohl näher treten dürfte, als ein lasterhafter Christ mit wunderschönen Geplärre.

## §. XLIII. Von den Magistratspersonen. 229

Gattung würden die Glückseligkeit ganzer Völker machen. Sol aber dieses Glück von Dauer seyn, so müssen gute Geseze die Anzahl der Tugendhaften so vermehren, daß die Wahrscheinlichkeit, es werde der Landesherr eine schlechte Wahl hierinnen treffen, dadurch sich von Tage zu Tage verringere.

### §. XLIII.

#### Von den Magistratspersonen.

Ein anderes Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, bestehet darinnen, es dahin einzuleiten, daß obrigkeitlichen Personen selbst daran gelegen sey, die ihnen anvertrauten Geseze unverlezlich zu handhaben, und sich weder durch Leidenschaft noch Freundschaft zur Hindansezung verleiten lassen. Je größer die Anzahl derer ist, welchen die Volziehung der Geseze aufgetragen, und die einander neidisch beobachten, also sich selbst vor einander fürchten, desto seltener ist die Feilbiethung der Gerechtigkeit, desto weniger sind Mishandlungen der Geseze zu befürchten; weil der Vortheil, der auf einen jeden fallen würde, sich verkleinert und die Gefahr der Unternehmung nicht ausgleichet. Wenn der Fürst einer Person zu viel Ansehen einräumet, und den Unterdrückten keine gerechte oder gegründete Klagen nachläßt, so werden die Bürger gewöhnt, nicht sowohl die Geseze, als die Richter zu fürchten, woben diese gewinnen, hingegen die öffentliche und privat Sicherheit verlieren.

## §. XLIV.

## Von den Belohnungen.

Ferner ist auch die Belohnung der Tugend ein Mittel, den Verbrechen vorzubeugen. Die Geseze aller heutigen Nationen beobachten in Rücksicht auf diesen Punct ein allgemeines Stillschweigen. Ist es möglich gewesen, daß Akademien der Wissenschaften für die Erfinder nützlicher Entdeckungen Preise ausgesetzt und hierdurch die Kenntnisse erweitert, sowohl die Anzahl guter Bücher vergrößert haben; warum sollten nicht die von der wohlthätigen Hand des obersten Gebieters ausgetheilten Preise tugendhafte Handlungen gleichermaßen vervielfältigen? Ehre und äußerliche Vorzüge sind eine solche Münze, welche in den Händen eines weisen Verwalters unerschöpflich ist, und mit großen Nutzen genüzet werden kan *f*).

## §. XLV.

*f*) Daß bey vielen Verbrechen, als z. B. bey der Hurerey, die Strafen nichts helfen, sondern vielmehr schädlich, hat Preussen satfam erkant und wir gar vielmals erwehnet. Strafe auf eine Sache zu setzen, die sich selbst bestraft, wie sol ich dieses nennen? Die Schande ein Kind zu bekommen, und eine Hure zu heißen, ist bey dem schönen Geschlechte mehr, als der Tod. Schreket dieses nicht, was wil Kirchenbuse und vierzehn tägliches Gefängnis helfen? Treibet es aufs höchste und machet Zangen glühend, ihr werdet dem Hungrigen doch nicht verbiethen, sich nach Brode umzusehen, um seiner zu begehren. Belohnungen würden mehr ausrichten, aber sie kosten Geld.

in

## §. XLV.

## Von der Erziehung.

Das sicherste aber zugleich auch schwereste Mittel, die Menschen umzuarbeiten, ist endlich, daß man die Erziehung besser einrichte. Allein dieser

in fünften Jahrhunderte hat ein Bischof in Frankreich, der heilige Medardus, das Rosenfest erfunden. Er war Herr von den Dorfe Salency. Welches Märgen auf eine gewisse Aussteuer, mithin auf einen Man, aljährlich Rechnung machen darf, muß keusch gelebt haben. Man untersucht ihren Lebenswandel, doch nicht mit der strengsten Genauigkeit, nicht dergestalt, daß der Teufel mit einem Advocaten ihr entgegen gestellet werde. Das Rosenmärgen begiebt sich an Medardus Tage in weißer Kleidung und fliegenden Haaren in Begleitung einer Dorfmusic nach dem Schlosse. Sie macht den Herrn von Salency ein kurzes Compliment. Er, oder in seiner Abwesenheit ein Abgeordneter oder der Gerichtshalter, giebt ihr sodann die Hand und führet sie in Proceßion zur Kirche, wo sie ihre Ausstattung erhält. Man singt: Herr Gott dich loben wir, und die jungen Pürsche plazen dabey aus Feuerrohren. Hierauf wird sie zu Tische begleitet, und unter einem großen Baume eröfnet der Guthsherr mit diesem Märgen den Ball. Den andern Tag bittet das Rosenmärgen die jungen Leute zu sich und bewirthet sie nach ihrer Art, wobey gesungen und getanzet wird. Man sagt, in diesem Dorfe sey eine Schwachheit des weiblichen Geschlechtes was unerhörtes, ohnerachtet in den benachbarten Dörfern selbige wie eine Pest unter den Dirnen wüthe. Also sind Belohnungen freylich gut, aber übertriebene Zuchtigungen

dieser Gegenstand ist gar zu weitläufig, und würde mich über das Ziel, welches ich mir vorgesteket, hinausführen. Aller gar wohl gemeyneten Anstalten ungeachtet, getraue ich mir zu behaupten, daß diese Sache, ihren Wesen nach, mit dem Innersten der bürgerlichen Verfassung in so genauer Verbindung stehe, daß solche nicht noch lange Zeit und bis auf glücklichere, leider! noch sehr entfernte Zeiten ein ödes, ein nur hin und wieder von einigen Weisen schüchtern bearbeitetes Brachfeld bleiben werde. Ein gewisser großer Man, der die Menschen, so ihn verfolgen, aufzuklären suchet, hat ausführlich die vornehmsten Grundsätze einer solchen Auferziehung, wie sie dem Staate wahrhaftig Nutzen brächte, entworfen. Hier sind einige davon: Man bemühe sich den Kindern stat einer Menge fruchtloser Dinge, die sie nicht fassen, eine kleine Anzahl wohlgeählter und deutlicher Lehren vorzulegen. Sowohl bey physikalischen als moralischen Erscheinungen der Natur lasse man ihnen stat einer verblühten und fehlgeschlagenen Copey, das Urbild in seiner ächten

tigungen was sollen die helfen? Sie machen die Gemüther brutal und verdunkeln den Unterschied, der zwischen großen und geringen, wahren und Scheinverbrechen obwaltet. In der Lausiz wird der Ehebruch mit sechs wöchentlichen Gefängnis, in Thurfachsen mit dem Schwerdte bestrafet. Fallen etwa in diesem Marggrasthume mehrere, und in Sachsen wenigere Ehebrüche vor? Nein, dort gerade so viel wie hier, und hier gerade so viel als dort.

ächsten Größe sehen <sup>a)</sup>. Man suche sie auf den leichtesten Wege der Vernunft zur Tugend zu leiten und vom Bösen durch die von ihnen verstandene Nothwendigkeit der Strafen, welche auf die Thaten folgen müssen, zu entfernen. Dieses ist nützlich, nicht aber der gebietherische Zwang, dessen Wirkung immer ungewis bleibt, und wodurch man ihnen keinen freudigen, sondern nur einen heuchlerischen Gehorsam von kurzer Dauer abnöthiget <sup>b)</sup>.

§. XLVI.

g) Ich weiß nicht, ob in irgend einer Schulordnung ein Fingerzeig geschehen, daß der Schulmeister seiner anvertrauten Dorfjugend, die Kobolde, Drachen, Wechselbälge, Gespenster, Nixe, Berggeister und was dies Ungeziefer mehr für Namen hat, aus dem Kopfe rücken und die Betrügeren der Schatzgräber, klugen Männer, Teufelsbanner und Nativitäten Steller ihnen klar aufdecken, besonders aber die Wahrsageren aus den Kartenschlagen, Heulen der Hunde, Schreyen des Keuzleins, aus dem Guffe des Coffeköpfigens, die Traumbücher u. s. w. lächerlich vorstellen solle. Mich deucht, eine Sache, wodurch so viel Menschen unglücklich werden, sey keine Kleinigkeit. Allein meist ist der Schulmeister selbst Propheete, vielmals glauben die Verfasser der Schulordnungen selbst an die Heye zu Endor, wie ich denn (es ist schändlich, aber ich wil es erzehlen) eine Frau Pastorin gekant, die mit völliger Genehmhaltung ihres Eheherrns dem Pfande ihrer Liebe, das sie auf dem Arme trug, ein Scharlachsläpgen um die Hand genähert hatte, damit es nicht beschryen würde. Got behüts!

h) Lokman, der arabische Weltweise, sagte: Du kannst sündigen, wenn du nur einen Ort findest, wo dich

## Von der Begnadigung.

Je gelinder die Strafen sind (und so sollen sie seyn), desto weniger ist Gnade und Verzeihung nothwendig. Glücklich wäre das Volk; bey welchem man die Begnadigung mehr für etwas unheilbares, als lobenswürdiges ansehen müste. Die Mildigkeit, welche zuweilen bey einem Regenten jene Eigenschaften erzeuget muß, welche ihm abgehen, die Pflichten des Thrones zu erfüllen, solte aus einer vollkommenen Verfassung verbannt seyn; in einer solchen nemlich, wo die Strafen, wie sie seyn müssen, milder und die peinlichen Gesetze untadelhafter wären. Diese Wahrheit muß nothwendig denenjenigen hart vorkommen, welche unter einen verwirren criminal Systeme leben, wo, wegen Verwechslung der wahren Verbrechen mit chimärischen, die Begnadigung nach dem Maasse der Ungereimheit, so in peinlichen Gesetzen herrscht, und der Grausamkeit der übertriebenen Strafen nothwendig wird<sup>2)</sup>. Das  
Recht

Got nicht sehen kan. Dieses scheint schön gesagt, und ist schlecht. Besser ist es, wenn der Lehrling antwortet: Ich würde bloß aus Haß gegen das Laster und aus Liebe zur Tugend niemanden beleidigen, wenn ich auch dergleichen Ort zu finden wüßte.

2) Nichts verräth mehr die eingeschränkte Einsicht eines Gesetzgebers, als übermäßige Strafen, und machen sie wohl seinem Herzen Ehre? Feigherzige, weggeworfene, Asiatische Seelen

Recht Gnade zu ertheilen ist eines der schönsten Vorzüge des Thrones. Allein so glänzend auch dieses seyn mag, so beweist es doch eine stillschweigende

Seelen prügeln auf die Fußsohlen, schlagen einer tauben Muß halber die Köpfe herunter und sind unerfänglich in der Rache, da hingegen die Ueberwinder der Welt, die großmüthigen Römer, in ihren Strafen gelinde. Wir wollen den Livius hören, wo er von der Viertheilung des Mettius redet: *Avertere omnes a tanta foeditate spectaculi oculos. Primum ultimumque illud supplicium apud Romanos, exempli parum memoris legum humanarum, fuit. In aliis gloriari licet, nulli genti mitiores placuisse poenas.* Bayle hat schon bemerkt, daß die Menschen nicht nach ihren Grundfätzen handeln, daß die Pharisäer den Verwundeten auf der Strafe liegen lassen, da der Samaritaner ihn salbet. Er zeigt, daß Naturalisten Got lieben; daß sie keine Höllen Strafen fürchten und doch weniger sündigen; daß Spinoza rechtschaffen handele ohne Hoffnung einiger Belohnung. Dieses macht einen schönen Contrast mit denjenigen, welche die Religion zu Bemäntelung ihrer Bosheit mißbrauchen. Ein Beweis, daß durch Schärfe der Strafe nichts zu erzwingen, sondern ein angebohrner Haß gegen das Laster, oder eine durch weise Gesetze eingeprägte Liebe zur Tugend, auch in bürgerlicher Einrichtung, bessere Wirkung habe, als Todesstrafen und Staubbesen. Die Pharisäer beobachteten das Gesetz aus knechtischer Furcht der ewigen Verdammnis. Die Sadducäer, welche die Unsterblichkeit der Seele leugneten und keine Auferstehung glaubten, beobachteten das Gesetz auch, aber nicht aus Furcht, sondern aus Liebe zu Got, ihren Wohlthäter und Erhalter. Mich hat eine lange Erfahrung durch mancherley Beispiele belehret, daß tugend-



gende Mißbilligung derjenigen Rechte, welche das Vorurtheil vieler Jahrhunderte, das weitschweifige Gefolge unzähliger Ausleger und die übertriebenen Lobsprüche dreister Halbgelehrten bis im Himmel erhoben. Die Gnade ist eine Tugend des Gesetzgebers, nicht aber desjenigen, der die bereits gegebenen Rechte in Ausübung bringen sol; sie muß aus dem ganzen Gesetzbuche hervorleuchten, aber nicht in besondern Urtheilen erscheinen. Lasset euch nur einigermassen merken, daß die Verbrechen Vergebung erhalten können und die Strafe nicht allemal deren unausbleibliche Folge sey; o! so nähret ihr dadurch den Zunder der schmeichlerischen Hofnung durch zu schlüpfen, ja ihr erreget so gar die Meynung, daß einer, der ohne Begnadigung Strafe dulden muß, Unrecht leide, und daß die Urtheilsprüche mehr Gewaltthätigkeiten, als Handlungen sind, welche aus der Gerechtigkeit fliesen. Giebt nicht ein Regent, wenn er jemanden begnadiget, die öffentliche Sicherheit gleichsam in die Hände einer Privatperson, und scheineth er nicht vermittelst einer unzeitigen Wohlthat gleichsam allgemein auszurufen, daß die Verbrechen unbestraft bleiben sollen? Die Gesetze müssen demnach wie Felsen stehen, und diejeni-

tugendhafte Amtsleute ihre Gefangene milder, hingegen solche, die von Fußsohlen bis auf das Haupt selbst voller Laster und Fehler sind, ihre Inquisiten auf das schärfste behandeln, und dabey überal, daß es zu Gottes Ehre geschehe, auspredigen lassen.

diejenigen, die sie volziehen, unerbittlich, der Gesetzgeber aber bey Abfassung der Rechte gelinde, huldreich und menschlich seyn. Als ein geschickter Baumeister suche er das Gebäude der Glückseligkeit auf den Grund der Liebe zu erbauen, vermöge welcher ein jeglicher sein eigenes Wohl wünschet, und er beeifre sich seine Einrichtung dergestalt zu treffen, daß das allgemeine Wohl mit dem besondern, so viel als möglich, in Vereinigung stehe. Solchergestalt wird er nachher nicht gezwungen seyn, das Wohl der Gesellschaft von der Wohlfarth einzelner Personen durch besondere Geseze zu trennen, und ein Schattenbild der öffentlichen Glückseligkeit auf Furcht und Mißtrauen zu errichten. Als ein tief-sinniger und empfindsamer Philosoph lasse er die Menschen, seine Brüder, den kleinen Antheil der Glückseligkeit, der ihnen übrig geblieben, in Frieden genießen, und gönne ihnen so viele Freude, als der Schöpfer dieser Erde, die nur ein Punct des Weltgebäudes ist, ihnen zugebacht.

## §. XLVII

## B e s c h l u ß.

**I**ch schliese mit der Anmerkung, daß die Strafen dem jedesmaligen Zustande der Nation angemessen seyn sollen. Die Eindrücke müssen auf die verhärteten Gemüther eines Volkes, welches kaum dem Stande seiner Wildnis entflohen, stärker und empfindlicher seyn. Ein Wetterstrahl treffe den  
wüthen-

wüthenden Löwen, der den Schuß eines Feuerrohrs nichts achtet. Wenn aber hernach die Gemüther im Stande der bürgerlichen Gesellschaft sanfter und biegsamer werden, so nimt die Empfindlichkeit zu, mit deren Vermehrung die Härte der Strafe abnehmen muß.

Aus allen, was wir bisher gelehret, kan man diesen allgemeinen Lehrsatz ziehen:

Damit die Strafe nicht in eine Gewaltthätigkeit eines Einzigen oder mehrerer gegen einzelne Bürger ausarte, so muß sie öffentlich, nothwendig, so gelinde, als nach den besondern Umständen es immer möglich ist, den Verbrechen angemessen und durch Gesetze bestimt seyn.



# Urtheile und Anklagen

wider

vorstehendes Buch.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT



## Urtheile und Anflagen

wider vorstehendes Buch.

**U**nter tausend Rosen und Lilien, welche die bewundernde Welt dem Marquis von Beccaria zugeworfen, sind frenlich auch zuweilen einige tiefe Seufzer ausgestossen worden, und wer wird das tadeln? Aber nicht leicht ist jemand die lästerlichen Schmähungen auszustehen fähig, die ein besonderer Gegner ausgestossen, welcher den Verfasser wegen Gottesverleugnung und der verletzten Majestät anklaget; und der, wenn der Satan noch was ärgers ausgebrütet hätte, auch dessen ihn beschuldiget haben würde. Ich wundre mich in der That, daß unser Schriftsteller sich so weit erniedriget, daß er sich gegen selbigen, und noch darzu sehr weitläufig, vertheidiget hat, da doch dieser Widersacher nicht in das Innerste gedrungen, sondern einen schändlichen Consequenzenmacher abgegeben. Dieser wirft dem Marquis beständig vor, daß aus seinen Sätzen Lehren flössen, welche den Meynungen der Protestanten, d. i. der Kezer, das Wort redeten. Der Marquis konte kurz und gut darauf antworten: was kan ich aber dafür, daß ein solches daraus folget? Kan man meine Sätze nicht widerlegen, was gehen mich die Folgerungen an?

Das lächerlichste unter allen ist wohl dieses, daß er unsern Beccaria Hobbesianische Grundsätze andichtet.

*Becc.*

2

Der

Der Charakter des Hobbes, dieses wirklich großen Mannes, den selbst Puffendorf, so verschieden er auch denkt, den ersten Rang unter den Propheten des natürlichen Rechtes einräumet, und mit Ehrfurcht von ihm rühmet, daß nie ein Mensch tiefer in die Sache eingedrungen sey, ist von der Denkungsart dieses Beccaria sehr verschieden. Hobbes verräth einen sehr unfreundlichen Misanthropen, hingegen der Charakter unsers Schriftstellers zeigt einen liebesvollen Menschen Freund.

Der Ankläger macht ferner ein großes Geschrey über einen etwas zweydeutigen Ausdruck, wo Beccaria die menschliche Gerechtigkeit nicht etwas wirkliches nennet. Aber der ganze Zusammenhang giebt zu verstehen, daß gar seine Meynung nicht sey, damit so viel zu sagen, als sey die Gerechtigkeit so Etwas, wie die heidnische Göttin Themis oder ein ander fabelhaftes Hirngespinnste. Er nennet vielmehr die Gerechtigkeit eine bloße Vorstellung und eine zusammen gesetzte Idee, die freylich nicht in der Natur selbst, nicht etwa im Meere oder unter den Sternen, oder sonst wo lebet und webet, sondern blos in dem Gehirne des Menschen ihren Sitz hat, wie alle übrige unförperliche Sachen, wie der Begriff von Obliegenheit, wie der Begriff von einer ausenstehenden Schuld u. s. w. Offenbar also hat sein Gegner diesen Ausdruck vergiftet.

Wenn schon übrigens dieser fromme und gotselige Ankläger seine ungegründeten Beschuldigungen mit dem Deckmantel der Religion beschöniget, so ist doch dieser Kunstgrif nichts neues. Selbst Italien hat in diesem jezigen Jahrhunderte erfahren und gesehen, daß zweene fromme und in aller Betrachtung verehrungswürdige Gelehrte, der Probst Ludwig Anton Muratori und der Marquis Scipio Maffei, für Kezer, Protestanten und Jansen-

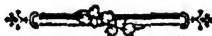
Jansenisten ausgeschrien worden: was Wunder demnach, daß auch unser Beccaria dieses Schicksal erfahren müssen?

Sein gottseliger Gegner bekrönt ihn mit besondern Ehrentiteln und beschreibt unsern Marquis als einen Mann von einem engen und beschränkten Geiste (S. 51.) wahnwitzig (S. 66.) von bösen Talenten (S. 154.) der mit offenbaren Ueberheiten Ubel verursacht (S. 140.) als einen dummen Betrüger (S. 159.) einen zügellosen Satyriker (S. 42.) welcher Ueblichkeiten und Brechen erregt (S. 130.) voller vergifteter Bitterkeit, schmähsüchtiger Raserey, treuloser Verstellung, bössartiger Dunkelheit, schändlicher Widersprechungen (S. 156.). Ich überlasse einem jeden zu entscheiden, wem dergleichen Ausdrücke die größte Schandemachen? Wie nun im Gegentheile der Marquis in seinen Antworten stets in liebenswürdiger Gelassenheit verbleibet, und Schmähungen nirgend erwiedert, so liegt zu Tage, daß sein Ankläger nicht die Sprache eines wahrheitliebenden Mannes rede, sondern daß Haß und Eifer ihn entzündet. Des Anklägers hartes Bezeigen ist ohngefähr die Sprache eines überwundenen Fechters, dessen Schicksal sich mit Verzweiflung endiget. Dieweil seinen Dolch die Macht des Gegners ihm aus den Händen geschleudert, so wil er wenigstens zuletzt der schimflischen Freude genießen, vor seinem Tode noch einmal mit den Zähnen zu knirschen und seinen Ueberwinder anzublöfen. Von dem Buche selbst sagt er: es sey ein Werk, welches aus dem tiefften Abgrunde der Finsternis gekommen, welches erschrecklich (S. 4.) tollkühn (S. 16.) lächerlich (S. 25.) verunehrend, gottlos, schmähsüchtig, alle bössartige und ausgelassene Satyre übersteigend (S. 42.). Er findet darinnen Schulfsücherey (S. 62.) verkrümmte Verläumdun-



gen (S. 86.) ungeschliffene Alberheiten (S. 130.) in Raserey ausgestosene Lasterungen (S. 156.) Beisigkeiten (S. 182.) ärgerliche und gotlose Schötkereyen (S. 183.) wahnwitzig angenommene Meynungen u. s. w. Gleichwohl spricht dieser Widersacher, ehe er zur Anstimmung seiner Noten schreitet: Ich fange meine Anmerkungen und Erwägungen mit Gelassenheit an.

Wie ich nun schon oben dem Verfasser übel ausgelegt, daß er mit einem solchen Klopfechter sich eingelassen, dessen Einwürfe in der That äuserst niedrig sind, so kan ich mich unmöglich entschliesen, alle Anklagen dieses gotseligen Gegners herzusetzen. Ich würde das Buch aufschwellen und den Leser ermüden. Nur die scheinbarsten und besten wil ich aussuchen und des Herrn Marquis weitläufige Bertheidigung zuweilen nur in einige Worte zusammen ziehen; vorher aber noch die Vorrede einrüfen, welche in der neuesten Ausgabe befindlich.



---

## Vorrede

zur neuesten Ausgabe.

---

### An den Leser.

**E**in vor zwölf hundert Jahren zu Constantinopel herrschender, den Pfaffen und Weibern ergebenen Prinz ließe die heidnischen Gesetze eines alten kriegerischen Volkes zusammen tragen, darein mengte man nachgehends barbarische Gebräuche der Longobarden, und damit alles recht bund ausfallen möchte, krümelte man in das peinliche Wesen auch Brocken aus dem kanonischen Rechte, welches allermeist von Mönchen, wie sie die damalige Zeit gab, abgefasset worden. Alles dieses ward zuletzt von, ich weis nicht was für düstern, privat Auslegern mit Anmerkungen in ungeheuren Wulsten aufschürmet, welche die so genante gemeine Meynung oder das liebe Herkommen ausmachen. Der größte Theil Europens nennet es Rechte. Noch heutiges Tages sieht man die traurige Gewohnheit herrschen, daß ein Gutachten, ein Urtheil, ein gelehrter Beyfal in Grausamkeiten, so ein Carpzov, ein Clarus, ein solternder Farinacius aufbehalten, als Rechte gelten, welchen diejenigen mit Zuversicht und unerschrocken folgen, welche zitternd das Leben und die Schicksale der Menschen regieren solten. Diese Mißgeburthen barbarischer Zeiten wil ich (jedoch nur den Theil, welcher das peinliche Recht betrifft) untersuchen.

Man waget sich denen, welche die menschliche Wohlfarth zu leiten berufen sind, das unrichtige dieses so ge-

nanten Rechts in einem philosophischen Vortrage und einer Schreibart zu zeigen, die freylich den unerleuchteten Pöbel verschrecken wird. Das sanfte Ruder der Regierung, unter welcher der Verfasser lebet, ist der Nordstern, welcher sein Fahrzeug leitet, und die Quelle, woraus in diesem Werke seine freymüthige Nachforschung der Wahrheit entsprungen, welche ihn nöthiget, die Heerstrafe der Irrenden zu verlassen.

Monarchen, ihr Wohlthäter des menschlichen Geschlechts, ihr lasset euch gewis ganz gerne von einem unbemerkten Liebhaber der Weisheit lenken, der mit Bescheidenheit und von fanatischen Eifer entfernt, seine Einsichten vorzutragen sich erkühnet, der, wider die hinweisende Gewalt der Irthümer bewafnet, mit freyen Muthe unwiderlegliche Wahrheiten vorzutragen waget. Züchtigungen und Vorwürfe waren blos in vergangenen Zeiten, nicht aber in jezigen, die Belohnung desjenigen, der Unsin bey wichtigen Dingen in seinem ganzen Umfange vorzufinden und anzuzeigen wuste.

Wer mich in diesen meinen Vorhaben mit seinem Tadel beehren will, stelle sich nur zuerst den Endzweck vor, auf welchen mein Werk abzielet. Dieser Zweck, weit entfernt die rechtmäßige Herrschaft zu mindern, gereicht vielmehr zu deren Verherlichung, wenn nur (dieses seze ich zum Voraus) die Vernunft mehr, als das Vorurtheil über den Leser vermag. Kunstrichter, die mich nicht verstanden, gründen ihren Tadel auf lauter verworrene Begriffe, und verursachen, daß ich meine vorhabende Unterhaltung mit dem erleuchteten Leser einen Augenblick unterbrechen muß, weil ich doch gerne dem blinden Eifer und dem böshaften Neide ein für allemal zu weitem Schmähungen den Zugang versperren möchte.

Die

Die moralischen und politischen Grundsätze, nach welchen die Menschen regieret werden, fliesen aus drey Quellen: der Offenbarung, dem natürlichen Rechte und den willkürlichen Verträgen der menschlichen Gesellschaft. Die Offenbarung hat, weil sie einen ganz andern Zweck sich vorgesetzt, keine Beziehung auf die andern, allein darinnen treffen alle dreye überein, daß sie zur Glückseligkeit dieses Lebens etwas beitragen. Wenn man sich blos mit den letzten beschäftigt, so schlieset man dadurch die ersten beyden nicht aus. Obgleich jene beyden götlich und unabänderlich, so sind sie doch in dem verdorbenen Gemüthe der Menschen sowohl durch falschen Gottesdienst und Aberglauben, als auch durch die unbestimmten willkürlichen Vorstellungen von Tugend und Laster auf mancherley Art so verunstaltet, daß es fast besser, ja nothwendig ist, mit Ausschluß aller andern Betrachtungen, blos allein nur dasjenige zu untersuchen, was aus dem Gesellschafts Vertrage, den die Menschen stillschweigend unter einander geschlossen, abzuleiten stehet; aus dem Gesellschafts Vertrage, sage ich, welcher entweder ausdrücklich geschlossen, oder aus Nothwendigkeit eingeführet, oder wegen des gemeinen Wohls voraus gesetzt worden ist. Der Christen und Türken, auch der Heyden Moral Systeme müssen nothwendig in diesem Begriffe übereinkommen. Daher kan man auch die Ungläubigen und Kezer zwingen sich nach den Grundsätzen zu richten, ohne welche die Vereinigung der menschlichen Gesellschaft nicht möglich wäre und die aus obgedachten Gesellschafts Verträgen entsprungen.

Es giebt also drey unterschiedene Arten von Tugenden und Lastern, die gottesdienstlichen, die natürlichen und bürgerlichen. Diese drey Gattungen dürfen nun zwar einander nicht gerade weg widersprechen, doch die Folgen

und Pflichten, so aus den zwo erstern fließen, müssen eben nicht schlechterdings den letztern ähnlich seyn. Die Offenbarung fordert nicht alles, was das natürliche Recht verlangt, und wiederum was dieses fordert, verlangt nicht eben durchgängig das aus dem gesellschaftlichen Vertrage entsprungene bürgerliche Recht. Ueberaus wichtig aber ist es, dasjenige insonderheit auszuforschen, was aus dem geselligen Leben entsprossen. Ja, wir sind genöthiget, dieses von jenen beyden erstern zu trennen. Denn blos aus diesem ist die obrigkeitliche Gewalt entstanden, und weiter erstrecken sich die Pflichten eines Bürgers nicht, wenn nicht eine besondere Sendung vom höchsten Wesen ein mehreres erfordert. Die aus den Verträgen entspringenden bürgerlichen Pflichten kan man veränderlich nennen. Ja frenlich! wenn Unverstand und menschliche Leidenschaften nicht alles verdunkelten, so würde der Begriff von natürlichen Tugenden und Pflichten weit deutlicher einleuchten, als jezo geschiehet. Die gottesdienstliche Tugend ist unveränderlich, weil sie von Got unmittelbar vorgeschrieben worden, es wäre also ein Irthum und eine Zundthigung, demjenigen Schriftsteller, der nur von geselligen Verträgen und deren Folgerung handelt, deswegen, weil er des natürlichen Rechts und der Offenbarung keine Erwähnung thut, Meynungen, die dem natürlichen Geseze und der Offenbarung zuwider, anzudichten.

Irthum wäre es, jemanden Hobbesianische Gesinnungen blos deswegen aufzubürden, weil er vom Stande der Wildnis und den beständigen Kriege eines gegen den andern eher, als vom Stande der Gesellschaft, gehandelt. Irthum wäre es, ihm Schuld zu geben, daß er keine andere Pflichten kenne, als solche, welche aus dem Kriege, also aus der verdorbenen Natur entstanden. Irthum wäre es, einem Schriftsteller zum Verbrechen anzurechnen,

rechnen, daß er die Folgen aus dem errichteten Gesellschafts Verträge eher beleuchte, als er diese Verbindung und den Vertrag selbst erkläret hat.

Gottes Gerechtigkeit und die menschliche Gerechtigkeit sind zwar an und für sich betrachtet und ihren Wesen nach beständig und unabänderlich, weil Dinge von gleicher Art auch gleiche Eigenschaften haben müssen; allein wenn ich die Menschen zugleich als Bürger betrachte, und in Erwägung ziehe, daß die Verträge, so sie deshalb, um sich in eine Gesellschaft zu vereinigen, unter einander eingegangen, verschieden seyn können, so kan die bürgerliche oder politische Gerechtigkeit Abänderungen leiden, wornach nämlich eine That oder Handlung, dieser oder jener Gesellschaft nützlicher oder unzuträglicher ist. Wer aber diese verschiedene Verhältnisse und den künstlichen Zusammenhang, der in etwas verflochtenen Einrichtung des Staats nicht recht auflöset, ist nicht im Stande die Begriffe recht zu entwikeln und zu zergliedern. Verwirret nur diese wesentlich verschiedenen Dinge, und ihr werdet nimmermehr in politischen Sachen richtig urtheilen.

Theologen mögen das Recht und Unrecht in Ansehung der innern Bosheit und Güte der Handlung bestimmen wie es ihnen beliebt, dem Staatskenner komt es zu, das politische Gerechte oder Ungerechte lediglich darnach zu beurtheilen, ob eine Handlung der Gesellschaft nützlich oder schädlich sey? Es ist also leicht zu ermessen, daß die politische Gerechtigkeit jener ewigen und unveränderlichen Gerechtigkeit, so aus Got fließet, zwar nachstehen müsse, aber keine der andern widerspreche.

Noch einmal sage ich es, wer mich mit seinen Widerlegungen beehren wil, der dichte mir nicht gleich in

voraus, und ehe er mich gelesen und verstanden hat, Grundsätze an, welche Tugend und Religion aufheben. Meine Lehre ist nicht von solcher Art; lieber wolte ich für einen elenden Schwärzer oder verkehrten Politiker, als für einen Ungläubigen und Ketzer angesehen seyn. Man zittere aber nur auch nicht gleich bey jedem Satze, welcher der Menschlichkeit das Wort redet. Ueberzeuget mich vielmehr von dem politischen Schaden, der aus meiner Lehre entstehen möchte, und belehret mich, wenn ihr könnt, von dem großen Nutzen, den euer gewöhnlicher Schlandrian von hergebrachten Meynungen verschaffet. Ich habe in folgender Antwort auf die Notizen und die Anmerkungen ein öffentliches Bekenntnis meiner Religion und der tiefsten Unterthänigkeit gegen meinen gebietenden Herrn abgelegt. Gegen mehrere dergleichen Zündthigungen mich zu vertheidigen halte ich für überflüssig. Wird aber jemand mit Gelassenheit und demjenigen Anstande wider mich schreiben, welcher rechtschaffenen Männern geziemet, und so viel Einsicht äußern, daß er mich mit dem Beweise der ersten Grundwahrheiten, die eben deswegen, weil sie die ersten, feines Beweises bedürfen, verschonet, so sol er mich nicht allein zur Antwort bereitwillig, sondern auch als einen friedfertigen Verehrer und eifrigen Liebhaber der Wahrheit finden.



## Anklage.

Der Verfasser wird von aller vernünftigen Welt für einen Feind des Christenthums, für einen schlechten Philosophen und bösen Menschen gehalten. (S. 155. u. f.)

Ob ich dem Gegner als ein guter oder schlechter Philosoph vorkomme, verschlägt nichts. Daß ich aber kein böser Mensch bin, können mir diejenigen bezeugen, die mich kennen. Man kan sehen, was ich für ein Feind des Christenthums seyn müsse, weil ich behaupte, daß der öffentlichen Macht obliege, die heilige Ruhe der Tempel zu beschützen. Wo ich von Fegfeuer rede, sage ich also: „Wir sind durch eine untrügliche Lehre versichert, „daß die Fleken, welche uns die menschliche Schwachheit „zugezogen, und welche den ewigen Zorn des höchsten „Wesens nicht verdienen, durch ein unbegreifliches Feuer „gereiniget werden müssen.“

## Anklage.

Der Verfasser sagt, daß die Herrschaft der Religion über die menschlichen Gemüther etwas verhasstes zu seyn scheine.

Die Herrschaft der Gewalt über die menschlichen Gemüther ist nicht eine rechtmäßige Herrschaft; nur Vernunftschlüsse, nur Ueberredung haben Recht zu dieser Herrschaft, und der Heilige und Unbeflekte hat sich auf der Erde nicht mit Morden und Wuth verbreitet, sondern durch die Predigt, Teufeligkeit und himlische Tugenden; nie ist der Geist unsrer heiligen Mutter, der Kirche, ein Geist der Gewalt oder der Tyranny gewesen, sondern vielmehr ein Geist der Sanftmuth und Huld; ein



ein mütterlicher Geist gegen alle Gläubige, welcher sie trachtet auf dem richtigen Pfade zu erhalten mit Freundlichkeit, mit Beispielen, mit Ermahnungen und mit sanften Züchtigungen. So ist der Geist beschaffen, welchen jeder erleuchtete katholische Christ in der Braut Jesu unsers Herrn erkennt. Der heilige Man, mein Ankläger, wil aber lieber der chrystlichen Kirche einen Geist zuschreiben, den sie zu allen Zeiten verabscheuet hat. Augustin bestimmet den Geist der Kirche also: Non in contentione, et aemulatione, et persecutionibus, sed mansuete consolando, benevole hortando, leniter disputando, sicut scriptum est: servum autem domini non oportet litigare, sed mitem esse ad omnes docibilem, patientem, in modestia corripientem diversa sentientes.

### Anklage.

Der Verfasser ist ein verblendeter Feind des Höchsten.

Ich bitte den Höchsten von Grund meines Herzens demjenigen, der mich durch solche Beschuldigungen beleidiget, zu verzeihen.

### Anklage.

Er lästert wider die Diener der evangelischen Wahrheit, indem er ihre Hände mit Menschensblut bespritzt nennet.

Alle Geschichtschreiber von Carln den Großen bis auf Otto den Großen und noch weiter hinaus, sind von dergleichen Lästerungen angefüllt, weil die Geistlichen, die Äbte und Bischöffe ganz ungeschueet in Krieg zogen. Mein Ankläger kan Lästerungen von diesem Schlage in Ueberflusse in den Antiquitatibus Italicis dissert. XXVII. Tom. 2. col. 164. finden.

Anklage.

## Anklage.

Wenn das ein Verbrechen ist, wodurch man den Nächsten beleidiget, so müste man auch die Häuser, welche einstürzen, die Feuersbrünste, die Wasserfluthen, die Steine, das Feuer, und die Gewässer bestrafen, weil sie der Gesellschaft Schaden zufügen.

Der Endzweck der Strafen ist, nach meinen Grundsätzen, den Schuldigen zu verhindern, daß er seinen Mitbürger keinen neuen Schaden verursache; und andere abzuhalten, ähnlichen Schaden zuzufügen. Wenn man dadurch, daß man einstürzende Häuser, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Steine, das Feuer und das Wasser strafet, verhindern kan, daß sie keinen weitem Schaden zufügen, und andere Gewässer und Flammen abgehalten werden, ähnliche Beschädigung zu verursachen, so wird man sie bestrafen müssen. Es ist die Obliegenheit des Anklägers zu beweisen, wie die physikalischen Erscheinungen mit in diese Reihe zu stehen kommen. Man wird mir sagen, daß ein Toller einen Todschlag, eben so wie ein anderer, begehen kan, und doch nicht eben so, wie ein anderer Mensch, bestraft wird. Ich räume es ein, aber nicht deswegen bleibt der Tolle unbestraft, weil die Absicht und die Bosheit unterschieden ist, sondern weil der Wahnwizige der Gesellschaft geringern Schaden verursachet, als der Gesunde, weil dieser Verbrechen zu verüben lehret, jener aber nichts weiter, als ein Beyspiel grausamer Thaten giebt. Der Gesunde erweckt den Unwillen, und den Begriff von einer Mordthat; der Tolle hingegen erregt nur das Gefühl des Mitleidens. Daher gilt der Lehrsatz immer noch, daß der Maastab der Strafen auch in diesem Falle nicht der Vorsatz oder die Absicht, sondern der Schade sey, welcher der Gesellschaft

schaft widerfährt. Unter dem Worte Schaden muß man überhaupt alle Arten von Beschädigung verstehen, welche der Gesellschaft, entweder aus der Handlung an sich selbst, oder durch das Beyspiel zuwächst. Allein der Gegner sucht mir ein wichtigers zu versehen. Kein wahres Verbrechen ist ohne Bosheit. Vollkommen richtig; aber ein anderer Satz ist: kein wahres Verbrechen ist ohne Bosheit, und wiederum ein anderer Satz: die Bosheit ist nicht der Maastab des Verbrechens. Ein Buch nicht verstehen ist ein geringes Uebel; es widerlegen, wenn man es nicht versteht, ist ein großes Uebel; es widerlegen und es schmähsichtig tadeln, da man es doch nicht verstanden, ist eines der größten Uebel; welche die Kunst Buchstaben zu mahlen jemals den Menschen zuwege gebracht hat.

### Anklage.

Der Verfasser beschuldiget die katholische Kirche einer Grausamkeit, und zielt dabey auf die weisen Männer der katholischen Kirche.

Die heilige katholische Kirche, in deren Schoose ich durch Gottes Gnade das Licht dieser Welt erblicket, deren Lehren ich als götlich verehere und als untrüglich glaube, in deren Schoose ich zu leben und sterben hoffe, ist von mir nie der Grausamkeit, oder irgend eines Fehlers angeschuldiget worden. Die Klugen in der katholischen Kirche sind meine Lehrer, und ich habe das zuversichtliche Vertrauen auf ihre Gelehrsamkeit, auf ihre Redlichkeit, daß ein jeder von ihnen, wenn sein reines Herz eines von beyden erwählen müste; lieber dasjenige, was ich izt in der Beantwortung verrichtet habe, thun werde, als das, was mein Ankläger gethan; indem er mir falsche und nie erwiesene Dinge in einer so wichtigen Materie vorgeworfen.

Anklage.

## Anklage.

Der Verfasser leugnet, daß die Kezerey nicht könne ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät genant werden.

In meinen ganzen Buche ist nicht eine einzige Sylbe, woraus man diesen Satz folgern könne. Denn ich hatte mir vorgenommen, von nichts anders, als von den Verbrechen und Strafen, aber nicht von den Sünden zu reden. Ich hätte vielleicht wohlgethan, wenn ich davon geredet hätte; allein es sey: darum daß ich unterlassen davon zu reden, habe ich noch lange nicht behauptet, daß die Kezerey nicht ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät in einem gewissen, ich weis nicht eigentlich in welchen? Verstande genennet werden könne. Mein Ankläger weis vielleicht nicht, wie sehr in denen Zeiten der Tyranny und Unwissenheit man das Wort der beleidigten Majestät schändlicher Weise gemisbrauchet, und es Verbrechen von ganz verschiedener Art, die gar nicht auf die Vernichtung der Gesellschaft gerade zu abzielen, beygelegt. Er braucht nur *Leg. 2. Cod. de crimin. sacril.* nachzusehen, so wird er vernehmen, daß so gar diejenigen, welche in Zweifel ziehen konten: an is dignus sit, quem elegerit Imperator? als Schuldige der beleidigten Majestät angesehen worden. Er lese *Leg. 5. ad leg. Jul. Majest.* welcher Text das Verbrechen der Majestätschändung so gar auf diejenigen ausdehnet, welche die Rätche des Prinzens beleidigen, und dieses aus dem lächerlichen und übertriebenen spizigen Grunde, weil ipsi pars corporis nostri sunt. Er sehe *L. 9. Cod. Theod. de fals. monet.* nach, so wird er daselbst das Verbrechen der geschändeten Majestät lächerlicher Weise bis auf die falschen Münzer ausgedehnet finden. Er sehe *Leg. 5. ad L. Jul. Majest.* an, und er wird finden, daß so gar

eine

eine Erläuterung nöthig war, daß derjenige nicht als ein Verbrecher der geschändeten Majestät solte gehalten werden, der von ohngefähr einen Stein wider eine Bildsäule des Kaisers werfe. Domitianus liesse eine Weibsperson ums Leben bringen, weil sie sich vor seiner Bildsäule entkleidet hatte. Auch in weniger von uns entfernten Zeiten wird er sehen, wie Heinrich der Achte die Gesezmisbrauchte, und mit einer schändenden Todesstrafe den Herzog von Norfolk hinrichten liesse, indem er ihm deswegen einer Majestäts Beleidigung beschuldigte, weil er das Wappen von Engelland auf das Silbergeschirre seiner Familie hatte stechen lassen. Er sehe, wie eben dieser König das Verbrechen der verletzten Majestät bis auf denjenigen erstreckte, welcher sich unterstünde, den Tod des Fürsten zu prophezenen, woher es denn kam, daß keiner von den Aerzten ihm bey seiner letzten Krankheit den Tod ankündigen wolte. Wenn er noch mehrere dergleichen Dinge in Erfahrung bringen wird, so dürfte er vielleicht nicht mehr in seiner Auslegung so weit gehen, daß er es für Gotteslästerung hält, wenn ich geschrieben habe: „daß die bloße Rachbegierde und Unwissenheit, welche die Namen der Dinge und die deutlichsten Begriffe verwirren, Verbrechen von ganz verschiedener Art den Namen der beleidigten Majestät beylegen.“ Doch wir wollen meines Gegners eigene Worte hören: Der Leser wird schon bemerkt haben, daß der Verfasser hier das heillose Verbrechen der Kezerey meynet; daß er kühner Weise leugnet, daß man sie ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät nennen könne, und daß er diejenigen, welche das Gegentheil lehren, als Tyrannen und Unwissende ansieht und noch obendrein mit unverantwortlicher Unbescheidenheit behauptet, daß die Kezer, welche die Kirche

und

und Regenten verdammet, Schlachtopfer eines Ausdrukes sind.

Wie kan denn der Ankläger verlangen, daß die Leser merken sollen, daß von dem Verbrechen der Kezerey gesprochen werde, wo von der Eintheilung der Verbrechen in drey Classen die Rede ist? Die erste, welche zur unmittelbaren Vernichtung der Verbrechen abzielet; die zwote, welche ein einzeln Mitglied der Gesellschaft verlezet; die dritte, welche nur allein den Gesetzen zuwider ist. Wie kan wohl jemanden in den Sin kommen, daß von Kezerey geredet werde, wo nur die theoretische Betrachtung, und blos menschliche Eintheilung der Verbrechen angestellt wird, wie sie bey dem ganzen menschlichen Geschlechte, bey den Türken, Heyden und Kezern, ohne die geringste Rücksicht auf die Religion, allgemein und durchgängig obwaltet? Wer mit der Kaisergeschichte nur einigermaassen bekant ist, der weis recht wohl, wie viele Menschen, einer dummen Tyranney und Unwissenheit, Schlachtopfer eines Wortes gewesen; und dieses Wort ist eben die beleidigte Majestät.

### Anlage.

Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und den Strafen beschweret sich über unsere Gottesgelehrten, weil sie lehren, daß die Sünde eine unendlich grose Beleidigung ist, welche wider die göttliche Majestät begangen wird.

Nachdem ich von der Natur des Verbrechens der beleidigten Majestät geredet, nachdem ich es als ein Verbrechen bestimmt, welches unmittelbar zur Vernichtung der Gesellschaft abzielet; nachdem ich den Mißbrauch angezeigt, welchen man von diesem Ausdruke: beleidigte Majestät, in den Zeiten der Tyranney und

der Unwissenheit gemacht, wo man diejenigen Thaten, die nicht zur Vernichtung der Gesellschaft abzielten, sondern vielmehr von ganz verschiedener Natur waren, Majestäts Verbrechen nannte, so wil ich nunmehr den Vorwand anzeigen, womit man auch diejenigen Handlungen zu Majestäts Beleidigungen machen wolte, die gar nicht so beschaffen waren, weil man die Verletzung der Gesellschaft, und die Vernichtung der Gesellschaft vermenget, daher sage ich: „jegliches Verbrechen, obgleich nur ein privat „Verbrechen, beleidiget die Gesellschaft; allein nicht jedes „Verbrechen ziele auf die unmittelbare Vernichtung derselben ab. Daher kan nur eine schmähliche Auslegung, „welche gemeinlich die Philosophie der Sklaverey ist, „dasjenige vermengen, was die ewige Wahrheit mit unabänderlichen Eigenschaften unterschieden und von einander getrennet hat.“ Das ist die Stelle, welcher mein Ankläger Folgendes beyfüget und anhänget: Hier beklaget sich der Verfasser über unsere Theologen, weil sie lehren, eine Sünde sey eine unendlich grose Beleidigung, welche wider die göttliche Majestät begangen wird.

Wenn es ihm erlaubt ist die Werke des Puffendorfs zu lesen, so lese er sie, und er wird lernen, daß die moralischen Handlungen bey dem, der von der Staatskunst handelt, nicht von Sünde zu verstehen. Allgemeine Regel: Ehe man Anklagen wider ein Buch ausbringen wil, muß man das Buch verstehen.

### Anklage.

Der Autor sagt, daß der Philosoph, welcher das Herz gehabt, den ersten langzeit fruchtlosen Saamen der nützlichen Wahrheiten unter die Menge, aus seiner düstern und verachteten Kammer auszustreuen, die Dankbarkeit der Menschen

schen verdienet, und daß, weil dieser Philosoph Rousseau ist, dieses eine gotlose Lästung sey.

Nirgend habe ich gesagt, daß dieser Weltweise Herr Rousseau sey. Gesezt aber es wäre, daß ich ihn genennet oder gemeynet, so gewiß und wahr, als es falsch ist; was wäre dieses für eine gotlose Lästung? Hätte irgend wo der Teufel einen guten Spruch gesagt, solte ich deshalb den Spruch verwerfen, weil ihn der Teufel gebethet?

### Anklage.

Der Verfasser des Buchs von den Verbrechen und Strafen zeigt eine übermäßige Kühnheit; und läst eine erschreckliche Lästung aus, wenn er sagt, daß weder die Beredsamkeit, noch die Anmahnungen, auch nicht einmal die erhabensten Wahrheiten vermögend sind, die Leidenschaften der Menschen auf lange Zeit zu bändigen.

Ich frage meinen theologischen Gegner, ob er glaube, daß diese erhabenen Wahrheiten, das ist, die heiligen Wahrheiten des Glaubens in Italien bekant sind? Er wird mir Ja antworten. Nun frage ich, ob in Italien die Leidenschaften der Menschen auf lange Zeit sind gebändiget und unterdrückt worden? Alle geistliche Redner, alle Richter, alle Männer Italiens antworten Nein. „Folglich sind in der That die erhabensten Wahrheiten nicht hinreichend, die Leidenschaften der Menschen auf lange Zeit zu bändigen,“ und so lange peinliche Richter, Gefängnisse, und Strafen bey einem katholischen Volke vorhanden seyn werden, so wird dies ein Beweis und Anzeige seyn, daß „die erhabensten Wahrheiten nicht vermögend sind, die Leidenschaften zu bändigen.“



## Anklage.

Der Verfasser schreibt mit heillosen Tücke und Betrüge wider die Inquisition.

Mein Gegner hat die Stelle vor Augen, wo ich sagte: „daß es ein ergötzendes Schauspiel und eine sanfte Harmonie für den blinden (Katholischen) Haufen gewesen, als sie das dumpfe Gewinsel der Elenden gehöret, u. s. w.“ Er selbst bekennet, daß die heidnischen Völker, und die Secten zu allen Zeiten, theils wider die Christen, theils wider die Ketzer und wider die sectirenden Gegner die grausamsten und unbilligsten Martern ausgeübet. Er hat Recht und zwar ganz Recht; warum wil er aber schlechterdings, daß der blinde Haufe der katholische seyn müsse?

Ich habe mein Buch, wie jeder, der es lesen wil, erkennen kan, deswegen geschrieben; um die allgemeine Theorie der menschlichen Gesetzgebung von den Verbrechen und den Strafen festzusetzen. Wäre diese allgemeine Theorie in ihr völliges Licht gesetzt (ein Glük, welches ich mir nicht schmeichle erreicht zu haben) so sollte sie dir zum Nordsterne und Leitfaden für alle Gesetzbücher des peinlichen Verfahrens bey den Heyden, den Christen, den Muselmännern und allen andern Gesellschaften der Menschen, von welcher Religion sie auch seyn mögen, billigermaassen dienen. So wie die Anfangsgründe der Geometrie, des Handels, der Arzneykunst und aller Wissenschaften geschrieben werden, ohne daß man die Geometrie oder den Handel blos der Christen beschreibet: eben so habe ich die Anfangsgründe des peinlichen Rechtes ohne weitere Einschränkung geschrieben, wie es mir nach der Wahrheit obzuliegen schiene.

Ich

Ich frage meinen Ankläger, ob er wohl glaubt, daß die Menschen lebendig zu verbrennen, dem Geiste der heiligen Kirche wahrhaftig gemäs sey? Wäre dies seine Meynung, so würde er unserer holdseligen und heiligen Mutter großes Unrecht anthun. Unsere heilige katholische Kirche hat immer dergleichen grausame Schauspiele verabscheuet; er lese den Hilarius B. 1. Lactantius B. 3. den h. Athanasius B. 1. den h. Justin den Märtyrer B. 5. da wird er den wahren Geist der katholischen Kirche erblicken. Ich wil eben nicht sagen, als wenn alle Diener der hochheiligen und ehrwürdigen Gerichte allezeit, in allen Ländern und in allen Jahrhunderten, ihrem Berufe gemäs gehandelt: denn auch unter seinen Aposteln erlaubte der götliche Erlöser, daß ein verruchter und verworfener befindlich war; und da die Kirche Gottes aus Menschen besteht, so hiese dies Got versuchen und ein immerwährendes Wunderwerk fodern, wenn man verlangte, es solten niemals Unordnungen darinnen vorgehen. Allein der treue Christ kennet diese Unordnungen, und misbilliget sie. Ob übrigens der Ankläger wohl gethan habe, daß er den Schleyer, welchen er boshafte Dunkelheit nennet, abgerissen, und die vorhabende Frage bis zum Verständnis des Pöbels aufgeklärt, das weis ich nicht. Ich weis aber, um wieder auf unsern Streitpunct zu kommen, ich weis, daß die Abscheulichkeiten, die Menschen lebendig zu verbrennen, gröstentheils aller Orten in Europa von den laischen Gerichtshöfen begangen worden; ich weis, daß der gröste Theil jener Unglücklichen, um des Verbrechens der Hereren und Zauberey willen, also behandelt worden. Man sehe den Niccolo Remigio, geheimen Rath des Herzogs von Lorena, welcher sich in seiner Daemonolatreja rühmet, er habe wohl neun hundert Heren solchergestalt hinrichten lassen. Man sehe den Peter Roger im Supplement zum ökonomischen

Wörterbuche des Chomel art. Sorcelenè, Amsterdamer Ausgabe 1740. Man sehe *Pietro le Brun* storia critica delle pratiche superstiziose Tom. 1. lib. 2. cap. 3. und man wird sehen, daß mehr als sechs hundert Herrenmeister in dem einzigen Districte des Parlements zu Bourdeaux elender Weise verbrant worden, und das zwar Got zu Ehren, (propter gloriam Dei) eine Redensart, die alles zu Boden wirft, alles zum Schweigen bringet — Der Mensch wil Got zu etwas Ehre verhelfen! lächerlich. George Gobat zeigt in seinen moralischen Werken Tom. 2. Tract. 5. cap. 42. lect. 2. num. 63. daß im vergangenen Jahrhunderte zwey hundert Herren in Schlesien verbrant worden. Er wird über diese Materie in der Bibliotheca magica Tom. 36. p. 807. und in der *Del Rio* Disquisit. Magic. und bey Crisperten de odio Satanae, Lib. 1. Disc. 3. und in *Bodins* Daemonomania, lib. 4. cap. 5. und bey *Lamberto Daneo*, welcher von den *Del Rio* angeführet wird, in seiner Vorrede zu den *Disquisit. Magic.* und in den Bedenken des *P. Federigo Spe*, welcher dergleichen Todesstrafe ausdrücklich also nennet: certe irreligiola haec mihi crudelitas videtur (Wed. 23.) hinlängliche Belehrung schöpfen können. Wenn meine Denkungsart mit der Gesinnung auch einiger dummen Kirchendiener, die Got zuweilen in seinem Zorne den Gläubigen gegeben, nicht übereinstimmt: hingegen dem Geiste der rechtgläubigen katholischen Kirche, der höchsten Bischöfe und der heiligen römischen Inquisition selbst, deren Hauptforge dahin geht, alle ihre in der christlichen Welt verstreueten Diener in den Schranken der genauesten Sanftmuth und einer väterlichen Gnade zu erhalten, gemäs ist: Wenn meine Meynungen, sage ich, mit diesem Stempel geprägt sind, wie wil mein Ankläger Freysprechung von seinen Lasterungen erlangen und sich entschuldigen, daß er mich dessenthalben als einen Man gescholten, welcher einen

tütischen

türkischen Abscheu gegen die geistlichen Gerichte und die Lehre des Christenthums hat (S. 156.) welcher den Namen eines verblendeten Feindes des Höchsten verdienet. (S. 156.) Glaubt er, daß diese neue Logik demjenigen zukomme, welcher über eine gottesdienstliche Materie zu schreiben unternimt; glaubet er einen höchsten nicht zu umgehenden Richter, der alles siehet und bis in die verborgensten Winkel der Herzen eindringet; und die Handlungen der Menschen mit unendlicher Gerechtigkeit richtet? Mein Gegner sagt also, daß ich in dieser Stelle von dem Verbrechen der Kezerey zu reden die Absicht gehabt habe. Wenn es nun aber auch so wäre, was hätte es denn zu bedeuten? Hätte ich auch zum Verbrennen der lebendigen Kezer nicht angerathen, so hätte ich den Rath gegeben, dasjenige weiter fort zu thun, was alle Katholiken heut zu Tage zu thun pflegen. Wo verbrennet man denn in unsern Zeiten die Kezer? Finden nicht selbst in Rom, vor den Augen des Stadthalters Jesus Christus, in der Hauptstadt des allein selig machenden katholischen Glaubens unzählige Protestanten verschiedener Nationen alle Pflichten der Menschlichkeit und Gastfrenheit? Wo ist jezo ein Kezer, den die heilige Inquisition in unsern Tagen zum Scheiterhaufen verdammet habe? Ich habe in meinem Buche gezeigt, daß der römische Hof und die Inquisition Recht haben, daß sie es also machen; mein Ankläger aber möchte gerne erweisen, daß eben diese Unrecht haben, es so zu machen. Doch damit er siehet, daß ich ehrlich mit ihm handle, so wil ich ihm zuletzt noch einen Sieges Palmen in die Hände reichen, und vor ihm und der ganzen Welt meine Schwäche öffentlich und demüthig bekennen, welche darinnen bestehet, daß es mir nicht löblich und gut scheinet, irgend einen Menschen zu verbrennen; ob ich gleich gerne einem jedweden seinen Geschmak lassen wil.

## Anklage.

Was das für eine Blindheit ist, von der Religion als einer Sache zu reden, welche eine bloße Maxime der Politik wäre, und noch die Frage aufzuwerfen, ob sie sich nach dem Beyspiele der andern Nationen richten müsse?

Wer macht denn deswegen aus der Religion eine bloße Maxime der Politik, weil er sagt: es würde zu weitläufig seyn, wenn man erweisen solte, wie in einem Staate eine vollkommne Gleichheit der Denkungsart, in Ansehung der Religion, nothwendig sey?

Von der Religion sage ich, nicht etwa von einer gewissen Religion, als von der türkischen, confuziusischen, bramanischen, bavianischen, lutherischen, calvinischen, und allen andern Religions Secten und Gzendiensten, die zu tausenden in der Welt vorhanden sind, welche allesamt den prächtigen Namen Religion führen. Ich sage also, daß es weitläufig wäre, zu beweisen, daß eine vollkommne Gleichförmigkeit der Denkungsart in der Religion in einem Staate zur öffentlichen Ruhe schlechterdings nothwendig sey. Ferner sage ich, „daß es außer meinen „Zwecke seyn würde, wenn ich solches beweisen wolte.“ Wiederum sage ich, „daß man es für deutlich erwiesen „annehmen muß, daß diese Gleichförmigkeit der Denkungsart schlechterdings nothwendig sey.“ Wie mag wohl bey dieser Gelegenheit meinen Ankläger in Kopf gekommen seyn, mich zu beschuldigen, daß ich von unserer heiligen Religion rede, als wenn sie eine bloß politische Maxime wäre? Wie kan er sich mit der Obliegenheit beladen, mir dasjenige zu beweisen, was ich an verschiedenen Stellen meines Buches selbst gethan, nemlich daß nur eine wahre Religion, alles übrige aber Blindheit und Aberglaube sey.

Ich

Ich habe schon gesagt, daß, weil ich von den Verbrechen und Strafen schriebe und die peinliche Gesetzverfassung überhaupt untersuchte, es meinem Vorhaben gemäs wäre, von der Religion zu reden, sie sey beschaffen wie sie wolle, wahr oder falsch, um einzig und allein den politischen Einfluß derselben zu betrachten, ohne auf ihre Wahrheit oder Irrigkeit Rücksicht zu haben. Daß es unter den Christen Secten gebe und gegeben habe, und in großer Menge noch geben werde, welche unter sich durch sehr spizfündige, unüberdenkliche und dunkle Unterschiede von einander getrennet werden, ist einem jedern bekant. Und hierauf läuft alles anzügliche Vorbringen meines Anklägers wider die Frengeister, wider die Freydenker und wider meine Dumheit hinaus. Nun wird er doch aber einsehen, ob die vielen frommen und eifrigen Männer, welche mich gelesen und verstanden, Unrecht haben, wenn sie in meinem Buche nicht allein die erschrecklichen und aufrührischen Irthümer finden, welche von je her wider die oberste Gewalt und wider die christliche Religion von allen gottesvergesenen Kezern und von allen alten und neuen Religionsfeinden und Spöttern (S. 187.) ausgebrütet worden, so wie er solche in meinem Buche findet, weil er es (ich muß es doch nur sagen) nicht verstanden hat.

Solte auch noch nach Anzeigung der vier Artikel, welche zu erweisen wären, darüber ein Zweifel entstehen, ob es schwer zu beweisen sey, daß Gewalt und Todesstrafe zu brauchen zur öfentlichen politischen Wohlfarth (wovon mein Buch handelt) nüzlich sey; so wird dieser Zweifel um vieles vermindert werden, wenn man erwäget, daß Lactantius in diesen Worten mir beyfalle: *Defendenda religio est non occidendo, sed moriendo; Non laevitia, sed patientia; Non scelere, sed fide.* Diesem wollen

wollen wir eine Stelle des Muratorius beyfügen: Mihi potius et vnice sumo, commendare et suadere summis potestatibus moderationem hac in re et mansuetudinem. Ecclesiasticorum autem omnium esse puto, legum iustitiam hocce in negotio mitigare potius, quam accendere, et spiritum lenitatis ab Apostolo commendatum, non vero saevitiam, vbique prode et meminisse ecclesiasticam lenitatem, sacerdotali contentam iudicio, cruentas refugere ultiones, vti ait S. LEO in *Epist.* 93. Tantum autem abest vt ecclesia suadeat extremam severitatem in devios a fide, vt ab ipsis sacris arceat religiosos viros talia suadentes, alioque pacto in iudicium mortis influentes.

Es komt mir vor, daß sich mein Gegner bey seinen Schreiben vorgestellt, daß die Einwohner des Caucasus oder Taurus und die Wilden in Canada, nicht aber Italiäner ihn lesen würden, und freylich würde er unter jenen vortreflich paradiret haben.

### Anklage.

Der Verfasser nennet die Ordensleute politische Müßiggänger.

So viel ist gemis, daß die höchsten Bischöffe und der katholischen Fürsten gewissenhafte und erleuchtete Minister es jederzeit für die Gesellschaft, sowohl als für die Religion, schädlich gefunden und noch so finden, daß sich in dem Schoose des Staats Menschen aufhalten, denen obbesagte Bestimmung zukommt. Die Tempelherren, die Jesuiten, Humiliaten und andere bergleichen Orden sind von der Wachsamkeit der höchsten Bischöffe abgeschafft; die Gesetze, die pragmatischen Sanctionen, die Verordnungen der Beherrscher von allen Staaten Europens, welche darüber vorsichtig machen, daß die Reichthümer

thümer nicht in tode Hände zusammengehäuft werden, beweisen mehr als zu augenscheinlich, daß die Furcht für diesen politischen Müßiggang vernünftig und christlich ist.

### Anklage.

Der Verfasser des Buches von den Verbrechen und Strafen sagt, daß etliche keine andere Verschuldung auf sich ziehen, als daß sie ihren eigenen Grundsätzen treulich nachhängen, und hiermit wil er die Rezer verstanden wissen.

Kent denn mein Gegner keine heiligen Märtyrer, welche keines andern Verbrechens schuldig waren, als daß sie ihren Grundsätzen treulich anhiengen, und ihren Glauben an die von Gott geoffenbarten Wahrheiten standhaft bewahreten?

### Anklage.

Der Autor gehört unter die godlosen und versuchten Schriftsteller, welche aus den Geistlichen Harlekine, aus den Monarchen Tyrannen, aus den Heiligen Sanatiker, aus der Religion Betrügery, und so gar die Majestät ihres Schöpfers lästerlich machen.

Der Ankläger schreibt meine Stelle folgender gestalt ab. Erst beschwert er sich über meine unglaubliche Kühnheit und Verblendung, da ich gesagt habe: daß die asiatischen Meynungen (nehmlich die Religion) und die Leidenschaften (das sind die christlichen Fürsten) welche mit Macht und Ansehen bekleidet wären, größtentheils unvermerkt, (durch die Predigt der evangelischen Wahrheiten) zuweilen aber auch durch gewaltsame Eindrücke (durch die auffallendsten Wunderwerke)



berwerke) auf die verzagte Leichtgläubigkeit der Menschen (das christliche Volk) gewirkt und die einfachen Begriffe verstäubt, worinnen vielleicht die aufsteimende Philosophie der ersten Gesellschaften bestund, und worzu das Licht dieses Zeitalters (das Licht war in der Welt, aber die Finsterniß ꝛc.) dem Ansehen nach wieder zurückkehret ꝛc.

So hat es denn allenthalben, und besonders wenn man diese Stelle liest, das Ansehen, daß als der Gegner mein Buch von Verbrechen und Strafen in die Hand genommen, in götteliger Absicht, zu sich gesagt habe, bevor er es noch eröffnete: Das Buch wil ich widerlegen.

### Anklage.

Der Verfasser des Buchs von den Verbrechen und den Strafen schließt erkühnter Weise alles dasjenige aus, was die gesunde und richtige Vernunft, die Staatskunst und die Religion zur guten Verfassung des menschlichen Geschlechts lehren.

Ich erwarte die Beweise, womit mein Gegner eine so seltsame Beymessung erhärten wil; damit er aber inzwischen sehe, daß ich etwas, das die gesunde und richtige Vernunft, die Staatswissenschaft und die Religion lehret, gar nicht ausschliese, so wil ich ihm eine so unumstößliche als bekante Wahrheit, die mir eben jezo beyfällt, sagen: daß die Gesetze, welche für die Sicherheit und wider schändliche Verläumder sorgen, in der Verfassung des menschlichen Geschlechts, ausnehmend gut sind.

Anklage.

## Anklage.

Der Autor zieht mit einer fürchterlichen Offenherzigkeit und auf eine rasende Art wider die Fürsten, wider die Geistlichen, los.

Die Offenherzigkeit ist kein Laster, qui ambulat simpliciter, ambulat confidenter, qui autem depravat vias suas, manifestus erit, sagt der heilige Geist in den Sprüchwörtern c. 10. Daß meine Freymüthigkeit dem Ankläger fürchterlich vorkommt, darüber gebühret ihm Nichter zu seyn; denn er bezeuget es also, und ich glaube ihm.

Er beliebe unterdessen das politische Lehrgebäude des VATTEL *le Droit des gens ou Principes de la loi naturelle, L. 1. chap. 4.* nachzusehen, so wird er diese rasende Art von großen Herren zu reden, ebenermaßen finden: La souveraineté est cette autorité publique, qui commande dans la société civile, qui ordonne et dirige ce, que chacun y doit faire, pour en atteindre le but. Cette autorité appartient originaiement et essentiellement au corps meme de la société, auquel chaque membre s'est soumis et a cédé les droits, qu'il tenoit de la Nature, de se conduire en toutes choses suivant ses lumieres par sa propre volonté et de se faire lui meme. Mais le corps de la société ne retient pas toujours à soi cette autorité souveraine: souvent il prend le parti de la confier à un senat, ou à une seule personne. Ce senat, ou cette personne est alors le Souverain. Ich habe die Stelle aus diesem berühmten Staatslehrer nicht deswegen hergeschrieben, um meinen Gegner mit der Autorität, in Rücksicht des Ursprungs des politischen Körpers, zu überzeugen, oder als wenn ich ihn in seinem herrlichen Systeme irre machen wolte, das er sich über den Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft geschmiedet hat, und zwar nach solchen Gründen, welche, wenn sie auch  
nicht

nicht die Deutlichkeit zum Verdienste haben, sich doch wenigstens durch ihre Sonderheit auszeichnen. Ich wil aus den politischen Grundsätzen meines Herrn Gegners einige beybringen, welche mir zufälliger Weise in die Augen gefallen. Sie lauten also: Ein gemein gemachtes Gesetzbuch würde die Menschen dreister machen, Verbrechen zu begehen, und die Verbrechen vervielfältigen. (S. 26.) Die Furcht erhält die Reiche. (S. 164.) die Bosheit der Menschen nimt nach dem Maasse der Freyheit zu. (S. 165.) Eine Obrigkeit, welche heimliche Ankläger der Verbrechen wider den Staat annimt, und die Angeber nie offenbaret, wenn sie auch gleich solche als Verläumder finden solte, ob dergleichen Verfahren gleich zuweilen einen Unschuldigen zum Untergange gereichen könnte, muß dennoch für ein Gerichte gehalten und angesehen werden, welches für alle Staaten heilsam und vortheilhaft, welches ein Meisterstück der menschlichen Staatskunst ist, (S. 50.) u. s. w. Vortreflich! bündig! gotselig! ausnehmend schön! vor drittehalb hundert Jahren möchte er übel und böse, jedoch nur bey gewissen heiligen Leuten, Beyfal gefunden haben, aber leider! heut zu Tage, dürfen dergleichen Säckelgen ohne Vorwurf nicht geschrieben werden, und keiner von den gebietenden Herren, welche die verschiedenen Staaten regieren, wird mich, der ich das Gegentheil behaupte, als einen Feind ihrer geheiligten Gerechtsame ansehen. Unsere Zeiten hegen keinen Caligula, keinen Nero, keinen Helio-gabalus mehr. Mein Ankläger thut den Fürsten Unrecht, und beleidiget sie höchlich, wenn er glaubt, daß ihnen meine Grundsätze Unrecht thun. Ich habe mir in meinem Buche nichts anders, als die Natur der Strafen und der Verbrechen überhaupt zu untersuchen vorgenommen-

*image  
not  
available*

gar mitten unter den unabänderlichen Uebeln des Krieges geschonet, die politische Freyheit vermehret, der Handel aller Arten zum Leben gebracht, prächtige Wohnungen für die entkräftete und rechtschaffene Kriegsmänner errichtet, Verarmte und Bettler von Hunger und Schmach befreuet, aus landesherlicher Huld und Mildehätigkeit ernähret, beherberget und gepfleget; elende Waisenkinder, wie auch diejenigen, welche ohne die bürgerliche Genehmigung und wider die Verordnungen der Kirche die Welt erblicket, Geschöpfe, welche ehedessen unglücklicher Weise ums Leben kamen, jezt in vielen Theilen von Europa; durch die natürliche Vorsorge der Fürsten, dem Rachen des Todes entriszen werden. Die künftigen Zeiten werden in diesem philosophischen Jahrhunderte, wo Philosophen auf dem Throne sitzen, nicht die asiatische Pracht, wie ehedessen an Höfen, sondern stat deren Menschlichkeit, wohlthätiges Wesen und ausgeschüttete Segenswünsche ihrer beglückten Völker um die Thronen der heutigen Monarchen, als Opfer räuchen lassen. Sie werden überhaupt die Früchte einer sanften und erlauchten Tugend erblicken, welche den unterscheidenden Charakter unsers Zeitalters ausmachen. Allein wie werden sie solche glänzende Beispiele mit den Beschwerden meines Anklägers vereinigen; ist es möglich, werden die Gelehrten in jenen Zeiten ausrufen, daß die damaligen Gebieter das Recht mit Todesstrafe zu belegen für einen so kostbaren Schatz ansehen konten, um einen Gelehrten zu hassen, weil er solche abzuschaffen, angerathen? Wie es überhaupt scheint, daß mein Gegner kein Weltman sey, und gar wenig vernünftige Bücher gelesen habe, so siehet man auch hier, daß er von der Denkungsart der heutigen großen Monarchen schlecht unterrichtet sich befindet. Er lasse sich demnach belehren, daß unsere jezigen Monarchen weit entfernt, das trauervolle Recht, einem Menschen  
das

das Leben zu nehmen, für schätzbar zu halten, dieses Verfahren für mehr als eine der schmerzhaftesten Beschwerden des fürstlichen Amtes ansehen: Er lasse sich gesagt seyn, daß alle heutige Fürsten nicht im mindesten das Recht, mit dem Tode zu bestrafen, achten, sondern vielmehr denjenigen belohnen würden, welcher ein Mittel vorfinden könnte, die öffentliche Sicherheit zu erhalten, ohne einen einzigen Menschen ausrotten zu dürfen. Er wisse, daß in diesem philosophischen Jahrhunderte einige Fürsten dem Beispiele eines Kaisers Mauritius, Anastasius und Isaaks nachgefolget, welche nie die Gewalt, mit dem Tode zu bestrafen, haben brauchen wollen. Er mag nun darüber als ein heiliger Man jammern und klagen, so viel er wil, so ist es doch wahr und einmal nicht anders, als daß alle heutige Regenten (vergleichen gotseliger Seufzer ungeachtet, die scharfe Sittenlehrer darwider gen Himmel hinauf steigen lassen) die Anwendung der Todesstrafe eingeschränkt, gemäßiget und in ihren Staaten vermindert haben. Dies alles betrifft weder die Glaubensartikel noch die Könige, sondern es komt auf ein blofes Urtheil, und folgenden Vernunftschlus an:

Man muß zur Todesstrafe nicht schreiten, außer wenn sie nützlich oder nothwendig ist.

Nun ist die Todesstrafe weder nützlich noch nothwendig;

Folglich muß man nicht zur Todesstrafe schreiten.

Wir haben demnach hier nichts mit der Rechtsame der Regenten zu schaffen. Mein Ankläger wird doch nicht behaupten wollen, daß man zur Todesstrafe schreiten solle, wenn sie gleich weder nützlich noch nothwendig ist. Ein so ärgernisvoller und unmenschlicher Satz kan unmöglich aus dem Munde eines so über-

Becc.

⊗

schwenglich

schwenglich frommen und gotseligen Mannes gehen. Habe ich in dem Mittelsage unrichtig geurtheilet, so ist dies ein Verbrechen der beleidigten Vernunftlehre, aber keines der beleidigten Majestät. Uebrigens sind doch meine Irthümer verzeihlich, weil sie unter die Anzahl dererjenigen gehören, worein so viele eifrige Christen in den ersten Jahrhunderten der Kirche gefallen. Man ziehe hierüber die heiligen Väter zu Rathe, worunter Tertullian in apolog. cap. XXXVII. also saget: Es war bey den Christen eine von ihren Regeln: lieber den Tod selbst zu leiden, als ihn andern anzuthun: und in dem Tractate von der Abgötterey Cap. 18. und 19. verwirft er alle Arten von weltlichen Bedienungen, und verbietet sie den Christen, weil sie genöthiget wären, die Schuldigen zum Tode zu verurtheilen. Jedweder sieht sehr leichte, wie man in den damaligen Zeiten in Ansehung des Abscheues der Verurtheilung zum Tode vielleicht zu weit gegangen; ich wil auch hierinnen dem Gutdünken des Tertullians nicht beytreten; vielmehr habe ich mit dem heiligen Augustin gesagt: es sey besser, daß die Verbrecher, anstat sie zum Richtplaze zu führen, *alicui vtili operi integra eorum membra deserviant.* AVGVST. *Epist. CCX.* Ich begnüge mich, meinen Ankläger damit zu zeigen, daß der Geist der ersten Christen mir günstig sey, wenn ich wünsche, die Fürsten schritten nicht zur Todesstrafe, sondern beschützten die öfentliche Sicherheit auf eine andere Weise, und daß dieser Satz sehr von meinem theologischen Herrn Gegner und einiger seines Gleichen unterschieden sey, da er schlechterdings zur Ehre Gottes die Menschen wil ermordet wissen. Mein Got, was giebt es doch in der Welt für sonderbare Begebenheiten! Ein Mensch ist es, der sich wider mich auflehnet, weil ich gelehret: man solle die Menschen nicht ermorden, bis es der Nutzen oder die Nothwendigkeit erfordert! und ein

ein Mensch getrauet sich einen Menschen bewegen zu sagen, daß etwas Unsittliches in dieser Meynung sey (S. 108.) daß ich unsinnige Raisonnements mache (S. 112.) daß ich ein Betrüger bin (S. 114.) daß ich die göttliche Vorsehung selbst der Grausamkeit beschuldige (S. 118.) daß ich ungeräumtes albernes Zeug vorbringe (S. 130.) und daß endlich verständige Menschen dergleichen Narheiten jederzeit mit verächtlichen Augen ansehen, und selbige für Misgeburten erboster Menschen halten werden, wie er sagt, daß ich mich bewiesen habe. (S. 135.)

Er hat ferner durch Anführung der heiligen Schrift einen Beweis bengebracht, welche wider einen Satz, den er nicht recht verstanden, nichts beweist. Ich muß ihm also dasjenige, was in unzählich vielen gar gemeinen Büchern geschrieben stehet, wiederholen, nemlich daß die Regierung des Ebräischen Volks nicht monarchisch, nicht aristokratisch, nicht demokratisch, nicht vermischt, sondern Theokratisch war, das ist, eine solche, welche unmittelbar aus der Hand Gottes kam, indem er sich durch manchfaltige Wunderwerke zur Gunst und Belehrung seines Volkes sichtbarlich zu erkennen gab, und durch die Stimme der Propheten unmittelbar mit diesem Volke redete. Wil mein Gegner die heilige Schrift und die guten und rechtgläubigen Ausleger derselben lesen, so wird er sehen, daß viele Thaten in der Geschichte dieses Volks mit Besiande der Gerechtigkeit von uns nicht nachgeahmet werden dürfen, so wie der Ausgang aus Egypten, der Eingang in das Land der Verheißung mit einigen Umständen verknüpft gewesen, welche nur allein damals gerecht waren, da sie vom Schöpfer und Herren der Menschen und aller Dinge angeordnet und befohlen worden, dem Herren, dessen Wege gerecht und wunderbar, aber



zugleich dem schwachen Auge der Sterblichen undurchdringlich sind. Nebst dem, was ich jetzt angezeigt, muß ich meinem Ankläger auch noch in Erinnerung bringen, daß mit der Bekanntmachung des Evangeliums und des Gesetzes von der Gnade, nicht sowohl die Cerimonialgesetze des alten Testaments, sondern auch (man merke dieses) die richterlichen abgeschafft worden, wie Tertullian uns schreibt: *Vetus lex ultione gladii se vindicabat, nova autem lex clementiam designabat. Advers. Jud. Cap. 3.* Dieses sind alles Sachen, welche eben keine tiefe Gelehrsamkeit erfordern. Es ist ferner zu erwägen, daß in der einzigen Criminalsache, worüber unser Erlöser richtete, nicht die Steinigung, wie sie in den Gesetzen verordnet war, sondern vielmehr die Begnadigung erfolgte. Mein Gegner erforsche nur recht den Geist des heiligen Evangeliums, die Apostelgeschichte, die Schriften der ersten Christen, die Besinnung der heiligen Kirche, welche vom Kirchendienste alle diejenigen ausschließt, welche sich des Todes eines Menschen theilhaftig gemacht, und dann sehe er zu, ob seine oder meine Meinung der Menschlichkeit, der Wohlthätigkeit, der Duldung menschlicher Schwachheiten und Irthümer (alles Tugenden, welche mein Gegner zweydeutig findet S. 30.) gemäßer sey? Wo ist wohl ein Gesetz, welches zu sagen oder zu schreiben verbietet, die Regierung könne vortreflich bestehen, wenn auch keinem Verbrecher die Todesstrafe zuerkant wird! Diodorus erzählt im 1 B. 65 Cap. daß Sabaco, König von Egypten, die Todesstrafe mit sehr belobter Huld in die Strafe der Knechtschaft verwandelt, und die Missethäter zum gemeinen Besten durch ihre Arbeit, mit sehr glücklichen Erfolge angewand. Strabo im XI B. sagt von gewissen Völkern, welche nahe an den Caucasus wohnten: *nemini mortem irrogasse, quamvis pessima merito.* Die römische

römische Geschichte bestätigt eben dieses, weil nach dem Portiusischen Gesetze kein römischer Bürger anders, als durch den Ausspruch des ganzen Volks, das Leben verlieren konnte. Endlich bekräftigt solches das Beyspiel der zwanzig jährigen Regierung des weitläufigsten Kayserthums der Welt, da die Prinzessin Elisabeth bey Ersteigung des Moskowitzischen Thrones, keinem das Leben zu nehmen, geschworen und diesen End gehalten, ohne daß die strafende Gerechtigkeit dadurch in ihrem Laufe gehemmet, oder die öffentliche Ruhe im mindesten gelitten, oder der Thron erschüttert worden. Demnach ist es nicht durch Speculation, sondern durch die That selbst erwiesen, daß eine Regierung bestehen kan, ohne jemals wider einen Verbrecher mit der Todesstrafe zu verfahren. Und wenn ich also eine offenbar erwiesene That aufgeschrieben, kan wohl mein Gegner glauben, daß ich die Gesetze oder die Regenten gelästert. Ist es vielleicht einem Bürger, der aber den vorhandenen Gesetzen Folge leistet, verboten zu wünschen oder zu schreiben, daß man noch bessere, angemessenere, deutlichere und gelindere Gesetze verfassen möchte? Ist etwa der hochverdiente und berühmte Herr Marquis Scipio Maffei als ein Störer der öffentlichen Ruhe und Schänder der Gesetze, der Regenten und der Kirche angesehen worden, weil er die Begriffe der Menschen von der Zauberrey bestritten, und man auch von ihm sagen könnte, daß er alle Regenten, alle weltliche Gebieter und die Weisen der Kirche als grausame Tyrannen ansehe, weil sie die Böses wichter (S. 133.) (die Herrenmeister und die Herren müste man alsdenn sagen) zum Tode verurtheilten, wie mein Ankläger mir solche Verschuldung beymisst! Glaubet er, daß in Europa auch nur eine einzige Regierung sey oder seyn könne, welche sich für so vollkommen halte, daß sie es für eine Beleidigung und einen Schimpf auf-

nehmen würde, wenn man ihr einige Abänderungen anzurathen hätte. Uebrigens wiederhole ich nochmals, daß ich bey meinem Buche eben so gedacht wie Grotius *I. B. et P. prolegom.* Vere profiteor, sicut mathematici figuras a corporibus semotas considerant, ita me in iure tractando ab omni singulari facto abduxisse animum.

### Anklage.

Der Verfasser hat nicht aus Liebe zur Menschlichkeit geschrieben, sondern einzig und allein um seine Galle wider die gemeine Art zu urtheilen auszuschütten.

In diesen frommen Urtheile, welches mein gottseliger Ankläger, denn dafür wil er gehalten seyn, und viele halten ihn wirklich dafür, über die verborgenen Bewegungen meines Gemüths fällt, ist er eben nicht glücklicher als in der Beurtheilung meines Buches. Die Züge der Menschlichkeit, die jeder Unpartheyischer in meinen Schriften antreffen wird, sind (ich glaube, das wird ein jeder sehen) aus dem Grunde meines Herzens gekommen; also gebe ich jederman zur Beurtheilung, ob ich nicht aus Liebe zur Wahrheit, sondern blos zur Ausschüttung meiner Galle wider die gemeine Art zu urtheilen geschrieben habe.

### B e s c h l u ß.

Jeder vernünftige Leser, der meines Gegners Noten und Anmerkungen selbst gesehen, mag überlegen und urtheilen, wie weit er seine Sätze erwiesen.

Auser augenscheinlichen Zunöthigungen, welche man darinnen liest, habe ich keine Einwürfe vorgefunden, welche nur auf einen Anschein von Wahrheit gegründet wären.

wären. Ich verspüre auch zur Zeit nicht einen einzigen von den schlimmen Gewissensbissen, welche, wie er mernet, mich beunruhigen müßten (S. 6.); im Gegentheile habe ich Ursache, von Herzensgrunde zu wünschen, daß seine Absicht so lauter und rein gewesen seyn möge, daß er sich Ruhe und Friede in seinen gotseligen Gewissen versprechen könne.

Die Anklagen, welche mein theologischer Gegner nicht vor einem Gerichtshofe, sondern im Angesichte aller Richter, aller Gerichte von Italien wider mich aufgebracht, sind gar keine Sache der Litteratur. Wären diese Vorwürfe erwiesen, so wäre ich der abscheulichste Mensch von der Welt. Sind sie nicht erwiesen, so verzeihe ich ihm dennoch, und bitte ihn um nichts anders, als sich künftig der Aeußerung seines Urtheils über andere Schriftsteller zu enthalten. Und sollte man sich diese schmeichelhafte Hofnung nicht machen dürfen, so beliebe er wenigstens zum Troste desjenigen, dem es dereinst unglücklicher Weise gelten wird, gleich auf den fodersten Titelblatte einen Zettel mit rothen Buchstaben anzuhängen, auf welchen er Nachricht gebe: Er sey derjenige, welcher die Noten und Beobachtungen über das Buch geschrieben, welches betitelt ist: von Verbrechen und Strafen.

E N D E.



Druck

**Druckfehler,**  
welcher den Sinn irre macht.

---

Seite 44. Not. u. Zeile 11. lies stat erdenken, endeken.







